

# GENDER

Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft  
Journal for Gender, Culture and Society

## Schwerpunkt

### Reproduktionspolitiken und Selbstbestimmung

Antje Langer, Claudia Mahs, Annalisa Mattei, Oxana Eremin (Hrsg.)

Ulrike Lembke | Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz

Marie Reich, Anne-Kristin Kuhnt | Being in labour – Gebären als Arbeit im gegenwärtigen Kapitalismus

Marie Fröhlich | Die Evidenz, die Politik und die Selbstbestimmung: Medizinische Leitlinien für die Geburtshilfe als vielschichtige politische Projekte

Mechthild Bereswill, Sabine Stange, Louisa Veltin | Zumutung und Machbarkeit. Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung

Stefanie Weigold | Ektogestation und ‚Artifizielle Amnion- und Placenta-Technologie‘ – Rechte von schwangeren Personen im Zuge der Weiterentwicklung extrakorporaler Reproduktionstechnologie

## Offener Teil

Dorthe Behrens, Ines Oldenburg, Clemens Hillenbrand | „Mädchen lesen besser“ – Überlegungen zur Anwendung und Auswertung eines Lesescreenings im Hinblick auf Geschlechterunterschiede

Susanne Boehm | Zwischen Provokation und Repression – gesundheitliche Selbsthilfe im Schatten von Erinnerungskultur

Eva Sänger, Antje Langer, Tanja Carstensen | Die Pflicht, up-to-date zu sein. Adressierungen (werdender) Eltern durch Schwangerschafts- und Erziehungssapps

Tanja Kubes | Mehr Professuren für Gender-MINT! Bestandsaufnahme, Perspektiven und Forderungen von Professor\*innen in MINT-Gender Studies in Deutschland

1 | 24

## GENDER

Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft | Journal for Gender, Culture and Society

Heft 1, 16. Jahrgang 2024

ISSN 1868-7245, ISSN Online: 2196-4467

### Herausgegeben vom:

Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW (Koordinations- und Forschungsstelle)

### Herausgeberinnen:

Dr.-Ing. Dr. hc. Corinna Bath, Prof. Dr. Carola Bauschke-Urban, Prof. Dr. Judith Conrads, Prof. Dr. Bettina Dennerlein,

Prof. Dr. Elisabeth Holzeithner, Dr. Beate Kortendiek, Prof. Dr. Diana Lengersdorf, Prof. Dr. Sigrid Nieberle, Prof. (i. R.) Dr. Anne Schlüter

Redaktion: Dr. Sandra Beaufaÿs, Dr. Jenny Bünnig, Dr. Beate Kortendiek

### Redaktionsanschrift:

Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW

Redaktion GENDER

Universität Duisburg-Essen, Berliner Platz 6–8, 45127 Essen

Tel. +49(0)201.183.2169/2655/6134, Fax +49(0)201.183.2118, [redaktion@gender-zeitschrift.de](mailto:redaktion@gender-zeitschrift.de), [www.gender-zeitschrift.de](http://www.gender-zeitschrift.de)

### Beiträge:

Beiträge bitte über [manuskripte@gender-zeitschrift.de](mailto:manuskripte@gender-zeitschrift.de) einreichen. Aufsätze werden im double-blind peer review begutachtet. Richtlinien zur Manuskriptgestaltung bei der Redaktion oder auf [www.gender-zeitschrift.de](http://www.gender-zeitschrift.de). Die Ausgaben der GENDER haben einen Heftschwerpunkt und einen Offenen Teil. Weitere Informationen dazu ebenfalls auf genannten Webseiten.

### Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Meike Sophia Baader, Prof. Dr. Gertrud M. Backes, Prof. Dr. Christine Bauhardt, Prof. Dr. Regina Becker-Schmidt, Prof. Dr. Renate Berger, Prof. Dr. Ulrike Bergermann, Prof. Dr. Claudia Breger, Prof. Dr. Margrit Brückner, Prof. Dr. Jürgen Budde, Prof. Dr. Andrea D. Bührmann, Prof. Dr. Regina Dackweiler, Prof. Dr. Johanna Dorer, Prof. Dr. Walter Erhart, Prof. Dr. Hannelore Faulstich-Wieland, Prof. Dr. Harry Friebel, Ass.-Prof. Dr. Sabine Grenz, Prof. Dr. Gabriele Griffin, Prof. Dr. Rebecca Grotjahn, Prof. Dr. Sabine Hark, Prof. Dr. Gabriella Hauch, Prof. Dr. Sabine Hering, Prof. Dr. Barbara Holland-Cunz, Prof. Dr. Liisa Husu, Prof. Dr. Elke Kleinau, Prof. Dr. Gudrun Axeli Knapp, Prof. Dr. Ulrike Lembke, Prof. Dr. Ilse Lenz, Prof. Dr. Brigitte Liebig, Prof. Dr. Martin Lücke, Prof. Dr. Helma Lutz, Prof. Dr. Michiko Mae, Prof. Dr. Andrea Maihofer, Prof. Dr. Michael Meuser, Prof. Dr. Birgit Meyer, Prof. Dr. Sylvia Mieszkowski, Prof. Dr. Tanja Mölders, Prof. Dr. Mona Motakef, Prof. Dr. Julia Nentwich, Prof. Dr. Hildegard Nickel, Prof. Dr. Kerstin Palm, Prof. Dr. Tanja Paulitz, Prof. Dr. Andrea Pető, Prof. Dr. Ralf Poole, Prof. Dr. Susanne Rode-Breymann, Prof. Dr. Katja Sabisch, Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Prof. Dr. Britta Schinzel, Prof. Dr. Sylka Scholz, Prof. Dr. Kyoko Shinozaki, Prof. Dr. Mona Singer, Prof. Dr. Paula-Irene Villa Braslavsky, Prof. Dr. Susanne Völker, Prof. Dr. Friederike Wapler, Prof. Dr. Christine Wimbauer, Prof. Dr. Heidemarie Winkel

### Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:

GENDER erscheint dreimal jährlich mit einem Jahresumfang von rund 480 Seiten.

Das Jahresabonnement (print) kostet für Institutionen 56 €, für Privatpersonen 51 €, für Studierende 39,90 €, jeweils zzgl. Versandkosten.

Kündigungen bitte drei Monate vor Jahresende schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an den Verlag. Ein Einzelheft (print) kostet 24,00 € zzgl. Versandkosten.

© 2024 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der UrheberInnen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

[www.budrich.de](http://www.budrich.de)



Ausgenommen von dieser Lizenz sind jegliche Textauszüge, Abbildungen, Tabellen etc. aus anderen Quellen. Deren Verwertung ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne Zustimmung des Verlages bzw. des jeweiligen Rechteinhabers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Diese Ausgabe steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/gender.v16i1>).

Eine kostenpflichtige Druckversion kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

Die Open-Access-Finanzierung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BMBF-geförderten Projekt KOALA (Konsortiale Open-Access-Lösungen aufbauen) im Paket Sozialwissenschaften. Die finanzierenden Konsorten für die Jahre 2023–2025 können hier eingesehen werden: <https://projects.tib.eu/koala/konsorten/>.

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal – [www.disegno-kommunikation.de](http://www.disegno-kommunikation.de)

unter Verwendung einer Grafik von fotolia.com/(c) Bocos Benedict

Satz: Susanne Albrecht-Rosenkranz, Opladen

Lektorat (Deutsch): Dr. Mechthilde Vahsen, Düsseldorf

Lektorat (Englisch): Ute Reusch, Berlin; Susanne Röltgen, Neustadt an der Weinstraße

Druck: paper & tinta, Warschau

Printed in Europe

### Abonnements- und Anzeigenverwaltung:

Verlag Barbara Budrich, Stauffenbergstr. 7, 51379 Leverkusen.

Tel. +49 (0) 2171.79491.50 – Fax +49 (0) 2171.79491.69 – [info@budrich.de](mailto:info@budrich.de)

[www.budrich.de](http://www.budrich.de) / [www.budrich-journals.de](http://www.budrich-journals.de)

# **GENDER**

**Zeitschrift für Geschlecht,  
Kultur und Gesellschaft**

Heft 1

16. Jahrgang 2024

ISSN 1868-7245



Open Access © 2024 Autor\*innen.  Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).



**GENDER****Zeitschrift für Geschlecht,  
Kultur und Gesellschaft**


---

**Vorwort** 7

---

<b>Schwerpunkt</b>	<b>Reproduktionspolitiken und Selbstbestimmung</b>	
	Oxana Eremin, Antje Langer, Annalisa Mattei, Claudia Mahs (Hrsg.)	
Ulrike Lembke	Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz	11
Marie Reich, Anne-Kristin Kuhnt	Being in labour – Gebären als Arbeit im gegenwärtigen Kapitalismus	26
Marie Fröhlich	Die Evidenz, die Politik und die Selbstbestimmung: Medizinische Leitlinien für die Geburtshilfe als vielschichtige politische Projekte	41
Mechthild Bereswill, Sabine Stange, Louisa Veltin	Zumutung und Machbarkeit. Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung	56
Stefanie Weigold	Ektogestation und ‚Artifizielle Amnion- und Placenta-Technologie‘ – Rechte von schwangeren Personen im Zuge der Weiterentwicklung extrakorporaler Reproduktionstechnologie	70

---

<b>Offener Teil</b>	<b>Analysen und Debatten</b>	
Dorthe Behrens, Ines Oldenburg, Clemens Hillenbrand	„Mädchen lesen besser“ – Überlegungen zur Anwendung und Auswertung eines Lesescreenings im Hinblick auf Geschlechterunterschiede	85



Susanne Boehm	Zwischen Provokation und Repression – gesundheitliche Selbsthilfe im Schatten von Erinnerungskultur	101
Eva Sanger, Antje Langer, Tanja Carstensen	Die Pflicht, up-to-date zu sein. Adressierungen (werdender) Eltern durch Schwangerschafts- und Erziehungsapps	115
Tanja Kubes	Mehr Professuren fur Gender-MINT! Bestandsaufnahme, Perspektiven und Forderungen von Professor*innen in MINT- Gender Studies in Deutschland	133

---

## Rezensionen

Antke Engel	Florian Crist3bal Klenk, 2022: Post- Heteronormativitat und Schule. Soziale Deutungsmuster von Lehrkraften uber vielfaltige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen	150
Oxana Eremin	Corinna Schmechel, 2022: Auspowern und Empowern? Eine Ethnographie queerer Fitnesskultur	153
Lilian Hummeler, Viktoria R3sch	Birgit Sauer/Otto Penz, 2023: Konjunktur der Mannlichkeit. Affektive Strategien der autoritaren Rechten	156
Corinna Pusch	Birgit Erbe, 2022: Gleichstellungspolitik im Kontext neuer Governance an Universitaten	159

**GENDER****Zeitschrift für Geschlecht,  
Kultur und Gesellschaft**

---

**Introduction** 7

---

**Essays****Reproductive policies and  
self-determination**Oxana Eremin, Antje Langer, Annalisa Mattei,  
Claudia Mahs (Eds.)

Ulrike Lembke	Reproductive self-determination and reproductive justice – an intersectional human rights approach	11
---------------	--	----

Marie Reich, Anne-Kristin Kuhnt	Being in labour – Giving birth as work in contemporary capitalism	26
------------------------------------	---	----

Marie Fröhlich	Evidence, politics and self-determination: Medical guidelines for obstetrics as multi-layered political projects	41
----------------	--	----

Mechthild Bereswill, Sabine Stange, Louisa Veltin	Demands and feasibility. Counselling regarding pregnancies in conflict situations between legal obligation and professional reinterpretation	56
---	--	----

Stefanie Weigold	Ectogestation and “artificial amnion and placenta technology” – Rights of pregnant people with advancing extracorporeal reproductive technology	70
------------------	---	----

---

**Essays****Open Part**

Dorthe Behrens, Ines Oldenburg, Clemens Hillenbrand	“Girls read better” – Reflections on the application and evaluation of a reading screening in terms of gender differences	85
---	---	----

Susanne Boehm	Between provocation and repression – medical self-help overshadowed by the culture of remembrance	101
---------------	---	-----



Eva Sanger, Antje Langer, Tanja Carstensen	The duty to be up to date. Addressing (expectant) parents through pregnancy and parenting apps	115
Tanja Kubes	More professorships for gender STEM! A stock- taking, perspectives and demands made by professors in STEM gender studies in Germany	133

---

## Book Reviews

Antke Engel	Florian Crist3bal Klenk, 2022: Post- Heteronormativitat und Schule. Soziale Deutungsmuster von Lehrkraften 3ber vielfaltige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen	150
Oxana Eremin	Corinna Schmechel, 2022: Auspowern und Empowern? Eine Ethnographie queerer Fitnesskultur	153
Lilian H3umlmler, Viktoria R3sch	Birgit Sauer/Otto Penz, 2023: Konjunktur der Mannlichkeit. Affektive Strategien der autoritaren Rechten	156
Corinna Pusch	Birgit Erbe, 2022: Gleichstellungspolitik im Kontext neuer Governance an Universitaten	159

## (Un)Eingeschränkt entscheiden. Reproduktionspolitiken und Selbstbestimmung

Oxana Eremin, Antje Langer, Annalisa Mattei, Claudia Mahs

Was bedeutet es – für wen –, uneingeschränkt oder eingeschränkt zu entscheiden, ob und wie Kinder geboren werden sollen? Wie kommen welche regulierenden Beschränkungen zustande? Und inwiefern ist Selbstbestimmung in der Komplexität der Gemengelage dabei eine Fluchtlinie?

In der *Erklärung der sexuellen Menschenrechte* von 1999 ist die Formulierung zu freier und verantwortungsbewusster Fortpflanzungsentscheidung ein fester Bestandteil. Entkriminalisierung und Entstigmatisierung von Schwangerschaftsabbrüchen stellen hingegen in einer transnationalen Perspektive nach wie vor zentrale, uneingelöste Forderungen feministischer Bewegungen dar. Der (un)eingeschränkte Zugang zu Schwangerschaftsterminierung als individuelles, soziales Recht ist fortwährender Gegenstand gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen. Nahezu beispielhaft steht in diesem Zusammenhang die jüngste Abtreibungsdebatte der USA: Die Ereignisse um die Aufhebung des landesweiten US-amerikanischen Grundsatzurteils „Roe v. Wade“ im Juni 2022 stellen eine Frage von prominenter Bedeutung dar, da sie auf den prekären Status quo in der Ausübung und Aushandlung *reproduktiver Freiheiten* (Klein 2023) verweisen. Das Recht auf reproduktive Unversehrtheit im Sinne von Gesundheit und körperlicher Selbstbestimmung, welches im Bericht der Vierten UN-Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 als grundlegendes Menschenrecht formuliert wird, findet nach wie vor keine konsequente Umsetzung.

Reproduktive Rechte wahrzunehmen sollte indessen mehr als einen sicheren und legalen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen umfassen.<sup>1</sup> Hieran schließt der Analysebegriff der reproduktiven Gerechtigkeit an, welcher in den 1990er-Jahren von Schwarzen Feminist\_innen in den USA als Kritik an der bis dato individualisiert geführten Debatte zu Entscheidungsfragen und -fähigkeit, Kinder zu bekommen, formuliert wird. Reproduktive Gerechtigkeit gründet auf der Forderung, sozio-ökonomische Dimensionen gesellschaftlicher Ungleichheiten über eine intersektionale Perspektivierung mitzudenken. Auf diese Weise sollen strukturelle Rahmenbedingungen in der politischen und rechtlichen Debatte von reproduktiver Gesundheit und Autonomie stärker fokussiert werden. In der Frage der Entscheidungsfreiheit und reproduktiven Selbstbestimmung müssen somit soziale Lebensumstände und -bedingungen reflektiert werden, unter denen sich Menschen dafür oder dagegen entscheiden, Kinder zu bekommen, und unter denen Sorgeverhältnisse und individuelle Entscheidungsprozesse stattfinden. Fragen der Selbstbestimmung und Autonomie in reproduktiven Angelegenheiten weisen somit über die bloße Fortpflanzungsfähigkeit und -freiheit hinaus und sind grundlegend von gegenwartskapitalistischen Logiken und Gesellschaftsstrukturen durchzogen.

Reproduktionspolitiken umspannen somit einen Themenkomplex, der aufgrund seiner vielschichtigen Verflechtungen in diverse Gesellschaftsbereiche und Lebenszusammenhänge umstritten bleibt und nicht eindeutig zu umreißen ist. Die Auswirkungen auf menschliches (Zusammen-)Leben sind jedoch fundamental. An dieser Stelle möchten

<sup>1</sup> Zur Debatte dazu vgl. Ausgabe „Abtreibung“ (2019) der Zeitschrift *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 69(20).



wir auf den jüngst erschienenen Sammelband *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder* (2022) verweisen. Die Herausgeber\_innen und Beitragenden des Sammelbandes leisten, wie auch die Beiträge in diesem Heftschwerpunkt, umfassende theoretische, empirische und praxisorientierte Überlegungen zu einer Differenzierung des Reproduktionsbegriffs.

Die Idee, sich mit einer Publikation an den mannigfaltigen Auseinandersetzungen rund um Themen von Reproduktion und reproduktiven Politiken zu beteiligen, ist im Nachgang der Tagung „(Un)Eingeschränkt entscheiden. Reproduktionspolitiken und Selbstbestimmung“ entstanden. Die Tagung, die vom 19. bis 20. Mai 2022 an der Universität Paderborn stattgefunden hat und vom dortigen Zentrum für Geschlechterstudien/ Gender Studies (ZG) ausgerichtet wurde, versammelte wissenschaftliche und aktivistische Beiträge aus diversen Disziplinen. An dieser Stelle möchten wir uns als Veranstalterinnen der Tagung bei den Vortragenden und Teilnehmenden für die anregenden Diskussionen bedanken. Diese hat uns mitunter dazu bewogen, mit einem Vorschlag für einen Call for Papers an die Redaktion der GENDER heranzutreten. Die ausgesprochen große Resonanz auf den veröffentlichten Call for Papers sorgte einerseits für Verwunderung, andererseits unterstreicht sie die Dringlichkeit, diesen Themenkomplex weiterhin zu bearbeiten.

Die Beiträge dieses Heftschwerpunkts fokussieren aus verschiedenen Perspektiven Schwangerschaft, Geburt und Schwangerschaftsabbruch in ihren komplexen gesellschaftlichen Spannungsfeldern, mit wirtschaftlichen, sozialpolitischen und rechtlichen Bezügen und vielfach unter der Prämisse reproduktiver Rechte und Autonomie. Die Beiträge zeigen sehr deutlich, dass individuelle Fragen der Lebensgestaltung und Entscheidungsfindung in reproduktiven Angelegenheiten fortwährend bedingt verhandelt werden. Weder können sie uneingeschränkt selbstbestimmt gestaltet werden, noch ist die Frage, wie Selbstbestimmung dabei verfasst wird, für alle gleichbedeutend zu beantworten. Gegenstand der jeweiligen Auseinandersetzungen sind genau jene Politiken und Prozeduren, die sich selbst noch in den Topos der „Selbstbestimmung“ einschreiben oder ihn auf spezifische Weise hervorbringen.

Dieses Heft trägt dazu bei, entsprechende Zusammenhänge und Problemlagen zu identifizieren sowie Desiderate im interdisziplinären Forschungsfeld zu formulieren und damit sichtbar zu machen. Die für den vorliegenden Themenschwerpunkt ausgewählten Beiträge liefern analytische, konzeptuell-begriffliche und praxisorientierte Bestandsaufnahmen und antworten auf verschiedene hier dargelegte Problematisierungen zum Komplex von *Selbstbestimmung und Reproduktion*, wie den folgenden Zusammenfassungen der Beiträge zu entnehmen ist.

Ausgehend von den Kritiken der Reproductive-Justice-Aktivist\_innen und Menschenrechtsausschüssen an einer Konzeption „Reproduktiver Selbstbestimmung“, die vorrangig auf individualisierte Freiheiten von privilegierten (*weißen*) Frauen zielt, baut der Beitrag von *Ulrike Lembke* auf Ansätzen Reproduktiver Gerechtigkeit auf, die derart verengte Freiheitsverständnisse zurückweisen und auch Bedingungen von reproduktiven Entscheidungen einbeziehen sowie Reproduktionspolitiken auf transformativer und inklusiver Gleichheit begründen.

Einen weiteren konzeptionellen Beitrag bringen *Marie Reich* und *Anne-Kristin Kuhnt* ein, wenn sie die Organisation des Gebärens im Gegenwartskapitalismus westlich geprägter Länder aus einer marxistisch-feministischen Perspektive mit dem Begriff

der Arbeit analysieren und somit neue gesellschaftstheoretisch fundierte Einsichten zur wechselseitigen Durchdringung von bezahlter und unbezahlter Arbeit in Prozessen rund um die Geburt schaffen.

*Marie Fröhlich* untersucht zentrale Leitlinien zur Qualitätsentwicklung und Standardisierung der Geburtshilfe in Deutschland, die sich an Ärzt\_innen und Hebammen richten, als ambivalente, ineinander verwobene, ko-konstituierende politische Projekte. Diese implementieren bei aller Evidenzbasierung ebenso handlungsanleitend selbstbestimmungsrelevante Normen, in die sozialpolitische Vorannahmen, Interessen und Biases eingeschrieben sind.

*Mechthild Bereswill, Sabine Stange und Louisa Veltin* analysieren Deutungsmuster von Expert\_innen der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Pro Familia und zeigen, wie Beratung von den Befragten im Rahmen von gegebenen Widersprüchlichkeiten, Tabuisierungen und Stigmatisierungen auch als Möglichkeitsraum für Entlastung, Selbstvergewisserung und Selbstbestimmung der zu Beratenden entworfen wird. Aufgespannt ist dieser Entwurf zwischen gleichzeitig stattfindender affirmativer Legitimierung der Berufstätigkeit und einer Distanzierung vom Beratungszwang für schwangere Menschen, die eine Schwangerschaft beenden möchten.

Mit potenziellen Schwangerschaftsprozessen außerhalb des Körpers (Ektogestation) ergeben sich neue Herausforderungen bei der Konzeptualisierung von reproduktiven Freiheiten und Abtreibungsrechten. Welche Effekte medizintechnologische Visionen im Hinblick auf Neuregelungen von Schwangerschaftsabbrüchen haben können, diskutiert *Stefanie Weigold* anhand bioethischer und juristischer Texte im Rahmen biopolitischer Zusammenhänge.

## Offener Teil

Der Offene Teil wird von *Dorthe Behrens, Ines Oldenburg und Clemens Hillenbrand* eröffnet. Ihr Beitrag widmet sich dem ‚Salzburger Lesescreening‘ (SLS), das als anerkanntes Testverfahren die Lesefähigkeit von Grundschulkindern evaluiert und dabei zwischen den Ergebnissen von Jungen und Mädchen unterscheidet. Die Autor\_innen präsentieren davon ausgehend ausgewählte empirische Ergebnisse, um schließlich anhand einer eigens durchgeführten Studie auf eine aus der geschlechtsspezifischen Auswertung des SLS resultierende Benachteiligung von Mädchen hinzuweisen.

Im Beitrag von *Susanne Boehm* wird gesundheitliche Selbsthilfe am Beispiel der ‚menstruellen Extraktion‘ zum Zwecke des Schwangerschaftsabbruchs als Ausdrucksform feministisch-aktivistischen Protests diskutiert. Historisch zeichnet die Autorin nach, wie die Praktik in Frauenbewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre einerseits aufgrund staatlicher Repressionen in den Graubereich der Legalität verdrängt und andererseits durch Wissenshierarchien auch innerhalb der Frauenzusammenschlüsse missverstanden und infolgedessen kritisch betrachtet wurde. Die Autorin weist in ihrem Beitrag Forschungslücken aus, die sich an der Schnittstelle zwischen feministischem Aktivismus, Archivierung und Wissenschaft bewegen.

*Eva Säger, Antje Langer und Tanja Carstensen* thematisieren im dritten Beitrag die Adressierung werdender Eltern durch mobile Erziehungs- und Schwangerschafts-

apps. Mittels einer qualitativen Analyse von ausgewählten Apps wird gezeigt, inwiefern neben der Notwendigkeit der permanenten Dokumentation der eigenen, der fötalen und/oder der kindlichen Körperbefindlichkeiten insbesondere eine Delegation von (mentaler) Verantwortung an die App suggeriert wird. Der Beitrag macht die ungleichheitsbezogenen Vorannahmen entsprechender Apps sichtbar und legt die Brisanz der Diskussion über technische Möglichkeiten bei der Verrichtung von Sorgearbeiten offen.

Im abschließenden Beitrag des Offenen Teils führt *Tanja Kubes* eine bundesweite Bestandsaufnahme von Professuren im MINT-Bereich mit Genderbezug durch. Anhand einer Studie werden die wissenschaftlichen Biografien der betreffenden Professor\_innen, Ausgestaltungen ihrer Forschung und Lehre sowie die Einbindung der Professur in die übergeordneten Fakultäten präsentiert. Hinsichtlich der hohen quantitativen Diskrepanz in den Betreuungsverhältnissen sowie auch vor dem Hintergrund der von den Befragten ausgewiesenen Handlungsbedarfe plädiert die Autorin schließlich für den Ausbau der genderbezogenen Professuren im MINT-Bereich.

Die Ausgabe enthält außerdem Besprechungen von vier aktuellen Publikationen aus dem Kontext der Geschlechterforschung.

*Die Zeitschrift GENDER bedankt sich bei allen Gutachter\_innen, die diese Ausgabe durch ihre Expertise unterstützt haben. Die Ausgabe enthält außerdem Besprechungen von vier aktuellen Publikationen aus dem Kontext der Geschlechterforschung. Zudem bedanken wir uns bei den Konsortialpartner\_innen des Projekts KOALA, die den Open Access der Zeitschrift ermöglichen.*

# Schwerpunkt

Ulrike Lembke

## Reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gerechtigkeit – ein intersektionaler Menschenrechtsansatz

### Zusammenfassung

Im Beitrag wird die Diskussion um konzeptionelle Verständnisse von reproduktiven Rechten beleuchtet. Reproduktive Selbstbestimmung hat durch andauernde Delegitimierung an politischer Schlagkraft eingebüßt, steht aber auch in der Kritik, weil sie zu häufig als entsolidarisierendes individuelles Recht privilegierter (*weißer*) Frauen verstanden und praktiziert würde. Dagegen fordern aus antirassistischen Bewegungen entwickelte Ansätze reproduktiver Gerechtigkeit die Fokussierung auf soziale Rechte statt individuelle Freiheiten und den kollektiven Kampf gegen Strukturen reproduktiver Unterdrückung und intersektionale Diskriminierung. Diesen Ansatz teilen auch die internationalen Menschenrechtsausschüsse, die reproduktive Gesundheit als soziales Menschenrecht konzipieren. Doch verfestigte Traditionen menschenverachtender Bevölkerungspolitiken werfen einen langen Schatten und stellen auf Staatenpflichten basierende Reproduktionspolitiken und deren emanzipatorisches und transformatives Potenzial infrage.

### Schlüsselwörter

Reproduktive Rechte, Reproduktive Gesundheit, Reproductive Justice, Menschenrechte, Intersektionalität, Bevölkerungspolitiken

### Summary

Reproductive self-determination and reproductive justice – an intersectional human rights approach

This article examines the debate around conceptual understandings of reproductive rights. While reproductive self-determination has lost political clout due to continuous external delegitimation, it is also criticised for its strong tendency to be understood and executed as an individual right of privileged (*white*) women. By contrast, approaches to reproductive justice developed from within anti-racist movements focus on social rights rather than individual freedoms and call for collective action to combat structures of reproductive oppression and intersectional discrimination. This approach is shared by international human rights treaty bodies, which conceptualise reproductive health as a social human right. However, the firmly entrenched traditions of inhuman population policies call into question both population policies that are based on state obligations and their emancipatory and transformational potential.

### Keywords

reproductive rights, reproductive health, reproductive justice, human rights, intersectionality, demographic policies

## 1 Einleitung

Wenn es in rechtspolitischen und aktivistischen Debatten in Deutschland um reproduktive Rechte geht, beschränken sich die Überlegungen meist auf die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs oder jedenfalls den Zugang hierzu; hin und wieder kommen auch Fragen reproduktionsmedizinischer Möglichkeiten und Herausforderungen hinzu. Damit verbunden ist eine Fokussierung auf Konzepte reproduktiver Selbstbestimmung. Dieser Zugriff steht aber von verschiedenen Seiten in der Kritik. Zum einen



Open Access © 2024 Autor\*innen. Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).

ist der Begriff der Selbstbestimmung delegitimiert, indem er über Jahrzehnte als verantwortungsloser Hedonismus von Frauen geframed wurde, welcher Kinder und Familie oder auch die nationale Identität bedrohe. Zum anderen werden liberalistische Konzepte von reproduktiven Rechten scharf kritisiert, weil sie häufig als entsolidarisierendes individuelles Recht privilegierter (*weißer*) Frauen verstanden und praktiziert würden. Die in antirassistischen Kämpfen verankerte Reproductive-Justice-Bewegung fordert die Abkehr von individuellen und privaten Freiheiten hin zu politischer Arbeit gegen Rassismus und intersektionale Diskriminierung, für soziale Rechte und fundamentalen gesellschaftlichen Wandel.

In den letzten Jahrzehnten haben sich auch die UN-Menschenrechtsausschüsse des Themas angenommen. Dabei wird reproduktive Gesundheit explizit im Bereich sozialer Menschenrechte verortet und intersektional konzipiert. Sowohl Menschenrechtsausschüsse als auch Reproductive-Justice-Aktivist\*innen weisen allein auf Privatheit und Staatsferne beruhende Freiheitskonzepte klar zurück. Während die UN-Ausschüsse aber stattdessen die Staaten umfassend in die Pflicht nehmen, die tatsächlichen Voraussetzungen für reproduktive Entscheidungen zu garantieren, sind Reproductive-Justice-Bewegungen zurückhaltender, was die Anrufung und Inpflichtnahme des Staates angeht. Und dies scheint mit Blick auf lange Traditionen und Kontinuitäten menschenverachtender Bevölkerungspolitiken durchaus angebracht.

Die deutschen Staaten seit dem Kaiserreich waren von rassistischen, klassistischen, behindertenfeindlichen und misogynen Bevölkerungspolitiken geprägt, welche in verschiedenen Formen fortwirken und teils auch fortgeführt oder um weitere Dimensionen heteronormativer Ausschlüsse erweitert wurden. Der folgende Beitrag betrachtet intersektionale Menschenrechtsansätze und Reproductive-Justice-Bewegungen als ähnliche Konzepte mit einem Fokus darauf, ob und wie sie zu einem gehaltvollen Konzept von reproduktiver Selbstbestimmung<sup>1</sup> beitragen können, das verengte Freiheitsverständnisse zurückweist, Kontexte und Bedingungen von reproduktiven Entscheidungen reflektiert und Reproduktionspolitiken auf der Basis von transformativer und inklusiver Gleichheit begründet.

## 2 Reproduktive Menschenrechte zwischen Selbstbestimmung und sozialer Gerechtigkeit?

Die Frage nach inklusiven und transformativen Reproduktionspolitiken wird unter verschiedenen Begrifflichkeiten und konzeptionellen Zugriffen verhandelt. Reproduktive Selbstbestimmung ist ein mit problematischen liberalistischen Vorverständnissen und antifeministischen Zuschreibungen belastetes Konzept. Reproduktive Gerechtigkeit als hierauf bezogene politische Intervention entspringt einem spezifischen US-amerikanischen Kontext, auch wenn das Konzept inzwischen in andere regionale und lokale Zusammenhänge übertragen wurde. Aktuelle Verständnisse von reproduktiven Menschen-

1 In ihrer Dissertation verbindet Klein (2023) alle drei konzeptionellen Dimensionen unter dem Begriff der reproduktiven Freiheiten und integriert so Gesundheit, Selbstbestimmung und Nichtdiskriminierung.

rechten stellen soziale Rechte, Diskriminierungsfreiheit und tatsächlichen Zugang als vom Staat zu garantierende Bedingungen von Selbstbestimmung in den Vordergrund.

## 2.1 Reproduktive Selbstbestimmung: ein Konzept unter Druck

Reproduktive Selbstbestimmung ist zunächst ein attraktives Konzept für emanzipatorische Reproduktionspolitiken. Freiheitsdiskurse können an erfolgreiche Politiken anknüpfen und auch Personen und Gruppen mobilisieren, die für Fragen von „Frauengesundheit“ oder „Geschlechtergerechtigkeit“ weniger ansprechbar wären. Auch sind Regelungen wie in §§ 218ff. Strafgesetzbuch tatsächlich Ausdruck massiv patriarchaler Fremdbestimmung, der Aufhebung von Subjektqualität und Entscheidungsfähigkeit, der Negation körperlicher Integrität und Zukunftsplanung und der Be-Nutzung von Frauenkörpern für Bevölkerungspolitik (Busch/Hahn 2015; Lembke 2021). Ein feministisches Verständnis von (relationaler) reproduktiver Autonomie (Büchler 2017; Wapler 2018; Grubner/Birkle/Henninger 2016) erscheint daher als sinnvolle Antwort.

Zugleich steht eine Fokussierung auf reproduktive „Selbstbestimmung“ vor nicht unerheblichen Herausforderungen. Im deutschen Rechtsdiskurs zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist „Selbstbestimmung“ nachhaltig diskreditiert, da sie über Jahrzehnte als hedonistische Selbstverwirklichung der als „Mutter“ bezeichneten (unge-wollt) Schwangeren zum Nachteil des durch diese „rücksichtslose“ Freiheitsausübung „vernichteten ungeborenen Lebens“ konzipiert und ins kollektive Gedächtnis eingeschrieben wurde (hierzu Sacksofsky 2009). Teils steht „Selbstbestimmung“ sogar stellvertretend für populistische Angriffe auf Gleichstellungsforderungen insgesamt mit der Behauptung, diese würden immer auf Kosten von Kindern, traditionellen Familienwerten und gesellschaftlichem Zusammenhalt gehen (vgl. Lembke 2021; Sanders/Achtelik/Jentsch 2018: 25ff.).

Auch aus feministischen und anderen emanzipatorischen Perspektiven wird massive Kritik an einem liberalistischen Freiheitsverständnis im Zusammenhang mit Reproduktionspolitiken geäußert: In den 1980er- und 1990er-Jahren war der Kampf gegen Gen- und Reproduktionstechnologien, medizinische Allmachtsfantasien und die Kommodifizierung menschlichen Lebens wesentliches Anliegen (west)deutscher Frauenbewegungen (bspw. Bradish/Feyerabend/Winkler 1989). Heute ist die Nutzung von Reproduktionsmedizin faktisch abhängig von individuellen ökonomischen Möglichkeiten. Ob bspw. heteronormative Vorstellungen von natürlicher Elternschaft hierdurch irritiert oder reproduziert werden, ist ungeklärt (Peukert et al. 2020). Jüngere Forderungen nach diskriminierungsfreier Elternschaft artikulieren nicht durchgängig, ob dies auch die (genetische) Elternschaft um jeden Preis und das individuelle Recht auf ein (genetisch eigenes, nicht behindertes) Kind einschließen soll bzw. ob diese Fragen hinreichend reflektiert werden (kritisch Flüge 2018). Doch nicht nur Behindertwerden und Behindertenfeindlichkeit werden in selektiven und individualisierten Konzepten von reproduktiver Selbstbestimmung ausgeblendet (zur Kritik Achtelik 2015). Gleiches gilt für Kontinuitäten rassistischer und klassistischer Bevölkerungspolitik (vgl. Kitchen Politics 2021) oder die misogyne Struktur pronatalistischer Politiken.

## 2.2 Reproductive Justice: soziale Gerechtigkeit statt nur individuelle Freiheit

Eine positive Bezugnahme auf das Konzept reproduktiver Selbstbestimmung müsste also nicht nur liberalistische und misogyne Diskursgeschichten abschütteln, sondern emanzipatorische Kritiken verarbeiten, um Verkürzungen in mehrfacher Hinsicht entgegenzuwirken. In den USA haben Reproductive-Justice-Aktivist\*innen bereits früh und mit Schärfe darauf hingewiesen (exemplarisch Ross/Solinger 2017), dass ein Verständnis von reproduktiven Rechten als individuelle und private Freiheit dazu führt, dass weit überwiegend privilegierte *weiße* Frauen das mit „Roe v. Wade“ anerkannte Recht auf Schwangerschaftsabbruch in Anspruch nehmen können, während Rassismus und intersektionale Diskriminierung ebenso aus dem Blick geraten wie essentielle Grundlagen reproduktiver Autonomie: soziale Rechte, Ressourcen und Transformation.

Das Konzept reproduktiver Gerechtigkeit (reproductive justice) verbindet reproduktive Rechte (reproductive rights) und soziale Gerechtigkeit (social justice). Es hat drei zunächst unspektakulär erscheinende Dimensionen: (1) the right *not* to have a child; (2) the right to *have* a child; (3) the right to *parent* children in safe and healthy environments (Ross/Solinger 2017: 9ff.; Luna/Luker 2013: 338ff.). Alle drei Dimensionen beziehen sich zugleich auf die Bedingungen und Hindernisse für die tatsächliche Ausübung dieser Rechte durch marginalisierte und unterdrückte gesellschaftliche Gruppen, gesellschaftliche, politische und kulturelle Voraussetzungen der Möglichkeiten individueller und kollektiver Freiheit sowie die Community-basierte, intersektionale politische Arbeit, die zur Überwindung repressiver Strukturen sozialer Ungleichheit wie Armut, Rassismus oder Misogynie notwendig ist (Ross/Solinger 2017; Ross 2017; Kitchen Politics 2021; siehe auch Richarz 2022).

Das Konzept von Reproductive Justice war eine Intervention in die auf strategische Prozessführung konzentrierte Arbeit *weißer* feministischer Aktivist\*innen in den USA, in deren Perspektive die Kontinuitäten reproduktiver Unterdrückung (hierzu Ross 2017: 291ff.; Ross/Solinger 2017; vgl. Litman 2020) von Schwarzen oder armen Menschen, LGBTIQ-Personen oder Menschen mit Behinderungen kaum oder gar nicht vorkamen. Intervenierte wurde und wird gegen eine Verengung auf Fragen von Schwangerschaftsabbruch und Verhütung, das Ausblenden struktureller sozialer Ungleichheit und Diskriminierung und insgesamt einen mangelnden Willen zu radikalen Transformationen angesichts sozio-ökonomischer Realitäten (vgl. Luna/Luker 2013: 335ff.; Rebouché 2017: 591ff.; West 2009; für Deutschland: Kitchen Politics 2021; Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit 2022). Damit verbunden ist eine erhebliche Skepsis gegenüber dem Konzept reproduktiver Rechte und der Berufung auf individuelle Freiheiten und Privatheit als politische Strategie (West 2009). Obwohl zentrale Akteur\*innen die Bedeutung des menschenrechtlichen Frameworks betonen (Ross/Solinger 2017: 10ff.; siehe auch Soohoo/Stolz 2008: 479ff.), bezieht sich diese Skepsis aus postkolonialer und rechtskritischer Perspektive auch explizit auf menschenrechtliche Ansätze (Rebouché 2017).

## 2.3 Reproduktive Gesundheit als soziales Menschenrecht

Dabei ist der Ansatz, nach den Bedingungen reproduktiver Selbstbestimmung insbesondere auch für Angehörige marginalisierter Gruppen in patriarchalen kapitalistischen

Strukturen zu fragen und transformative Veränderungen zu fordern, sehr eng verwandt mit dem seit mehr als einem Jahrzehnt ausdifferenzierten menschenrechtlichen Konzept reproduktiver Gesundheit. Explizit garantieren Artikel 16(e) UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) und Artikel 23(1)(b) UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD) das Recht von Frauen und von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersabstand ihrer Kinder sowie die hierfür notwendigen Informationen und Mittel. Verschiedene Menschenrechtsverträge beinhalten das Recht auf Gesundheit, Selbstbestimmung, Nicht-Diskriminierung, Privatheit, Familie, Zugang zum Recht sowie Freiheit von Gewalt oder erniedrigender Behandlung. Alle UN-Menschenrechtsausschüsse haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich zu reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten als Kernbestand von Menschenrechten positioniert (vgl. Center for Reproductive Rights 2019).

Reproduktive Gesundheit aus menschenrechtlicher Sicht umfasst sowohl Selbstbestimmung und individuelle Freiheiten als auch Ansprüche auf staatliches Tätigwerden und staatliche Leistungen im Sinne sozialer Infrastruktur:

„The right to sexual and reproductive health entails a set of freedoms and entitlements. The freedoms include the right to make free and responsible decisions and choices, free of violence, coercion and discrimination, regarding matters concerning one’s body and sexual and reproductive health. The entitlements include unhindered access to a whole range of health facilities, goods, services and information, which ensure all people full enjoyment of the right to sexual and reproductive health under article 12 of the Covenant.“ (CESCR 2016: 5)

Dies entspricht den drei Dimensionen menschenrechtlicher Verpflichtungen (Achtung, Schutz und [Gewähr-]Leistung) im Bereich von Reproduktionspolitiken (exemplarisch CESCR 2016: 39ff.): Der Staat muss das Recht auf reproduktive Gesundheit achten und darf sich grundsätzlich nicht in reproduktive höchstpersönliche Entscheidungen einmischen, erst recht nicht in diskriminierender Weise. Der Staat muss reproduktive Gesundheit schützen, vor Angriffen und Eingriffen durch staatliche Stellen und durch Dritte, aber auch vor unsachgemäßer Behandlung aufgrund von Vorurteilen oder fehlenden Ressourcen. Und der Staat muss aktiv Maßnahmen ergreifen, um reproduktive Gesundheit für alle Menschen zu erreichen und das Konzept Wirklichkeit werden zu lassen.

Barrieren für die Verwirklichung reproduktiver Gesundheit sind neben dem Fehlen dieser Voraussetzungen insbesondere geschlechtsbezogene intersektionale und mehrdimensionale Diskriminierung, welche unter anderem Minderjährige, Migrantinnen oder arme Frauen (CAT 2011: 26; CEDAW 2023: 45), geflüchtete Frauen oder Frauen auf dem Land (CEDAW 2018: 69), Menschen mit Behinderungen, Indigene oder Angehörige ethnischer Minderheiten, LGBTI-Personen, Mädchen und Frauen in bewaffneten Konflikten, Opfer von Menschenhandel, Gefangene oder Asylbewerber\*innen (CESCR 2016: 30ff.) besonders betrifft. Die Gewährleistung reproduktiver Gesundheit „frei von Diskriminierung“ ist daher eine umfassende und ressourcenintensive staatliche Aufgabe.

Konkret meint reproduktive Gesundheit unter anderem (siehe CEDAW 2023: 45; CESCR 2016: 39ff., 49; CRC 2013: 51ff., 69f.; ferner Büchler 2017; Agena/Hecht/Riese 2022) den Zugang zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch sowie zu gesunden und finanzierbaren oder kostenlosen Verhütungsmitteln, gute Hebammenversorgung, sichere und gewaltfreie Geburten, keine Sterilisation von Frauen\* mit Lernschwierigkeiten, Verhütung und Behandlung von Unfruchtbarkeit, Zugang zu al-

tersgerechten und vertraulichen Informationen über sexuelle und reproduktive Rechte, Beratungsangebote zu Familienplanung, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch oder Schwangerschaft und Geburt, altersgerechte und zielgruppenorientierte Sexualpädagogik, aber auch kinderfreundliche Gesellschaft, inklusive Strukturen und die Möglichkeit der Entscheidung für Kinder, tatsächlich lebbare Elternschaft, reproduktive Rechte unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.

Die Reflexion der Bedingungen reproduktiver Entscheidungen, das Streben nach Diskriminierungsfreiheit und die Wahrnehmung intersektionaler sozialer Wirklichkeiten haben im Feld reproduktiver Menschenrechte auch zur Veränderung und Fortentwicklung menschenrechtlicher Konzepte geführt. Der zuvor spezifisch verengte Begriff der Folter und unmenschlichen Behandlung ist auf schwerwiegende Verletzungen reproduktiver Gesundheit und Rechte (Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung, Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, Ausschluss von Zugang zu legaler Abtreibung) ausgeweitet worden (CAT 2011: 26; CEDAW 2018: 65; CEDAW 2017: 18; CESC 2016: 10; vgl. Sifris 2013; siehe auch Altunjan/Steinl 2021). Das Recht auf Leben, welches im deutschen Rechtsdiskurs meist exklusiv dem Embryo zugeschrieben wird, wurde vom UN-Menschenrechtsausschuss auch für gebärfähige und schwangere Personen ausbuchstabiert (HRC 2019). Rechtliche Beschränkungen von Schwangerschaftsabbrüchen dürfen nicht das Leben von Schwangeren gefährden, ihnen körperliches oder psychisches Leid zufügen, sie diskriminieren oder willkürlich in ihre Privatsphäre eingreifen (HRC 2019: 8). Der CRPD-Ausschuss und der CEDAW-Ausschuss haben in einer gemeinsamen Erklärung die reproduktiven Rechte von Frauen\* mit und ohne Behinderungen betont und dem Auspielen dieser Rechtspositionen gegeneinander eine klare Absage erteilt (CRPD/CEDAW 2018).

Eine zentrale Rolle im Rahmen der Konzeption von reproduktiver Gesundheit als sozialem Menschenrecht spielt das Recht auf tatsächlichen Zugang (exemplarisch CEDAW 2018: 64ff.; CESC 2016: 12ff.; CRC 2013: 69f.; HRC 2019: 8), womit Kontexte und Bedingungen von reproduktiven Entscheidungen adressiert werden. Gemeint ist nicht formal gleicher „Zugang“ zum Mangel im Sinne eines distributiven Verteilungsverständnisses, sondern umfassende staatliche Pflichten für die Bereitstellung von Informationen, Gütern, Mitteln, Leistungen und Einrichtungen (exemplarisch CESC 2016). Diese müssen tatsächlich zugänglich sein, also allgemein bekannt (gemacht) und sozio-kulturell akzeptabel, erreichbar, erschwinglich oder kostenlos sein sowie barrierefrei, ohne Diskriminierung und in hoher Qualität angeboten werden (CESC 2016: 12ff.). Dies setzt Ressourcen(um)verteilungen für mehr soziale Gerechtigkeit im Bereich der (reproduktiven) Gesundheitsversorgung voraus. Das Recht auf Zugang ist ein Brückenkonzept, welches reproduktive Menschenrechte, Diskriminierungsfreiheit und soziale Gerechtigkeit unauflöslich verbindet.

Reproduktive Menschenrechte sind grundsätzlich nicht nur die Freiheit von etwas, sondern umfassen auch staatliche Leistungen und staatlichen Schutz sowie gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Alle UN-Menschenrechtsausschüsse überprüfen die Implementierung und Durchsetzung der von ihnen beaufsichtigten Verträge auch daraufhin, ob die reproduktiven Rechte gewahrt sind. Sie gehen davon aus, dass die Garantie reproduktiver Gesundheit insbesondere für Frauen\* (vgl. Lembke 2022: 212ff.) existentiell ist, damit sie auch alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können (CESC 2016: 25ff.; vgl. CRC 2013: 10). Es geht nicht

um individuelle Selbstbestimmung oder staatsferne Privatheit, sondern um massives staatliches Engagement, um reale Freiheiten ohne intersektionale Geschlechtsdiskriminierung und trotz sozialer Ungleichheiten zu ermöglichen.

### 3 Kontextualisierung von Menschenrechten: Staatliche Bevölkerungspolitiken und reproduktive Selbstbestimmung in Deutschland

Während einige Modelle reproduktiver Selbstbestimmung individuelle Privatheit und die Freiheit vom Staat betonen, nehmen reproduktive Menschenrechte den Staat massiv in die Pflicht. Reproduktive Gerechtigkeit im US-amerikanischen Raum verfolgt dagegen einen Community-basierten Ansatz, der eher Abstand zum Staat hält. In Deutschland bilden ein sich änderndes (rechtliches) Verständnis von Freiheit, ein starker, aber paternalistischer Sozialstaat und Traditionen wie Kontinuitäten menschenverachtender Bevölkerungspolitiken den spezifischen Kontext für die Frage nach den Möglichkeiten menschenrechtsbasierter Reproduktionspolitiken.

#### 3.1 „Rassenhygiene“, „Euthanasie“, Mutterkult und Vernichtung

Der späte deutsche Nationalstaat begriff seine reproduktiven Grundlagen stets als prekär und bediente sich massiv menschenverachtender Bevölkerungspolitiken. Vererbungslehren und Sozialdarwinismus sowie der rasante Aufstieg der Rassenideologien (El-Tayeb 2001) im deutschen Kaiserreich befeuerten große Degenerationserzählungen, wonach der erwünschten gesunden *weißen* deutschen Familie durch die Zunahme von „Erbkrankheiten“, die „Vermischung“ mit oder Ausbreitung von „niederen Rassen“ und durch Probleme der „Unterschicht“ wie Alkoholismus, fehlende Kultur oder mangelnden Arbeitswillen die Verdrängung bzw. der Untergang drohe (Grosse 2000: 145ff.). Pronatalistische Politiken zur Förderung der *weißen* deutschen bürgerlichen Familie wurden durch ein patriarchales Familienmodell mit Herrschaftsgewalt des *pater familias*, die exklusive Zuweisung von Reproduktionsarbeiten an Frauen und die klare Unterordnung von reproduktiver Gesundheitsversorgung unter bevölkerungspolitische Interessen verfolgt (vgl. Planert 2000; Sauer 2009; Wilde 2001: 101ff.).

In der Weimarer Republik war in Artikel 119 der Verfassung zwar vorgesehen, dass die Ehe „als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation“ auf der „Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ beruht. Tatsächlich blieb das patriarchale Ehe- und Familienrecht des Kaiserreichs unverändert bestehen. „Rassenhygienische“ und „eugenische“ antinatalistische Diskurse wurden ungebrochen fortgeführt, auch von Vertreter\*innen emanzipatorischer Sexual-, Geschlechter- und Sozialpolitiken (vgl. Walgenbach 2005; Leidinger 2008: 13f.; Achtelik 2015: 67ff.). In den verschiedensten politischen und gesellschaftlichen Bewegungen sowie wissenschaftlichen Veröffentlichungen wurden Zwangssterilisationen oder „Euthanasie“-Morde teils offen propagiert (vgl. Eckart 2010).

Im Nationalsozialismus wurden mit rassenideologischen Begründungen 6 000 000 europäische Jüdinnen\*Juden und 500 000 Sinti\*zze und Rom\*nja sowie im Rahmen der

sog. T4-Aktion bis zu 300 000 Menschen mit Behinderungen oder Krankheiten ermordet. Massive antinatalistische Politiken wie eine erhebliche Erweiterung von Eheverboten für „nicht-arische“ oder „erbkranke“ Personen (Willenbacher 2007: 41ff.), die Zwangssterilisation von ungefähr 400 000 Menschen mit Behinderungen (Eckart 2010) sowie Zwangsabtreibungen und das Sterbenlassen neugeborener Kinder von ausländischen Zwangsarbeiterinnen (Brüntrup 2021) prägten Deutschland nach der Machtübergabe. „Arische“ Familien wurden dagegen durch eine Vielzahl familienpolitischer Leistungen unterstützt, sofern sie nicht arm, krank oder „politisch unzuverlässig“ waren (Willenbacher 2007: 44ff.). Materielle Anreize und Vorteile wurden durch einen ideologischen Kult um „die deutsche Mutter“ gestärkt. Zugleich wurden die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch verschärft, bis ab März 1943 auch die Todesstrafe verhängt werden konnte.

Die Förderung der *weißen* deutschen bürgerlichen Familie mit „gesundem“ Nachwuchs als reproduktive Grundlage des deutschen Nationalstaates durch rassistische, klassistische und behindertenfeindliche Exklusionen einerseits und auf der Objektivierung und Unterdrückung von Frauen beruhende Geburtenpolitiken andererseits waren in Kaiserreich und Weimarer Republik ein hegemonialer Diskurs. Mit der planmäßigen Vernichtung verschiedener „unerwünschter“ Bevölkerungsgruppen fand dieser Diskurs eine vom Gebärzwang für „deutsche Mütter“ begleitete präzedenzlose Umsetzung in nationalsozialistischen Bevölkerungspolitikern. Nach 1945 wurden Massenmord, Familienförderung und Mutterkult sowie deren Verschränkungen nicht aufgearbeitet, sondern tabuisiert, was Kontinuitäten weiten Raum gab.

### 3.2 Tabuisierung und Kontinuitäten von Bevölkerungspolitikern

Staatliche Bevölkerungspolitikern waren in Deutschland nach 1945 nicht thematisierbar. Im Grundgesetz als der Verfassung der Bundesrepublik wurde der Schutz von Ehe und Familie nicht mehr mit der „Erhaltung und Vermehrung der Nation“ verbunden, zwangsweise antinatalistische Politiken galten als undenkbar. Doch faktisch trat an die Stelle delegitimierter Bevölkerungspolitikern eine Vielzahl von „Familienfördermaßnahmen“ (kritisch Sacksofsky 2017: 99ff.), von denen beispielsweise Sinti\**z*ze und Rom\*nja, Migrant\*innen oder erwerbslose Eltern regelmäßig ausgeschlossen werden, während gut situierte deutsche Eltern überdurchschnittlich profitieren. Porajmos, Anstaltsmorde und Zwangssterilisationen wurden nicht als nationalsozialistisches Unrecht anerkannt und von staatlichen Erinnerungspolitikern über Jahrzehnte nicht erfasst (vgl. Herrmann/Braun 2010). Noch immer ermöglicht § 1830 Bürgerliches Gesetzbuch die gerichtliche Anordnung der Sterilisation von Frauen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistiger Behinderung). Geflüchteten Menschen wird weiterhin die notwendige reproduktive Gesundheitsversorgung vorenthalten (CEDAW 2023: 45a).

Die Zielgruppen antinatalistischer Bevölkerungspolitikern haben sich über andert-halb Jahrhunderte kaum verändert. Ausschlüsse von reproduktiven Rechten oder deren Verletzung beruhen weiterhin wesentlich auf Rassismus, Klassismus und Behindertenfeindlichkeit (Agena/Hecht/Riese 2022: 17ff.; Fröhlich/Schütz/Wolf 2022; Kitchen Politics 2021). Hinzugekommen ist ein Kulturkampf um die Aufrechterhaltung von Heteronormativität. Für den Zwang zur Sterilisation als Voraussetzung der richtigen Geschlechtszuordnung wurden Trans\*-Personen bis heute nicht entschädigt.

Geschlechtsanpassende Operationen an intersexuellen Kleinkindern, welche häufig mit Fortpflanzungsunfähigkeit verbunden sind, werden trotz gesetzlichen Verbots medizinischer Deutungshoheit überlassen (vgl. Richarz 2022: 53). Die unproblematische Anerkennung von Elternschaft ist mit Cis-Geschlechtlichkeit und Heterosexualität verbunden. Auch im 21. Jahrhundert sind rassistische und antifeministische Vorstellungen vom drohenden Aussterben des *weißen* deutschen Volkes sehr populär (vgl. Agena/Hecht/Riese 2022: 17ff.; Sanders/Jentsch/Hansen 2014: 22ff.). Und die Triage-Diskussionen während der Pandemie haben das Leben von Menschen mit Behinderungen wieder unter Vorbehalt einer leistungsorientierten Mehrheitsgesellschaft gestellt.

Zu den Kontinuitäten gehört auch, dass pronatalistische Bevölkerungspolitiken auf Kosten von Frauen erfolgen, die sie zugleich gegenüber rassifizierten, be\_hinderten oder sozial abgewerteten Personengruppen zu privilegieren scheinen. Zwar werden Abtreibungsverbote nicht mehr mit „Bestand und Lebenskraft des Volkes“ (BGH 1963, Rn. 43) begründet. Doch das Bundesverfassungsgericht ignorierte die Grund- und Menschenrechte der fast durchgängig als „Mutter“ bezeichneten ungewollt Schwangeren, entfaltete ihre „mütterlichen Pflichten“ und erlegte ihr eine bis heute nicht widerrufene „Austragungspflicht“ auf (BVerfG 1975 und 1993). Solche zutiefst gewaltsamen Diskurse werden gern mit „Demografie“ bemäntelt, die Familien-, Migrations- und Sozialpolitiken wissenschaftlich abzusichern scheint (Holland-Cunz 2007; Schultz 2021: 113ff.). Demografische Debatten machen (*weiße*) Frauen für den Erhalt der (deutschen) Nation verantwortlich, pronatalistische Anreizsysteme und Mutterideologien untergraben emanzipative Gleichstellungspolitiken und (strafbewehrte) Abtreibungsverbote missachten Grundrechte und Subjektstatus von Frauen (hierzu Sacksofsky 2017).

Die im März 2023 durch die Bundesregierung eingesetzte „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ kann schon angesichts ihres eng begrenzten Arbeitsauftrages – Prüfung der Möglichkeiten zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs sowie zur Legalisierung von Eizellspende und altruistischer Leihmutterchaft – weder einen grundlegenden Bruch noch auch nur eine substanzielle Befassung mit bisherigen staatlichen Bevölkerungspolitiken in Deutschland leisten, was auch nicht gewünscht sein dürfte.

### 3.3 Freiheit, Staat und Reproduktionspolitiken

Menschenrechtliche wie auf Selbstbestimmung oder sozialer Gerechtigkeit beruhende Reproduktionspolitiken werfen die Frage auf, mit welchem Freiheitsverständnis (grundlegend Klein 2023) und ob überhaupt der Staat angerufen werden soll. Konzepte reproduktiver Gerechtigkeit wurden als Intervention aus Schwarzen zivilgesellschaftlichen Bewegungen in den USA heraus entwickelt, welche auch Geschichte und Kontinuitäten reproduktiver Unterdrückung, Gewalt und Vernichtung durch den Staat (vgl. Ross 2017: 291ff.; Ross/Solinger 2017; Agena/Hecht/Riese 2022: 17ff.) offenlegten und verarbeiteten. Während der repressive Staat und seine Machtmittel wie Polizei, Gefängnisse, Strafrecht etc. durch abolitionistische Politiken (Loick/Thompson 2022) überwunden werden sollen, sind auch Community-basierte Ansätze für die Garantie reproduktiver Gerechtigkeit ohne ein diskriminierungsfreies Gesundheitssystem und entsprechende (staatliche) Strukturen schwer vorstellbar. Zugleich lassen sich anderthalb Jahrhunderte

staatlicher Bevölkerungspolitiken nicht ohne fundamentalen Wandel durch emanzipatorische Reproduktionspolitiken ablösen.

Einige Veränderungen sind zu konstatieren. So waren in der deutschen Rechtswissenschaft bislang liberalistische Konzepte verbreitet, die von vorgeblich gleichen Freiheiten ausgehen und diese als unhinterfragten und entkontextualisierten Maßstab setzen (grundlegend zu Kritik und Alternativen: Baer/Sacksofsky 2018; siehe auch Büchler 2017; Valentiner 2020: 99ff., 211ff.), flankiert durch eine „auffällig unpolitische Eigentumsordnung“ (Boysen 2021). Doch langsam erfolgt in Teilen des deutsch(sprachig)en Rechtsdiskurses eine grundlegende Berücksichtigung von *Bedingungen* individueller Freiheitsrechte (bspw. Baer/Sacksofsky 2018; Britz 2007; Siehr 2016; Wapler 2018) und die Befassung mit Nichtdiskriminierung und Konzepten materialer Gleichheit als Voraussetzungen von reproduktiver Autonomie (Büchler 2017; Klein 2023), politischer Teilhabe (Röhner 2019), sexueller Selbstbestimmung (Valentiner 2020) oder Demokratie (Mangold 2021). Es geht nicht mehr nur um Freiheit vom Staat,<sup>2</sup> sondern um die Verantwortung des Staates für gleiche Freiheit angesichts struktureller sozialer Ungleichheiten.

Ein gehaltvolles Konzept von Selbstbestimmung soll nicht zuletzt das Fehlen expliziter sozialer Rechte in der deutschen Verfassung ausgleichen, wodurch deutsches Grundgesetz und Menschenrechtsverträge sich besonders markant unterscheiden. Die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Freiheitskonzepten sieht sich allerdings der Frage nach ihrer praktischen Realisierung ausgesetzt. Die Schließung von verfassungsrechtlichen Lücken durch menschenrechtskonforme Auslegung oder Anwendung der als Bundesrecht geltenden Menschenrechte muss sich mit der Kritik auseinandersetzen, dass auch internationale Diskurse im Schatten diskriminierender Bevölkerungspolitiken stehen.

Zwar wurden reproduktive Rechte und reproduktive Gesundheit in den 1980er-Jahren als zivilgesellschaftliche Gegenagenda zu neomalthusianischen Bevölkerungspolitiken entworfen (Wichterich 2015: 30ff.). Doch ist fraglich, ob diese Intervention gegen nationalstaatliche und ökonomische Kräfte, welche „Entwicklungspolitik“ im Globalen Süden allein durch massive Geburtenkontrolle statt durch Armutsbekämpfung und Umverteilung betreiben wollten, gelungen ist (vgl. Akena/Hecht/Riese 2022: 37ff.). So werden reproduktive Rechte seit Kairo<sup>3</sup> als ein internationales antinatalistisches Projekt und das Ende kritischer Zivilgesellschaft bewertet (Schultz 2006) oder auf Instrumentalisierungen reproduktiver Gesundheit durch Inpflichtnahme *weißer* europäischer Frauen und Ausschluss von Migrant\*innen, Geflüchteten und Menschen mit Behinderungen hingewiesen (Schutzbach 2013) oder grundlegender bezweifelt, dass angesichts der massiven Norm(alis)ierungen von (reproduktiver) Gesundheit überhaupt ein Freiheits- oder Gleichheitsgewinn für Frauen hiermit verbunden sein könnte (Freudenschuß 2012).

2 Die früheste Erweiterung der rein abwehrrechtlichen Dimension der Grundrechte um staatliche Schutzpflichten erfolgte ausgerechnet am Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs durch hypothetische Trennung von Schwangerer und Fötus sowie die Auferlegung einer strafbewehrten „Austragungspflicht“ für alle (ungewollt) schwangeren Personen. Zur grundrechtlichen Freiheit, eine Schwangerschaft zu beenden, Klein (2023: 409ff.).

3 Vom 5. bis 13. September 1994 fand in Kairo eine Weltbevölkerungskonferenz (International Conference on Population and Development, ICPD) statt, welche große Beachtung fand. Als Ergebnis verabschiedeten Vertreter\*innen von 179 teilnehmenden Regierungen ein Aktionsprogramm, welches reproduktive Gesundheit und reproduktive Rechte als Kernkonzepte von Bevölkerungspolitiken festlegte und konkretisierte.

## 4 Intersektionale und transformative Reproduktionspolitiken

Die UN-Menschenrechtsausschüsse thematisieren reproduktive Selbstbestimmung und reproduktive Gesundheit allerdings stets im Zusammenhang mit Freiheit von (intersektionaler) Diskriminierung. Die Durchsetzung reproduktiver Menschenrechte in Deutschland verlangt neben veränderten Rechtsdiskursen und Rechtspraktiken auch politische Arbeit, um die derzeitige Staatspraxis zu beenden, wonach unerwünschte Personengruppen von reproduktiven Rechten und Förderungen ausgeschlossen werden, erwünschte Elternschaft auf massiver Frauenunterdrückung basiert und der Wechsel von unerwünschten zu erwünschten Gruppen wesentlich sozio-ökonomisch begründet ist.

Reproduktive Unterdrückung ist ein Kernelement sozialer und politischer Ausschlüsse durch strukturelle und institutionelle Diskriminierung. Komplexe Verbindungen ermöglichen Allianzen von rassistischen, rechtspopulistischen und antifeministischen Bewegungen bis weit in die politische Mitte hinein, während es bei betroffenen wie bei privilegierten Gruppen zu Entsolidarisierung und Konkurrenzen kommen kann. Deutsche Staatsbürgerschaft und gehobener sozio-ökonomischer Status können individuelle reproduktive Entscheidungen trotz gesetzlicher Verbote oder diskriminierender staatlicher Praktiken ermöglichen. Frauenfeindliche demografische Skandalisierungen, behindertenfeindliche Sterilisationen und Diskurse, rassistische Ausschlüsse und Entrechtungen oder neurechte Fantasien vom „Bevölkerungsaustausch“ treffen kaum auf Widerstand aus der bürgerlichen Mitte, welche eher mit dem Wunsch nach „vererbaren“ Privilegien für gesellschaftliche Eliten, also dem Stuserhalt für ihre eigenen Kinder, beschäftigt ist.

Angesichts der gewachsenen und verfestigten Unterdrückungsstrukturen genügt ein Verzicht des Staates auf bisherige Bevölkerungspolitiken nicht. Er muss aktiv gegen reproduktionsbezogene Diskriminierung tätig werden und dabei über die Anerkennung individueller reproduktiver Entscheidungen und paternalistische Sozialstaatlichkeit hinausgehen. Ein staatliches Gesundheitssystem, diskriminierungsfreie Gesundheitsdienstleistungen oder individuell wie kollektiv mobilisierbares staatliches Recht scheinen trotz der Gefahr bevölkerungspolitischer Vereinnahmung unverzichtbar. Politiken reproduktiver Gerechtigkeit, welche (individuelle) Selbstbestimmung frei von (struktureller) Gewalt, Stereotypen, Anreizen, Ressourcenmangel oder (intersektionaler) Diskriminierung garantieren, erschöpfen sich aber nicht in (durchaus aufwändiger) gelingender Verpflichtung des Staates und deren Kontrolle. Sie verlangen neben dem Aufbau sozialer Infrastruktur und mobilisierbaren sozialen Rechten auch gesellschaftliche und staatliche Transformation.

Reproduktive Gesundheit und Gerechtigkeit umfassen nicht nur die Entscheidung für oder gegen ein Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auch die Bedingungen, unter denen Elternschaft dann tatsächlich gelebt werden kann. Gesellschaftliche Hierarchien und Machtverhältnisse äußern sich zugleich als unmittelbare Barrieren gelingenden Elternseins, sei es durch die Verfestigung von Geschlechterrollen und die ungerechte Verteilung von Sorgearbeit, sei es durch die Behinderung nicht normkonformer Eltern oder von Eltern, deren sozio-ökonomischer Status ihnen die gesellschaftliche Teilhabe erschwert, oder sei es durch eine in Deutschland auffällige Kinderfeindlichkeit,

die sich in Diskursen, Praktiken und Strukturen manifestiert und neben dem unmäßigen Ressourcenaufwand für das privilegierte Kind als Lebensprojekt seiner Eltern steht. Reproduktionspolitiken betreffen Care-Arbeit und hegemoniale Geschlechterkonzepte, neoliberale Verwertungslogiken und Solidarität, soziale Rechte und Nicht-Diskriminierung. Das Ziel von Reproduktionspolitiken auf der Basis von transformativer und inklusiver Gleichheit, wie es sich sowohl aus einem intersektionalen Menschenrechtsansatz als auch aus Reproductive-Justice-Konzepten ergibt, macht aus reproduktiver Selbstbestimmung ein letztlich revolutionäres Konzept.

## Literaturverzeichnis

- Achtelik, Kirsten (2015). *Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Agena, Gesine; Hecht, Patricia & Riese, Dinah (2022). *Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte*. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach.
- Altunjan, Tanja & Steinl, Leonie (2021). Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch. *Rechtswissenschaft*, 12(3), 335–355. <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2021-3-335>
- Baer, Susanne & Sacksofsky, Ute (Hrsg.). (2018). *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845290386>
- Boysen, Sigrid (2021). Verfassungsrechtliche Konzeptionen sozialer Gleichheit – Ungleichbehandlung oder Antidiskriminierung. In Jens Kersten, Stephan Rixen & Berthold Vogel (Hrsg.), *Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation* (S. 53–71). Bielefeld: transcript.
- Bradish, Paula; Feyerabend, Erika & Winkler, Ute im Auftrag der Kongreßvorbereitungsgruppe (Hrsg.). (1989). *Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Beiträge vom 2. Bundesweiten Kongreß, Frankfurt, 28.–30.10.1988*. München: Frauenoffensive.
- Britz, Gabriele (2007). *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung: Eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 21 GG*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Brüntrup, Marcel (2021). *Abtreibungen an Zwangsarbeiterinnen im Nationalsozialismus*. Zugriff am 02. Mai 2023 unter <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung/abtreibungen-an-zwangsarbeiterinnen-im-nationalsozialismus>.
- Büchler, Andrea (2017). *Reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung. Dimensionen, Umfang und Grenzen an den Anfängen menschlichen Lebens*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Busch, Ulrike & Hahn, Daphne (Hrsg.). (2015). *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029>
- Eckart, Wolfgang U. (2010). „Ein Feld der rationalen Vernichtungspolitik“. Biopolitische Ideen und Praktiken vom Malthusianismus bis zum nationalsozialistischen Sterilisationsgesetz. In Maike Rotzoll, Gerritt Hohendorf, Petra Fuchs, Paul Richter, Christoph Mundt & Wolfgang U. Eckart (Hrsg.), *Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer* (S. 25–41). Paderborn: Ferdinand Schöningh. [https://doi.org/10.30965/9783657765430\\_003](https://doi.org/10.30965/9783657765430_003)
- El-Tayeb, Fatima (2001). *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt/Main: Campus.
- Flügel, Sibylla (2018). Leihmutterchaft ist kein Menschenrecht. In Susanne Baer & Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen* (S. 239–249). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845290386-239>
- Freudenschuß, Ina (2012). Vom Recht auf Stillen zur Pflicht der Mutter: Elemente eines globalen Stilldiskurses. *GENDER*, 4(3), 138–145.

- Fröhlich, Marie; Schütz, Ronja & Wolf, Katharina (Hrsg.). (2022). *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsfelder und Praxisperspektiven*. Bielefeld: transcript.
- Grosse, Pascal (2000). *Kolonialismus, Eugenik und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland 1850–1918*. Frankfurt/Main: Campus.
- Grubner, Barbara; Birkle, Carmen & Henninger, Annette (Hrsg.). (2016). *Feminismus und Freiheit. Geschlechterkritische Neuaneignungen eines umkämpften Begriffs*. Sulzbach/Taunus: Ulrike Helmer Verlag.
- Herrmann, Svea Luise & Braun, Kathrin (2010). Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist. Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisation in der Bundesrepublik. *Kritische Justiz*, 43(3), 338–352. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2010-3-338>
- Holland-Cunz, Barbara (2007). Alarismus. Die Struktur der öffentlichen Debatte über den demographischen Wandel in Deutschland. In Diana Auth & Barbara Holland-Cunz (Hrsg.), *Grenzen der Bevölkerungspolitik* (S. 63–80). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvhktjip.6>
- Kitchen Politics (Hrsg.). (2021). *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit*. Münster: edition assemblage.
- Klein, Laura Anna (2023). *Reproduktive Freiheiten*. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-162299-1>
- Leidinger, Christiane (2008). *Keine Tochter aus gutem Hause. Johanna Elberskirchen (1864–1953)*. Konstanz: UVK.
- Lembke, Ulrike (2021). Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993. *Ariadne*, 77, 183–203.
- Lembke, Ulrike (2022). Article 4 CEDAW (Temporary Special Measures & Maternity). In Patricia Schulz, Ruth Halperin-Kaddari, Beate Rudolf & Marsha A. Freeman (Hrsg.), *The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women and its Optional Protocol: A Commentary* (S. 173–220). Oxford: Oxford University Press.
- Litman, Leah (2020). Redefining Reproductive Rights and Justice. *Michigan Law Review*, 188(6), 1095–1126. <https://doi.org/10.36644/mlr.118.6.redefining>
- Loick, Daniel & Thompson, Vanessa E. (Hrsg.). (2022). *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Luna, Zakiya & Luker, Kristin (2013). Reproductive Justice. *Annual Review of Law and Social Science*, (9), 327–352. <https://doi.org/10.1146/annurev-lawsoeci-102612-134037>
- Mangold, Anna Katharina (2021). *Demokratische Inklusion durch Recht. Antidiskriminierungsrecht als Ermöglichungsbedingung der Begegnung von Freien und Gleichen*. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-155279-3>
- Netzwerk Reproduktive Gerechtigkeit (2022). Warum wir von Reproduktiver Gerechtigkeit sprechen. Ein Manifest. In Marie Fröhlich, Ronja Schütz & Katharina Wolf (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion* (S. 203–209). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839452721-013>
- Peukert, Almut; Teschlade, Julia; Motakef, Mona & Wimbauer, Christine (2020). ‚Richtige Mütter und Schattengestalten‘: Zur reproduktionstechnologischen und alltagsweltlichen Herstellung von Elternschaft [Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit]. *GENDER, Sonderheft 5*, 60–76. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.6>
- Planert, Ute (2000). Der dreifache Körper des Volkes: Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben. *Geschichte und Gesellschaft*, 26(4), 539–576.
- Rebouché, Rachel (2017). Reproducing Rights: The Intersection of Reproductive Justice and Human Rights. *UC Irvine Law Review*, (7), 579–609.
- Richarz, Theresa Anna (2022). The state’s hands in our underpants. Rechtliche Regulierung von Reproduktion in Deutschland. In Marie Fröhlich, Ronja Schütz & Katharina

- Wolf (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion* (S.47–67). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-003>
- Röhner, Cara (2019). *Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse*. Weilerswist: Velbrück. <https://doi.org/10.5771/9783748901686>
- Ross, Loretta J. (2017). Reproductive Justice as Intersectional Feminist Activism. *Souls*, 19(3), 286–314. <https://doi.org/10.1080/10999949.2017.1389634>
- Ross, Loretta J. & Solinger, Rickie (2017). *Reproductive Justice. An Introduction*. Oakland: University of California Press.
- Sacksofsky, Ute (2009). Das Frauenbild des Bundesverfassungsgerichts. In Beate Rudolf (Hrsg.), *Geschlecht im Recht* (S. 191–215). Göttingen: Wallstein.
- Sacksofsky, Ute (2017). „Produktive Sexualität“: Bevölkerungspolitik durch Recht. In Ulrike Lembke (Hrsg.), *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat* (S. 97–116). Wiesbaden: Springer VS.
- Sanders, Eike; Achtelik, Kirsten & Jentsch, Ulli (2018). *Kulturkampf und Gewissen. Medizinethische Strategien der „Lebensschutz“-Bewegung*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Sanders, Eike; Jentsch, Ulli & Hansen, Felix (2014). „Deutschland treibt sich ab“. *Organisierter „Lebensschutz“, christlicher Fundamentalismus und Antifeminismus*. Münster: Unrast.
- Sauer, Birgit (2009). Staatlichkeit und Geschlechtergewalt. In Gundula Ludwig, Birgit Sauer & Stefanie Wöhl (Hrsg.), *Staat und Geschlecht* (S. 61–74). Baden-Baden: Nomos.
- Schultz, Susanne (2006). *Hegemonie – Gouvernamentalität – Biomacht. Reproduktive Risiken und die Transformation internationaler Bevölkerungspolitik*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Schultz, Susanne (2021). Gefährliche statistische Kurzschlüsse. Zur anti-malthusianischen Dimension reproduktiver Gerechtigkeit. In Kitchen Politics (Hrsg.), *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit* (S. 97–123). Münster: edition assemblage.
- Schutzbach, Franziska (2013). Vom Aussterben Europas. Eine kritische Einschätzung von Fortpflanzungsdiskursen in europäischen Gesundheitsprogrammen. *GENDER*, 5(1), 72–87.
- Siehr, Angelika (2016). *Das Recht am öffentlichen Raum. Theorie des öffentlichen Raumes und die räumliche Dimension von Freiheit*. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-152554-4>
- Sifris, Ronli (2013). *Reproductive Freedom, Torture, and International Human Rights*. New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203074749>
- Soo-hoo, Cynthia & Stolz, Suzanne (2008). Bringing Theories of Human Rights Change Home. *Fordham Law Review*, 77(2), 459–500.
- Valentiner, Dana-Sophia (2020). *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung*. Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748925637>
- Walgenbach, Katharina (2005). „Die weiße Frau als Trägerin deutscher Kultur“. *Koloniale Diskurse über Geschlecht, „Rasse“ und Klasse im Kaiserreich*. Frankfurt/Main: Campus.
- Wapler, Friederike (2018). Reproduktive Autonomie: rechtliche und rechtsethische Überlegungen. In Susanne Baer & Ute Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen* (S. 185–213). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845290386-185>
- West, Robin (2009). From Choice to Reproductive Justice: De-Constitutionalizing Abortion Rights. *The Yale Law Journal*, 118(7), 1394–1432.
- Wichterich, Christa (2015). *Sexuelle und reproduktive Rechte*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Wilde, Gabriele (2001). *Das Geschlecht des Rechtsstaates*. Frankfurt/Main: Campus.
- Willenbacher, Barbara (2007). Nationalsozialistische Bevölkerungspolitiken. In Diana Auth & Barbara Holland-Cunz (Hrsg.), *Grenzen der Bevölkerungspolitik* (S. 37–61). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvhktjpp.5>

## Rechtsprechungs- und Quellenverzeichnis

- Bundesgerichtshof (BGH) (1963). Urteil vom 22.02.1963. Az. 4 StR 9/63. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://research.wolterskluwer-online.de/document/2a89de1e-7195-4bbe-b80f-317ae216a4d9#>.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1975). Urteil vom 25.02.1975. Az. 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74. Zugriff am 04. November 2023 unter <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039001.html>.
- BVerfG (1993). Urteil vom 28.05.1993. Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv088203.html>.
- CAT (2011). *Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture*. CAT/C/IRL/CO/1. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/436/48/PDF/G1143648.pdf>.
- CEDAW (2017). *General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19*. CEDAW/C/GC/35. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://digitallibrary.un.org/record/1305057>.
- CEDAW (2018). *Report of the inquiry concerning the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland under article 8 of the Optional Protocol*. CEDAW/C/OP.8/GBR/1. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N18/060/94/PDF/N1806094.pdf>.
- CEDAW (2023). *Concluding observations on the ninth periodic report of Germany*. CEDAW/C/DEU/CO/9. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://digitallibrary.un.org/record/4013941>.
- Center for Reproductive Rights (2019). *Breaking Ground. Treaty Monitoring Bodies on Reproductive Rights*. New York. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://reproductiverights.org/sites/default/files/documents/Breaking-Ground-2020.pdf>.
- CESCR (2016). *General comment No. 22 on the right to sexual and reproductive health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)*. E/C.12/GC/22. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://digitallibrary.un.org/record/832961>.
- CRC (2013). *General Comment 15: The right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health*. CRC/C/GC/15. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://www.refworld.org/docid/51ef9e134.html>.
- CRPD & CEDAW (2018). *Guaranteeing sexual and reproductive health and rights for all women, in particular women with disabilities*. Joint statement by the Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) and the Committee on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW). Zugriff am 04. November 2023 unter <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/crpd/statements-declarations-and-observations>.
- HRC (2019). *General comment No. 36 on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life*. CCPR/C/GC/36. Zugriff am 04. November 2023 unter <https://digitallibrary.un.org/record/3884724>.

## Zur Person

Ulrike Lembke, Prof. Dr., Freie Rechtswissenschaftlerin, Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Grund- und Menschenrechte, Antidiskriminierungsrecht, Intersektionalität, reproduktive Gerechtigkeit, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Geschlechtsdiskriminierung, Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt, Rassismus, Antisemitismus.  
E-Mail: [ulrike.lembke@posteo.de](mailto:ulrike.lembke@posteo.de)

Marie Reich, Anne-Kristin Kuhnt

## Being in labour – Gebären als Arbeit im gegenwärtigen Kapitalismus

### Zusammenfassung

Dieser Beitrag wendet einen marxistisch-feministischen Arbeitsbegriff auf die Tätigkeit des Gebärens an. Ziel ist es, aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive neue Erkenntnisse über die Organisation und die Praktiken des Gebärens in Gegenwartsgesellschaften zu generieren. Diese Perspektive führt zu drei zentralen Ergebnissen: (1) Sich verschlechternde Bedingungen für Gebärende, Hebammen und Gynäkolog\*innen sowie sich verändernde Geburtspraktiken werden erklärbar, wenn Gebären als Teil der abgewerteten Reproduktionsarbeit im Kapitalismus identifiziert wird. (2) Über den Arbeitsbegriff können bezahlte und unbezahlte Geburten in ihren Wechselwirkungen untersucht werden. (3) Eine marxistisch-feministische Perspektive auf Geburten macht widerständige Momente sichtbar und kann so einen Beitrag zu einer emanzipatorischen Gesellschaftstheorie leisten. Wir schlussfolgern, dass sich der Arbeitsbegriff aus marxistisch-feministischer Perspektive adäquat auf das Gebären anwenden lässt und dadurch zum einen neue gesellschaftstheoretische Erkenntnisse sichtbar werden, zum anderen das Verständnis von Prozessen rund um die Geburt vertieft wird.

### Schlüsselwörter

Geburt, Geburtsarbeit, Gebären, Leihmutter-schaft, Gegenwartskapitalismus, Reproduktionsarbeit

### Summary

Being in labour – Giving birth as work in contemporary capitalism

This article applies a Marxist-feminist concept of labour to the activity of pregnancy and childbirth. The aim is to generate new insights into the organization and practices of childbirth in contemporary societies from a social-theoretical perspective. This analysis leads to three central findings: (1) Worsening conditions for women giving birth, midwives, and gynaecologists, as well as changing birth practices can be explained by identifying childbirth as part of reproductive labour that is devalued in capitalism. (2) The concept of labour can be used to examine paid and unpaid births and their interactions. (3) A Marxist-feminist perspective on childbirth sheds light on instances of resistance and can thus contribute to an emancipatory theory of society. We conclude that, from a Marxist-feminist perspective, the concept of labour can be applied to childbearing and can thus provide new insights for social-theoretical theory as well as deepen our understanding of processes around childbirth.

### Keywords

birth, birth labour, childbirth, surrogacy, contemporary capitalism, reproductive labour



## 1 Einleitung

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland 795 500 Kinder geboren<sup>1</sup> (Destatis 2022). Doch Geburten sind mehr als nur biologische Ereignisse, die statistisch erfasst werden. Sie enthalten immer eine „genuin gesellschaftliche Dimension“ (Villa/Moebius/Thiessen 2011: 7). Damit können Geburten nicht losgelöst von ihrer sozialen Einbettung betrachtet werden. Diese Einbettung variiert über die Zeit, zwischen verschiedenen Kulturen und entsprechend gesellschaftlicher Rahmenbedingungen. So ist die Kaiserschnitttrate als eine Geburtspraxis in westlichen Gesellschaften, aber auch in Südamerika und Asien seit dem Jahr 2000 angestiegen (WHO 2023). Im Jahr 2021 sind fast 31 Prozent aller in Deutschland geborenen Kinder per Kaiserschnitt auf die Welt gekommen (Destatis 2023a). Das Ausmaß medizinischer Interventionen im Geburtsverlauf unterscheidet sich dabei regional – innerhalb Deutschlands und global (Betran et al. 2021; Destatis 2023c).

Wie Geburten gesellschaftlich gedeutet werden, hat einen Einfluss auf die Organisation des Geburtsprozesses. Betrachtet man diese Organisation in westlich geprägten Ländern, zeigt sich ein gegenläufiger Trend von Individualisierung und gleichzeitiger Kommodifizierung: Die individualisierte Verantwortung für den Geburtsprozess steigt und gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Schwangerschaft und Geburt via Leihmutterschaft<sup>2</sup> warenförmig auszulagern. Die Organisationsform des Gebärens steht im Fokus dieses Beitrags, der das soziale Phänomen der Geburt vor dem Hintergrund eines marxistisch-feministischen Arbeitsbegriffs kapitalismusanalytisch reflektiert – ein Forschungsdesiderat, das zu behandeln den bisherigen Diskurs um die Geburt bereichern soll.

Aktuelle Debatten rund um das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ zeichnen ein komplexes Bild der Organisation des Geburtsprozesses: Auf der einen Seite erfolgt ein Großteil der Geburten unbezahlt. Die Ausgestaltung dieser Geburten ist dabei normativ stark umkämpft. Auf der anderen Seite lässt sich eine zunehmende Kommodifizierung von Schwangerschaft(sentstehung) und Geburt in Form von Gametenspenden, assistierter Reproduktion und Leihmutterschaft konstatieren. Das Spannungsfeld aus überwiegender Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Kommodifizierung erinnert an die gegenwärtige Organisation von Sorgearbeit<sup>3</sup> in kapitalistischen Gesellschaftsstrukturen (Chorus 2013) und ermöglicht so die Verknüpfung zum übergeordneten Kontext der Reproduktionsarbeit, die Leistungen zu Erschaffung und Erhalt der Arbeitskraft in

1 Zu den Lebendgeborenen zählen nach der Definition des Statistischen Bundesamtes alle Kinder, „bei denen nach der Trennung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat“ (Destatis 2023b). Davon abzugrenzen sind tot geborene Kinder (2021: 3 420 Fälle) und Fehlgeburten, die nicht statistisch erfasst werden (können) (Destatis 2022). Damit ist die Anzahl der *Geburtsprozesse* höher als die Anzahl der Lebendgeburten.

2 Der Begriff Leihmutter(schaft) ist umstritten. Es ist fraglich, *wer* hier eigentlich *was* verleiht. Zudem ist unklar, ob die Fürsorge für einen Fötus während der Schwangerschaft als eine Form von Mutterschaft bezeichnet werden kann. Im Englischen hat sich der Begriff „surrogate“ durchgesetzt, während im deutschsprachigen Diskurs z. B. die Begriffe Tragemutter, Ersatzmutter und Substitutivschwängere aufgegriffen werden (Teschlade 2022). Keiner dieser Begriffe hebt diese Defizite vollständig auf, darum bleiben wir beim Begriff der Leihmutterschaft.

3 Wir verwenden den Begriff der Sorgearbeit, wenn es um die konkreten sorgenden Tätigkeiten geht, da dieser sowohl Selbst- als auch die Fürsorge für andere umfasst (Aulenbacher/Dammayr 2014: 125ff.). Den Begriff der Reproduktionsarbeit ziehen wir heran, wenn es um den Formgehalt dieser Arbeit in kapitalistischen Gesellschaften geht (Bhattacharya 2017).

kapitalistischen Gesellschaften umfasst (Bhattacharya 2017). Geburten sind die genuine Manifestation des Erhalts der gesellschaftlichen Arbeitskraft durch die Schaffung neuer Arbeiter\*innen. Grundlage unserer Analyse vom Gebären im Gegenwartskapitalismus bilden Ansätze der Organisation von Sorgearbeit, mit einem Fokus auf bezahlte und unbezahlte Arbeit. Anders als Sorgetätigkeiten wurde das unbezahlte Gebären in der Forschung bisher nicht systematisch als Arbeit theoretisiert. Leihmutterschaft und Eizellenverkauf hingegen wurden bereits als kapitalistisch und arbeitsförmig organisierte Formen der Geburt untersucht (z. B. Cooper/Waldby 2015; Pande 2014; Vertommen/Barbagallo 2022). Eine gemeinsame Betrachtung von bezahlter und unbezahlter Geburt im Kontext gegenwärtiger kapitalistischer Strukturen fehlt bisher.

## 2 Reproduktionsarbeit im gegenwärtigen Kapitalismus

Grundlegend für unsere Analyse ist das Verständnis von *Reproduktionsarbeit* als elementarem Bestandteil kapitalistischer Gesellschaftsformation. Die Marx'sche Analyse der lohnförmigen Arbeit als zentrales Element kapitalistischer Gesellschaftsorganisation wurde in den 1970er-Jahren durch marxistisch-feministische Theorien um den Aspekt der Reproduktionsarbeit erweitert. Reproduktionsarbeit wird dabei als die Arbeit verstanden, die notwendig ist, um die Ware Arbeitskraft (immer wieder) herzustellen (Fraser 2017: 23). Vogel (2000) unterscheidet zwischen drei Formen der Reproduktionsarbeit: (1) Arbeiten, die der täglichen Regeneration der Arbeitskraft der Lohnarbeitenden dienen, (2) Arbeiten, die der täglichen Regeneration aller Nicht-Lohnarbeitenden dienen (z. B. Kinder, pflegebedürftige Menschen, Personen, die unbezahlte Arbeit leisten), und (3) Arbeiten, die dem generationalen Erhalt der Arbeiter\*innenklasse dienen (Vogel 2000: 157).<sup>4</sup> An die dritte Form reproduktiver Arbeit schließen wir an und verstehen Gebären in diesem Sinne als reproduktive Arbeit. Es gibt jedoch einen zentralen Unterschied zwischen den ersten beiden Kategorien der Reproduktionsarbeit und der dritten: die Gebundenheit von Schwangerschaft und Geburt an einen Körper. Nach Eintritt einer Schwangerschaft kann diese in den meisten Ländern nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen abgebrochen oder nach ca. 40 Wochen mit einer Geburt beendet werden. Es gibt keine Möglichkeit – egal, ob diese Arbeit bezahlt oder unbezahlt geleistet wird –, Pausen, Feierabend, Freizeit, Urlaub oder Krankentage einzufordern oder Schwangerschaft und Geburt auf mehrere Personen aufzuteilen. Hinzu kommt, dass bei Geburt und Schwangerschaft nicht wie bei anderen Sorgetätigkeiten politisch verhandelbar ist, wer diese ausführt. Eine Umverteilung der Arbeit zwischen Frauen<sup>5</sup>

4 Der langfristige Erhalt der Arbeiter\*innenklasse kann historisch und räumlich unterschiedlich organisiert werden. Neben dem generationalen Erhalt durch Schwangerschaft und Geburt sind z. B. Sklaverei und Zuwanderung weitere Formen (Vogel 2000: 158).

5 Auch Personen mit einer anderen Geschlechtsidentität können schwanger sein und gebären (z. B. Transmänner, non-binäre Personen). In einer Gesellschaft, die geschlechtlich binär und hierarchisch organisiert ist, wird Geburt jedoch untrennbar mit vergeschlechtlichten Vorstellungen von Frausein und Weiblichkeit verbunden. Darum verwenden wir die Begriffe „Frauen“ sowie „Gebärende“ und „Schwangere“ im Sinne von Genus-Gruppen, d. h. zweier Gruppen, die sich in einem sozialhistorischen Konstitutionsprozess herausgebildet haben und im Geschlechterverhältnis aufeinander bezogen sind (Knapp 1997).

und Männern ist aktuell nicht möglich. Trotz dieser Unterschiede und der analytischen Herausforderungen, die damit einhergehen, fassen wir Gebären in diesem Beitrag als Arbeit. Eine Stärke des Begriffs *Reproduktionsarbeit* ist es, sehr unterschiedliche Tätigkeiten zu erfassen, die trotz aller Unterschiede in der konkreten Ausführung die gleiche Funktion innerhalb des kapitalistischen Systems erfüllen und aus diesem Grund eine spezifische Form der Abwertung erfahren. Die Abwertung der Reproduktionsarbeit resultiert aus der Logik der Kapitalakkumulation selbst. Obwohl diese zwingend auf die Reproduktion von Arbeitskräften angewiesen ist, wird im Zuge der Mehrwertsteigerung versucht, die Kosten der Reproduktion so gering wie möglich zu halten. Müller (2016: 77ff.) zeigt anhand ihres Konzepts der sogenannten Wert-Abjektion überzeugend, dass neben der finanziellen Notwendigkeit, Sorgearbeit abzuwerten, die Abwertung auch auf einer kulturell-symbolischen Notwendigkeit beruht. Der *doppelt freie* Lohnarbeiter bzw. das autonome Subjekt als zentrales Element kapitalistischer Wertschöpfung entsteht durch die Abspaltung der Angewiesenheit aller Menschen auf Sorge und damit der Verwerfung, Verunsichtbarung und Abwertung aller Arbeiten, die auf diese Angewiesenheit verweisen. Die Abwertung von Reproduktionsarbeit im Kapitalismus ist somit eine „ökonomisch-kulturell-symbolische“ (Müller 2016: 174). Die kontinuierliche Abwertung von Reproduktion setzt keine spezifische Organisationsform voraus. Die Organisation von Sorge ist vielmehr beständiger Änderung unterworfen – räumlich wie zeitlich – und ist als Ergebnis von Aushandlungen und Kämpfen zu sehen.

Die gegenwärtige Organisation von Reproduktionsarbeit in westlichen Gesellschaften ist durch eine Doppelbewegung aus (Re-)Privatisierung und Kommodifizierung gekennzeichnet. Immer mehr Reproduktionsarbeiten werden warenförmig organisiert (Chorus 2013: 52f.). Arbeiter\*innen betreuen Kinder und pflegebedürftige Personen außerhalb und innerhalb von Privathaushalten. Vormalig zu Hause hergestellte Produkte werden ersetzt, etwa durch Coffee to go oder Fertig- und Restaurantgerichte, aber auch Tätigkeiten wie die Textilreinigung werden zunehmend als externe Dienstleistungen eingekauft (Speck 2018: 40f.). Zeitgleich vollzieht sich eine (Re-)Privatisierung der Reproduktionsarbeit infolge des Abbaus wohlfahrtsstaatlicher Sozialsysteme seit dem Ende des Fordismus. Im Neoliberalismus sind kollektive und staatliche Organisationsformen von Sorgetätigkeiten rückläufig. Damit wird die Sorgeverantwortung primär in die private Sphäre delegiert (Aulenbacher 2020: 134). Die Privatisierung von Reproduktionsarbeit führt so zu einer Kommodifizierung dieser Tätigkeiten, da Familien Teile dieser Tätigkeiten aus Zeitgründen auslagern (müssen). Die Sorgeverantwortung verbleibt allerdings privatisiert in den Familien, denn die Externalisierung muss durch sie organisiert werden. Die private Fürsorgeverantwortung steht in deutlichem Kontrast zu einer öffentlichen Sorgeverantwortung als Aufgabe von Staat oder Gemeinschaft (Aulenbacher 2020: 132ff.). Wie für andere Reproduktionsarbeiten lässt sich auch für Gebären eine Gleichzeitigkeit der Organisation als unbezahlte und bezahlte Arbeit beobachten.

### 3 Gebären als *unbezahlte Arbeit*

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf die Analyse unbezahlter Geburtsarbeit in Deutschland und erweitern den Fokus bei der bezahlten Geburtsarbeit auf globale Zusammenhänge, da Leihmutterchaft in Deutschland nicht gestattet ist, aber im Ausland in noch unbekanntem Ausmaß in Anspruch genommen wird. Betrachtet man die Entwicklung der Organisation des Gebärens in Deutschland seit den 1970er-Jahren unter dem Blickwinkel einer kapitalistischen (Re-)Produktionsweise, fallen Parallelen zur Entwicklung in der Organisation von Erwerbsarbeit in kapitalistisch geprägten Gesellschaften auf, die wir anhand von vier Dimensionen diskutieren wollen: neoliberale Individualisierung (3.1), ideelle Aufwertung (3.2), Ökonomisierung (3.3) und Vergeschlechtlichung (3.4).

#### 3.1 Neoliberale Individualisierung

Ähnlich den streng geregelten Arbeitszeitvorgaben im Fordismus, mit wenig Raum für Anpassungen an individuelle Lebensumstände, war auch das Gebären in den 1970er-Jahren einer strengen zeitlichen Organisation unterworfen. Das Funktionieren der Klinikabläufe mit ihrer getakteten Zeitlichkeit stand im Vordergrund. Geburten wurden routinemäßig eingeleitet und mithilfe von Medikamenten und geburtshilflichen Interventionen (z. B. Kaiserschnitt, Saugglocke) möglichst rasch beendet (Metz-Becker 2022: 39f., 146f.). Als Konsequenz der Bemühungen der Frauengesundheitsbewegung, die sich für eine stärker selbstbestimmte und physiologische – im Gegensatz zu einer pathologischen – Geburt einsetzte, hat sich das Geburtsgeschehen seitdem deutlich liberalisiert (Colloseus 2018: 48f.; Metz-Becker 2022: 40f.). Die routinemäßigen Einleitungen von Geburten wurden aufgehoben und die Individualisierungsmöglichkeiten haben zugenommen (z. B. unterschiedliche Gebärpositionen). Mit dieser steigenden Selbstbestimmung des Geburtsprozesses geht jedoch eine zunehmende Eigenverantwortung einher. Geburten werden ähnlich wie Erwerbsarbeitsprozesse als Projekte gedacht, die der Verantwortung der Arbeitnehmer\*innen bzw. Gebärenden unterliegen. Die Geburt wird zu einem weiteren Projekt im Leben des *unternehmerischen Selbst* (Villa/Moebius/Thiessen 2011: 12). Komplikationen oder negativ wahrgenommene Geburtserfahrungen liegen damit im Verantwortungsbereich der Gebärenden (Rose/Schmid-Knittel 2011: 86f.).

#### 3.2 Ideelle Aufwertung

Trotz sich verschlechternder realer Bedingungen (z. B. sinkende Reallöhne, befristete Verträge) wurde Arbeit in den letzten Dekaden zunehmend ideell aufgewertet und als ein Mittel zur Selbstverwirklichung dargestellt und wahrgenommen (Motakef 2015: 43).<sup>6</sup> Diese Aufwertung lässt sich auch bei der Geburtsarbeit beobachten. Geburten werden heute emotional mit einer Glücksverheißung aufgeladen und sollen ein „exklusives Grandiositätserlebnis“ (Rose/Schmid-Knittel 2011: 89) sein. Diese Anforderungen in Kombination mit der Auslagerung der Verantwortung an die Gebärende können den Druck und damit die Arbeitsbelastung immens steigern. Die ideelle Aufwertung erfolgt gleichzeitig – ebenfalls eine Parallele zur Prekarisierung in der Lohnarbeitswelt – mit

6 Dies trifft nicht in allen Milieus gleichermaßen zu (siehe Koppetsch/Speck 2016: 41ff.).

einer Verschlechterung der materiellen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Geburt durch ein chronisch unterfinanziertes Geburtshilfesystem in Deutschland. Geburtshilfe konzentriert sich auf große Perinatalzentren in Ballungsgebieten, während geburtshilfliche Stationen in kleineren Kliniken schließen (Jung 2018: 67f., 2022: 349f.).

### 3.3 Ökonomisierung

In Deutschland lässt sich seit den 1990er-Jahren eine Ökonomisierung des Gesundheitssystems beobachten. Die Einführung von Fallpauschalen im Krankenhausabrechnungswesen im Jahr 2004 setzt monetäre Anreize für medizinische Interventionen im Geburtsprozess. Dies führt zu mehr Interventionen, als medizinisch notwendig und von den Gebärenden gewollt sind. Die WHO geht davon aus, dass jede Kaiserschnitttrate über 15 Prozent darauf zurückzuführen ist, dass Kaiserschnitte auch aus anderen als den medizinisch notwendigen Gründen vorgenommen werden (WHO 2015). Die Kaiserschnitttrate für Deutschland lag im Jahr 2021 bei 31 Prozent (Destatis 2023a). Zusätzlich erhöhen (geplante) Kaiserschnittgeburten die Kalkulierbarkeit von Personal- und Materialeinsatz (Jung 2017a: 33f.). Dies entspricht der Rationalisierungslogik eines ökonomisierten Klinikalltags und verringert das haftungsrechtliche Risiko für Mediziner\*innen (Jung 2017a: 33f.). Von der Schwangeren gewünschte Kaiserschnittentbindungen hingegen werden – bei fehlender medizinischer Notwendigkeit – eher selten durchgeführt (Deutscher Bundestag 2014).

Die Ökonomisierung des Gesundheitssystems bedeutet auch für Gynäkolog\*innen in der Geburtshilfe eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Der relative Stellenabbau seit Mitte der 1990er-Jahre führt zu einer höheren Arbeitsbelastung von Ärzt\*innen (Simon 2001: 53). Die Rationalisierung klinischer Abläufe und die streng getaktete Zeitlichkeit begrenzen zudem die Möglichkeit der Interaktion mit den Patientinnen, was Ärzt\*innen als belastend empfinden (Simon 2001: 53). Hinzu kommt die Verantwortung der Ärzt\*innen, zu entscheiden, ob Behandlungen nach wirtschaftlichen oder berufsethischen Kriterien durchgeführt werden. Zu ersterem sind sie angehalten, bei letzterem orientieren sie sich an den Bedarfen der Patientinnen, riskieren aber eine Überschreitung des eingeplanten Klinikbudgets (Simon 2001: 55f.).

Neben den Mediziner\*innen sind auch Hebammen direkt von den die Geburtsarbeit entwertenden Ökonomisierungsprozessen betroffen. Der deutsche Hebammenverband berichtet im Jahr 2022, dass 70 Prozent aller Hebammen ihren Beruf aufgegeben haben oder in Teilzeit arbeiten. Grund dafür ist die hohe Belastung, die durch „Zeitmangel, personelle[n] Notstand und fachfremde Tätigkeiten“ (Deutscher Hebammenverband 2022) entsteht. In manchen Kliniken betreuen Hebammen mehr als fünf Frauen während der Geburt gleichzeitig. Dies führt dazu, dass Frauen nicht die Begleitung erhalten, die sie sich wünschen. Viele Gebärende fühlen sich während des Geburtsprozesses im Krankenhaus zu oft alleingelassen (Colloseus 2018: 205ff.). Eine kontinuierliche Betreuung durch eine Hebamme ist jedoch der wichtigste Faktor für ein positiv wahrgenommenes Geburtserlebnis (Colloseus 2018: 205ff.). Ebenfalls prekär sind die Arbeitsbedingungen von Hebammen, die außerklinische Geburten betreuen oder freiberuflich Schwangerschaftsvorsorge und Wochenbettbetreuung anbieten. Die seit 2002 fast verzehnfachten Haftpflichtversicherungsbeiträge bei gleichzeitig geringen Verdienstmöglichkeiten

führen zu einer starken Reduktion des Angebots von Haus- oder Geburtshausgeburten (Jung 2017b: 34). In der Konsequenz bedeutet dies eine Einschränkung der Wahlfreiheit von Frauen, wie und wo sie ihre Kinder bekommen (Jung 2018: 69f.). Geburt als Arbeit zu verstehen, erlaubt es, die Arbeitsbedingungen der Gebärenden und der Hebammen und Ärzt\*innen gemeinsam und in Wechselwirkung zueinander zu betrachten.

### 3.4 Vergeschlechtlichung

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war Gebären ausschließlich in Frauenhand. Die gebärende Person wurde von einer Hebamme und weiblichen Verwandten sowie Nachbarinnen im Geburtsprozess begleitet. Die werdenden Väter waren während der Geburt nicht anwesend. Damit ist die mittlerweile normalisierte Präsenz von Vätern bei der Geburt eine vergleichsweise neue Erscheinung. Dies gilt auch für das beginnende Verständnis darüber, dass nicht alle Gebärenden Frauen und nicht alle Eltern Cis-Heteropaare sind. Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert begann in Europa im Zuge der Technisierung und Medikalisierung eine Neuorganisation der Geburtsbegleitung durch männliche Ärzte. Die Kompetenzen der Hebammen wurden abgewertet und ihr Wissen fand keinen Eingang in die neue geburtsmedizinische Wissenschaft. Als maßgeblich für die Erkenntnisse über die Geburt galt nicht mehr das (Körper-)Erleben der Gebärenden. Ausschließlich durch Medizintechnik messbare Ergebnisse waren nun relevant (Jung 2022; Metz-Becker 2020). Während in Deutschland heute nahezu alle Hebammen Frauen und auch der größere Anteil der Gynäkolog\*innen weiblich ist (Bundesärztekammer 2021), setzt sich die Dominanz der technischen, messbaren Geburtsmedizin im Vergleich zu einer erfahrungsbasierten Geburtshilfe fort.

Doch die Vergeschlechtlichung von Geburten ist ein komplexer Konstruktions- und Zuweisungsprozess. Dem Geburtsprozess gehen Annahmen zu einer binären Geschlechterordnung voraus. Die Annahme, dass nur Frauen gebären würden, ist in die Organisationsstrukturen um die Geburt eingelagert. Die Person, die ein Kind geboren hat, wird als Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen. Die Geschlechtsidentität und das individuelle Verständnis der Elternrolle bleiben unberücksichtigt (Spahn 2022: 325). Die Organisation der Geburt ist damit nicht unabhängig von einer patriarchalen Gesellschaftsordnung. So fragen neuere Forschungsansätze berechtigterweise, inwiefern Gewalt unter der Geburt geschlechtsspezifisch ist (Jung 2022: 355). Binäre Geschlechterkonstruktionen werden aber auch in der Geburtssituation und durch einen gesellschaftlichen Bezug auf die Geburt hergestellt. An die Gebärfähigkeit werden geschlechtsdifferenzierende Vorstellungen von Kinderwunsch, Mutterliebe und Aufopferungsbereitschaft geknüpft, sodass Gebärfähigkeit und Geburt ein wesentliches Konstitutionsmoment von Weiblichkeit sind. Die Konstruktion der Geburt als zentraler weiblicher Lebensmoment hat nicht nur weitreichende Folgen für gebärende Personen, die sich nicht als weiblich definieren. Sie ist auch ein Kulminationspunkt für die Verteilung von Arbeiten rund um und über die Geburt hinaus (Hirschauer 2019). Der Schwangeren (und nicht weiteren werdenden Elternteilen) wird die Hauptverantwortung für die Gesundheit des Ungeborenen und die Geburtsvorbereitung zugeschrieben (Rose/Schmid-Knittel 2011). So erfolgt eine naturalisierte Verantwortungszuweisung für das (ungeborene) Kind an gebärende Personen, die im selben Prozess als weiblich konstruiert werden.

## 4 Gebären als *bezahlte Arbeit*

Für Reproduktionsarbeit mit dem Fokus auf Geburt lässt sich neben einer privatisierten Verantwortungszuschreibung und prekären Arbeitsbedingungen auch eine auf den ersten Blick paradoxe Inwertsetzung beobachten. Geburtshilfliche Stationen profitieren seit Einführung der Fallpauschalen im Jahr 2004 finanziell, wenn sie einen medizinischen Eingriff während der Geburt durchführen. Die Anzahl der medizinischen Interventionen ist seit der Einführung der Fallpauschalen gestiegen und der Ertrag pro Geburt hat sich zwischen 2010 und 2015 um 37 Prozent erhöht (Jung 2017a: 34).

Neben dieser Inwertsetzung der Geburt lässt sich im Bereich der Medizinisch Assistierten Reproduktion (MAR) eine weitere Kommodifizierung identifizieren. Unter MAR lassen sich alle Schwangerschaften fassen, die mit medizinischer Unterstützung entstanden sind (Kuhnt/Passet-Wittig 2023: 6). Nach Angaben des Deutschen IVF-Registers DIR gab es 2021 in Deutschland 21 588 Geburten nach reproduktionsmedizinischer Behandlung (DIR 2021). Das entspricht einem Anteil von knapp drei Prozent aller Geburten. Wenn man davon ausgeht, dass Eltern reproduktive Leistungen im Ausland in Anspruch nehmen, weil bestimmte Behandlungsverfahren in Deutschland nicht zugelassen sind, fällt dieser Anteil noch höher aus. Die Anzahl der Versuche, mithilfe von MAR schwanger zu werden, überschreitet die der Geburten nach MAR deutlich, denn nicht jeder Behandlungszyklus ist erfolgreich (DIR 2021). Damit wird der Kinderwunsch in weit höherem Umfang in Wert gesetzt, als es die Geburten infolge von MAR vermuten lassen.

Reproduktionsmedizinische Behandlungen sind kostenintensiv und werden in Deutschland nicht vollständig vom Wohlfahrtsstaat getragen. Es handelt sich hier um einen hochprofitablen Markt, für den global ein Anstieg des Umsatzes auf bis zu 31,59 Mrd. US-Dollar in 2029 erwartet wird (Data Bridge Market Research 2022). Dieser globale Reproduktionsmarkt umfasst auch die Phänomene des Gametenverkaufs (Ei- und Spermienzellen; wobei die Eizellenentnahme mit ungleich größeren körperlichen und medizinischen Risiken einhergeht) und der Leihmutterchaft. Für Letztere wird im globalen Kontext der größte Gewinnanstieg erwartet (Vertommen/Barbagallo 2022). Die Kosten für Gametenspenden und Leihmutterchaft unterscheiden sich regional. Dies begünstigt Reproduktionsmärkte in Ländern mit geringen Löhnen und geringem Arbeitsschutz wie Georgien und – bis zum Kriegsbeginn im Jahr 2022 – der Ukraine (Cooper/Waldby 2015: 26f., 33f.; DasGupta/DasGupta 2015: 6f.). Die hohen Gewinnmargen für Eizellenverkauf und Leihmutterchaft kommen zustande, weil die Eizellenverkäuferinnen und die Leihmütter nur einen Bruchteil der Zahlungen der Bestell-Eltern<sup>7</sup> an die Agenturen erhalten (Vertommen/Barbagallo 2022: 1949). Ursächlich dafür, dass die Agenturen den größeren Teil der Zahlung einbehalten können, ist das starke ökonomische Gefälle zwischen den Ländern, in denen die Bestell-Eltern und die Leihmütter leben, oder zwischen den ökonomischen Gruppen, wenn beide aus demselben Land kommen (was z. B.

<sup>7</sup> Für die Personen, die mithilfe einer Leihmutter ein Kind bekommen (möchten), werden neben *Bestell-Eltern* auch die Begriffe *Wunscheltern* und *intendierte Eltern* verwendet, die aber nicht trennscharf zu anderen Formen der Elternwerdung sind. Aufgrund der ökonomischen Beziehung zwischen Leihmüttern und Personen, die das Kind großziehen wollen, verwenden wir den Begriff Bestell-Eltern.

in Indien, den USA und in Israel üblich ist). Ein weiterer Grund ist die fehlende Anerkennung von Leihmutterschaft und Eizellenabgabe als Arbeit. Die körperliche Arbeit wird als natürlicher Prozess konstruiert, während die Tätigkeiten der Agenturen und Reproduktionsmediziner\*innen als Arbeit gelten (Vertommen/Barbagallo 2022: 1956). In Bezug auf Leihmutterschaft und Eizellenverkauf sprechen Agenturen von *Spenden und Geschenken*, um diese als altruistisch zu deklarieren. In der Konsequenz erhalten Leihmütter und Eizellenverkäuferinnen kein Gehalt, sondern eine *Entschädigung* für ihre Tätigkeit und sind ohne Arbeiter\*innenstatus nicht durch Arbeits(schutz)gesetze geschützt. Gesundheitliche Folgen von Eizellenabgabe oder Schwangerschaft/Geburt sind damit keine Versicherungsfälle und werden nicht entschädigt (Vertommen/Barbagallo 2022: 1956ff.).

Das Verständnis von Schwangerschaft und Geburt als altruistische Tätigkeiten macht eine kollektive Organisation für bessere Arbeitsbedingungen und -entlohnung unmöglich. Es ist aber auch ein wesentlicher Bestandteil der Selbstwahrnehmung von Leihmüttern. Interviews mit Leihmüttern in Indien, Georgien und Israel zeigen, dass diese ihre Tätigkeit als Leihmütter zwar in erster Linie wegen des Geldes wahrnehmen, sie aber nicht als Arbeit verstehen. Sie betonen altruistische Motive wie den Willen, einem kinderlosen Paar zu helfen. Der moralischen Stigmatisierung ihrer Tätigkeit beugen Leihmütter durch einen Bezug auf Normen guter Mütterlichkeit, Weiblichkeit und aufopferungsvoller Sorge für andere (Rudrappa/Collins 2015; Teman 2010: 196; Vertommen/Barbagallo 2022). Diese Selbstwahrnehmung führt nach der Geburt häufig zu Enttäuschungen. Die Leihmütter erwarten einen Fortbestand der Beziehung zu den Bestell-Eltern und Dankbarkeit für das Geschenk, das sie ihnen gemacht haben. Die Bestell-Eltern hingegen sehen ihren Vertrag nach Zahlung und Übergabe des Kindes häufig als erfüllt an und beenden einer ökonomischen Vertragslogik folgend die Beziehung zu den Leihmüttern (Pande 2016: 252f.; Teman 2010: 129f., 201).

## 5 Kritische Reflexion des Verständnisses von Gebären als (un)bezahlte Arbeit

Die Anwendung eines kapitalismusanalytisch fundierten Arbeitsbegriffs auf Schwangerschaft und Gebären bringt drei analytische Vorteile mit sich: Der *erste* Vorteil ist die Funktionsbeschreibung des Gebärens als Arbeit in einer kapitalistischen Gesellschaft. Aus diesem Verständnis von Geburt als Teil der im Kapitalismus abgewerteten Reproduktionsarbeit heraus lassen sich viele individuelle Praktiken und Organisationsstrukturen als kapitalistisch bedingt verstehen. Durch die Verwendung des Arbeitsbegriffs wird deutlich, dass sich – ähnlich wie bei anderen Formen der Reproduktionsarbeit – bezahlte und unbezahlte Arbeit im Geburtsprozess wechselseitig bedingen. Bei beiden Organisationsformen konnten wir zeigen, dass eine Abwertung der Geburt als Reproduktion tief in die konkreten Prozesse eingeschrieben ist. Die Narrative des Altruismus, in der Anwendung auf Leihmutterschaft, verweisen auf eine lange Tradition der Romantisierung von unbezahlter Gebärarybeit. Die Abwertung und deren (romantisierte) Verschleierung werden aus marxistisch-feministischer Perspektive als ein Kernelement kapitalistischer (Re-)Produktionsstrukturen identifizierbar.

Der *zweite* Vorteil der Anwendung des Arbeitsbegriffs auf das Gebären liegt in der gemeinsamen Betrachtung von unbezahlten wie bezahlten Organisationsformen. Durch die Nutzung von Reproduktionsmedizin können bezahlte und unbezahlte Arbeit ineinander greifen. Beispielsweise kann einer Frau mit Kinderwunsch eine Eizelle entnommen und einer Leihmutter eingepflanzt werden. Die zukünftige (genetische, rechtliche und soziale) Mutter des Kindes übernimmt unbezahlt die Arbeit der Produktion und Entnahme der Eizelle, mit allen medizinischen und körperlichen Risiken, die auch bezahlte Eizellenverkäuferinnen tragen. Die Leihmutter leistet bezahlt Schwangerschaft und Geburt. Andersherum kann eine Eizellenverkäuferin bezahlt werden und die zukünftige (biologische, rechtliche und soziale) Mutter die unbezahlte Schwangerschafts- und Geburtsarbeit mit dieser Eizelle übernehmen. Mit dem Arbeitsbegriff ergibt sich ein Analyserahmen, der beide Arbeitsformen berücksichtigt und die Betrachtung der Erfahrungen aller Beteiligten im Reproduktionsprozess ermöglicht. Eine solche Abstrahierung soll nicht die tatsächlichen Hierarchieunterschiede in diesen Prozessen verschleiern. Zwischen Personen, die assistierte Reproduktionsverfahren in Anspruch nehmen, und Personen, die bezahlt in diesem Bereich arbeiten, existiert ein klares hierarchisches Gefälle in sozioökonomischer Form. Assistierte Reproduktion ist kostspielig und wird eher von ökonomisch bessergestellten Personen in Anspruch genommen, während in diesem Bereich arbeitende Personen eher ökonomischen Zwängen unterliegen (Kitchen Politics/Cooper/Waldby 2015: 80f.). Hinzu kommt ein globales und rassifiziertes Gefälle, da ein Großteil der Personen, die assistierte Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen, im globalen Norden leben und *weiß* sind, während Eizellenspenderinnen und Leihmütter überwiegend aus Osteuropa und dem globalen Süden kommen oder aber *Schwarze* Personen aus den USA sind (Bernard 2014: 320). Auch die rechtlichen Regelungen zu Leihmutterchaft und Eizellenspende privilegieren die Bestell-Eltern, zudem erhalten diese das *Produkt Kind* (Cooper 2015: 49ff.). Anhand dieser Stratifizierung wird der im Kapitalismus immanente Rassismus deutlich, da gerade jene Frauen, die durch internationale Bevölkerungspolitik angehalten sind, keine oder weniger Kinder zu bekommen, dafür herangezogen werden, *weiße* Kinder auszutragen (Pande 2016: 250; Rudrappa/Collins 2015: 941f.; Schultz 2022). Die Kommodifizierung von Schwangerschaft und Geburt birgt nicht nur die Gefahr, Kinder und Frauenkörper zunehmend als Waren zu betrachten (Radin 2001), sondern auch eine Bewertung der Lebenswertigkeit dieser „Waren“ nach diskriminierenden Kategorien vorzunehmen, wenn bspw. eine Leihmutter eine Schwangerschaft mit ihrem eigenen (gewünschten) Kind abbricht, um das Kind Dritter als Leihmutter austragen zu können (Pande 2016: 250). Trotz dieser zentralen Unterschiede wird über den Arbeitsbegriff deutlich, dass beide (oder gegebenenfalls alle) körperlich involvierten Personen Arbeit leisten, die zur Entstehung eines Kindes führt. Und diese Arbeit ist zutiefst geschlechtsdifferenziert. Männer können keine Eizellen herstellen oder die eigenleibliche Schwangerschafts- und Geburtsarbeit leisten. Eine Externalisierung von Austragung und Geburt an Männer ist nicht möglich. Die Belastungen, Risiken und Prekaritäten für Frauen sind im gesamten Prozess der Reproduktion ungleich höher. Aus marxistisch-feministischer Perspektive sind diese beiden Dimensionen kein Widerspruch. Im Gegenteil ist es ein Merkmal kapitalistischer Gesellschaftsorganisation, Reproduktion im Gesamten abzuwerten und gleichzeitig rassifizierte und geschlechtliche Differenzierung profitorientiert zu nutzen.

Der *dritte* Vorteil der Anwendung eines marxistisch-feministischen Arbeitsbegriffs auf das Gebären ist der Blick auf die Widerstände und Kämpfe rund um die prekären Arbeitsbedingungen – Einschränkung von Selbstbestimmung, Entfremdung durch Technisierung, Zeitdruck, schlechte Absicherung für Eizellenverkäuferinnen und Leihmütter. Während in den 1970er-Jahren das Thema Geburt noch ein zentrales Thema der Frauenbewegung war, ist die unbezahlte Geburt als Thema in feministischen Kreisen aktuell in den Hintergrund getreten. Stattdessen protestieren andere Akteur\*innen gegen die Bedingungen, unter denen Geburten stattfinden (z. B. die Elterninitiative Mother Hood e. V.). Dabei sind zwei widerständige Richtungen in der öffentlichen Debatte sichtbar. Zum einen der sogenannte Natürlichkeitsdiskurs: Vertreter\*innen fordern eine Renaturalisierung von Geburten und orientieren sich an vormodernen Gesellschaften und vermeintlich indigenen Geburtspraktiken (Rose/Schmid-Knittel 2011: 79ff.). Zum anderen findet eine Mobilisierung unter dem Schlagwort *Gewalt unter der Geburt* statt (z. B. Roses Revolution).

Im Bereich der bezahlten Reproduktionsarbeit gibt es bisher keine gewerkschaftliche Organisation von Arbeiterinnen, da die Bedingungen nicht als *Arbeitsbedingungen* thematisiert werden. Allerdings lassen sich informelle Beispiele für eine Organisation beobachten: Leihmütter vernetzen sich aktiv über soziale Medien (Vertommen/Barbagallo 2022: 1956f.). In Indien ergeben sich kollektive Formen der Organisation und des Widerstandes gegen einzelne Zumutungen im Prozess der Leihmutterschaft, da die Leihmütter dort während der gesamten Schwangerschaft in gemeinsamen Schlafsälen untergebracht sind (Vertommen/Barbagallo 2022: 1956f.). Eine Einordnung der Leihmutterschaft als Arbeit könnte kollektive Bemühungen um bessere Arbeitsbedingungen, höhere Entlohnung und eine Absicherung im Falle von gesundheitlichen Langzeitfolgen unterstützen.

Eine Analyse der gegenwärtigen Organisation des Gebärens – bezahlt und unbezahlt – anhand eines marxistisch-feministischen Arbeitsbegriffs hilft, zu einem neuen feministischen Umgang mit den Bedingungen des Gebärens zu kommen; zu einem Umgang, der diese Bedingungen nicht individualisiert, sondern als Ganzes und strukturell zu kritisieren vermag. Zudem wäre eine emanzipatorische und selbstbestimmte Anwendung von assistierter Reproduktion und Geburtsmedizin möglich. Dies schließt ein, Widerstand gegen die Verwendung zu ökonomischen Zwecken und über den Kopf (und Körper) der Gebärenden hinweg zu leisten. Ferner wird unter einem kapitalismusanalytischen Arbeitsbegriff ein Zusammendenken der Kämpfe von Gebärenden, Eltern, Hebammen, Pflegekräften und Ärzt\*innen möglich. Eine marxistisch-feministische Perspektive fordert aber auch eine globale Solidarität mit allen Gebärenden – sei es bezahlt oder unbezahlt. Dies beinhaltet die Reduktion der ökonomischen Verwertung von Beziehungen und körperlichen Prozessen im Kontext von Geburt sowie die Unterstützung widerständiger Praktiken an den Orten, an denen diese Verwertung bereits Realität ist.

Diese drei analytischen Vorteile der Anwendung eines marxistisch-feministischen Arbeitsbegriffs auf das Gebären – (1) eine Einordnung des Gebärens in die Organisation der Reproduktion im Kapitalismus, (2) die Möglichkeit, bezahlte und unbezahlte Gebärearbeit als zwei Organisationsformen des Gebärens miteinander in Verbindung zu setzen, und (3), den Blick auf widerständige Praktiken und Potenziale zu lenken – führen konsequenterweise zu dem Ergebnis eines doppelten Mehrwerts unseres Beitrags: Zum einen leisten wir einen Beitrag zu einem tieferen theoretischen *Verständnis* der Prozesse

rund um die Geburt, zum anderen trägt die Miteinbeziehung des Gebärens als Teil der Reproduktion zu einer *Erweiterung* der marxistisch-feministischen Gesellschaftstheorie bei.

## Anmerkung

Wir danken Lisa Washkewitsch, Sarah Speck, Emma Edel und den anonymen Gutachter\*innen für die konstruktiven Anmerkungen im Zuge des Entstehungsprozesses dieses Beitrags.

## Literaturverzeichnis

- Aulenbacher, Brigitte (2020). Auf neuer Stufe vergesellschaftet: Care und soziale Reproduktion im Gegenwartskapitalismus. In Karina Becker, Kristina Binner & Fabienne Décieux (Hrsg.), *Gespannte Arbeits- und Geschlechterverhältnisse im Marktkapitalismus* (S. 125–147). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-22315-1\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-658-22315-1_7)
- Aulenbacher, Brigitte & Dammayr, Maria (2014). Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Zur Ganzheitlichkeit und Rationalisierung des Sorgens und der Sorgearbeit. In Brigitte Aulenbacher (Hrsg.), *Sorge: Arbeit, Verhältnisse, Regime. Care: work, relations, regimes* (S. 125–140). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845255545>
- Bernard, Andreas (2014). *Kinder machen. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie. Samenspender, Leihmütter, Künstliche Befruchtung*. Frankfurt/Main: FISCHER E-Books.
- Betran, Ana Pilar; Ye, Jiangfeng; Moller, Ann-Beth; Souza, Joao Paulo & Zhang, Jun (2021). Trends and projections of caesarean section rates: global and regional estimates. *BMJ Global Health*, (6), 1–8. <https://doi.org/10.1136/bmjgh-2021-005671>
- Bhattacharya, Tithi (2017). Introduction. Mapping Social Reproduction Theory. In Tithi Bhattacharya (Hrsg.), *Social reproduction theory. Remapping class, recentering oppression* (S. 68–93). London: Pluto Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctt1vz494j.8>
- Bundesärztekammer (2021). *Ärztstatistik zum 31.12.2021*. Zugriff am 31. März 2023 unter [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Ueber\\_uns/Statistik/2021/2021\\_Statistik.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Statistik/2021/2021_Statistik.pdf).
- Chorus, Silke (2013). *Care-Ökonomie im Postfordismus. Perspektiven einer integralen Ökonomietheorie*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Colloseus, Cecilia (2018). *Gebären – Erzählen. Die Geburt als leibkörperliche Grenzerfahrung*. Dissertation. Frankfurt/Main: Campus.
- Cooper, Melinda (2015). Reproduktion neu denken. Leihmutterchaft zwischen Vertrag und Familie. In Melinda Cooper, Catherine Waldby, Felicita Reuschling & Susanne Schultz (Hrsg.), *Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert* (S. 49–78). Münster: edition assemblage.
- Cooper, Melinda & Waldby, Catherine (2015). Biopolitik der Reproduktion. Postfordistische Biotechnologien und die klinische Arbeit von Frauen. In Melinda Cooper, Catherine Waldby, Felicita Reuschling & Susanne Schultz (Hrsg.), *Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert* (S. 19–48). Münster: edition assemblage.
- DasGupta, Shamita Das & DasGupta, Sayantani (2015). Introduction. In Sayantani DasGupta & Shamita Das DasGupta (Hrsg.), *Globalization and transnational surrogacy in India. Outsourcing life* (S. 6–16). Lanham: Lexington Books.

- Data Bridge Market Research (2022). Global Fertility Services Market – Industry Trends and Forecast to 2029. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.databridgemarketresearch.com/reports/global-fertility-services-market](http://www.databridgemarketresearch.com/reports/global-fertility-services-market).
- Destatis (2022). *Daten der Lebendgeborenen, Totgeborenen, Gestorbenen und der Gestorbenen im 1. Lebensjahr*. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html).
- Destatis (2023a). *Fast ein Drittel aller Geburten im Jahr 2021 durch Kaiserschnitt*. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23\\_N009\\_231.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_N009_231.html).
- Destatis (2023b). *Lebendgeborene*. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Glossar/lebendgeborene.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Glossar/lebendgeborene.html).
- Destatis (2023c). *Pressemitteilung Nr. N 022 vom 26. April 2022*. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_N022\\_231.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_N022_231.html).
- Deutscher Bundestag (2014). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Wöller, Sabine Zimmermann (Zwickau), Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE*. Drucksache 18/2365. Zugriff am 31. März 2023 unter [dserver.bundestag.de/btd/18/023/1802365.pdf](http://dserver.bundestag.de/btd/18/023/1802365.pdf).
- Deutscher Hebammenverband (2022). *Pressemitteilung zum Welt-Hebammentag. Kreißsaal in Not: 2700 Hebammen in Warteposition*. Berlin. Zugriff am 25. Oktober 2023 unter [https://www.unsere-hebammen.de/w/files/hebammentag-2022/2022\\_05\\_05\\_hebammentag\\_pressemitteilung.pdf](https://www.unsere-hebammen.de/w/files/hebammentag-2022/2022_05_05_hebammentag_pressemitteilung.pdf).
- DIR (2021). Jahrbuch 2020. DIR. Deutsches IVF-Register. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie – Journal of Reproductive Medicine and Endocrinology*, 18(5). Modifizierter Nachdruck unter [www.deutsches-ivf-register.de/perch/resources/dirjb2020de.pdf](http://www.deutsches-ivf-register.de/perch/resources/dirjb2020de.pdf).
- Fraser, Nancy (2017). Crisis of Care? On the Social-Reproductive Contradictions of Contemporary Capitalism. In Thiti Bhattacharya (Hrsg.), *Social reproduction theory. Remapping class, recentring oppression* (S. 21–36). London: Pluto Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctt1vz494j.6>
- Hirschauer, Stefan (2019). Mein Bauch gehört uns. Gynisierung und Symmetrisierung der Elternschaft bei schwangeren Paaren. *Zeitschrift für Soziologie*, 48(1), 6–22. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0002>
- Jung, Tina (2017a). Die „gute Geburt“ – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems. *GENDER*, 9(2), 30–45. <https://doi.org/10.3224/gender.v9i2.03>
- Jung, Tina (2017b). Maternity Care: Ein ‚heißes‘ Thema der Politik – kein Thema der (feministischen) Politikwissenschaft? Konzeptionelle Überlegungen zu einem vernachlässigten Politikfeld. *FEMINA POLITICA – Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 26(2), 33–46. <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v26i2.03>
- Jung, Tina (2018). Sichere Geburten? Konstruktion und Erfahrung von Sicherheit in der Geburtshilfe im Kontext ihrer Ökonomisierung. In Helga Krüger-Kirn & Laura Wolf (Hrsg.), *Mutterschaft zwischen Konstruktion und Erfahrung. Aktuelle Studien und Standpunkte* (S. 63–77). Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddztb3.7>
- Jung, Tina (2022). Geburt. In Lisa Yashodhara Haller (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 347–362). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.30>
- Kitchen Politics; Cooper, Melinda & Waldby, Catherine (2015). Interview: Arbeitsbegriffe und Politik der Arbeit. In Melinda Cooper, Catherine Waldby, Felicita Reuschling & Susanne Schultz (Hrsg.), *Sie nennen es Leben, wir nennen es Arbeit. Biotechnologie, Reproduktion und Familie im 21. Jahrhundert* (S. 79–105). Münster: edition assemblage.
- Knapp, Gudrun-Axeli (1997). Differenz und Dekonstruktion: Anmerkungen zum „Paradigmenwechsel“ in der Frauenforschung. In Stefan Hradil (Hrsg.), *Differenz und Integration: die*

- Zukunft moderner Gesellschaften*. Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996 (S. 497–513). Frankfurt/Main: Campus.
- Koppetsch, Cornelia & Speck, Sarah (2016). *Wenn der Mann kein Ernährer mehr ist. Geschlechterkonflikte in Krisenzeiten*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Kuhnt, Anne-Kristin & Passet-Wittig, Jasmin (2023). Familie und Reproduktionsmedizin. In Oliver Arránz Becker, Karsten Hank & Anja Steinbach (Hrsg.), *Handbuch Familiensoziologie* (S. 1–29). Wiesbaden: Springer Fachmedien. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-35215-8\\_25-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-35215-8_25-1)
- Metz-Becker, Marita (2020 [1997]). *Der verwaltete Körper. Die Medikalisation schwangerer Frauen in den Gebäuhäusern des frühen 19. Jahrhunderts* (2. Aufl.). Frankfurt/Main, New York: Campus.
- Metz-Becker, Marita (2022). *Drei Generationen Hebammenalltag. Wandel der Gebärkultur in Deutschland* (2. Aufl.). Gießen: Psychosozial-Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837978551>
- Motakef, Mona (2015). *Prekarisierung*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839425664>
- Müller, Beatrice (2016). *Wert-Abjektion*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Pande, Amrita (2014). *Wombs in Labor. Transnational Commercial Surrogacy in India*. New York: Columbia University Press. <https://doi.org/10.7312/pand16990>
- Pande, Amrita (2016). Global reproductive inequalities, neo-eugenics and commercial surrogacy in India. *Current Sociology Monograph*, 64(2), 244–258. <https://doi.org/10.1177/0011392115614786>
- Radin, Margaret Jane (2001). Contested commodities. The trouble with trade in sex, children, body parts, and other things. Cambridge, Mass.: Harvard University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv2dgc8d8>
- Rose, Lotte & Schmid-Knittel, Ina (2011). Magie und Technik: Moderne Geburt zwischen biografischem Event und kritischem Ereignis. In Paula-Irene Villa, Stephan Moebius & Barbara Thiessen (Hrsg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven* (S. 75–100). Frankfurt/Main: Campus.
- Rudrappa, Sharmila & Collins, Caitlyn (2015). Altruistic Agencies and Compassionate Consumers: Moral Framing of Transnational Surrogacy. *Gender & Society*, 29(6), 937–959. <https://doi.org/10.1177/0891243215602922>
- Schultz, Susanne (2022). *Die Politik des Kinderkriegens. Zur Kritik demografischer Regierungsstrategien*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839461617>
- Simon, Michael (2001). Die Ökonomisierung des Krankenhauses: Der wachsende Einfluss ökonomischer Ziele auf patientenbezogene Entscheidungen. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Zugriff am 27. Februar 2023 unter [www.econstor.eu/bitstream/10419/47407/1/337445753.pdf](http://www.econstor.eu/bitstream/10419/47407/1/337445753.pdf).
- Spahn, Annika (2022). Trans Schwangerschaft. In Lisa Yashodhara Haller (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 325–338). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.30>
- Speck, Sarah (2018). Autonomie, Authentizität, Arbeitsteilung. Paradoxien der Gleichheit in modernen Geschlechterarrangements. *WestEnd Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, (1), 21–44.
- Teman, Elly (2010). *Birthing a mother. The surrogate body and the pregnant self*. Berkeley: University of California Press. <https://doi.org/10.1525/9780520945852>
- Teschlade, Julia (2022). Tragemutterschaft. In Lisa Yashodhara Haller (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 315–325). Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.30>
- Vertommen, Sigrid & Barbagallo, Camille (2022). The in/visible wombs of the market: the dialectics of waged and unwaged reproductive labour in the global surrogacy industry. *Review of international political economy*, 29(6), 1945–1966. <https://doi.org/10.1080/09692290.2020.1866642>

- Villa, Paula-Irene; Moebius, Stephan & Thiessen, Barbara (2011). Soziologie der Geburt: Diskurse, Praktiken und Perspektiven – Einführung. In Paula-Irene Villa, Stephan Moebius & Barbara Thiessen (Hrsg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven* (S. 7–21). Frankfurt/Main: Campus.
- Vogel, Lise (2000). Domestic Labor revisited. *Science and Society*, 64(2), 151–170.
- WHO (2015). *WHO statement on caesarean section rates*. Zugriff am 31. März 2023 unter [www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-15.02](http://www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-15.02).
- WHO (2023). *Caesarean sections per 1000 live births*. Zugriff am 31. März 2023 unter [https://gateway.euro.who.int/en/indicators/hfa\\_596-7060-caesarean-sections-per-1000-live-births/visualizations/#id=19691](https://gateway.euro.who.int/en/indicators/hfa_596-7060-caesarean-sections-per-1000-live-births/visualizations/#id=19691).

## Zu den Personen

*Marie Reich*, M.A., DFG-Graduiertenkolleg „Doing Transitions. Formen der Gestaltung von Übergängen im Lebenslauf“, Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Goethe-Universität Frankfurt. Arbeitsschwerpunkte: feministische Gesellschaftstheorie, soziale Reproduktion, Geburt.

Kontakt: Theodor-W.-Adorno-Platz 1, IKB-Gebäude, Postfach 3, 60323 Frankfurt am Main

E-Mail: [m.reich@em.uni-frankfurt.de](mailto:m.reich@em.uni-frankfurt.de)

*Anne-Kristin Kuhnt*, Prof.in Dr.in, Institut für Soziologie und Demographie, Universität Rostock. Arbeitsschwerpunkte: Familie, Fertilität und Reproduktionsmedizin sowie Migration, Integration und kulturvergleichende Forschung.

Kontakt: Ulmenstr. 69, 18057 Rostock

E-Mail: [anne-kristin.kuhnt@uni-rostock.de](mailto:anne-kristin.kuhnt@uni-rostock.de)

Marie Fröhlich

## Die Evidenz, die Politik und die Selbstbestimmung: Medizinische Leitlinien für die Geburtshilfe als vielschichtige politische Projekte

### Zusammenfassung

Infolge politischen wie medizinpraktischen Regulierungsbedarfs wurden 2020 zwei große evidenzbasierte Leitlinien veröffentlicht, die zu einer Standardisierung der Geburtshilfe in Deutschland beitragen sollen. Basierend auf Material einer umfangreichen ethnographischen Regimeanalyse der Regulierung von Geburt, beleuchte ich diese Wissensprojekte und arbeite fünf sie kennzeichnende wissenschaftspolitische Dimensionen heraus: Neben der Intention einer Standardisierung der geburtshilflichen Praxis ist dies auch der Anspruch einer *Evidenzbasierung* der politischen Regulierung von Geburt. Trotz scheinbarer Widersprüche boten die Leitlinien weiterhin die Möglichkeit, auch selbstbestimmungsrelevante Forderungen in Rationalitäten von *Evidenz* zu codieren – eine Errungenschaft frauen\*gesundheitspolitischer Akteure. Aus der Perspektive der *Reproduktiven Gerechtigkeit* gilt es hingegen, die Leitlinien kritisch zu beleuchten. Angesichts dieser multiplen Agenden erweisen sich Leitlinien als vielfältige, ambivalente, ineinander verwobene, konfligierende wie kokonstituierende, durch Rückkopplungseffekte gekennzeichnete politische Projekte.

### Schlüsselwörter

Geburtshilfe, Selbstbestimmung, Feminismus, Leitlinie, Evidenzbasierte Medizin, Reproduktive Gerechtigkeit

### Summary

Evidence, politics and self-determination: Medical guidelines for obstetrics as multi-layered political projects

Owing to the need for regulation, both in politics as well as in medical practice, two major evidence-based guidelines were published in 2020 with the aim of contributing to the standardization of obstetric care in Germany. Based on material from an extensive ethnographic regime analysis of the regulation of childbirth, I shed light on these knowledge projects and elaborate five knowledge-policy dimensions that characterize them. In addition to their intent to standardize medical practice, these include the aspiration of providing *evidence-based* political regulation of childbirth. Despite apparent contradictions, the guidelines provided the opportunity to encode self-determination-relevant *calls* in rationalities of *evidence* – a win for women's health policy actors. From the perspective of *reproductive justice*, however, the guidelines need to be critically examined. In view of these multiple agendas, guidelines prove to be multifaceted, ambivalent, interwoven, conflicting as well as co-constituting political projects that have feedback effects.

### Keywords

obstetric care, self-determination, feminism, guidelines, evidence-based medicine, reproductive justice



Open Access © 2024 Autor\*innen.  Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).

## 1 Einleitung

Ende des Jahres 2020 gaben führende Fachgesellschaften im Bereich der Geburtshilfe den Abschluss eines mehrjährigen Großprojekts bekannt: die Veröffentlichung zweier großer Leitlinienprojekte, nämlich der S3-Leitlinie *Sectio Caesarea*<sup>1</sup> sowie der komplementär angelegten S3-Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin*<sup>2</sup>. Diese sollen nunmehr als Qualitätswerkzeuge für Ärzt\*innen und Hebammen „Handlungskorridore“ für die geburtshilfliche Praxis bieten, indem sie eine umfassende systematische Auswertung qualitativ hochwertiger Studien sowie darauf basierende Handlungsempfehlungen darstellen. Mit Leitlinien und der ihnen zugrunde liegenden Evidenzbasierten Medizin (EbM) ist generell der positivistische Anspruch verbunden, allgemeingültige Aussagen über die bestmögliche Versorgung und Vorgehensweisen in einem bestimmten medizinischen Fachbereich treffen zu können, auch unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten. Als Standardisierungsinstrumente reichen sie somit unmittelbar in die klinische Praxis hinein und verknüpfen diese wiederum mittelbar über verschiedene Audit-Prozesse mit weiteren Instanzen des Gesundheitswesens (vgl. Timmermans 2005; Shore/Wright 2015). Und so reicht auch der mit den beiden geburtshilflichen Leitlinien verbundene Geltungsanspruch weit über die klinische Praxis hinaus und weist ins Zentrum versorgungspolitischer Debatten rund um die Geburtshilfe.

Vieles an diesem normierenden wissenschaftlichen Format ist bemerkenswert aus meiner Perspektive einer kulturanthropologischen Politik- und Geschlechterforschung. Denn angesichts verschiedener ökonomisierungsbedingter infrastruktureller Verschiebungen (vgl. Jung 2017) ist die Regulierung und Ausgestaltung der Geburtshilfe über die vergangenen Jahre (wieder) zum Politikum geworden.<sup>3</sup> Diese Entwicklungen spielen sich vor dem Hintergrund virulent geführter normativer Debatten ab: Natürlichkeit vs. Risiko, Selbstbestimmung vs. Unterdrückung, Geburtshilfe vs. Geburtsmedizin und weitere. Historisch auf diese Spannungsfelder blickend, fällt zudem der sich stets aktualisierende bedeutende Stellenwert von Wissen und Wissenschaft auf – so aktuell die Signifikanz evidenzbasierten Wissens.

Dieser Beitrag setzt mithin an dem mit Leitlinien verbundenen Objektivitätsanspruch an, ‚reines‘ Wissen als objektive Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber kann ich, basierend auf empirischem Material einer mehrjährigen Feldforschung, zeigen, wie nun im Falle der beiden neuen geburtshilflichen Leitlinien in solchen evidenzbasierten medizinischen Handreichungen höchsten Gütegrades auch explizit normative Konzepte wie *Selbstbestimmung* und *frauzentrierte<sup>4</sup> Geburtshilfe*

1 Sie betrifft Schwangere, „bei denen eine Indikation zu einer Sectio vorliegt oder die eine Sectio aus anderen Gründen erwägen“ (Leitlinie Sectio Caesarea 2020: 16).

2 Diese gilt für Schwangere/Gebärende sowie deren Kinder, sofern sie „in SSW 37+0–41+6 als Einling aus Schädellage geboren werden“ (Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 10). Verschiedene weitere Varianten von Schwangerschaften/Geburten sind in anderen Leitlinien abgebildet.

3 Der Beitrag basiert auf einem Kapitel meines Dissertationsprojekts mit dem Arbeitstitel „Contesting Birth: Körper- und Gesundheitspolitische Regulierung von Geburt“, in dem ich verschiedene dieser Politiken untersuche.

4 Queerfeministischen Einsichten folgend, gehe ich davon aus, dass Schwangerschaft und Gebären nicht notwendigerweise an ‚Frausein‘ geknüpft sein müssen. Ausschlaggebend ist das körperliche Vermögen: Nicht alle Frauen können schwanger werden und gebären; und: auch trans Männer, nicht-, a-binäre sowie genderfluide Personen mit Uterus können schwanger sein und gebären. Daher verwende ich die Begriffe schwangere/gebärende Person. ‚Frauen‘ verwende ich lediglich als Feld- bzw. Literaturbegriff.

nicht nur Erwähnung finden, sondern gar den generellen Anspruch und die Ausrichtung begründen: ein *Novum*. So erscheinen Leitlinien in dieser Perspektive als von Beginn an auf vielfältige Weise politisch aufgeladene, multidimensionale *policies*, die zu unterschiedlichen Zwecken verschiedener Akteure vorangebracht wurden (vgl. Shore/Wright 2011). Diese Verkopplung teils ineinandergreifender, teils konfligierender, stets unterschiedlich gelagerter politischer Projekte sowie die verschiedenen damit verbundenen Rationalitäten und daraus resultierenden Spannungen fächere ich dicht am empirischen Material bleibend auf, und werde fünf miteinander korrespondierende wissens-/politische Dimensionen rund um die Leitlinien nachzeichnen.

Das Forschungsdesign folgt dabei, kulturanthropologisch-methodologische Ansätze multiskalaren Forschens in emergenten Feldern berücksichtigend, der von mir in Anlehnung an die *ethnographische Grenzregimeanalyse* entwickelten *Gesundheitsregimeanalyse reproduktiver Felder* (vgl. Hess/Kasperek/Schwertl 2018). Diese stellt einen praxeographischen, radikalkonstruktivistischen Ansatz mit einem Fokus auf Akteure, Praktiken und Diskurse dar. Regime werden hier verstanden als nichthierarchische, ungeordnete, dynamische Kräfteverhältnisse ohne zentrale Logik und gekennzeichnet durch „[w]echselnde Akteurskonstellationen, situative Allianzen, taktische Bündnisse und strategische Kompromisse [...] ebenso wie sich verschiebende Rationalitäten, auftauchende Diskurse, konkrete Herausforderungen und pragmatische Lösungen“ (Kasperek 2021: 28). Dieser Ansatz stellt zugleich den Versuch dar, sich einer Positionierung zu im Feld vehement vertretenen normativen Standpunkten – etwa zur ‚guten‘ oder ‚sicheren‘ Geburt/-hilfe im Spannungsfeld zwischen natürlichkeitsorientierten und medikalisierten Ausdeutungen – explizit zu entziehen und diese zu denaturalisieren. Datengrundlage meiner Überlegungen zu Leitlinien als *policies* sind zwischen 2017 und 2020 durchgeführte 1) Teilnehmende Beobachtungen bei medizinwissenschaftlichen und leitlinienrelevanten Tagungen und Konferenzen, bei Netzwerk- und Bündnistreffen sowie in Kreißsälen; 2) Interviews und informelle Gespräche mit Leitlinienersteller\*innen und ihrem professionellen Umfeld, mit Ärzt\*innen und Hebammen; ebenso wie 3) eine symptomatische Diskursanalyse relevanter Veröffentlichungen im Feld (vgl. auch Tsianos/Hess 2010).

Auf dieser Grundlage werde ich zunächst herausarbeiten, wie erstens die Veröffentlichung der Leitlinien einen Höhepunkt in einem langjährigen Standardisierungsprozess markiert, der sich, so meine These, als medizinwissenschaftliche wie -praktische epistemologische Wende fassen lässt. Dieser transformative Anspruch bleibt dabei zweitens in der klinischen Praxis keinesfalls unwidersprochen, was nicht zuletzt auf die Umstrittenheit der den Leitlinien zugrunde liegenden EbM selbst zurückzuführen ist, die sich hingegen als höchst anschlussfähig für verwaltungs- und politische regulative Technologien herausstellt (Kap. 2). Aus dieser Perspektive erweist es sich daher als naheliegend, dass drittens, wie meine Daten zeigen, mit den Leitlinien von Anfang an auch eine versorgungspolitische Wirkungsintention verknüpft war und sie gleichsam strategisch als politische Instrumente der Wissensproduktion und als Basis versorgungspolitischer Folgeregulierung zum Einsatz gebracht werden soll(t)en (Kap. 3). Die heterogene Besetzung der Leitlinienkommission unter erstmaliger Teilnahme von Hebammen und Elternvertreter\*innen eröffnete dabei viertens neue Aushandlungsräume und Diskursverschiebungen. Ihnen ist zuzuschreiben, dass selbstbestimmungsrelevante Normen handlungsanleitend in den Leitlinien implementiert sind. Am Beispiel

der Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin* werde ich zeigen, welche neuen Impulse dies ermöglichte – und zugleich kritisch die ambivalenten Wendungen des aufgeworfenen Selbstbestimmungskonzeptes befragen (Kap. 4). Weiterhin werde ich fünftens unter Rückgriff auf den Ansatz der *Reproduktiven Gerechtigkeit* herausarbeiten, wie auch sozialpolitische Vorannahmen, Interessen und Biases in die Leitlinien eingeschrieben sind (Kap. 5). Im abschließenden Fazit (Kap. 6) rekapituliere ich die zentralen Argumente des Beitrags und ordne sie ein.

## 2 Leitlinien als Instrumente medizinischer Qualitätsentwicklung

Der Erstellung der beiden geburtshilflichen Leitlinien ging ein längerer Entstehungsprozess voraus, der einleitend knapp umrissen wird. Als Grundlage für meine weitere Argumentation erläutere ich sodann die Formate Leitlinie und EbM, bevor ich das erste mit den Leitlinien verbundene Ziel einer Standardisierung der Geburtshilfe ausführe.

Ab den 2010er-Jahren führten infrastrukturelle (Hebammenmangel, Kreißsaalschließungen, Ökonomisierung) wie klinisch-praktische (gestiegene Interventionsraten) Entwicklungen zu einer zunächst berufspolitischen, gesellschaftlichen, medialen und später auch politischen Problematisierung und Wahrnehmung von regulativem Handlungsbedarf im Bereich der Geburtshilfe. Insbesondere neue Daten zu hohen Interventionsraten lenkten den Blick auf eine höchst heterogen ausgestaltete geburtshilfliche Versorgung in Deutschland: Das Ausmaß des Einflusses von Entscheidungsspielräumen des medizinischen Personals sowie von deren regionalen wie auch lokalspezifischen infrastrukturellen Umständen wurde offensichtlich (vgl. Kolip/Nolting/Zich 2012). In der Folge übten über die Jahre verschiedene Akteure politischen Druck aus und forderten eine evidenzbasierte Standardisierung der Geburtshilfe.<sup>5</sup> Schließlich beauftragte 2015 das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Erstellung der beiden Leitlinien:<sup>6</sup> Sie sollten dazu beitragen, Versorgungsunterschiede zu minimieren und Vorgehen und Interventionen in der Geburtshilfe zu normieren und zu vereinheitlichen.

Laut Definition der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) sind Leitlinien

„systematisch entwickelte Aussagen, die den gegenwärtigen Erkenntnisstand wiedergeben, um die Entscheidungsfindung von Ärzt\*innen sowie Angehörigen von weiteren Gesundheitsberufen und Patient\*innen/Bürger\*innen für eine angemessene Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen zu unterstützen.“ (AWMF Leitlinien 2022)

Als solche Qualitätsentwicklungsinstrumente sind Leitlinien an der Schnittstelle zwischen einerseits Medizin als Wissenschaft und andererseits medizinischer Praxis an-

5 Dies lässt sich in der Rückschau zwar als lineare Entwicklung deuten; wie heterogen, unkoordiniert und teils auch zufällig die Ereignisse, Debatten und Verweismomente sich tatsächlich gestalteten, zeichne ich ausführlicher in meinem Dissertationsprojekt nach.

6 Erst- und einmalig finanzierte das BMG hier die Erstellung von Leitlinien: Gelder flossen dabei für die Erstellung der grundlegenden Evidenzberichte an das Institut für Transparenz und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG).

gesiedelt. Methodologisch den Prinzipien der EbM folgend, soll die aktuelle Studienlage systematisch ausgewertet werden, und es sollen – dies stellt den entscheidenden Unterschied zu anderen Übersichtsarbeiten dar – auf dieser Grundlage Empfehlungen für die Praxis formuliert werden. Ziel sei „die Verbesserung der medizinischen Versorgung durch die Vermittlung von aktuellem Wissen“ (Muche-Borowski/Knopp 2011: 217).

Die den Leitlinien zugrunde liegende EbM ist ein relativ junges Phänomen. In den 1980er-Jahren in Kanada entwickelt, erreichte sie Mitte der 1990er-Jahre auch Deutschland (vgl. Raspe 2011). Anliegen und Anspruch der EbM definierten ihre Begründer\*innen folgendermaßen:

„EbM ist der gewissenhafte, ausdrückliche und vernünftige Gebrauch der gegenwärtig besten, externen, wissenschaftlichen Evidenz für Entscheidungen in der medizinischen Versorgung individueller Patienten. Die Praxis der EbM bedeutet die Integration individueller klinischer Expertise mit der bestverfügbaren externen Evidenz aus systematischer Forschung.“ (Sackett et al. 1997: 644)

Später wurde diese Definition noch um die Einbindung der Präferenzen der Patient\*innen erweitert (vgl. Raspe 2011: 215). Die hier implizit geforderte Neuerung ist die unbedingte Orientierung an und Priorisierung von *epidemiologischen Daten und statistischen Werten*, die Aussagen über die Wirksamkeit einer jeweiligen therapeutischen Maßnahme versprechen, gegenüber individuellen ärztlichen Erfahrungswerten, hauseigenen Konventionen oder vermeintlich bewährten medizinterapeutischen Traditionen. Konkret bilden dabei *Randomized Controlled Trials* (RCT) den „Goldstandard“ zur Bestimmung von Wirksamkeit“ (Raspe 2018: 74). Ärzt\*innen – und im Fall der Geburtshilfe auch Hebammen – sind also aufgefordert, sich in der Abwägung von Therapiemöglichkeiten an verfügbaren RCT und Metastudien zu orientieren, deren Design und methodologisches Setting sowie die Übertragbarkeit auf den konkreten Fall geprüft und der Patient\*in als Therapieangebote dargelegt werden sollen. Dieser Aufwand ist individuell im Berufsalltag nicht zu bewerkstelligen – das Format, über das dieser Anspruch praktikabel realisiert werden soll, ist mithin die Leitlinie.

Leitlinien werden vorrangig von interdisziplinär zusammenarbeitenden medizinischen Fachgesellschaften entwickelt.<sup>7</sup> Um auch die Betroffenenperspektive zu berücksichtigen, werden bspw. Organisationen der Selbsthilfe einbezogen. Die genaue Zusammensetzung des Gremiums sowie die konkreten Erstellungsverfahren variieren je nach ‚Gütegrad‘ der jeweiligen Leitlinien.<sup>8</sup>

7 Im Fall der hier untersuchten Leitlinien sind dies etwa die federführenden Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) und die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWI) sowie die Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin (DGPM), die Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin (GNPI) und zahlreiche weitere.

8 Grob vereinfacht stellen S1-Leitlinien einen recht informellen Konsens von Expert\*innen zu einem Fachgebiet dar; in Leitlinien der Stufe S2k erfolgt die Erarbeitung eines solchen Konsenses nach formalisierten Verfahren und Ansprüchen; S2e-Leitlinien beruhen auf der Evaluation von Studien nach Kriterien der EbM; die mit dem höchsten Gütegrad assoziierten S3-Leitlinien kombinieren schließlich die beiden letztgenannten Verfahren und beruhen somit auf medizinischer Evidenz, deren Einsichten in formalisierten Konsensverfahren mit Blick auf die Implementierungsmöglichkeiten diskutiert werden (vgl. <https://www.awmf.org/regelwerk/stufenklassifikation-nach-systematik> [Zugriff: 17.05.2023]).

Es lässt sich als ein erstes mit der Einführung von geburtshilflichen S3-Leitlinien verbundenes *wissenschafts- und praxispolitisches Ziel* festhalten: Die beiden Leitlinien sollen als Qualitätsentwicklungsinstrumente einen neuen Rahmen setzen, um Vorgehen und Interventionen in der geburtshilflichen Praxis zu normieren und zu vereinheitlichen. Mit ihnen ist ein *transformativer Anspruch* verbunden: Auf der Basis evidenzbasierter Vorgehensweisen sollen professionelle Zuständigkeiten, Abläufe, Indikationsstellungen und Interventionen standardisiert werden, um flächendeckend und vergleichbar ein bestmögliches maternales und neonatales Outcome zu gewährleisten und Interventionsraten zu senken. Ein evidenzbasierter medizinischer Standard für die Geburtshilfe soll hiermit etabliert werden. Oder anders formuliert: Mittels der Leitlinien soll die geburtshilfliche Versorgung unter den Vorzeichen Evidenzbasierter Medizin aktualisiert und recodiert werden.

Doch ist dies nicht unumstritten. Kritiker\*innen der EbM und der Leitlinien befürchten unter anderem, so Samerski (2014: 22), dass die Geburtshilfe „zwar wissenschaftlicher“ werde, aber dabei „das konkrete Gegenüber aus dem Auge“ verlieren könne. Medizinstatistiker\*innen würden auf Basis der Studienlage eine „fiktive Gebärende“ entwerfen: „Alles, was die Frau ausmacht, alles Konkrete, Persönliche, Leibhaftige lassen sie außer Acht“ (Samerski 2014: 23). In meinem empirischen Material ist mehrfach die Sorge und auch Empörung geburtshilflich tätiger Ärzt\*innen dokumentiert, dass ihre Erfahrungen aus langjähriger Praxis nun delegitimiert werden könnten und sie zukünftig mit Blick auf statistische Mittelwerte Entscheidungen treffen sollten. Tatsächlich sind Akzeptanz und Legitimation der EbM in der klinischen Praxis generell recht umstritten (vgl. Eichler et al. 2015; Raspe 2018: 75). Raspe erklärt das distanzierte Verhältnis zwischen EbM und Klinik dadurch, „dass die EbM bei uns zuerst im Sozialrecht, in einem der Klinik fernliegenden normativen Kontext Karriere machte“ (Raspe 2018: 75). Tatsächlich ist die regulative und verwaltungstechnologische Bezugnahme auf die EbM hochspannend. So zeigt Raspe, dass die EbM bereits in den späten 1990er-Jahren Eingang in die bundesdeutsche Gesetzgebung fand – noch bevor sie in medizinwissenschaftlichen wie -praktischen Kreisen überhaupt nennenswert rezipiert wurde (Raspe 2018: 73ff.). Dies verweist auf die Passförmigkeit, die einem solchen positivistischen und evaluativen Verständnis von Medizin und Wissen im Zeitalter von *audit culture* und *accountability* mit Bezug auf Verwaltungs- und Versorgungspolitiken bzw. deren gouvernementalen Rationalitäten inhärent ist (vgl. Strathern 2000; Shore/Wright 2015). Den Versuch einer solchen politischen Inwertsetzung des Wissensformats Leitlinie zeichne ich im folgenden Kapitel nach.

### 3 Leitlinien als Instrumente der Gesundheitsversorgungspolitik

Die skizzierte Transformation der klinischen Praxis ist bei Weitem nicht die einzige mit den Leitlinien verbundene Wirkungsentention. So erzählte eine Person aus dem Umfeld der Leitlinienersteller\*innen, die um Anonymität bat, im Gespräch: „Es geht uns ja auch nur eher am Rande um die [medizinische] Praxis. [...] Aber wir wollen ja vor Allem jetzt auch erstmal sehen: Wie weit kommen wir eigentlich mit so einem Instrument, also

politisch.<sup>9</sup> Dieses Ansinnen, die Leitlinien auch zu politischen Zwecken einzusetzen, bezeichnet ein an der Leitlinie  *Sectio Caesarea* beteiligter Gynäkologe einige Zeit später auf einem Kongress gar als den „entscheidende[n] Punkt“ dieses Wissenschaftsprojekts.<sup>10</sup>

Doch was kann dies bedeuten, mit Leitlinien ‚politisch weit zu kommen‘? Der Vortragende erläuterte dies dem Fachpublikum folgendermaßen: S3-Leitlinien könnten nach ihrer Veröffentlichung „durch das IQWiG aufgegriffen“ werden, also durch das im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) stehende wissenschaftliche Institut, das bereits die Evidenzgrundlagen für die Leitlinien erarbeitet hatte. Dies bedeute, so der Experte: „Wenn wir an einer S3-Leitlinie die wissenschaftliche Relevanz darstellen, dann wird das auch Eingang in die G-BA-Besprechungen finden“. Vermittelt über das IQWiG soll somit der festgestellte Handlungsbedarf im Bereich der Geburtshilfe in den Kompetenzbereich des G-BA verwiesen werden. Ein Kompetenzbereich, der sich zentral durch die hier inne liegende Richtlinienbefugnis auszeichnet: Als *untergesetzliche Normen* regeln Richtlinien versorgungspolitische Belange und sind rechtlich bindend für die Akteure der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Eine Aufnahme der Leitlinieninhalte in eine neue Richtlinie würde somit bedeuten, dass gesetzgeberische und implementierende Akteure des Gesundheitswesens Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsformen in die Wege leiten müssten, die eine entsprechende Umsetzung der Vorgaben möglich machen würden. Deutlich wird hier wiederum die bereits angesprochene Anschlussfähigkeit der EbM in verwaltungs- und weiteren regulativen Prozessen. Doch könne man nicht einfach „mit dem G-BA sprechen“, erläuterte der Mediziner seinen Kolleg\*innen im selben Vortrag: „wir müssen die Leitlinie machen [...] und *dann* kann es Eingang finden in die G-BA-Besprechungen.“ Um hier wirksam werden zu können, muss EbM also zunächst in bestimmte Formate überführt werden. Das optimistische Fazit des Vortragenden war daher: Wenn die S3-Leitlinie klar und eindeutig sei, würde der G-BA sich des Themas annehmen. „Das hat immer geklappt und das wird immer wieder sein.“

Besondere Hoffnungen auf Veränderungen durch diese politische und verwaltungstechnologische Zirkulation der Leitlinien äußerte eine an der Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin* beteiligte Hebammenvertreterin im Interview insbesondere hinsichtlich der Personalwirksamkeit: „Weil wir bislang einfach schlicht und ergreifend überhaupt kein Instrument haben, um darzustellen, warum es denn so wichtig ist, in den Kreißsälen bestimmte Personalsituationen einzuhalten.“<sup>11</sup> Dies sei umso relevanter, als dass übliche Instrumente der Personalbemessung in der Geburtshilfe nicht greifen könnten. Mittels eines aufbereiteten Evidenzcorpus ließe sich folglich Fachfremden die Situation besser darstellen: „[...] sagen zu können: Das ist das, was evident ist, so müssten wir eigentlich arbeiten. Aber wir können nicht so arbeiten, weil (*Pause*) Das wird passieren. Definitiv.“

Festzuhalten bleibt erstens, dass Leitlinien als Wissensprojekt und -format zwischen gegenläufig strukturierten Rationalitäten oszillieren: Einerseits besteht der positivistische Anspruch, Handlungsempfehlungen auszusprechen, die faktenbasiert seien

9 Interview im Mai 2018. Bei Verweis auf empirisches Material gilt jeweils die bei der ersten Nennung in der Fußnote aufgeführte Quelle auch für später folgende Verweise.

10 Jahrestagung der AGG 2018, Feldforschungsprotokoll vom 22.06.2018.

11 Interview mit Hebammenvertreterin im Juni 2018.

und durch die methodische Strenge unhinterfragbaren objektivierten Wert hätten – andererseits zeichnet sich deutlich die im Rahmen der politischen Inwertsetzung aufscheinende Kopplung mit politischen und weiteren implizit normativ aufgeladenen Vorstellungen ab. Zweitens erweist sich der transformative Anspruch, den ich im vorhergehenden Kapitel für den Bereich der medizinischen Praxis herausgearbeitet habe, auch im regulativen Kontext als relevant: So komme ich in der Analyse meiner mehrjährigen Forschung zu dem Schluss, dass vermittels der potenziellen politischen Zirkulation und Reichweite der Leitlinien neben der geburtshilflichen Praxis auch deren *Regulierung* unter Rückgriff auf das Wissenschaftsformat EbM recodiert und unter den Vorzeichen der EbM neu ausgehandelt, konsensiert, definiert und aktualisiert werden soll. Diese verkoppelten epistemologischen Neuordnungen lassen sich als eine spezifische Form der Re-Medikalisierung verstehen: als *Evidenzbasierung der Geburtshilfe*.

## 4 Leitlinien als Vehikel für selbstbestimmungsrelevante Forderungen

Am Beispiel der von mit den Leitlinien verbundenen Zielsetzungen und Wirkungsansprüche habe ich herausgearbeitet, wie mittels der ‚Währung‘ EbM in Form von Leitlinien zugleich verschiedenartig gelagerte politische Projekte verfolgt werden. Diese basieren maßgeblich auf dem mit der EbM verbundenen – und wie dargelegt: nicht unumstrittenen – Anspruch, objektive, wertneutrale Daten zur Verfügung zu stellen. Leitlinien und EbM erscheinen hier qua Verfasstheit als Instrumente eines *Herrschaftswissens*. Zugleich konnte ich im Laufe meiner Feldforschung und Interviews sehr regelmäßig dokumentieren, wie politische Akteure wie etwa Hebammen- und Elternvertreter\*innen mit und durch die Leitlinien Ziele verfolgten, die sich als emanzipatorisch verstehen lassen. Dieser Ambivalenz und der engen Kopplung von Wissen und normativen Forderungen widme ich mich in diesem Kapitel.

Bemerkenswert in der Besetzung der beiden Leitliniengruppen war die intensive Einbindung der noch recht jungen akademischen Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWI), der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe (QUAG), des Deutschen Hebammenverbands (DHV) ebenso wie der Elterninitiative MotherHood und des Arbeitskreises Frauengesundheit (AKF).<sup>12</sup> Durch eine solch heterogene Zusammensetzung sollten Legitimation und Aussagekraft der Leitlinien gestärkt und das bereits angesprochene Kriterium der Anwender\*innen- und Patient\*innenorientierung realisiert werden. Gleichsam eröffnete sie neue Debattenräume und Akzentsetzungen. Denn sowohl die Institutionen mit wissenschaftlichem als auch jene mit berufspolitischem oder zivilgesellschaftlichem Mandat traten selbstredend nicht als neutrale Akteure in die Kommission ein, sondern waren, neben dem Ziel, evidenzbasierte Grundlagen zu schaffen, ganz unterschiedlichen weiteren Anliegen verpflichtet. Am Beispiel der Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin* werde ich zunächst den Einfluss dieser neuen Akteure hinsichtlich des hier eingebrachten Selbstbestim-

12 Eine Übersicht über alle beteiligten Institutionen und die sie vertretenden Personen findet sich hier: Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 3f.

mungsbegriffs herausarbeiten und befragen. Anschließend werde ich zeigen, wie in der Leitlinie darüber hinaus auch weitere betreuungsrelevante normative Forderungen als evidenzbasiertes Wissen eingebracht sind.

Werfen wir also einen Blick in die Leitlinie. Der grundsätzliche Anspruch an eine Geburtshilfe ist hier formuliert als

„Wunsch, die interdisziplinäre Zusammenarbeit der geburtshilflichen Akteur\*innen und deren Verständnis einer *frauzentrierten* Geburtshilfe zu stärken, um so die vaginale Geburt noch häufiger in ihrer *Natürlichkeit* begleiten zu können und damit die Frauen- sowie Kinder- und Familiengesundheit zu fördern.“ (Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 9; Hervorh. M. F.)

Damit einhergehend wird nachdrücklich an mehreren Stellen die Entscheidungskompetenz der Gebärenden hervorgehoben, etwa hier:

„Mit dem Anspruch, Frauen und ihren Familien eine *selbstbestimmte* Geburt zu ermöglichen und gleichzeitig rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, ist für Hebammen und Ärzt\*innen die Auseinandersetzung mit der Frage nach dem Ausmaß der *Einbeziehung* der Frau in Entscheidungen zwingend erforderlich.“ (Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 13; Hervorh. M.F.)

Entscheidungsfindungsmodelle wie *informed consent*, *informed choice* und *shared decision making* gelten dann als Strategien der Wahl, um dies zu realisieren. Als drei relevant zu berücksichtigende Gegenstandsbereiche treten in diesen Auszügen folglich Gesundheit, Recht und Selbstbestimmung in Erscheinung. Insbesondere Selbstbestimmung ist dabei ein Novum: Ähnliche normative Forderungen finden sich in früheren geburtshilflichen Leitlinien nicht. Über medizinische Parameter und rechtliche Vorgaben hinaus werden hier also erstmals feministische Forderungen, die schon seit den 1970er-Jahren (vgl. Lenz 2008: 179–207) stark gemacht wurden, in einer medizinischen Handreichung integriert. Ein neuer Standard in der Geburtshilfe soll sich demnach nicht nur etwa an Mortalitäts- und Morbiditätsraten messen lassen, sondern auch an seiner *Haltung*. Doch gerade Letzteres lässt sich schwerlich klar umreißen – nicht zuletzt, weil Selbstbestimmung mittlerweile zum „Schlüsselbegriff in der Geburtshilfe“ (Jung 2017: 31) aufgestiegen ist und multiple Anknüpfungs- und Verwendungsmöglichkeiten zulässt. So leitet Jung anschaulich her, wie Selbstbestimmung insbesondere vor dem Hintergrund einer ökonomisierten Geburtshilfe als „hochgradig ambivalent“ (Jung 2017: 32) und „auch als *ein Moment* herrschaftsförmiger Praktiken und Prozesse zu verstehen“ sei (Jung 2017: 32; Hervorh. im Original). Dies insofern, als sie in ihrer neoliberal aufgeladenen Bedeutung Schwangere und Gebärende als informierte Nutzer\*innen geburtshilflicher Möglichkeiten responsabilisiert (vgl. Seehaus 2015) und qua Technologien wie etwa dem *informed consent* implizit die Verantwortung für die Realisierung einer ‚guten Geburt‘ nicht den infrastrukturellen und professionellen Umständen, sondern den gebärenden Individuen zuweist (vgl. Jung 2017: 32). Mit einer solchen Individualisierung geht effektiv eine Depolitisierung einher.

In der Leitlinie präsentiert sich denn Selbstbestimmung unter dem ausgeführten Fokus auf die zentral gesetzte Entscheidungskompetenz zunächst primär im Lichte eines geburtsmedizinischen Paradigmas (vgl. Malacrida/Boulton 2014), das „Frauen [...] als verantwortliche Subjekte ihrer risikobelasteten Umstände adressiert, die sie im Sinne eines optimierten Gesundheitsverhaltens (insbesondere mit Blick auf das Kindwohl)

managen sollen“ (Jung 2017: 36). Gleichsam gibt es jedoch Hinweise darauf, dass sich auch Forderungen eines weiteren, ‚alternativen‘ Ansatzes hier finden lassen (vgl. Malacrida/Boulton 2014). Dies zeigt der Blick auf konkrete Handlungsempfehlungen, so etwa die Empfehlung 6.3 des Kapitels „Strategien zur Schmerzbewältigung während der Geburt“, in der es heißt:

„Eine Frau, die sich nach erlernten Massagetechniken von ihrer Geburtsbegleitung massieren lassen möchte, soll in ihrer Entscheidung unterstützt werden.“ (Empfehlungsgrad A, Evidenzgrad 1+, Konsensstärke 88,2 Prozent; Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 76)

Oder auch Empfehlung 6.7 desselben Kapitels:

„Gebärende sollen darin unterstützt werden, die Musik ihrer Wahl abzuspielen.“ (Empfehlungsgrad A, Evidenzgrad 1+, Konsensstärke 81,3 Prozent; Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: 77)

Beide Handlungsempfehlungen wirken auf den ersten Blick wenig brisant. Und doch wird hier Aspekten eine Leitlinienrelevanz zugeschrieben, die in medizinischen Handreichungen selten zu finden sind: denen des körperlichen bzw. emotionalen und psychischen *Wohlbefindens* der Gebärenden. Diese werden mit demselben standardisierten Instrumentarium (Empfehlungsgrad, Evidenzgrad, Konsensstärke) verhandelt, das auf physiologisch-medizinische Belange angewendet wird. Hervorzuheben ist dies zudem, weil es über die Unschärfen des Selbstbestimmungsbegriffs hinausreicht und diesen um ganz konkrete Umsetzungsvorschläge ergänzt. Zweitens weist es auf Dimensionen von Für\_Sorge und sozial-emotionaler Relationalität hin: Geburtshelfer\*innen sind dazu angehalten, neben dem technischen Monitoring körperlicher Werte (Herztöne, Muttermunderöffnung u. a.) auch andere Dimensionen von Care zu praktizieren, sich ins Verhältnis zu setzen und Gebärende neben der medizinischen auch auf der Ebene der individuellen Erfahrung zu begleiten. Somit werden letztlich Themen in der Leitlinie integriert, die vonseiten frauen\*gesundheitsbewegter Akteure bereits seit Langem als Aspekte ‚guter‘ Geburtshilfe gefordert werden.

Dass solche Dimensionen von Care- und emotionaler Arbeit ausgerechnet in einer Handreichung implementiert sind, die den Anspruch verfolgt, strengste objektivierbare methodische Standards zu verfolgen, scheint zunächst widersprüchlich. Doch möglich wird dies auch, weil Leitlinienkommissionen relativ frei darin sind, den Zuschnitt der zu behandelnden Fragestellungen selbst festzulegen. Dies eröffnet Befürworter\*innen eines alternativen geburtshilflichen Ansatzes die Möglichkeit, eben solche Fragestellungen einzubringen und *in terms of evidence* beantworten zu lassen. In Konzepte und Terminologien der EbM gefasst, können selbstbestimmungsrelevante Normen dann als relevant im Sinne ‚guter maternaler Outcomes‘ in Leitlinienempfehlungen einfließen. Darüber hinaus eröffnet das in S3-Leitlinien geforderte Konsensverfahren den Raum, solche Fragestellungen auch zur Debatte zu stellen und auszuloten. Die solchermaßen als evidenzbasiertes Wissen in Zirkulation gebrachten Handlungsempfehlungen treten denn zunächst als positivistisch-objektiv in Erscheinung. Meine Untersuchung zeigt freilich, dass sie jedoch als Resultate politischer, vermachteter, situativ spezifischer Prozesse der Hervorbringung und Stabilisierung vielfältig verflochtener Agenden zu verstehen sind.

Diese Möglichkeitsräume führten im Fall der Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin* in mancherlei Hinsicht zu inhaltlichen Verschiebungen: weg von einer Geburtshilfe als einem recht technischen Entbindungsprozess und hin auch zu erfahrungs- und begleitungsrelevanten, ganzheitlichen Dimensionen von Geburt, wie sie seit Längerem auch als „Kulturwandel in der Geburtshilfe“ gefordert werden. Die *Evidenzierung* genuin frauen\*gesundheitspolitischer Forderungen kann somit durchaus als Erfolg feministischer Kämpfe gelesen werden.

## 5 Leitlinien aus der Perspektive Reproduktiver Gerechtigkeit befragen

Das transformative Potenzial, das Leitlinien inhärent ist, möchte ich abschließend aus der Perspektive der *Reproduktiven Gerechtigkeit* kritisch gelesen. Das Konzept der *Reproduktiven Gerechtigkeit* fokussiert zentral, wie höchst ungleich die Ermöglichungsräume reproduktiver Projekte sich gestalten. Schwarzen feministischen Debatten der frühen 1990er-Jahre entstammend, forderte *Reproductive Justice* die Erweiterung des Konzepts *reproduktiver Rechte* um die Dimension der sozialen Gerechtigkeit (vgl. Ross 2021: 18ff.; Schultz 2022: 369). Die reproduktiven Bedingungen und Kämpfe von Personen of Colour sollen hier zentral gesetzt werden, um so „strukturell verankerte Ungleichheits- und Gewaltverhältnisse rund um das Kinderbekommen und das Zusammenleben mit Kindern sichtbar zu machen – und Kämpfe dagegen zu verbinden“ (Kitchen Politics 2021: 7). Von diesen Kämpfen ausgehend wird es möglich, verschiedenartige und verschränkte Ungleichheits- und Unterdrückungserfahrungen zu analysieren (vgl. Ross 2021: 27): Diese umfassen neben aktiven Formen der Bevölkerungskontrolle insbesondere *implizite* Ermöglichungs- und Verhinderungsstrukturen für reproduktive Begehren (mehrfach) marginalisierter Gruppen, also „das Geflecht von scheinbar unverbundenen Politiken [...], die zusammen ein totalisierendes System der Eindämmung bilden“ (Ross 2021: 23). Auch die Implikationen der Leitlinien können als Beitrag zu diesen impliziten Ermöglichungs- und Verhinderungsstrukturen verstanden werden.

Wie alle Bereiche des Gesundheitswesens ist auch die Geburtshilfe durchzogen von den sozialen, strukturellen und institutionellen Tatsachen gesellschaftlicher Ungleichheit (vgl. Rose/Planitz 2021; Winkler/Babac 2022). Rassismus, Klassismus, Ableismus und weitere Diskriminierungsachsen aktualisieren sich hier intersektional und führen zu ungleichen geburtshilflichen Versorgungslagen für (mehrfach) diskriminierte Gruppen. Angesichts des Anliegens einer Standardisierung der Geburtshilfe im Sinne einer Verbesserung der Versorgungslage für *alle* Gebärenden und des großen normativen Transformationspotenzials, das bereits verdeutlicht wurde, argumentiere ich, dass die Leitlinienkommissionen durchaus die Möglichkeit hätten nutzen können, auch diesen Tatsachen sozialer Ungleichheit Rechnung zu tragen. Doch meine Untersuchung der beiden Leitlinien ergibt, dass hier Interaktionsmodi im Kreißaal als diskriminierungsfreie, wertneutrale Begegnungen sozial unmarkierter Personen imaginiert werden. Eine solche Setzung privilegiert den Status quo und somit vorrangig weiße, akademische, finanziell abgesicherte, cis- und heterosexuelle Menschen ohne Behinderung. Stattdessen hätte im Erstellungsprozess insbesondere der Leitlinie *Vaginale Geburt am Termin*

auch die Evidenzlage zu verschiedenen diskriminierungsrelevanten Faktoren evaluiert werden können: etwa zur Relevanz gelingender sprachlicher Verständigung unter der Geburt, zu den Auswirkungen von Mehrfachdiskriminierung auf die psychische Gesundheit und das Vertrauen in Institutionen des Gesundheitswesens oder zur Relevanz divers aufgestellten und diversitätssensibel geschulten geburtshilflichen Personals sowie zu zahlreichen weiteren diskriminierungssensiblen Faktoren und deren Auswirkungen auf Geburtserleben und maternales und neonatales Outcome. Auch diese hätten als normative Soll-Forderungen politisch-strategisch nutzbar gemacht werden können. Doch ist anzunehmen, dass die sozialpolitischen Positionierungen und *implicit biases* der Leitlinienmitglieder, die weit über die jeweiligen fachlichen Differenzen hinausgehend ihre Ansichten prägen, zu entsprechenden Leerstellen in ihrer Wahrnehmung geführt haben. So sind letztlich die Leitlinien im Sinne unterkomplexer Imaginationen und Projektionen der Zielgruppe der Gebärenden entstanden, die ihnen bestimmte soziale Positionierungen, Reflexions- und Artikulationsfähigkeiten und Handlungsmacht zuschreiben und diese voraussetzen.

## 6 Fazit: Leitlinien als umkämpfte Projekte

Auf der Grundlage einer ethnographisch gesättigten Analyse habe ich in diesem Beitrag zunächst gezeigt, wie Leitlinien sowohl als Qualitätsinstrumente medizinischer Standardisierung als auch als Grundlage für regulative Versorgungspolitik zu einer *Evidenzbasierung der Geburtshilfe* beitragen – keinesfalls unumstrittene Transformationsprozesse. Daran anschließend habe ich herausgearbeitet, wie in diesem Rahmen selbstbestimmungsrelevante Normen maßgeblich in die Leitlinie eingeschrieben wurden und so frauen\*gesundheitsbewegte Forderungen, in *terms of evidence* codiert, Teil einer medizinischen Handreichung höchsten Gütegrades werden konnten. Das transformative Potenzial der Leitlinien wurde hingegen nicht genutzt, um auch diskriminierungsrelevante Fragestellungen in versorgungspolitischen Aushandlungen zu stärken.

Ziel und dezidiertes politisches Interesse des Beitrags war es dabei, Ambivalenzen, Graustufen und Irritationen rund um die Leitlinien herauszuarbeiten und zu entfalten. Anliegen war es dabei nicht, sie als *policies* der Regulierung von Geburt zu bewerten und etwa für *gut* oder *schlecht* zu befinden, sondern vielmehr, die Mehrdeutigkeit dieser komplexen emergenten Phänomene hervorzuheben und diese zu *veruneindeutigen*. So können Leitlinien *zugleich* als Mittel wie als Zweck verstanden werden, als Qualitätsentwicklungsinstrument wie *auch* als Vehikel zur Codierung weiterer, anders gelagerter normativer Forderungen, als Instrumente von Herrschaftswissen wie *auch* als Instrumente emanzipatorischer Anliegen.

Angesichts dieser multiplen Anliegen und Agenden offenbart sich die postulierte Wertneutralität und Objektivität von Wissenschaftsprojekten wie Leitlinien als Chimäre. So erscheinen Leitlinienprojekte in dieser Hinsicht vielmehr als vielfältig ineinander verwobene, teils konfligierende, teils kokonstituierende, auch durch Rückkopplungseffekte gekennzeichnete Projekte. Im Sinne einer solchen Perspektivierung habe ich anhand der fünf aufgezeigten Dimensionen spezifische und situierte Konfigurationen von Rationalitäten, Technologien und *moral reasonings* herausgearbeitet (vgl. auch Collier/

Lakoff 2005). Sie ermöglichen es, versorgungspolitische Fragestellungen in der Geburtshilfe über infrastrukturelle Dimensionen hinaus auch in ihren wesentlichen normativen, bevölkerungspolitischen und wissensbasierten Dimensionen und Hintergründen zu verstehen. Diese konnten hier selbstverständlich nur vereinfacht dargestellt werden. Als einige weitere Dimensionen lassen sich etwa nennen: Erstens die umfangreichen berufspolitischen Aushandlungen und Konflikte sowohl zwischen Hebammen und Ärzt\*innen als auch innerhalb der jeweiligen Disziplinen. Zweitens die Herausforderung für die Leitlinienkommissionen, sich bei der Formulierung von Empfehlungen an den normativen Soll-Vorgaben der Evidenzlage zu orientieren – wissend, dass die infrastrukturellen Gegebenheiten eine Umsetzung oft nicht zulassen würden. Daran anschließend ist dies drittens die Frage nach dem Verhältnis von Programmatik und Praxis: Wie finden die Leitlinien in der Praxis Verbreitung, wie werden sie in Wirkung gebracht? Welche Veränderungen bewirken sie in der medizinischen Praxis – und welche nicht? Leitlinien als *policies*, dies ist viertens festzuhalten, bündeln und binden Ressourcen, Energien und Fokus einer kaum zu überblickenden Zahl an Akteuren und Prozessen. Im Kontext (versorgungspolitischer Forderungen sind sie längst zum *best practice*-Format avanciert: Kaum ein Positionspapier kommt ohne den Verweis auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Leitlinien aus. So bleibt abschließend zu fragen, welche Auswirkungen diese hegemoniale Position im Diskurs darüber hinaus hat – was bleibt oder wird durch das fortwährende Abstellen auf die Leitlinien unsichtbar?

### Anmerkung

Ich danke den anonymen Gutachter\*innen, den Herausgeberinnen des Schwerpunkthefts und der Redaktion für ihre konstruktiven Überarbeitungshinweise und die Unterstützung im Entstehungsprozess.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- AWMF Leitlinien (2022). *Definition Leitlinie*. Zugriff am 14. November 2022 unter <https://www.awmf.org/leitlinien>.
- Collier, Stephen J. & Lakoff, Andrew (2005). On Regimes of Living. In Aihwa Ong & Stephen J. Collier (Hrsg.), *Global assemblages: technology, politics, and ethics as anthropological problems* (S. 22–39). Malden/Massachusetts: Blackwell Publishing. <https://doi.org/10.1002/9780470696569.ch2>
- Eichler, Martin; Pokora, Roman; Schwentner, Lukas & Blettner, Maria (2015). Evidenzbasierte Medizin: Möglichkeiten und Grenzen. *Deutsches Ärzteblatt*, 112(51–52), A 2190–2192.
- Elle, Johanna & Fröhlich, Marie (2019). Politics of Vulnerability: Lokale Aushandlungen zu Unterbringung und medizinischer Versorgung schwangerer geflüchteter Frauen seit 2015. In Beate Binder, Christine Bischoff, Cordula Endter, Sabine Hess, Sabine Kienitz & Sven Bergmann (Hrsg.), *Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven* (S. 311–326). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvg5bt2t.21>
- Fröhlich, Marie; Schütz, Ronja & Wolf, Katharina (Hrsg.). (2022). *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839452721>

- Hess, Sabine; Kasperek, Bernd & Schwertl, Maria (2018). Regime ist nicht Regime ist nicht Regime. Zum theoriepolitischen Einsatz der ethnografischen (Grenz-)Regimeanalyse. In Andreas Pott, Christoph Rass & Frank Wolff (Hrsg.), *Was ist ein Migrationsregime?, What Is a Migration Regime?* (S. 257–283). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-20532-4\\_12](https://doi.org/10.1007/978-3-658-20532-4_12)
- Jung, Tina (2017). Die „gute Geburt“ – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems. *GENDER*, 9(2), 30–45. <https://doi.org/10.3224/gender.v9i2.03>
- Kasperek, Bernd (2021). *Europa als Grenze. Eine Ethnographie der Grenzschutz-Agentur Frontex*. Bielefeld: transcript.
- Kitchen Politics (2021). Einleitung: Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit. In Kitchen Politics (Hrsg.), *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit* (S. 7–16). Münster: edition assemblage.
- Kolip, Petra; Nolting, Hans-Dieter & Zich, Karsten (2012). *Faktencheck Gesundheit. Kaiserschnittgeburten – Entwicklung und regionale Verteilung*. Zugriff am 17. Mai 2023 unter [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSf/Publikationen/GrauePublikationen/GP\\_Faktencheck\\_Gesundheit\\_Kaiserschnitt.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSf/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Faktencheck_Gesundheit_Kaiserschnitt.pdf).
- Leitlinie Sectio Caesarea 2020: Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG) & Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (2020). *Langfassung der Leitlinie Sectio Caesarea*. Zugriff am 17. Mai 2023 unter [https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0841\\_S3\\_Sectio-caesarea\\_2020-06\\_1\\_02.pdf](https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0841_S3_Sectio-caesarea_2020-06_1_02.pdf).
- Leitlinie Vaginale Geburt am Termin 2020: Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG) & Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. (2020). *Langfassung der Leitlinie Die Vaginale Geburt am Termin*. Zugriff am 17. Mai 2023 unter [https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0831\\_S3\\_Vaginale-Geburt-am-Termin\\_2021-03.pdf](https://register.awmf.org/assets/guidelines/015-0831_S3_Vaginale-Geburt-am-Termin_2021-03.pdf).
- Lenz, Ilse (2008). *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland: Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Malacrida, Claudia & Boulton, Tiffany (2014). The best laid plans? Women’s choices, expectations and experiences in childbirth. *Health*, 18(1), 41–59.
- Muche-Borowski, Cathleen & Knopp, Ina (2011). Wie eine Leitlinie entsteht. *Zeitschrift für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie*, 25(4), 217–223. <https://doi.org/10.1007/s00398-011-0860-z>
- Raspe, Heiner (2011). Konzept und Methoden der Evidenz-basierten Medizin: Besonderheiten, Stärken, Grenzen, Schwächen und Kritik. In Felix Thiele & Annemarie Gethmann-Siefert (Hrsg.), *Ökonomie und Medizin* (2. Aufl., S. 207–253). München: Wilhelm Fink.
- Raspe, Heiner (2018). Eine kurze Geschichte der Evidenz-basierten Medizin in Deutschland. *Medizinhistorisches Journal*, 53(1), 71–82. <https://doi.org/10.25162/medhist-2018-0004>
- Rose, Lotte & Planitz, Birgit (2021). Der ungleiche Start ins Leben. Soziale Differenzen ‚rund um die Geburt‘ als wissenschaftliche und sozialpolitische Herausforderung. In Olivia Mitscherlich-Schönherr & Reiner Anselm (Hrsg.), *Gelingende Geburt: Interdisziplinäre Erkundungen in umstrittenen Terrains* (S. 247–270). Berlin: De Gruyter.
- Ross, Loretta J. (2021). Reproductive Justice. Ein Rahmen für eine anti-essentialistische und intersektionale Politik. In Kitchen Politics (Hrsg.), *Mehr als Selbstbestimmung! Kämpfe für reproduktive Gerechtigkeit* (S. 17–60). Münster: edition assemblage.
- Ross, Loretta J. & Solinger, Rickie (2017). *Reproductive Justice: An Introduction*. Berkeley: University of California Press.
- Sackett, David L.; Rosenberg, William M. C.; Gray, J. A. Muir; Haynes, R. Brian & Richardson, W. Scott (1997). Was ist Evidenz-basierte Medizin und was nicht? *Münchener medizinische Wochenschrift*, 139(44), 644–645.

- Samerski, Silja (2014). *Ende des kundigen Urteils?* Zugriff am 17. Mai 2023 unter [http://samerski.de/wp-content/uploads/2015/01/SHV\\_3\\_2014\\_Samerski.pdf](http://samerski.de/wp-content/uploads/2015/01/SHV_3_2014_Samerski.pdf).
- Schultz, Susanne (2022). Reproduktive Gerechtigkeit. In Lisa Yashodhara Haller & Alicia Schlender (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 363–374). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b.31>
- Seehaus, Rhea (2015). Schwangerschaft und Geburt als individuelles Projekt. Zur institutionellen Anrufung schwangerer Frauen in Informations- und Bildungsveranstaltungen. *Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien*, 21(2), 51–68. <https://doi.org/10.3224/fzg.v21i2.20936>
- Shore, Cris & Wright, Susan (2011). Conceptualising Policy: Technologies of Governance and the Politics of Visibility. In Cris Shore, Susan Wright & Davide Però (Hrsg.), *Policy Worlds: Anthropology and the Analysis of Contemporary Power* (S. 1–26). Brooklyn NY: Berghahn Books. <https://doi.org/10.1515/9780857451170-001>
- Shore, Cris & Wright, Susan (2015). Audit Culture Revisited: Rankings, Ratings, and the Re-assembling of Society. *Current Anthropology*, 56(3), 421–444. <https://doi.org/10.1086/681534>
- Strathern, Marilyn (2000). *Audit Cultures. Anthropological Studies in Accountability, Ethics and the Academy*. London: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203449721>
- Timmermans, Stefan (2005). From Autonomy to Accountability. The role of clinical practice guidelines to professional power. *Perspectives in Biology and Medicine*, 48(4), 490–501.
- Tsianos, Vassilis & Hess, Sabine (2010). Ethnographische Grenzregimeanalyse. In Sabine Hess & Bernd Kasperek (Hrsg.), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa* (S. 243–264). Bielefeld: transcript.
- Winkler, Christiane & Babac, Emine (2022). Birth Justice. Die Bedeutung von Intersektionalität für die Begleitung von Schwangerschaft, Geburt und früher Elternschaft. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 47(1), 31–58. <https://doi.org/10.1007/s11614-022-00472-5>

## Zur Person

Marie Fröhlich, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Universität Göttingen. Arbeitsschwerpunkte: körper- und gesundheitspolitische Regulierung von Geburt, Politiken der Reproduktion, soziale Ungleichheit und Migrations- und Grenzregimeforschung.

Kontakt: Institut für Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Heinrich-Düker-Weg 14, 37073 Göttingen

E-Mail: [mfroehl2@uni-goettingen.de](mailto:mfroehl2@uni-goettingen.de)

# Zumutung und Machbarkeit. Schwangerschaftskonfliktberatung zwischen rechtlichem Zwang und professioneller Umdeutung

## Zusammenfassung

Im Fokus des Beitrags steht das Deutungs- und Handlungswissen von Professionellen in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Pro Familia. Analysiert werden Auszüge aus explorativen Expert\*inneninterviews. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Interviewten aus einer politischen Perspektive von der gesetzlichen Pflichtberatung distanzieren. Zugleich legitimieren sie jedoch Beratung mit Bezug zu ihrer professionellen Rolle als Berater\*innen als generell hilfreiches Angebot. So verschiebt sich die politische Grundsatzkritik im professionellen Diskurs in Richtung einer Affirmation von Beratung im Interesse der zu Beratenden. Zugleich zeigen sich Facetten eines übergreifenden Deutungsmusters: Beratung wird als Möglichkeitsraum der Entlastung, Selbstvergewisserung und Selbstbestimmung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Tabuisierungen und Stigmatisierungen konstruiert. Die Ergebnisse der explorativen Studie schließen damit sowohl an Zeitdiagnosen zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung als auch an Diskurse feministischer Beratung an.

### Schlüsselwörter

Abtreibung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Pflichtberatung, Selbstbestimmung, Pro Familia

## Summary

Demands and feasibility. Counselling regarding pregnancies in conflict situations between legal obligation and professional reinterpretation

The article focusses on the knowledge of interpretation and practical knowledge of professionals in the field of counselling regarding pregnancies in conflict situations at Pro Familia by analysing excerpts from explorative expert interviews. The study shows how, from a political perspective, the interviewed experts distance themselves from the legal obligation to provide counselling. However, when it comes to their professional role as counsellors, they legitimise counselling as being generally helpful. As a result, the principle political criticism in the professional discourse shifts towards the affirmation of counselling in the clients' interest. At the same time, facets of an overarching pattern of interpretation emerge. Counselling is constructed as a possible means of supporting clients in terms of providing relief, self-assurance and self-determination against a backdrop of societal taboos and stigmatisation. The results of the explorative study are aligned with current diagnoses of the societal relevance of counselling as well as of discourses of feminist counselling.

### Keywords

abortion, counselling regarding pregnancies in conflict situations, mandatory counselling, self-determination, Pro Familia

## 1 Einleitung

Das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaftsabbrüche ist ein weltweit hoch umstrittenes Thema. Zuletzt wurden Abbrüche z. B. in Irland, Argentinien und Kolumbien legalisiert, in US-Bundesstaaten wie Florida und Texas oder auch in Polen wurden Ge-



setzungen hingegen, teilweise unter scharfem Protest, verschärft. In Deutschland definiert der § 218 StGB als Rechtsgrundlage für Schwangerschaftsabbrüche diese als „Straftaten gegen das Leben“. Er existiert seit 1871. Seitdem spiegeln sich in den Debatten um eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts gesellschaftliche Auseinandersetzungen und Machtkämpfe um Geschlechterverhältnisse, sexuelle Selbstbestimmung und reproduktive Rechte (Busch/Hahn 2015; Wolff/Hulverscheidt 2021). Kämpfe gegen das Abtreibungsverbot sind fester Bestandteil der bundesdeutschen Frauenbewegung, da das Streben nach Selbstbestimmung zu den wichtigsten Grundsätzen und „Standards feministischen Denkens“ (Achtelik 2016: 8) gehört. Seit 1995 besteht mit dem § 219 StGB die Verpflichtung, vor einer selbst gewünschten Abtreibung eine Beratung in Anspruch zu nehmen (Franz 2015). Diese Beratung wird als Ausdruck gesellschaftlicher Zwänge, die auf gebärfähige Menschen ausgeübt werden, und als Intervention in ihre (körperliche) Selbstbestimmung kritisiert.

Eine der größten Anbieterinnen der sogenannten Schwangerschaftskonfliktberatung ist hierzulande Pro Familia, ein Verband, der sich zugleich in Stellungnahmen und Pressemitteilungen für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einsetzt. So begrüßt der Bundesverband Pro Familia 2023 ausdrücklich die Gründung einer „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, die innerhalb eines Jahres unter anderem außerstrafrechtliche Regulierungen von Schwangerschaftsabbrüchen prüfen soll (Pro Familia 2023; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023).

Im Aufeinandertreffen des derzeitigen gesetzlichen Auftrags, in der Beratung „Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (§ 219 StGB), einerseits, und der Haltung, Entscheidungen der Beratenen zu respektieren (Pro Familia 2017: 32), andererseits, zeigt sich eine widersprüchliche Konstellation, die den Handlungsspielraum und das Selbstverständnis der professionell Beratenden strukturiert. Es stellt sich also die Frage, wie Professionelle in dieser Organisation die aktuelle Praxis wahrnehmen und einschätzen, wie sie ihre eigene Tätigkeit einordnen und die skizzierten widersprüchlichen Anforderungen in ihre professionellen Handlungsorientierungen integrieren. Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Beitrag Deutungs- und Handlungswissen Professioneller im Feld der Schwangerschaftskonfliktberatung exemplarisch herausgearbeitet.

Im Folgenden werden zunächst einige Aspekte der Debatten um Abtreibungen und die Entwicklung der Beratungsregelung zusammengefasst, um den Kontext der Untersuchung weiter zu konkretisieren (Kap. 2). Anschließend wird kurz die Organisation Pro Familia vorgestellt und eingeordnet (Kap. 3), um dann die qualitative Untersuchungsperspektive zu erläutern (Kap. 4). In den folgenden beiden Abschnitten werden ausgewählte Passagen aus Expert\*inneninterviews mit Fachkräften von Pro Familia analysiert. Hierbei zeigen sich zum einen widersprüchliche Handlungsorientierungen zwischen Legitimation und Abgrenzung von der Pflichtberatung (Kap. 5). Zum anderen werden Perspektiven der Professionellen und ihre Haltungen zum politischen Diskurs über Abtreibung und die Beratungsregelung sichtbar (Kap. 6). Abschließend wird der Frage nachgegangen, inwiefern die herausgearbeiteten Deutungen der Beratungsfachkräfte auf Therapeutisierungsprozesse und Subjektivierungsweisen der Gegenwartsgesellschaft zurückzuführen sind (Kap. 7).

## 2 Körperpolitik verhandelt – die Beratungsregelung als Kompromiss?

Der Begriff *Abtreibung* ist aufgrund vielfältiger Debatten bedeutungsgeladen und „Bestandteil der Geschichte der weltanschaulich-moralischen und politischen Auseinandersetzungen“ (Busch/Hahn 2015: 8). Im deutschsprachigen Raum findet er sich gegenwärtig vor allem als politischer Kampfbegriff mit konträren Deutungen. So wird er von Abtreibungsgegner\*innen eindeutig ablehnend oder abwertend verwendet, während er zugleich eine zentrale Rolle für emanzipatorisch-feministische Zusammenhänge spielt (Krolzik-Matthei 2019). Sowohl in der Umgangssprache als auch in politischen Debatten wird in den letzten Jahren auch von *Schwangerschaftsabbrüchen* gesprochen. In diesem Beitrag werden beide Begriffe synonym verwendet. Ferner werden möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt.<sup>1</sup>

Eine selbst gewünschte Abtreibung ist in Deutschland derzeit nur dann straffrei, wenn die in § 218a StGB genannten Voraussetzungen gegeben sind. Hierzu gehört vor einem möglichen Eingriff unter anderem die verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung bei einer dafür ausgewiesenen Beratungsstelle, wenn keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt. Rahmenbedingungen und inhaltliche Vorgaben dieser Beratung sind in § 219 StGB und dem sogenannten Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) geregelt.<sup>2</sup> Die hier vorgesehene Fristenregelung in Verbindung mit der Pflicht zur Beratung gilt als Kompromisslösung, nachdem mit der deutschen Wiedervereinigung zwei unterschiedliche rechtliche Regelungen und Rechtsauffassungen zu Abtreibungen miteinander verhandelt werden mussten. In der DDR konnten laut dem 1972 beschlossenen „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“, das Schwangerschaftsabbrüche außerstrafrechtlich regelte, Abtreibungen auf Wunsch der schwangeren Person innerhalb der ersten zwölf Wochen ohne Beratungspflicht legal durchgeführt werden. In der BRD galt hingegen seit 1976 eine Indikationenregelung mit Beratungspflicht (Busch/Hahn 2021: 91ff.). Straffreiheit galt demnach nur, wenn sich Betroffene vor dem Eingriff beraten ließen und zugleich eine von vier Indikationen vorlag: eine medizinische, eine sogenannte eugenische, eine kriminologische oder eine durch eine soziale oder persönliche Notlage begründete. Alle Indikationen mussten von Ärzt\*innen festgestellt werden, die später nicht den Abbruch vornehmen durften. Ein Schwangerschaftsabbruch hing also grundsätzlich von einer medizinischen Entscheidung und einer beraterischen Beurteilung ab (Busch/Hahn 2021: 91).

Nach intensiven Debatten und Auseinandersetzungen und vorübergehend wirksamen gesetzlichen Regelungen wurde schließlich 1995 das Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetz (SFHÄndG) verabschiedet (BGBl. I S. 1050), durch das unter anderem das seit 1992 geltende Gesetz über „Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ (BGBl. I S. 1398) in „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)“ umbenannt

1 Im Mittelpunkt der Debatte um Abtreibungen stehen zumeist Frauen, jedoch sind davon alle Menschen mit Uterus betroffen, z.B. also auch Menschen mit einer trans\*, inter\* oder nichtbinären geschlechtlichen Positionierung. Wenn im Folgenden Bezug zu einzelnen Interviewpassagen genommen wird, orientiert sich die Wortwahl an der zitierten Sequenz.

2 [www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html](http://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html) [Zugriff: 26.04.2023].

wurde. In diesem Gesetz werden verschiedene Aufgaben wie Sexualaufklärung, allgemeine Schwangerschaftsberatung und die Pflichtberatung vor einem gewünschten Schwangerschaftsabbruch geregelt. Die postulierte Ergebnisoffenheit der Beratung (§ 5 Abs. 1 SchKG) steht dabei in einem Spannungsverhältnis zum Strafgesetzbuch, in dem die Fortführung einer Schwangerschaft und der Schutz des ungeborenen Lebens als anzustrebendes Ergebnis der Beratung formuliert sind (§ 219 StGB).

Für Aktivist\*innen der westdeutschen Frauenbewegung stellte die Neuregelung von 1995 zwar keine optimale Lösung dar, jedoch wurde sie als deutliche Verbesserung gegenüber der vorher geltenden Indikationenregelung wahrgenommen. Für Aktivist\*innen und Menschen aus der DDR hingegen stellten sich die für sie neue strafrechtliche Fixierung und der schwierigere Zugang zu einem Abbruch als ein Eingriff in das bisherige Selbstbestimmungsrecht dar. Politik, Wissenschaft, Medien, Ärzt\*innenschaft und Beratungsverbände arrangierten sich letztendlich mit der Neuregelung, die in ihren Grundsätzen bis heute gültig ist (Busch/Hahn 2021: 96f.).

### 3 Der Fachverband Pro Familia

In Deutschland wird die Schwangerschaftskonfliktberatung in Einrichtungen von professionellen sowie nicht konfessionsgebundenen Wohlfahrtsverbänden und anderen freien Trägern und Vereinen angeboten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2022: 15f.). In diesem Beitrag wird der Fokus auf Pro Familia, einen nicht konfessionsgebundenen, bundesweit, auf Länderebene und in kommunalen Kontexten agierenden Verband gelegt. Pro Familia wurde 1952 in Westdeutschland gegründet mit dem Ziel, den Zugang zu Verhütungsmitteln zu erweitern. 1973 beteiligte sich die Organisation dann mit der Einrichtung von 26 Modellberatungsstellen an dem Bundesprogramm „Ergänzende Maßnahmen zur Reform des § 218“ (Pro Familia Magazin 2012/1: 3f.). Im Hinblick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung positioniert sich der Verband im Sinne eines rechtbasierten Ansatzes dafür, dass Schwangere über die Fortführung oder den Abbruch einer Schwangerschaft selbstständig bestimmen können. Dabei zeigt sich aus Sicht des Verbands für die in der Beratung tätigen Fachkräfte eine „Gratwanderung [...] zwischen Pflicht und Freiwilligkeit, zwischen Ergebnisoffenheit und gesetzlich festgelegten Zielen, zwischen Legalität und Illegalität“ (Pro Familia 2017: 15). Beschrieben wird damit ein nicht auflösbares Spannungsverhältnis zwischen einer rechtlichen Vorgabe (Pflicht) und dem Freiwilligkeitspostulat von Beratung, dem die Professionellen verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern es dadurch zu einer Engführung der eigentlich ergebnisoffenen Beratungssituation kommen kann. Dabei schwingt implizit der gesellschaftliche, rechtspolitische und ethische Konflikt zwischen dem Schutz von ungeborenem Leben einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren andererseits mit. Die Tätigkeit in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei Pro Familia ist demnach durch eine widersprüchliche Ausgangssituation gekennzeichnet, in der die Organisation sich eindeutig kritisch gegenüber gesetzlichen Vorgaben positioniert. Aufgrund dieser expliziten Positionierung wurde Pro Familia für die Untersuchung ausgewählt.

## 4 Professionelles Deutungswissen

In dem diesem Beitrag zugrunde liegenden Forschungsprojekt<sup>3</sup> wurden explorative Expert\*inneninterviews (Bogner/Littig/Menz 2014) mit Mitarbeiter\*innen von Pro Familia durchgeführt und ausgewertet. Hierfür wurde eine Anfrage bei allen Pro-Familia-Beratungsstellen in einem Bundesland gestellt, woraufhin sich acht Fachkräfte aus unterschiedlichen Beratungsstellen zu einem Interview bereit erklärten.<sup>4</sup> Mit diesen Fachkräften, die seit 10 bis 40 Jahren bei Pro Familia mit verschiedenen Arbeitsschwerpunkten tätig sind oder waren, wurden aufgrund der Covid-19-Pandemie Gespräche per Videoschaltung geführt. Der zugrunde liegende Interviewleitfaden enthielt offene Gesprächsimpulse zu den jeweils eigenen Arbeitsschwerpunkten, einprägsamen Erfahrungen oder der Wahrnehmung von Veränderungen und ließ zugleich Raum für eigene Erzählungen und Relevanzsetzungen der Interviewten. Als ein bedeutsames Thema, nach dem im Leitfaden nicht explizit gefragt wurde, trat in den Gesprächen die Schwangerschaftskonfliktberatung in Erscheinung. Fast alle der interviewten Personen sind oder waren bei Pro Familia in diesem Bereich tätig. Ihr Deutungswissen wird in diesem Beitrag exemplarisch rekonstruiert.

Bogner, Littig und Menz (2014: 18f.) definieren Deutungswissen als Wissensform, die sowohl „subjektive Relevanzen, Sichtweisen, Interpretationen, Deutungen, Sinnentwürfe und Erklärungsmuster“ als auch normative Dispositionen, wie bspw. Bewertungen und Zielsetzungen, beinhaltet. Es kann somit sowohl mit Blick auf kognitive Wissensbestände als auch mit Blick auf nichtintentionale, latente Sinngehalte rekonstruiert werden. Deutungswissen stellt für Fachkräfte eine zentrale Basis für die Wahrnehmung und Interpretation von Phänomenen dar (Michel-Schwartz 2002: 11f.). Dabei ist es zwar subjektiv, jedoch nicht zwangsläufig individuell. Vielmehr werden Deutungsperspektiven auch intersubjektiv geteilt, z. B. innerhalb von Organisationen (Bogner/Littig/Menz 2014: 19). Für die Methodik bedeutet dieses Verständnis von Expert\*innenwissen als Deutungswissen, dass bei der Auswertung „von der manifesten Ebene (Text) auf die latente Ebene (Strukturen)“ geschlossen werden kann (Bogner/Littig/Menz 2014: 75). In der vorliegenden themenzentrierten Untersuchung stehen damit nicht die einzelnen Fachkräfte im Mittelpunkt, sondern ihre geteilten, überindividuellen „Wissensbestände, Relevanzstrukturen und Deutungsmuster“ (Bogner/Littig/Menz 2014: 78) – im Sinne einer theoriegenerierenden Auswertung des Materials.

Um diese Deutungsmuster mit Blick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung zu rekonstruieren, wurden in den Interviewtranskripten zunächst einschlägige Sequenzen bestimmt (Kurt/Herbrik 2014: 482f.). Zur weiteren Interpretation wurden daraus dann Passagen ausgewählt, die aufgrund ihrer ähnlichen Form Vergleiche über die Interviews hinweg ermöglichen. Die Vergleichbarkeit ist dabei durch den gemeinsamen organisatorisch-institutionellen Kontext der Interviewten und den eingesetzten Interviewleitfaden gesichert (Bogner/Littig/Menz 2014: 78). Die Auswertung orientiert sich insgesamt an

3 *Familie – Reproduktion – Sexualität – Geschlecht. Wissensordnungen am Beispiel Pro Familia, 06/2020–09/2021, Leitung Prof. Dr. Mechthild Bereswill, Universität Kassel, gefördert vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) im Schwerpunkt Dimensionen der Kategorie Geschlecht.*

4 Aus forschungsethischen Gründen werden hier keine weiteren Angaben zu den Interviewten und den angefragten Beratungsstellen gemacht.

den Perspektiven der wissenssoziologischen Hermeneutik (Soeffner 2017). Dementsprechend wurden sequenzielle Feinanalysen der ausgewählten Textausschnitte durchgeführt und auf diese Weise unterschiedliche Lesarten zu möglichen Sinnzusammenhängen und Deutungen gebildet. Hierdurch werden kontextabhängige Verweisungszusammenhänge und der latente Bedeutungsgehalt des untersuchten Deutungswissens rekonstruiert und zu Deutungsmustern verdichtet.

## 5 Möglichkeitenräume schaffen

Aus den im Folgenden vorgestellten Äußerungen der interviewten Fachkräfte sprechen sowohl Dilemmata und Ambivalenzen als auch die Wahrnehmung von Gestaltungsmöglichkeiten und Spielräumen. So zeigt sich ein Nebeneinander von affirmativen Legitimierungen der eigenen Beratungstätigkeit und expliziten Positionierungen gegen die gesetzliche Beratungspflicht. Der Zwang zur Beratung wird grundsätzlich hinterfragt, ohne den positiven Charakter von Beratung an sich damit infrage zu stellen. So zeichnet sich ab, dass politische Kritik und professionelles Handeln nicht unmittelbar aneinander anschließen können, Beratung aber gleichwohl mit Rückbezug zu ihrer politischen Rahmung reflektiert und in diesem Sinne trotz des Zwangskontextes als ein Möglichkeitsraum im Interesse der zur Beratung Verpflichteten ausgedeutet wird. Diese Deutungsleistungen der Professionellen werden in den folgenden Abschnitten aus dem Material herausgearbeitet.

### 5.1 Zwischen Legitimation und Abgrenzung

Eine grundlegende Ambivalenz im Hinblick auf die Schwangerschaftskonfliktberatung zeigt sich in dem nachfolgend zitierten Interviewausschnitt, in dem zum einen die eigene Tätigkeit in der Beratung legitimiert und zum anderen eine klare Abgrenzung von der gesetzlichen Regelung, die diese Beratung vorschreibt, vorgenommen wird.

J: „und deswegen sag ich, ich kann die Beratung noch gut machen, weil es ist oft ein Erfolg im Sinne von, man hat wirklich jemanden entlastet oder man war eine angemessene Gesprächspartnerin, aber in dem Sinne, von dem was sich der Gesetzgeber da vorstellt, dass das hilft Frauen, besser zu entscheiden, gut zu entscheiden, dass sie noch mal in sich gehen, also das, der Aspekt dabei, das, was das Gesetz eigentlich damit will, finde ich eine Zumutung, ja.“

Zu Beginn dieser Passage stellt die interviewte Fachkraft fest, dass sie sich „noch“ in der Lage sieht, die Schwangerschaftskonfliktberatung „gut“ zu machen. Dies impliziert, dass sich das auch jederzeit ändern könnte. Die Bewertung „gut“ kann sich sowohl auf die Qualität der Beratung beziehen als auch auf eine persönliche Haltung, mit der die Beratung trotz der genannten Vorbehalte grundsätzlich als vertretbar angesehen wird. Diese Vertretbarkeit wird mit bestimmten Auswirkungen der Beratung legitimiert, die als „Erfolg“ bezeichnet werden. Ein solcher Erfolg wird in der Entlastung der zu beratenden Person gesehen. Damit wird implizit die Vorstellung eines grundsätzlich vorhandenen Hilfebedarfs von Personen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken, vermittelt. Mit der Formulierung „angemessene Gesprächspartnerin“ wird die

Beziehung für den Erfolg der Beratung hervorgehoben. Beschrieben wird eine Beratungskommunikation auf Augenhöhe.

Diese Beschreibung einer professionellen Parteilichkeit wird mit den Erwartungen des Gesetzgebers kontrastiert („aber“). Eine implizite Intention hinter den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Beratung wird darin gesehen, Schwangere durch die Beratung zu befähigen, „besser zu entscheiden“, und sie dadurch vor potenziellen Fehlentscheidungen zu bewahren. Damit rückt die politische Dimension der Beratungssituation in den Fokus. Die gesetzliche Vorschrift wird in diesem Zusammenhang als eine „Zumutung“ eingeordnet. Dadurch wird die zuvor beschriebene positive Funktion von Beratung radikal infrage gestellt.

Zusammenfassend lässt sich zu dieser Interviewpassage festhalten: Aus Sicht der Fachkraft gestaltet sich eine gewinnbringende Beratungspraxis durch eine bewusste Abgrenzung gegenüber den von ihr wahrgenommenen aktuellen gesetzlichen Intentionen und durch eine starke Orientierung an den Bedürfnissen der Beratenen. So sieht sie Spielräume, um im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und dem eigenen Anspruch an gute Beratung handlungsfähig zu bleiben. Beratung wird auf diese Weise, auch unter Bedingungen des Zwangs, als Unterstützung auf Augenhöhe konstruiert. Dabei reflektiert die Fachkraft die Widersprüchlichkeit der Anforderungen, die ihr entgegengebracht werden, und findet eine bewusste Positionierung und einen produktiven Umgang mit dem Dilemma der Pflichtberatung. Gleichwohl schwingen implizit gesellschaftliche Vorstellungen mit, Schwangere seien mit der Entscheidung zwischen Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft überfordert. Das bedeutet, das Gesetz wird zwar kritisiert, der dort konstruierte Hilfebedarf wird jedoch nicht grundsätzlich zurückgewiesen, sondern als Bedarf für *solidarische Unterstützung* umgedeutet.

## 5.2 Zwischen politischer Positionierung und professioneller Haltung

In diesem Abschnitt werden die Einschätzungen und Haltungen einer langjährigen Fachkraft herausgearbeitet, die im Rückblick über ihre Beratungstätigkeit bei Pro Familia spricht. Unmittelbar vor der hier betrachteten Interviewpassage verwendet sie die Selbstbezeichnung „wir als sozusagen eher alte Kämpferinnen gegen den Paragraph 219“. Anschließend differenziert sie zwischen einer politischen Positionierung und einer aus der Berufspraxis gewonnenen professionellen Haltung:

P: „ich würde sagen, ideologisch bin ich für die Streichung, aber rein praktisch habe ich diese Beratung immer sehr gerne gemacht, weil es den Frauen ermöglicht hat, da noch mal Kontakt zu kriegen, und wer nicht wollte, wer sozusagen auch nichts sagen wollte, der hat die vorgeschriebene Beratung bekommen, wie sie gesetzlich ist, und dann eben den Beratungsschein, das habe ich aber selten erlebt“.

In dieser Passage fällt die Verwendung des Begriffs „ideologisch“ ins Auge. Dieser kann sowohl auf eine politische Einstellung hindeuten (im Sinne einer politischen Ideologie) oder allgemeiner auf Ideen und Werte, die einer Positionierung zugrunde liegen. Damit wird auf eine übergeordnete Ebene verwiesen, die wichtig und einflussreich für die eigene Haltung erscheint. Anschließend wird ein starker Kontrast eingeführt: Der eigenen politischen Positionierung für die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Beratungsregelung wird die als ausschließlich positiv erlebte Berufserfahrung („immer sehr

gerne“) im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung gegenübergestellt. Die Beratung wird als Raum beschrieben, der Optionen schafft. Die angesprochene Möglichkeit, „noch mal Kontakt zu kriegen“, klingt nach einem niedrigschwelligen Angebot jenseits von Verpflichtungsdruck. Damit rückt die Fachkraft die Zielgruppe der Beratung ins Zentrum der Argumentation und ergreift Partei für diese. Aus ihrer Sicht gestattet die Gesetzgebung, die sie grundsätzlich ablehnt, dennoch die Gestaltung einer ermöglichenden Beratungspraxis. Diese beinhaltet eine wertschätzende Haltung sowohl Personen gegenüber, die eine Beratung ablehnen, als auch gegenüber denjenigen, die das Beratungsangebot annehmen. Damit werden Wahlmöglichkeiten innerhalb des Settings der verpflichtenden Beratung hervorgehoben. Gleichgültig, wie die Beratenden sich entscheiden, ihr Wille wird in jedem Fall respektiert und die Beratung dementsprechend gestaltet, auch als Minimum der „vorgeschriebenen Beratung“. Zugleich wird deutlich, dass dieses Minimum an Beratung immer stattfindet, da dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen werden muss. Der Interviewausschnitt erinnert hier an die von Pro Familia beschriebene grundsätzliche Abwägung zwischen „Legalität und Illegalität“ (Pro Familia 2017: 15). Auch in dieser Passage werden also, wie in der zuvor analysierten, der gesetzliche Auftrag und die Beratungspraxis deutlich voneinander abgegrenzt. Schließlich beruft sich die Fachkraft auf das eigene Erfahrungswissen, um festzustellen, dass die Beratungsverpflichtung nicht dazu führe, dass ein großer Teil der Adressierten die Beratung ablehnen würde.

Insgesamt wird an dieser Passage deutlich, dass die Fachkraft die Beratung trotz rechtlichem Zwang als *begrenzten Aushandlungsraum* wahrnimmt, in dem Schwangere über den Charakter des Gesprächs je nach eigenem Bedürfnis entscheiden können. Hierdurch wird der verpflichtende Kontext so weit wie möglich ausgeblendet und unterlaufen. Mit Verweis auf die eigene langjährige Berufserfahrung wird betont, dass die zur Beratung Verpflichteten diese trotzdem meist eher als ein Angebot wahrnehmen. Damit wird auch hier ein grundsätzlicher Hilfebedarf ungewollt schwangerer Personen impliziert, allerdings nicht generalisiert. Die verpflichtende Rahmung tritt im Beratungsalltag für die Fachkraft somit einerseits in den Hintergrund, sie bleibt aber andererseits ein bedeutsamer Bezugspunkt für die eigene politische Positionierung gegen die Beratungspflicht.

Im Unterschied zur ersten hier vorgestellten Textpassage wird in der zweiten thematisiert, dass es auch Schwangere gibt, die deutlich signalisieren, dass sie vor einem geplanten Abbruch keine Beratung brauchen oder wünschen, diese aber nicht umgehen können. In solchen Fällen werde den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan und von einem weitergehenden Beratungsangebot abgesehen.

## 6 Beratungspflicht als Dauerdiskurs

Neben einer Reflexion der eigenen Positionierung im Spannungsfeld der Schwangerschaftskonfliktberatung geben die interviewten Professionellen Einblicke in ihre Sicht auf die gesellschaftlichen Debatten um Abtreibung. Aufgrund der teils jahrelangen Erfahrungen in diesem Arbeitsbereich werden dabei sowohl Veränderungsprozesse als auch das Beharrungsvermögen von Tabus thematisiert.

## 6.1 Der Wandel von Positionierungen

Ein wesentlicher Aspekt, der benannt wird, ist ein Wandel der Einstellungen und Wahrnehmungen zur gesetzlichen Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen sowohl aufseiten der Adressat\*innen als auch aufseiten der Beratenden. So wird z. B. in folgender Passage eindrücklich beschrieben, dass der Protest gegenüber der verpflichtenden Beratung abgenommen hat:

L: „es hat sich, glaube ich, was in der Wahrnehmung verändert, also ich glaube heutige Frauen sehen das nicht als so großes Problem, diese Zwangsberatung zu machen. Die sagen, „ok, ich mache die Beratung, die muss ich machen“, manche sind dem auch kritisch gegenüber, aber es gibt nicht so die großen Proteste. Also es gibt ja auch keine Chance, sie müssen das machen“.

Aus Sicht dieser Fachkraft wird die Beratung als Bedingung für einen Abbruch von den Betroffenen kaum noch grundsätzlich infrage gestellt, sondern eher als ein notwendiges Übel in Kauf genommen. Zugleich wird jedoch hervorgehoben, dass es sich nach wie vor um einen Zwangskontext handelt, der den Betroffenen letztlich keine Wahl lässt.

Möglicherweise spielt hier auch die Generationenlage eine Rolle. So wird in einem anderen Interview eine generationale Veränderung auf der Ebene der Fachkräfte explizit angesprochen:

P: „also wo man einfach feststellen kann, dass junge Frauen und Männer, die vielleicht auch gar nicht so von diesen Kämpfen gegen den Paragraf 219 wissen, eigentlich finden, dass das eine gute Sache ist. Weil sie die Frauen so erreichen“.

Hier wird jüngeren Beratenden von einer älteren Fachkraft eine zustimmende Haltung zur Beratungsregelung zugeschrieben, weil sie so die Betroffenen „erreichen“ könnten. Wie in anderen der zuvor analysierten Textpassagen auch wird hier also implizit von einem grundlegenden Hilfebedarf ausgegangen. Bemerkenswert ist jedoch die Grundannahme, dass es Personen gibt, bei denen diesem Bedarf nur durch eine Verpflichtung zur Beratung nachgekommen werden kann. Die so skizzierte Einstellung jüngerer Kolleg\*innen gegenüber der Beratungsregelung wird in der zitierten Äußerung mit einem möglichen Nichtwissen von den politischen „Kämpfen“ um Schwangerschaftsabbrüche verknüpft. Die affirmative Haltung gegenüber der Pflichtberatung erscheint aus dieser Perspektive als das Resultat sozialen Vergessens, verbunden mit dem Abebben sozialer Bewegungen.

Damit kann die Gefahr eines mangelnden Bewusstseins für die Wandelbarkeit gesetzlicher Regelungen und für die Fragilität von einmal gewonnenen Handlungsspielräumen einhergehen. So sieht dies zumindest die bereits eingangs zitierte Fachkraft:

L: „dass das alles sehr fragil ist, ja, dass es hier, weil es ja den 218/219 gibt, dass es hier womöglich auch Änderungen wieder geben kann oder Verschärfungen, das ist den Frauen heute, die betroffen sind von ungewollter Schwangerschaft, glaube ich gar nicht so klar“.

In dieser Äußerung wird indirekt davon ausgegangen, dass es früheren Generationen stärker als der heutigen bewusst war, dass gesetzliche Rahmenbedingungen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Deutschland straffrei ermöglichen, nicht selbstverständlich, sondern immer wieder umkämpft sind, sodass „Verschärfungen“ letztlich nicht ausgeschlossen werden können.

Beide in diesem Abschnitt zitierten Interviewten nehmen die Perspektive von Zeitzeug\*innen im Generationenverhältnis ein und warnen vor Sorglosigkeit und Sicherheit im Umgang mit politisch erkämpften Erfolgen. Der unsichere Status solcher Erfolge wird aus ihrer Perspektive unterschätzt und die *Fragilität von Erkämpftem* korrespondiert mit dem *Vergessen sozialer Kämpfe*.

## 6.2 Ein beständiges Tabu

Während im Abschnitt zuvor thematisiert wurde, dass jüngere Professionelle die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs als selbstverständlich wahrnehmen, wird in einem anderen Interview angesprochen, dass dies aus Sicht der Betroffenen keineswegs selbstverständlich erscheint:

N: „ich bin enttäuscht immer noch darüber, dass es Frauen, dass die Frauen immer noch so dankbar sind heutzutage, wenn sie einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch machen konnten, und dann [hier] waren und sich da bedanken und bedanken müssen drüber, dass das möglich war“.

In der hier formulierten Enttäuschung einer langjährigen Fachkraft klingt die Haltung an, dass eine ambulante Abtreibung nicht so ungewöhnlich sein sollte, dass ihre Ermöglichung „heutzutage“ ein Grund für ausgeprägte Dankbarkeit wäre. Diese Dankbarkeit wird als Kontinuität charakterisiert („immer noch“) und als unangemessen bedauert, weil sie darauf verweist, dass Betroffene einen ambulanten Schwangerschaftsabbruch nicht als selbstverständliches Recht wahrnehmen. Zugleich wird durch die Hervorhebung der als übermäßig eingeschätzten Dankbarkeit eine generelle Vulnerabilität von „Frauen“ aufgrund ihrer abhängigen Position im Hilfe- und Versorgungssystem unterstrichen, die unabhängig von ambulanten oder stationären Settings ist.

Auch in anderen Interviews wird darauf verwiesen, dass Abtreibung weiterhin gesellschaftlich tabuisiert wird. In diesem Zusammenhang wird der Beratung eine wichtige Entlastungsfunktion zugeschrieben:

L: „ich glaube, es ist immer wieder gut, dass es noch diese Gespräche gibt und die Frauen sie zumindest nutzen können. Manche Frauen wollen es nicht und manche brauchen es auch nicht. Ja, von daher haben wir immer noch ein Tabu, glaube ich. Und die Gesetzeslage macht es natürlich für die Frauen ein bisschen leichter als wenn ich eine Indikationsstellung vom Arzt oder einer Ärztin [brauche], da haben wir eine Verbesserung, ganz sicher“.

Hier wird die aktuelle Beratungsregelung noch einmal explizit als eine „Verbesserung“ gegenüber der Indikationsregelung eingeschätzt, die bis 1990 in Westdeutschland galt. Ferner wird an dieser Stelle das Tabu hervorgehoben, mit dem Abtreibungen auch gegenwärtig belegt sind. Vor diesem Hintergrund hat die Beratung aus Sicht der zitierten Fachkraft eine Entlastungsfunktion. Damit verkehrt sich der Zwang zur Beratung zur Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen über einen Tabubruch zu sprechen. Der Hilfebedarf von ungewollt Schwangeren ergibt sich hier aus ihren Diskriminierungserfahrungen. Dementsprechend wird die Beratung auch als ein „Gespräch“ bezeichnet, das genutzt werden „kann“. Dabei wird zugleich eingeräumt, dass nicht alle, die die Pflichtberatung aufsuchen müssen, ein solches Gespräch wünschen oder benötigen.

In den in diesem Abschnitt vorgestellten Passagen wird durchgehend die Perspektive der zur Beratung Verpflichteten eingenommen. Dabei zeigt sich eine starke Übereinstimmung im Hinblick auf die *ungebrochene Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs* – eine gesellschaftliche Kontinuität, die die Betroffenen verletzt und ihren Beratungsbedarf hervorbringt.

## 7 Fazit und Ausblick

Die Rekonstruktion von Deutungs- und Handlungswissen der in diesem Beitrag zu Wort kommenden Fachkräfte zeigt, dass diese sich der normierenden Macht der Gesetzgebung, die eine verpflichtende Beratung vorsieht, explizit bewusst sind. Sie reflektieren diese Konstellation als ambivalente Dynamik zwischen fremdbestimmter Zumutung und Selbstermächtigung sowohl für sie selbst als auch für die zur Beratung Verpflichteten. Die Pflichtberatung wird dabei als Teil des Stigmatisierungszusammenhangs Abtreibung und als Eingriff in die Entscheidungsrechte von Schwangeren gesehen. Hier folgen die Interviewten dem dezidierten Leitbild von Pro Familia. Mit Bezug zum eigenen Professions- und Erfahrungswissen wird die Pflichtberatung zugleich als ein Möglichkeitsraum gedeutet, in dem Schwangere, die über einen Abbruch nachdenken, über ihre Belastungen sprechen können, und der somit je nach Perspektive trotz oder auch wegen des rechtlichen Zwangs Entlastung bietet. Aus Sicht der Professionellen löst demnach der Zwang zur Beratung Belastungen aus, die, wenn gewünscht, im Rahmen eben dieser Beratung bearbeitet werden können. Die Pflichtberatung wird in diesem Zusammenhang als egalitär konstruierte *solidarische Unterstützung* ausbuchstabiert, womit implizit auf das feministische Motiv einer an Egalitätsidealen ausgerichteten Parteilichkeit im Kontext von Hilfe- und Beratungskontexten verwiesen wird (Großmaß/Schmerl 2004; Sickendiek 2020). Zudem wird die Pflichtberatung als *begrenzter Aushandlungsraum* entworfen, in dem Professionelle und zur Beratung Verpflichtete gemeinsam verhandeln, welche Form die unumgängliche Beratung haben soll. Aus Sicht der Interviewten handelt es sich bei diesem Arrangement um einen relativen Erfolg politischer Kämpfe, wobei sie sich auf die westdeutsche Situation beziehen. Dabei wird die *Fragilität von Er kämpftem* im Kontext von machtvollen rechtspolitisch legitimierten Institutionen als Regulativ für die Praxis betont. In diesem Zusammenhang hinterfragen langjährige Fachkräfte die gegenwärtige Stimmung, sowohl in der eigenen Organisation als auch aufseiten der Betroffenen, als geschichtsvergessenen Optimismus. Das *Vergessen sozialer Kämpfe* führt aus ihrer Sicht zu entsprechenden Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Zerbrechlichkeit des einmal Erreichten. Damit wird infrage gestellt, ob die derzeitige „entspannte Liberalität“ im Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen (Busch/Hahn 2021: 97) als gesellschaftliche Stimmung und rechtspolitische Situation auch in Zukunft tragen oder irgendwann umbrechen wird. Abtreibung wird damit als zeitspezifisches politisches Phänomen thematisiert: als umkämpftes Recht (politisierte Vergangenheit), als rechtlich und psychosozial regulierte Selbstverständlichkeit (liberale Gegenwart) und als gefährdete Errungenschaft (fragile, offene Zukunft).

Unterstrichen werden solche Reflexionen eines nicht als stabil vorauszusetzenden Verhältnisses von Wandel und Kontinuität mit Blick auf diejenigen, die abtreiben wol-

len. Diese sind aus Sicht der Professionellen damit konfrontiert, eine *ungebrochene Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs* erleben und verarbeiten zu müssen. Gerade diese gesellschaftliche Konstellation legitimiert aus Sicht der Interviewten die Beratung, die sie als Pflicht aber gleichzeitig infrage stellen. Beratung wird so als Entlastung von Stigmatisierung und als Raum konstruiert, in dem Abtreibung nicht als Tabu, sondern als ein verbrieftes Recht thematisiert wird. Es handelt sich um eine Konstellation, in der die Kritik am Zwang und die Verarbeitung dieser Zwangssituation auf paradoxe Weise ineinandergreifen.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die nahezu ungebrochene Affirmation von Beratung, die in den Interviews trotz des kritisch reflektierten Zwangskontextes zum Ausdruck gebracht wird, im Kontext von generellen Therapeutisierungsprozessen der modernen Gesellschaft einzuordnen ist (Gully 2022; Großmaß 2020; Traue 2010; Duttweiler 2007; Schützeichel/Brüsemeister 2004). Wird etwa im Diskurs über die Pflichtberatung auch von kritischen Stimmen ein hilfebedürftiges „Subjekt der Beratung“ (Traue 2010) erst hervorgebracht, das dann den unverzichtbaren Einsatz von Beratungstechniken legitimiert? Eine solche subjektivierungstheoretische, zeitdiagnostische Einordnung des herausgearbeiteten empirischen Befunds, dass die interviewten Fachkräfte Beratung im Kontext einer Abtreibung als grundsätzlich notwendig und hilfreich einschätzen und dadurch legitimieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Zumal die Dekonstruktion von „Beratung als ein Ort neoliberaler Subjektivierung“ (Duttweiler 2007) eng mit der Dekonstruktion eines selbstbestimmten autonomen Subjekts von feministischen Bewegungen korrespondiert (Schminke 2018). Eine solche Einordnung von Beratung als generelle Subjektivierungsweise würde aber die kontextspezifische Bedeutung von Beratung (Gully 2022) verfehlen. Diese spielt in der vorliegenden Untersuchung zur verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung aus Sicht von Fachkräften einer sich im Feld kritisch positionierenden Organisation eine wichtige Rolle. Dass das Deutungsmuster *Beratung als Entlastung und Ermächtigung* auf ein autonomes, emanzipationsfähiges Subjekt verweist, lässt sich zwar vermuten, müsste aber weiter untersucht werden. Hierfür könnte die geschlechtertheoretische Kritik des „autonomen Subjekts“ (Butler 2016; Meißner 2010) als sensibilisierende Perspektive aufgenommen werden, allerdings mit einer theoretischen Perspektivverschiebung: Statt von Subjekten oder Subjektivierung auszugehen, könnte es weiterführen, für den hier untersuchten Zusammenhang geschlechtertheoretisch-organisationssoziologische Überlegungen zu „sozialer Agency“ (Funder 2018: 320) einzubinden. Dieser Ansatz fragt weniger nach der „individuellen Handlungsmächtigkeit“ von z. B. Professionellen in Organisationen oder ihrer Adressat\*innen. Vielmehr rückt er „die soziale Konstruktion von Agency“ (Funder 2018: 320) in Organisationen und Feldern in den Fokus der Analyse. Diese Perspektive weitet den Blick für die organisations- und feldspezifischen Dimensionen von Beratung als subjektgebundene Praxis und deren Wissensgebundenheit. Mit Blick auf Pro Familia geraten so die Aushandlungsprozesse in den Blick, die auf organisationaler Ebene mit dem Anspruch verbunden sind, die Balance zwischen politischer Kritik und professioneller Praxis fortlaufend zu kommunizieren und zu reflektieren.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Achtelik, Kirsten (2016). *Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate & Menz, Wolfgang (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022). *Schwangerschaftsberatung § 218. Informationen über das Schwangerschaftskonfliktgesetz und gesetzliche Regelungen im Kontext des § 218 Strafgesetzbuch* (11. Aufl.). Zugriff am 04. August 2023 unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95282/c0363108ffe226db8fb8d8f876af-25da/schwangerschaftsberatung-218-data.pdf>.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023). *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin konstituiert sich* (Pressemitteilung, 31.03.2023). Zugriff am 25. April 2023 unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-konstituiert-sich-223460](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-konstituiert-sich-223460).
- Busch, Ulrike & Hahn, Daphne (Hrsg.). (2015). *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029>
- Busch, Ulrike & Hahn, Daphne (2021). Schwangerschaftsabbruch in BRD und DDR. Ein Vergleich der Entwicklungen und die Neuregelung der 1990er Jahre. *Ariadne*, (77), 80–101.
- Butler, Judith (2016). *Anmerkungen zu einer performativen Kritik der Versammlung*. Berlin: Suhrkamp.
- Duttweiler, Stefanie (2007). Beratung als Ort neoliberaler Subjektivierung. In Roland Anhorn, Frank Bettinger & Johannes Stehr (Hrsg.), *Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme* (S. 261–275). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. [https://doi.org/10.1007/978-3-531-90710-9\\_16](https://doi.org/10.1007/978-3-531-90710-9_16)
- Franz, Jutta (2015). Beratung nach § 219 StGB – Hintergründe, Herausforderungen und Anregungen. In Ulrike Busch & Daphne Hahn (Hrsg.), *Abtreibung. Diskurse und Tendenzen* (S. 257–277). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029>
- Funder, Maria (2018). Neo-Institutionalismus und geschlechterorientierte Organisationsforschung – Befunde und Plädoyer für einen weiterführenden Dialog. In Nathalie Amstutz, Helga Eberherr, Maria Funder & Roswitha Hofmann (Hrsg.), *Geschlecht als widersprüchliche Institution. Neo-institutionalistische Implikationen zum Gender Cage in Organisationen* (S. 307–342). Baden-Baden: Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845278520-305>
- Großmaß, Ruth (2020). Care-Praktiken in freiheitlichen Gesellschaften – ein Widerspruch? In Bettina Zehetner & Karin Macke (Hrsg.), *Freiheit und Feminismen. Feministische Beratung und Psychotherapie. 40 Jahre Frauen\* beraten Frauen\** (S. 169–182). Gießen: Psychosozial Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837929423>
- Großmaß, Ruth & Schmerl, Christiane (2004). Psychosoziale Beratung und Genderrelation. In Edith Glaser, Dorle Klika & Annedore Prengel (Hrsg.), *Handbuch Gender und Erziehungswissenschaft* (S. 540–556). Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt. <https://doi.org/10.25595/1112>
- Gully, Simone (2022). *Frauen-Selbsthilfegruppen im Kontext von Therapeutisierung. Eine rekonstruktive Analyse narrativer Identitäten*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-38364-0>
- Krolzik-Matthei, Katja (2019). Abtreibungen in der Debatte in Deutschland und Europa. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 60(20), 4–11.
- Kurt, Ronald & Herbrink, Regine (2014). Sozialwissenschaftliche Hermeneutik und hermeneutische Wissenssoziologie. In Nina Baur & Jörg Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 473–491). Wiesbaden: Springer Fachmedien. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4\\_37](https://doi.org/10.1007/978-3-658-21308-4_37)

- Meißner, Hanna (2010). *Jenseits des autonomen Subjekts. Zur gesellschaftlichen Konstitution von Handlungsfähigkeit im Anschluss an Butler, Foucault und Marx*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839413814>
- Michel-Schwartz, Brigitta (2002). *Handlungswissen der Sozialen Arbeit. Deutungsmuster und Fallarbeit*. Opladen: Leske + Budrich. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-97568-3>
- Pro Familia (2017). *Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Hintergründe. Pro Familia Hintergrund*. Zugriff am 24. April 2023 unter [www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/schwaebisch-hall/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf](http://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/schwaebisch-hall/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf).
- Pro Familia (2023). „Wir brauchen gesetzliche Regelungen, die mit den Menschenrechten in Einklang stehen“ (Pressemitteilung, 01.03.2023). Zugriff am 06. Oktober 2023 unter [https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/pressemitteilungen/pm\\_einsetzung\\_kommission\\_2023-3-1.pdf](https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/pressemitteilungen/pm_einsetzung_kommission_2023-3-1.pdf).
- Pro Familia Magazin (2012). *60 Jahre pro familia*. Zugriff am 26. April 2023 unter [www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Magazin/2012/magazin\\_2012-1\\_web.pdf](http://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Magazin/2012/magazin_2012-1_web.pdf).
- Schminke, Imke (2018). Subjektivierung und (Körper-)Politik. Zur Bildung des kollektiven Subjekts Frauenbewegung. In Thomas Alkemeyer, Ulrich Bröckling & Tobias Peters (Hrsg.), *Jenseits der Person. Zur Subjektivierung von Kollektiven* (S. 133–149). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839438428-008>
- Schützeichel, Rainer & Brüsemeister, Thomas (2004). *Die beratene Gesellschaft. Zur gesellschaftlichen Bedeutung von Beratung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80554-6>
- Sickendiek, Ursel (2020). *Feministische Beratung: Diversität und soziale Ungleichheit in Beratungstheorie und -praxis*. Tübingen: dgvt.
- Soeffner, Hans-Georg (2017). Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. In Uwe Flick, Ernst von Kardoff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (12. Aufl., S. 164–174). Reinbek/Hamburg: Rowohlt.
- Traue, Boris (2010). *Das Subjekt der Beratung. Zur Soziologie einer Psycho-Technik*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839413005>
- Wolff, Kerstin & Hulverscheidt, Marion (Hrsg.). (2021). *Unfruchtbare Debatten? 150 Jahre gesellschaftspolitische Kämpfe um den Schwangerschaftsabbruch* (Ausgabe 77 des Periodikums *Ariadne*). Kassel: Archiv der deutschen Frauenbewegung.

## Zu den Personen

*Mechthild Bereswill*, Prof. Dr., Professur für Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie und Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse, soziale Probleme und soziale Kontrolle, qualitative Methodologien.

Kontakt: Universität Kassel, Fachbereich 01, Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel  
E-Mail: [bereswill@uni-kassel.de](mailto:bereswill@uni-kassel.de)

*Sabine Stange*, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur im Fachbereich Humanwissenschaften an der Universität Kassel. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechterkonstruktionen, Raumkonstruktionen, Ordnung und soziale Kontrolle.

Kontakt: Universität Kassel, Fachbereich 01, Arnold-Bode-Straße 10, 34109 Kassel  
E-Mail: [sabinestange@uni-kassel.de](mailto:sabinestange@uni-kassel.de)

*Louisa Veltin*, M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin in der AG 7 Pädagogische Beratung an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: geschlechterreflektierende Soziale Arbeit, Gender- und Queerforschung, Beratung in der Sozialen Arbeit.

Kontakt: Universität Bielefeld, Gebäude Z, Konsequenz 41a, 33615 Bielefeld  
E-Mail: [louisa.veltin@uni-bielefeld.de](mailto:louisa.veltin@uni-bielefeld.de)

# Ektogestation und ‚Artifizielle Amnion- und Placenta-Technologie‘ – Rechte von schwangeren Personen im Zuge der Weiterentwicklung extrakorporaler Reproduktionstechnologie

## Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der medizintechnologischen Vision über Schwangerschaftsprozesse außerhalb des Körpers werden ‚Lösungen des Abtreibungsproblems‘ diskutiert. Der Beitrag analysiert die dominanten Debattenstränge und deren antifeministische Motive sowie deren Relevanz im deutschsprachigen Kontext. Ziel des Beitrags ist es, die Diskussion zum Thema auch im deutschen Kontext voranzutreiben und eine intersektional-feministische Perspektive miteinzubeziehen. Mittels einer hermeneutischen Textanalyse bioethischer und juristischer Literatur sowie politischer Stellungnahmen (Deutscher Juristinnenbund; Doctors for Choice) wird erörtert, welche Auswirkungen die Zentralisierung des ‚moralischen Status‘ des Fötus sowie die Ausweitung fötaler Lebensfähigkeit durch die Weiterentwicklung extrakorporaler Reproduktionstechnologie haben können. In Reflexion auf den deutschen Kontext zeigt die Untersuchung weitere mögliche Effekte bezüglich selektiver Reproduktion und der Neuregelungen zum Schwangerschaftsabbruch auf. Der Beitrag plädiert für eine breitere Kontextualisierung von Abtreibungen, um die biopolitischen Zusammenhänge zu verstehen und verkürzte Schlüsse anhand des Einsatzes medizintechnologischer Innovationen zu verhindern.

### Schlüsselwörter

Reproduktionstechnologie, Ektogestation, Abtreibungsrecht, Schwangerschaft, Reproduktive Gerechtigkeit, Selektion

## Summary

Ectogestation and “artificial amnion and placenta technology” – Rights of pregnant people with advancing extracorporeal reproductive technology

The article discusses “solutions” to the “abortion problem” in the context of the medical technology vision of pregnancy processes outside the body. It analyses the dominant strands of the debate, their anti-feminist motives and their relevance in the German-speaking context. The aim is to also advance the debate about the topic in the German context and to incorporate an intersectional feminist perspective. The effects of the centralization of the “moral status” of the foetus and the expansion of foetal viability through advancing extracorporeal reproductive technology are discussed by conducting a hermeneutic textual analysis of bioethical and legal literature as well as political statements (German Women Lawyers’ Association, Doctors for Choice). Looking at the German context, the article highlights further possible implications for selective reproduction and the upcoming revision of abortion legislation. The article argues in favour of the broader contextualization of abortion in order to understand the biopolitical contexts and to avoid reductive conclusions based on the use of innovations in medical technology.

### Keywords

reproductive technology, ectogestation, abortion rights, pregnancy, reproductive justice, selection

## 1 Einführung – Ektogestation als ‚Lösung des Abtreibungsproblems‘?

Ektogestation bezeichnet das Konzept der anteiligen oder kompletten Auslagerung der Schwangerschaft aus dem Körper in einen künstlichen Uterus. Die hierfür notwendige Technologie wird am präzisesten mit Artifizierlicher Amnion- und Plazenta-Technologie (AAPT) beschrieben.<sup>1</sup> Im Jahr 2017 verkündete ein Forscher\*innenteam aus der Pädiatrie in Philadelphia, den ersten sogenannten *Biobag* entwickelt zu haben, welcher die Umgebung und die Bedingungen eines Uterus und einer Plazenta erfolgreich nachahmt (Partridge et al. 2017). Lammföten konnten damit die letzten vier Wochen ihrer fötalen Entwicklung extrakorporal durchlaufen. Ziel dieser Forschung ist es, diese Technologie für menschliche Föten weiterzuentwickeln. Mit dem potenziellen Aufkommen der AAPT ergeben sich neue Herausforderungen hinsichtlich der Konzeptualisierungen von reproduktiven Freiheiten und Abtreibungsrechten. Im Bereich der Bioethik wird dementsprechend rege darüber diskutiert, welche gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Folgen die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen extrakorporalen Schwangerschaft in der Anwendung beim Menschen haben könnte.

Eine der zentralen Debatten zur Ektogestation dreht sich um die Frage, ob die Möglichkeit der Extraktion des Fötus aus dem Körper in einen künstlichen Uterus eine Möglichkeit zur Vermeidung von Abtreibungen sein könnte. Keine der (bio)ethischen, rechtlichen oder feministischen Debatten bezüglich dieser Technologieentwicklung hat eine größere Fülle an Literatur hervorgerufen als jene um deren Einfluss auf Abtreibungen. Die Annahme, dass die AAPT eine *Lösung* für die politisch widerstreitenden Ansichten bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs (SAB) darstelle, geht bis in die 1920er-Jahre zurück (Norman 1927), wurde in den 1970ern wieder aufgegriffen (Abel 1974) und erfährt ihre populärste Wiedergabe in den Ausführungen von Singer et al. (2006: 12) aus dem Jahr 1984. Die Autor\*innen nehmen eine Harmonisierung von *Pro Life*- und *Pro Choice*-Positionen durch die technologische Möglichkeit der Ektogestation an (Singer et al. 2006: 11). Sie folgern, sofern die Notwendigkeit eines Abbruchs darin begründet liegt, die Kontrolle über den eigenen Körper zu wahren, gäbe es keinen plausiblen Grund mehr, bei einem Abbruch der Schwangerschaft auch auf die Tötung des Fötus zu bestehen, wenn er aus dem Körper transferiert und zur Adoption freigegeben werden könnte (Singer et al. 2006: 12). Somit würde die ektogestative Technologie das Recht auf die Beendigung der Schwangerschaft nicht anfechten, lediglich ein Recht auf den

1 Ebenfalls geläufig, aber mittlerweile umstritten, ist der Begriff Ektogenese (engl.: *ectogenesis*). Kingma und Finn (2020) haben darauf aufmerksam gemacht, dass es einen relevanten terminologischen Unterschied zwischen ‚Ektogenese‘ und ‚Ektogestation‘ gibt. Ektogestation (*ectogestation*) verweist adäquater auf die Phase der externen Schwangerschaft, wohingegen Ektogenese eine externe Erzeugung beschreibt. Entsprechend verwendet dieser Artikel den Begriff Ektogestation. Der ebenfalls häufig verwendete Begriff ‚Artifizielle Uterus Technologie‘ (*artificial womb/uterus/placenta technology*) wird in der philosophischen Besprechung ebenfalls kritisiert, da die Gebärmutter/der Uterus faktisch nicht einfach durch einen künstlichen Apparat ersetzt würde. Akkurater sei die Bezeichnung ‚Artifizielle Amnion- und Plazenta-Technologie‘ (AAPT) (*artificial amnion and placenta technology*) (Kingma/Finn 2020). Solche terminologischen Differenzierungen und Justierungen sind wichtig bei der Analyse von (neuen) Reproduktionstechnologien, da sie entscheidend dazu beitragen, wie darüber gedacht, gesprochen und geurteilt wird. Entsprechend wird im Folgenden die Abkürzung AAPT verwendet, um die Technologie zu benennen.

Tod des Fötus. Ausgehend von diesem Gedankenexperiment wurde eine interdisziplinäre Debatte angefacht, die auch nach der Verkündung des *Biobag* erneut aufgegriffen, argumentativ aber kaum modifiziert wurde.

Dieser Artikel befasst sich mit den hypothetischen Auswirkungen der AAPT auf das Recht auf einen SAB sowie deren mögliche Konsequenzen für die selektive Reproduktions- bzw. Abtreibungspraxis. Eingangs wird ein Überblick über den aktuellen medizintechnischen Forschungsstand gegeben. Im Anschluss werden einige dominante Stränge der bislang vor allem im angloamerikanischen Raum geführten Debatte wiedergegeben und eine feministische Kritik daran erarbeitet. Daraufhin wird die Debatte zunächst im deutschen Kontext eingeordnet, um anschließend die inbegriffenen ethischen, rechtlichen und ideologischen Widersprüche und Ambivalenzen offenzulegen. Ausgehend von der Perspektive Reproduktiver Gerechtigkeit wird abschließend eine intersektional-feministische kritische Kommentierung der Debatte erfolgen.

## 2 **Medizintechnische Möglichkeiten und Visionen der Ektogestation und der ‚Artifiziellen Amnion- und Plazenta-Technologie‘**

Der Beginn der Auseinandersetzung mit der Idee der menschlichen Schwangerschaft außerhalb des Körpers wird bereits auf das 16. Jahrhundert datiert (Horn 2021). Ein weitergehendes Interesse an der körperlichen Auslagerung von Schwangerschaften entsteht mit der Entwicklung der ersten Inkubatoren für Frühgeborene im späten 19. Jahrhundert (Durbach 2009). Den Term *Ektogenese* (griech. *ektos*: außen, außerhalb; *genese*: Entstehung) prägte 1923 der Genetiker und Biologe J. S. Haldane, welcher seine Vision der kompletten Verlagerung der menschlichen Schwangerschaft in einen künstlichen Uterus einer wissenschaftlichen Gesellschaft in Cambridge unterbreitete (Haldane 1924). In den 1970ern wurde schließlich die biomedizinische Forschung zu einem künstlichen Uterus initiiert (Fallon/Mychaliska 2021), welche weitere 50 Jahre später die ersten erfolgreichen tierexperimentellen Studien nach sich ziehen sollte. Längerfristig werden damit klinische Studien mit menschlichen Föten angestrebt (Patridge et al. 2017; Usuda et al. 2019). Die Experimente mit Lammföten seien, übertragen auf die Schwangerschaft bei Menschen, etwa äquivalent mit der Entwicklung ab der 22. bis 24. Schwangerschaftswoche (SSW) zu betrachten (De Bie et al. 2023). Ein internationales Forschungsprojekt unter der Leitung der Technischen Universität Eindhoven prüft derzeit die Machbarkeit eines Prototypen für menschliche Föten bis 2024 (Eindhoven University of Technology MedTech Innovation Center et al. 2022) und gibt weiteren Anlass, die Entwicklungen mit Blick auf deren Effekte der Ausweitung von Reproduktionsprozessen zu beobachten.

Im Fokus der Forschung steht gegenwärtig, die Versorgung für sogenannte extrem unreife Frühgeborene, also für Geburten vor der 28. SSW, zu verbessern. In diesem Stadium der fötalen Entwicklung sind die Lungen noch nicht ausgebildet. Die derzeitige klinische Versorgung sieht die Beatmung der extremen Frühchen in einem Inkubator vor, die häufig eine Schädigung der Lungenbläschen nach sich zieht, die zu weiteren, teilweise lebenslangen gesundheitlichen Problemen führen kann. Mit der Technolo-

gie der künstlichen Plazenta könnte die fötale Entwicklung in einem mit künstlichem Fruchtwasser gefüllten Behältnis weitere vier Wochen fortgeführt werden und würde dementsprechend mit einem erweiterten Spektrum an kontrolliertem Monitoring des kompletten Organismus einhergehen (Partridge et al. 2017; Segers 2021). Für das Transferieren des Fötus aus dem schwangeren Körper in eine solche AAPT bedürfte es eines Kaiserschnitts, welcher nach gegenwärtigen Annahmen zur fortschreitenden Entwicklung der Technologie etwa ab der 20. SSW möglich wäre (Usuda et al. 2019). Ausgehend von diesen potenziellen Möglichkeiten der Extraktion des Fötus wurde innerhalb der bioethischen und -philosophischen Literatur erneut aufgegriffen, wie sich die Entwicklung der Technologie auf die Bedingungen des SAB auswirken könnte.<sup>2</sup>

### 3 Ektogestation und Abtreibung: Philosophisch-ethische und rechtliche Debatten

In den philosophisch-ethischen und rechtlichen Debatten um das Konzept der Ektogestation und Abtreibung ist die Konstruktion des Fötus als eigenständiges (Rechts-) Subjekt entscheidend. Feministische Positionen haben bereits eine falsche Fokussierung der Debatten kritisiert, sofern diese in Argumente investieren, die bereits kontinuierlich dazu genutzt wurden, Abtreibungsrechte zu untergraben (Romanis/Horn 2020: 181). Einschränkungen des Rechts auf einen SAB bedrohen das Leben und die reproduktive Selbstbestimmung von schwangeren Personen. Mit der Besprechung der AAPT und damit einhergehenden Optionen zur fötalen Gesundheitsoptimierung wird aber maßgeblich der Patient\*innen- und/oder Personenstatus des Fötus fokussiert (Segers/Pennings/Mertes 2020). Dabei werden systematisch die Gründe und Rechtsansprüche für einen SAB fehlkonstruiert und somit Menschenrechtsverletzungen propagiert, die sich etwa auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung sowie gesundheitliche Versorgung beziehen.

Im Folgenden wird ausgehend von zwei dominanten Debattensträngen aufgezeigt, wie sich diese Fokussierung manifestiert und eine antifeministische Stoßrichtung markiert. Ziel der nachfolgenden Ausführungen sind zwei Punkte. Zum einen soll aufgezeigt werden, inwiefern die hypothetische Möglichkeit dieser Technologie bereits jetzt

---

2 Vorseiten der AAPT-Forschenden gibt es keine konkrete Intention, das Gestationsalter für einen noch früheren Zeitpunkt zu ermöglichen. Es wird betont, dass es lediglich um die Senkung der Mortalität und Morbidität von extrem unreif Frühgeborenen und die Verbesserung der Prognosen geht (Huang/Xiao/Zhou 2023). Die Technologie für die komplette Schwangerschaft zu entwickeln, sei „nothing more than a technically and developmentally naïve, yet sensationally speculative, pipe dream“ (De Bie et al. 2023: 74). Dennoch wird vom selben Forscher\*innenteam als denkbar möglich angenommen, falls sich die AAPT bei einem Gestationsalter von mehr als 22 Wochen als wirksam erwiesen habe, dass Anpassungen der Technologie im Zeitraum von 2 bis 21 Wochen angewandt werden können (De Bie et al. 2023: 69).

Die bioethische Debatte darüber, ob und wie zukünftig die komplette Schwangerschaft beim Menschen mit der AAPT ersetzt werden könnte, beruht zudem auf aktuellen Entwicklungen in der Embryonalforschung. Es besteht die Annahme, dass durch parallel erfolgende Fortschritte in der Embryonalforschung einerseits und der Neonatologie andererseits, ungeachtet der Intention der jeweiligen Forschungen, die komplette Ektogestation quasi ‚per Zufall‘ irgendwann möglich sein wird (Singer et al. 2006: 10f.).

die Debatte um den SAB zu beeinflussen vermag. Zum anderen wird der Anspruch verfolgt, eine intersektional-feministische Gegenperspektive zu entwickeln, die Abtreibungen nicht als individuelles Problem darstellt, das es zu lösen gelte.

### 3.1 Das Recht auf den Tod des Fötus

Einige Autor\*innen reihen sich in die Programmatik der Idee ein, dass Ektogestation das politisch umstrittene Feld der Abbrüche schlichten könnte, sofern deren technologische Umsetzung verfügbar sei, und sprechen sich für den Verzicht auf Abtreibungen als eine moralische Verpflichtung aus (Blackshaw/Rodger 2019; Mathison/Davis 2017; Colgrove 2019; Kaczor 2018). Der Annahme von Singer und Wells folgend, argumentieren etwa Mathison und Davis (2017), dass eine konventionelle Abtreibung nicht den Tod des Fötus, sondern dessen Entfernung aus dem Körper zum Ziel habe. Ein Recht auf den Tod des Fötus sei dementsprechend nicht zu rechtfertigen, wenn es die Möglichkeit der Extraktion gäbe.

Juristische Perspektiven, die gegen das Recht auf den Tod des Fötus votieren und den Verzicht von Abbrüchen als moralische Verpflichtung ansehen, gehen von einer Gesetzesänderung aus, die Abbrüche konsequent illegalisieren müsste (Abel 1974; Blackshaw/Rodger 2019; Mathison/Davis 2017; Colgrove 2019), oder sind zumindest davon überzeugt, dass ein Aufkommen der AAPT zwangsläufig Reformierungen und Anpassungen bestehender Abtreibungsgesetze zur Folge hätte (Alghrani 2007, 2008; Brassington 2009; Schultz 2010; Cohen 2017).

Eine Gegenposition von Räsänen (2017: 698f.), die sich für ein Recht auf den Tod des Fötus ausspricht, hebt insbesondere hervor, dass die erzwungene Austragung einer Schwangerschaft, auch im Falle einer Freigabe zur Adoption, das Recht auf die Verweigerung einer biologischen Elternschaft und des Generierens genetischer Nachkommenchaft (*genetic privacy*) verletze. Dalzell (2019: 347) stellt in diesem Zusammenhang zudem heraus, dass es auch mit Blick auf die AAPT zu verstehen gelte, dass negative Rechte bezüglich Elternschaft und Schwangerschaft differenziert werden müssen. Ein negatives Recht im Kontext reproduktiver Autonomie bedeutet, über die eigene Reproduktion selbst und frei bestimmen zu können und dieses entsprechend auch als Abwehrrecht zu proklamieren, um Eingriffe von Dritten abzuwenden (Brake/Millum 2022). Elternschaft kann erwünscht sein und dennoch nicht zwangsläufig mit dem Wunsch einhergehen, das eigene genetische Material weiterzugeben, so bspw. bei einer Adoption. Im Falle des Leihgebärens wird hingegen die Schwangerschaft ausgetragen, auf eine Elternschaft aber verzichtet. Ein SAB bezieht sich gleichermaßen auf das Abwehrrecht der Elternschaft sowie der Fortführung der Schwangerschaft. Einen Abbruch mithilfe der AAPT sogar gesetzlich zu verbieten, um den Fötus zur Adoption freizugeben, würde das Abwehrrecht der schwangeren Person im Sinne negativer reproduktiver Freiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verletzen.

Die antifeministischen Beweggründe der Debatte zeigen sich zum einen in der Negierung der Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte von schwangeren Personen, bei gleichzeitiger alleiniger Fokussierung auf die Rechte des Fötus. Zum anderen kommt es zu einer Verschiebung der eigentlichen Problemstellung. Abbrüche werden als individuelles Problem dargestellt, welches einer ‚Lösung‘ bedürfe. Dies verkennt

sowohl die Kontextualisierung realpolitischer Gründe und Umstände für einen SAB als auch dessen Zusammenhang mit der historisch gewachsenen biopolitischen Dimension der Kontrolle über reproduktive Körper. Problematisch ist schließlich der als Selbstverständlichkeit proklamierte paternalistische Anspruch, Zugriff auf den schwangeren Körper zu haben. Zudem werden die Lebensrealitäten und Erfahrungen von schwangeren Personen in einer patriarchalen Gesellschaft ignoriert. Langford (2008: 266f.) zufolge würde die Ektogestation als Vermeidung von Abbrüchen die Kontrolle sowohl über den Zugang zu sicheren und effektiven Verhütungsmitteln voraussetzen als auch wie, wann und mit wem Frauen Sex hätten, von der faktisch nicht grundlegend ausgegangen werden kann. Dieser Argumentation ist insofern beizupflichten, als dass die Kontrolle über sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung, im Sinne des Abbaus patriarchaler Bevormundung und Instrumentalisierung reproduktiver Körper sowie der Gewährleistung des Zugangs zu reproduktiver Gesundheitsversorgung, auch Abbruchraten senkt. Prinzipiell folgt die Debatte um das Recht auf den Tod des Fötus aber der Annahme, dass es ungewollte Schwangerschaften geben kann. Relevant ist daher auch, die Notwendigkeit von Abtreibungen mit dem ‚Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren als freie Subjekte ethischen Urteilens zu stärken‘ (Schrupp 2022: 44), unabhängig davon, welche Gründe zu einer ungewollten Schwangerschaft führen.

Ein weiterer relevanter Punkt der Debatte betrifft die Annahme der Vertreter\*innen der Fötusextraktion als ‚Lösung des Abtreibungsproblems‘, dass die Technologie sicher und finanziell erschwinglich wäre (Mathison/Davis 2017). Dies lässt ihre Argumentation auf einer utopischen Voraussetzung fußen, die ein Gesundheitssystem ohne strukturelle Zugangsbeschränkungen annimmt. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der AAPT um eine extrem kostspielige, ressourcenintensive Technologie handelt, die weltweit nur in wenigen Metropolkliniken überhaupt angeboten werden könnte (Segers/Romanis 2022: 2211). Es ist also von einem exklusiven Nutzen für wenige Menschen auszugehen, was die Versorgungssituation für extrem unreife Frühgeborene unwesentlich verbessern würde. Mit Bezug auf die Option einer gewünschten Extraktion ungewollt schwangerer Personen würde der eingeschränkte Anwendungsbereich deren Versorgungssituation ebenfalls nicht strukturell verbessern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die strukturellen Verhältnisse reproduziert würden, die bereits heute herrschen. Gemeint sind eine lückenhafte Versorgung, sodass SAB in vielen Regionen nicht durchgeführt werden, Stigmatisierung von Abbrüchen, die fehlende Möglichkeit, die Methode frei zu wählen (ProFamilia 2017), die Einschränkung des Rechts auf reproduktive und körperliche Selbstbestimmung der schwangeren Person sowie des Rechts, kein Elternteil sein zu wollen. Zudem mangelt es an fachlichem Wissen, auch bezüglich der gesundheitlichen Auswirkungen für ungewollt schwangere Personen infolge der Untersagung der gesundheitlichen Leistung, da SAB kein verpflichtender Teil der medizinischen Ausbildung sind (Achtelik 2021).

Darüber hinaus orientiert sich die Argumentation von Mathison und Davis nicht an den absehbaren Möglichkeiten der Technologie. Konsequenterweise müsste sich die Frage nach dem Recht auf den Tod des Fötus, sofern es um die Möglichkeiten der AAPT geht, lediglich auf Abbrüche nach der 20. SSW beziehen, denn nach derzeitigen Prognosen für die Weiterentwicklung der AAPT wäre eine Fötalextraktion nicht vor der 20. SSW möglich (Usuda et al. 2019). Durch die Annahme, dass mit der AAPT Abbrü-

che konsequent unterbunden werden könnten, entsteht somit der Eindruck, sämtliche Abbrüche (auch vor jener 20. SSW) würden dadurch illegitimiert. Ungewollt Schwangere müssten, dieser Logik folgend, bis zur 20. SSW warten, um die Schwangerschaft beenden zu können. Die Forderung, das Recht auf den Tod des Fötus mit einer Fötalextraktion unterlaufen zu wollen, entspräche somit einer radikalen Verletzung der körperlichen Integrität und des Selbstbestimmungsrechts. Zudem ist von einem Kaiserschnitt auszugehen, um den Fötus zu entnehmen (Segers/Pennings/Mertes 2020: 367), was einen weitaus invasiveren Eingriff in den Körper der schwangeren Person und einen größeren Einfluss auf deren körperliche Integrität bedeuten würde als die derzeitigen medizinischen Methoden – insbesondere des frühen medikamentösen SABs. Die moralphilosophische Verhandlung um das Recht auf den Tod des Fötus erweckt hier den Anschein, dass der Rückgriff auf die AAPT lediglich zur ideologischen Technologieinstrumentalisierung dient, um das Recht auf den Tod des Fötus mit oder ohne Option der AAPT zu negieren. Der Titel des Papers ‚Is there a Right to The Death of the Foetus?‘ (Mathison/Davis 2017) kann somit als Suggestivfrage gelesen werden, deren Verneinung anhand der hypothetischen Möglichkeiten der AAPT zu plausibilisieren versucht wird. Die Logik dieser Argumentation lässt sich paradigmatisch auf gegenwärtige Debatten um sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung applizieren. Sie ist Ausdruck der Subjektivierung des Fötus, welche politisch für die Einschränkung von Abtreibungsrechten genutzt wird.

### 3.2 Die Erweiterung extrauteriner Lebensfähigkeit

Eine weitere Debatte geht von der Ausweitung der Lebensfähigkeit (*viability*) des Fötus durch die AAPT aus und befürchtet dadurch eine Anpassung der Fristen für einen SAB. Lebensfähigkeit meint hierbei einen medizinischen Term, der den Zeitpunkt festlegt, ab dem ein Fötus eine Chance hat, außerhalb des Körpers der schwangeren Person zu überleben, und ist derzeit auf die 22. SSW festgelegt (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften 2020). Mehrere medizinische Entscheidungen, wie etwa auch der SAB, beziehen sich auf die Definition der Lebensfähigkeit des Fötus. Nach dem Erreichen der Lebensfähigkeit ist ein SAB in vielen Ländern nur noch unter bestimmten Umständen rechtmäßig und/oder schwerer zugänglich. Durch die AAPT könnte dieser Zeitpunkt weiter nach vorne verschoben werden und somit aktuelle Regelungen zum SAB, bspw. in den USA und Großbritannien, aushebeln bzw. verändern (Romanis 2020). Dies scheint vor allem nicht unplausibel vor dem Hintergrund der Geschichte US-amerikanischer Grundsatzurteile zum SAB, die sich an Fortschritten in der Neonatologie orientierten. Im Grundsatzurteil von 1973 „Roe v. Wade“ diente die 28. SSW als gesetzte Grenze für die Lebensfähigkeit und somit auch für die Legalität eines Abbruchs. Neunzehn Jahre später, im Fall „Casey v. Planned Parenthood“ (1992), orientierte sich die Rechtsprechung an der 23. bis 24. SSW (Liptak 2022).

Was in dieser Debatte zur Lebensfähigkeit und deren Einfluss auf die Legalität von Abtreibungen meist fehlt, ist die Tatsache, dass sich die Bestimmung von Lebensfähigkeit zwar auf Behandlungsmöglichkeiten auswirken kann, aber nicht zwangsläufig ein restriktives Kriterium für gesetzliche Regelungen des SABs sein muss. Horn schreibt hierzu, „‘viability’ is not a quality naturally vested in some fetuses, but a fictive con-

struct designed to act as a limitation on abortion“ (Horn 2020: 86). Das Konzept dezentralisiert die schwangere Person und ignoriert die relationalen Sorge-Aspekte der Beziehung zwischen dem Fötus und den sorgeberechtigten Personen. Eine Orientierung an der Lebensfähigkeit hebt die Abhängigkeit des Fötus von den Sorgeverantwortlichen schließlich nicht auf, insbesondere wenn man von einer Fötusextraktion und der anschließenden Notwendigkeit einer Adoption ausgeht. Wichtig wäre es daher zu betonen, dass sich mit der Lebensfähigkeitsverschiebung nicht der moralische Status des Fötus oder dessen Personenstatus ändert, „sondern es ändern sich seine Beziehungsmöglichkeiten“ (Graumann 2011: 132). Mit dieser Perspektive werden relationale Aspekte der Sorge und die Abhängigkeit des Fötus von den Sorgeverantwortlichen anerkannt.

## 4 Einfluss der Debatten im deutschen Kontext

Die aktuellen Regelungen zum SAB in Deutschland orientieren sich nicht an der Lebensfähigkeitsgrenze des Fötus. Das mit dem § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) geregelte Abtreibungsrecht definiert einen Abbruch bereits nach Abschluss der Einnistung der befruchteten Eizelle als strafbare Handlung – was aufgrund des Kompromisses der sogenannten Fristenregelung durch den § 219 häufig verkannt wird oder weitläufig unbekannt ist. Nach § 219 StGB wird die Abtreibung bis zur 12. Woche (seit Empfängnis, d. h. die 14. Woche nach der letzten Periode) – sowie nach medizinischer oder kriminologischer Indikation<sup>3</sup> – unter Straffreiheit gestellt. Für die 12./14.-Woche-Grenze findet eine Orientierung an der Wahrscheinlichkeit der zunehmenden Schmerzempfindung statt und eben nicht an der Lebensfähigkeit (Eckart 2018). Dadurch hat die Diskussion um spekulierte Effekte der AAPT-Entwicklung auf die Gesetzeslage und Praxis von Abtreibungen in Deutschland zumindest unter diesem Aspekt bislang kaum Aufmerksamkeit erfahren. Auch zur Debatte um das ‚Recht auf den Tod des Fötus‘ gab es keine direkte Bezugnahme. Dennoch ist ein Beitrag des Vorsitzenden des Vereins ‚Ärzte für das Leben‘, Paul Cullen (2018), erschienen, in dem er sich mit der Technologie und deren Konsequenzen auf die Regelungen zum SAB auseinandersetzt. Er rekurriert darin auf die Möglichkeit, mit der AAPT eine gesteigerte Sichtbarkeit des Fötus zu erreichen, und hypostasiert die technologisch erweiterbare Lebensfähigkeit außerhalb des Körpers als Argument für den nun frühzeitig und mühelos erkennbaren Personenstatus des Fötus. „Wir sähen mit bloßem Auge, dass wir es beim Embryo [sic!] mit einer Person zu tun haben, die wie andere Menschen (nach ihrer Geburt) auch von außen nur Nährstoffe und Sauerstoff braucht, um sich entfalten zu können.“ Cullen sieht demnach in „der Entwicklung der künstlichen Gebärmutter“ eine Bestätigung dessen, dass es keine legitimen Gründe für Abtreibungen gäbe und somit bewiesen werden könnte, dass der Rekurs auf körperliche Selbstbestimmung „auch den letzten Rest an Überzeugungskraft [verlöre]“. Wengleich dieser Artikel bislang für keine repräsentative Debatte im öffentlichen deutschsprachigen Diskurs steht, veranschaulicht er das antifeministische Instrumentalisierungspotenzial

3 Nach medizinischer Indikation sind Abbrüche ohne Frist bezüglich der SSW gerechtfertigt, bei kriminologischer Indikation entfällt die Beratungspflicht und ein Abbruch darf bis zur 14. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden (ProFamilia 2017).

der Entwicklungen um die AAPT, das vor allem den ‚moralischen Status‘ des Fötus im Zuge der Erweiterung der extrauterinen Lebensfähigkeit hervorhebt.

Im Folgenden werden, mit besonderem Augenmerk auf dem deutschen Kontext, weitere relevante Aspekte erörtert, die mit den im vorigen Kapitel beschriebenen Debatten im Zusammenhang stehen. Zum einen wird diskutiert, inwiefern die AAPT-Entwicklungen auch aus behindertenpolitischer Perspektive adressiert werden müssten. Zum anderen werden Möglichkeiten rechtlicher Neuerungen des SABs dargestellt, die insbesondere zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Beitrags einen aktuellen politischen Bezug zur extrauterinen Lebensfähigkeit hervorheben.

#### 4.1 Auswirkungen der AAPT-Entwicklung auf Spätabbrüche und die Gefahr reproduktiver Normierungstendenzen

Mit der Annahme der Erweiterung der Lebensfähigkeit durch die AAPT bzw. der Möglichkeit der frühen Extraktion des Fötus sind weitere diskursive Verschiebungen denkbar, die unter anderem die Handhabung von Abbrüchen nach medizinischer Indikation betreffen und behindertenpolitische Fragen aufwerfen. Gegenwärtig ist eine Ungleichbehandlung lebensfähiger Föten im Zusammenhang von Schwangerschaftsabbrüchen nach Pränataldiagnostik (PND) zu konstatieren. Wie bereits erwähnt, sind Abbrüche nach medizinischer Indikation ohne Frist bezüglich der SSW gerechtfertigt und straffrei, sofern „die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ (§ 218a Abs. 2 StGB) besteht. Insbesondere für Abbrüche nach der zwölften Woche erklären sich allerdings nur wenige Ärzt\*innen bereit, eine medizinische Indikation für einen späten SAB mit der Begründung „der psychischen Situation der Frau“ auszustellen, ohne dass eine „fetale Fehlbildung vorliegt“ (ProFamilia 2017: 30). Die Möglichkeit des Transferierens eines Fötus in eine künstliche Plazenta als eine *alternative* Option für schwangere Personen, eine Schwangerschaft zu beenden, könnte die medizinische Indikation als eine Fortführung der bereits 1995 abgeschafften ‚embryopathischen‘ Indikation entlarven. Diese erlaubte im § 218 StGB Abbrüche nach pränataler Diagnose bis zur 24. SSW, also der damals gültigen Lebensfähigkeitsgrenze, aufgrund von Beeinträchtigungen des Fötus. Seit 1995 ist der Passus aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot des deutschen Grundgesetzes außer Kraft (Achtelik 2015: 53). Faktisch führen aber die Feststellungen von genetischen Varianten und Normabweichungen des Fötus durch pränataldiagnostische Verfahren mehrheitlich zu Entscheidungen für meist späte Abbrüche (Graumann/Koopmann 2018). Die Abbruchraten für die Trisomien 13, 18 und 21 liegen bei über 85 Prozent (Kolleck/Sauter 2019: 187). In Europa hat sich die statistisch erwartbare Geburtenrate für Kinder mit Trisomie 21 deutlich reduziert (De Graaf/Buckley/Skotko 2021). Es lässt sich also vielmehr von einer Inkludierung der ‚embryopathischen Indikation‘ in die ‚medizinische Indikation‘ sprechen (Stüwe 2021: 292).

Bei Abbrüchen, die aufgrund der Gefahr für das Leben der schwangeren Person stattfinden oder weil eine notwendige medizinische Behandlung einen Schaden des Kindes nach sich ziehen würde, wird prinzipiell versucht, den Fötus am Leben zu halten (Graumann 2011: 133). Bei Spätabbrüchen nach Pränataldiagnostik (PND) qua medizinischer Indikation wird ein sogenannter Fetozid durchgeführt. Dabei wird mittels einer

Spritze Kaliumchlorid ins Herz des Fötus injiziert, um zu verhindern, dass der Fötus den Abbruch – eine eingeleitete Geburt – überlebt. Die Praxis des Fetozids ist rechtlich nicht näher geregelt (Achtelik 2021) und stellt ethisch und rechtlich „eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung [lebensfähiger; S. W.] behinderter und nicht behinderter Föten dar“ (Graumann 2011: 132).

Anhand der bestehenden Ungleichbehandlung lebensfähiger Föten und der bereits gegenwärtig unklaren Rechtslage dazu stellt sich die Frage, welche Föten im Fall einer Extraktion mittels AAPT am Leben gehalten und anhand welcher Bedingungen bzw. Begründungen diese Entscheidungen getroffen würden.

Es ist davon auszugehen, dass die AAPT durch neuartige Optimierungsoptionen und Eingriffe in den fötalen Organismus die Wissensproduktion um das fötale Leben anregen und ausweiten würde. Ein erweitertes Wissensspektrum verändert wiederum den Begriff von (fötaler) Gesundheit bzw. dessen, was unter den veränderten medizinisch-technischen Einflussmöglichkeiten als optimal betrachtet wird. Neben den erwartbaren und kommunizierbaren Forschungszielen der AAPT kann die Ausweitung von medizinisch-technischem Wissen ebenfalls das Verhältnis zur Kontingenz von Leben dahingehend verändern, dass Zufälligkeiten und Abweichungen in der Entwicklung immer weniger akzeptabel werden, da diese pränatal vermeidbar scheinen.<sup>4</sup> Die Ausweitung und Routinisierung von PND lässt sich bereits als Normalisierung dieser Tendenz bewerten. Entscheidungsträger\*innen führen bezüglich der Kassenfinanzierung von PND „heute vor allem das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Person und soziale Gerechtigkeit als Argumente [an]“ (Stüwe 2022: 296). Jedoch demonstrieren die strafrechtlichen Regelungen zum SAB, dass schwangeren Personen gerade das Recht auf selbstbestimmte und ethische Urteils- und Entscheidungsfindung abgesprochen und nur in Ausnahmen zugesprochen wird. Bei (Spät-)Abbrüchen sind es die medizinisch-technisierten Verfahren der Pränataldiagnostik, die maßgebend für die ableistisch geprägte Legitimation eines Abbruchs sind. Eine Ausweitung des Wissens um die Bewertung fötaler Gesundheit könnte zukünftig auch im Kontext von Fötalextraktionen und der potenziellen Anwendung der AAPT diese Legitimationsgrundlage ändern.

## 4.2 Mögliche rechtliche Neuregelungen des SAB

Ein weiterer Punkt, der perspektivisch im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der AAPT zu bedenken ist, sind gegenwärtige Vorschläge zur Regelung des SABs außerhalb des StGB. Eine Orientierung an der Lebensfähigkeitsgrenze wird derzeit etwa vom Deutschen Juristinnenbund (DJB) für eine Fristenlösung unter Voraussetzung der Straffreiheit für schwangere Personen gefordert. Der Zeitraum um die 22. bis 25. SSW setze einen angemessenen Zeitpunkt für eine grundsätzliche Unzulässigkeit des SABs. „Erst mit der Überlebensfähigkeit rückt die Rechtsposition des Fötus so nahe an die des geborenen Kindes, dass es eines weitergehenden Schutzes in Form der Unzulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs bedarf“ (Deutscher Juristinnenbund 2022: 5f.). Im Zuge der spekulierten Entwicklung der AAPT könnte die Orientierung an der Lebensfähigkeitsgrenze entsprechend für den deutschen Kontext auch für Anpassungen

4 Viele Erkrankungen und Behinderungen lassen sich erst nach der Geburt feststellen. Meist sind sie nicht angeboren und treten erst im weiteren Lebensverlauf auf (Stüwe 2022: 289ff.).

im Abtreibungsrecht eine bedeutendere Rolle spielen. Der DJB sieht den Gesetzgeber zumindest in der „Überwachungspflicht“, „kontinuierliche Anpassung an den anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse [zu treffen]“ (Deutscher Juristinnenbund 2022: 6). Die Lebensfähigkeitsgrenze könnte dann eine weitere Dimension in der Debatte des Lebensrechts gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht darstellen. Ob eine neue Fristenregelung, auch außerhalb des StGB, hinsichtlich der Stigmatisierung und Tabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen Abhilfe schaffen und die Versorgungslage verbessern wird, ist anzuzweifeln. Doctors for Choice fordern daher eine restlose Streichung der §§ 218 und 219, um der Kriminalisierung von schwangeren Personen und Ärzt\*innen vorzubeugen. Eine repräsentative Umfrage, die vom Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung im Dezember 2022 in Auftrag gegeben wurde, bezeugt zudem, dass 83 Prozent der Befragten eine Entkriminalisierung des SABs befürworten. Über die Hälfte der Bevölkerung fordert, dass die Entscheidung für einen Abbruch alleinig bei der schwangeren Person liegen solle (Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2022). Die vollständige Entkriminalisierung in Kanada ohne Fristenkompromiss seit 1988 wird häufig als realexistentes Vorbild herangezogen und zeigt, dass der Wegfall (straf)gesetzlicher Regelungen keine Zunahme von Abbrüchen evoziert (Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch 2023). Viel eher lassen sich Abbruchzahlen durch gut organisierte und zugängliche Informations- und Beratungsstrukturen zu Verhütung reduzieren. Dies zeigt sich am Beispiel der Niederlande, wo nachweislich eine Korrelation zwischen der weltweit niedrigsten Abbruchrate und dem Zugang zu Verhütung besteht (Sedgh et al. 2007).

## 5 Schlussbetrachtung: vom moralischen zum bevölkerungspolitischen Problemfokus

Die seit den 1970er-Jahren vorgebrachten Argumente in der Debatte um Abtreibung und Ektogestation haben sich auch nach dem aktuellen Forschungsdurchbruch des *Biobag* nicht wesentlich geändert. Vielmehr wird deutlich, dass es sich um eine alte Kontroverse über Fehlkonzeptionen von Abtreibung und deren paternalistische sowie sozial und ökonomisch fehlgeleiteten Ansätze des Umgangs damit handelt. Eine wachsende Zahl an Forschungsteams, die die Machbarkeit der Entwicklung der AAPT untersuchen, lässt die Analyse der ethischen und sozio-rechtlichen Auswirkungen dieser Technologie jedoch dringlicher als zuvor erscheinen. Ihre frühzeitige Beobachtung und Analyse sind notwendig, da sie als Indikatoren für ethische und politische Tendenzen dienen.

Eine intersektional-feministische Perspektive ist hierbei unabdingbar und mit dem Konzept Reproduktiver Gerechtigkeit formuliert. Dieses verbindet die Forderungen nach reproduktiver Selbstbestimmung und sozialer Gerechtigkeit. So verlagert sich der Fokus vom ‚moralischen Problem‘ der Abtreibung auf strukturelle Zusammenhänge, um jene nicht als individuelles Problem darzustellen, das es zu lösen gelte, wie es in der Debatte um die AAPT geschehen ist. Es ist daher sinnvoll, nicht nur Abtreibungsverbote zu problematisieren, sondern auch Praktiken selektiver Geburtenkontrolle, d. h. das Verhindern von politisch unerwünschten Schwangerschaften, Zugangsbeschränkungen reproduktiver Versorgung und materielle Bedingungen des Kinderkriegens (Ross/

Solinger 2017: 9). Wie Federici verdeutlicht, sind Zeugung und Bevölkerungsentwicklung noch nie etwas Natürliches gewesen, etwas, das ohne regulierende Maßnahmen einfach geschieht. Vielmehr machte „in jeder Phase der kapitalistischen Entwicklung“ (Federici 2021: 115) die Kontrolle über reproduktive Körper erst eine neue geschlechtliche Arbeitsteilung möglich und ordnete die Arbeit von Frauen und Menschen mit Uterus und deren Reproduktionsfunktion der Produktion der Arbeitskräfte unter. Die Kriminalisierung der Abtreibung ist dabei nicht ausschließlicher, aber entscheidender Bestandteil der Mechanisierung weiblich konnotierter Körper „as machines for the production of new workers“ (De Vries 2020). Die Notwendigkeit von Abtreibungen entsteht entsprechend auch aus einer geschlechtsspezifischen Vergesellschaftung, die reproduktive Fähigkeiten unter fremdbestimmte Bedingungen stellt.

In der Fokussierung auf den sogenannten moralischen Status des Fötus ist zwar angesprochen, dass es ethische Reflexionen auf die Produktion von Leben geben muss. In dessen Instrumentalisierung von Abtreibungsgegner\*innen wird allerdings der ‚Schutz des Lebens‘ gegen die schwangere Person gewandt, anstatt anzuerkennen, dass es „nur mit [ihr] [...] geschützt werden [kann]“ (Graumann 2011: 130). Zudem gerät damit außer Acht, dass eine staatliche Kriminalisierung schwangerer und reproduktiver Körper ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die schwangere Person darstellt, das Bedürfnis nach Geheimhaltung weckt und die Hemmschwelle erhöht, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies wirkt sich besonders stark auf Frauen und schwangere Personen aus, die rassistisch diskriminiert werden, ein geringes Einkommen haben oder einen unsicheren Aufenthaltsstatus (Deutscher Juristinnenbund 2022). Daher sind weitere intersektional-feministische Analysen zur Kontextualisierung von reproduktiver Gesundheitsversorgung und Reproduktionstechnologien notwendig, die über technologische und medizinische Machbarkeiten hinausgehen, um die Konsequenzen und sozio-ökonomischen Bedingungen für Schwangerschaft, Geburt und Familie zu erörtern. Erst dann kann deutlich werden, inwiefern solche reproduktiven Technologien reproduktive Fähigkeiten und Freiheiten erweitern und inwiefern sie repressive Politiken verstärken können (vgl. Weigold 2024).

## Literaturverzeichnis

- Abel, Kevin (1974). The Legal Implications of Ectogenetic Research. *Tulsa Law Journal*, 10(2), 243–255.
- Achtelik, Kirsten (2015). *Selbstbestimmte Norm. Feminismus, Pränataldiagnostik, Abtreibung*. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Achtelik, Kirsten (2021). *Leerstellen diskutieren und regeln*. Heinrich Böll-Stiftung, Gunda-Werner-Institut, Feminismus und Geschlechterdemokratie. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://www.gwi-boell.de/de/2021/05/10/leerstellen-diskutieren-und-regeln>.
- Alghrani, Amel (2007). The Legal and Ethical Ramifications of Ectogenesis. *Asian journal of WTO & international health law and policy*, 2(1), 189–212.
- Alghrani, Amel (2008). Regulating the Reproductive Revolution: Ectogenesis – A Regulatory Minefield? In Michael Freeman (Hrsg.), *Law and Bioethics: Current Legal Issues* (S. 303–328). Oxford: Oxford University Press. <http://dx.doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199545520.003.0017>

- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (2020). *Frühgeborene an der Grenze der Lebensfähigkeit*. AWMF\_Leitlinien-Register Nr. 024/019. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/024-019>.
- Blackshaw, Bruce P. & Rodger, Daniel (2019). Ectogenesis and the case against the right to the death of the foetus. *Bioethics*, 33(1), 76–81. <https://doi.org/10.1111/bioe.12529>
- Brake, Elizabeth & Millum, Joseph (2022). Parenthood and Procreation. Edward N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Stanford: Department of Philosophy, Stanford University. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://plato.stanford.edu/archives/spr2022/entries/parenthood/>.
- Brassington, Iain (2009). The Glass Womb. In Frida Simonstein (Hrsg.), *Reprogen-ethics and the future of gender* (S. 197–209). Dordrecht: Springer Netherlands. [http://dx.doi.org/10.1007/978-90-481-2475-6\\_16](http://dx.doi.org/10.1007/978-90-481-2475-6_16)
- Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2022). *Repräsentative Umfrage von Ipsos i. A. v. Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung*. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/18574/umfrage-dezember22/>.
- Cohen, I. Glenn (2017). Artificial Wombs and Abortion Rights. *Hastings Center Report*, 47(4), Innencover. <http://dx.doi.org/10.1002/hast.730>
- Colgrove, Nick (2019). Subjects of ectogenesis: are ‘gestatelings’ fetuses, newborns or neither? *Journal of Medical Ethics*, 45(11), 723–726. <http://dx.doi.org/10.1136/medethics-2019-105495>
- Cullen, Paul (2018). *EVE – Entwicklung einer künstlichen Gebärmutter*. *Ärzte für das Leben e. V.* Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://aerzte-fuer-das-leben.de/fachinformationen/schwangerschaft/eve-entwicklung-einer-kuenstlichen-gebaermutter/>.
- Dalzell, Julia (2019). The Impact of Artificial Womb Technology on Abortion Jurisprudence. *William & Mary Journal of Race, Gender, and Social Justice*, 25(2), 327–351.
- De Bie, Felix R.; Kim, Sarah D.; Bose, Sourav K.; Nathanson, Pamela; Partridge, Emily A.; Flake, Alan W. & Feudtner, Chris (2023). Ethics Considerations Regarding Artificial Womb Technology for the Fetotate. *The American Journal of Bioethics*, 23(5), 67–78. <http://doi.org/10.1080/15265161.2022.2048738>
- De Graaf, Gert; Buckley, Frank & Skotko, Brian G. (2021). Estimation of the number of people with Down syndrome in Europe. *European Journal of Human Genetics*, 29(3), 402–410. <http://dx.doi.org/10.1038/s41431-020-00748-y>
- De Vries, Patricia (2020). The Speculative Design of Immaculate Motherhood. *Digimag*, (86), o.S. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <http://digicult.it/design/the-speculative-design-of-immaculate-motherhood/>.
- Deutscher Juristinnenbund (2022). *Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch*. Policy Paper vom 08.12.2022. Zugriff am 05. Mai 2023 unter [https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26#\\_ftn43](https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st22-26#_ftn43).
- Durbach, Nadja (2009). Baby Incubators and the Prosthetic Womb. *Victorian Review*, 35(2), 23–27.
- Eckart, Wolfgang Uwe (2018). Schwangerschaftsabbruch: Ein moralphilosophischer und rechtlicher Kompromiss. *Deutsches Ärzteblatt*, 115(42), A 1862.
- Eindhoven University of Technology MedTech Innovation Center; Uniklinik RWTH Aachen RWTH Aachen University; LifeTec Group; Politecnico di Milano & Nemo Healthcare (2022). *Perinatal life support system: Artificial womb*. Zugriff am 20. April 2023 unter <https://www.tue.nl/en/research/research-groups/cardiovascular-biomechanics/artificial-womb/>.
- Fallon, Brian P. & Mychaliska, George B. (2021). Development of an artificial placenta for support of premature infants: narrative review of the history, recent milestones, and future innovation. *Translational pediatrics*, 10(5), 1470–1485. <http://dx.doi.org/10.21037/tp-20-136>
- Federici, Silvia (2021 [2004]). *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien, Berlin: Mandelbaum.

- Graumann, Sigrid (2011). Zulässigkeit später Schwangerschaftsabbrüche und Behandlungspflicht von zu früh und behindert geborenen Kindern – ein ethischer Widerspruch?. *Ethik in der Medizin*, 23(2), 123–134.
- Graumann, Sigrid & Koopmann, Lisa (2018). *Neue Entwicklungen in der pränatalen Diagnostik – gesellschaftliche und ethische Fragen*. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://kidoks.bsz-bw.de/files/1352/PND+Werkstattbericht+Graumann+Koopmann.pdf>.
- Haldane, John B. S. (1924). *Daedalus or science and the future*. London: Kegan Paul.
- Horn, Claire (2020). *Gestation Beyond Mother/Machine: Legal Frameworks for Artificial Wombs, Abortion and Care*. Birkbeck: University of London.
- Horn, Claire (2021). *A history of gestation outside the body*. Zugriff am 26.1.2024 unter <https://wellcomecollection.org/articles/YZJzrhEAACUARhC3>.
- Kaczor, Christopher (2018). Ectogenesis and a right to the death of the prenatal human being: A reply to Räsänen. *Bioethics*, 32(9), 634–638. <http://dx.doi.org/10.1111/bioe.12512>
- Kingma, Elselijnn & Finn, Suki (2020). Neonatal incubator or artificial womb? Distinguishing ectogestation and ectogenesis using the metaphysics of pregnancy. *Bioethics*, 34(4), 354–363. <https://doi.org/10.1111/bioe.12717>.
- Kolleck, Alma & Sauter, Arnold (2019). *Aktueller Stand und Entwicklungen der Pränataldiagnostik. Endbericht zum Monitoring*. TAB-Arbeitsbericht Nr. 184. Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB). Zugriff am 16. Oktober 2023 unter <http://dx.doi.org/10.5445/IR/1000102614>.
- Langford, Sarah (2008). An End to Abortion? A Feminist Critique of the ‘Ectogenetic Solution’ to Abortion. *Women’s studies international forum*, 31(4), 263–269.
- Liptak, Adam (2022). *What did Planned Parenthood v. Casey say?* The New York Times, 24.06.2022. Zugriff am 16. Oktober 2023 unter <https://www.nytimes.com/2022/06/24/us/parenthood-casey-abortion-ruling.html>.
- Mathison, Eric & Davis, Jeremy (2017). Is There a Right to the Death of the Foetus? *Bioethics*, 31(4), 313–320. <http://dx.doi.org/10.1111/bioe.12331>
- Museum für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (2023). *Kanada zeigt es vor: Weniger Abbrüche, geringere Müttersterblichkeit*. Zugriff am 05. Mai 2023 unter <https://muvs.org/de/themen/abbruch/kanada-zeigt-es-vor-weniger-abbrueche-geringere-muettersterblichkeit/>.
- Norman, Haire (1927). *Hymen or The Future of Marriage*. London: Kegan Paul, Trench, Trübner & Co Ltd.
- Partridge, Emily A.; Davey, Marcus G.; Hornick, Matthew A.; McGovern, Patrick E.; Mejaddam, Ali Y.; Vrecenak, Jesse D.; Mesas-Burgos, Carmen; Olive, Aliza; Caskey, Robert; Weiland, Theodore R.; Han, Jiancheng; Schupper, Alexander J.; Connelly, James T.; Dysart, Kevin C.; Rychik, Jack; Hedrick, Holly L.; Peranteau, William H. & Flake, Alan W. (2017). An extra-uterine system to physiologically support the extreme premature lamb. *Nature Communications*, 8(1), 15112. <http://dx.doi.org/10.1038/ncomms15112>
- ProFamilia (2017). *Schwangerschaftsabbruch – Fakten und Hintergründe*. Frankfurt/Main: pro familia Bundesverband.
- Räsänen, Joonas (2017). Ectogenesis, abortion and a right to the death of the fetus. *Bioethics*, 31(9), 697–702. <http://dx.doi.org/10.1111/bioe.12404>
- Romanis, Elizabeth Chloe (2020). Is ‘viability’ viable? Abortion, conceptual confusion and the law in England and Wales and the United States. *Journal of Law and the Biosciences*, 7(1), 1–29. <http://dx.doi.org/10.1093/jlb/l5aa059>
- Romanis, Elizabeth C. & Horn, Claire (2020). Artificial Wombs and the Ectogenesis Conversation: A Misplaced Focus? Technology, Abortion, and Reproductive Freedom. *International Journal of Feminist Approaches to Bioethics*, 13(2), 174–194. <http://dx.doi.org/10.3138/ijfab.13.2.18>

- Ross, Loretta J. & Solinger, Rickie (2017). *Reproductive Justice. An Introduction*. Berkeley: University of California Press.
- Schrupp, Antje (2022). *Reproduktive Freiheit. Eine Feministische Ethik der Fortpflanzung*. Münster: Unrast.
- Schultz, Jessica H. (2010). Development of Ectogenesis: How Will Artificial Wombs Affect the Legal Status of a Fetus or Embryo. *Chicago-Kent Law Review*, 84(3), 877–906.
- Sedgh, Gilda; Henshaw, Stanley; Singh, Susheela; Åhman, Elisabeth & Shah, Iqbal H. (2007). Induced abortion: estimated rates and trends worldwide. *Lancet*, 370(9595), 1338–1345. [http://dx.doi.org/10.1016/s0140-6736\(07\)61575-x](http://dx.doi.org/10.1016/s0140-6736(07)61575-x)
- Segers, Seppe (2021). The path toward ectogenesis: looking beyond the technical challenges. *BMC Medical Ethics*, 22(1), 59. <http://dx.doi.org/10.1186/s12910-021-00630-6>
- Segers, Seppe; Pennings, Guido & Mertes, Heidi (2020). The ethics of ectogenesis-aided foetal treatment. *Bioethics*, 34(4), 364–370. <http://dx.doi.org/10.1111/bioe.12715>
- Segers, Seppe & Romanis, Elizabeth C. (2022). Ethical, Translational, and Legal Issues Surrounding the Novel Adoption of Ectogestative Technologies. *Risk Management and Healthcare Policy*, (15), 2207–2220. <http://dx.doi.org/10.2147/rmhps.S358553>
- Singer, Peter & Wells, Deane (2006 [1984]). Ectogenesis. In Scott Gelfand & John R. Shook (Hrsg.), *Ectogenesis: Artificial Womb Technology and the Future of Human Reproduction* (S. 9–25). Leiden: Brill. <http://dx.doi.org/10.1163/9789401203456>
- Stüwe, Taleo (2021). Pränataldiagnostik. In Lisa Yashoshara Haller & Alicia Schlender (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 287–300). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Stüwe, Taleo (2022). „...Alles gut“ gibt es nicht!“ Die ärztliche Rolle in Entscheidungsprozessen zu Pränataldiagnostik. In Marie Fröhlich, Ronja Schütz & Katharina Wolf (Hrsg.), *Politiken der Reproduktion* (S. 229–242). Bielefeld: transcript. <http://dx.doi.org/10.1515/9783839452721>
- Usuda, Haruo; Saito, Masatoshi; Watanabe, Shimpei & Kemp, Matthew W. (2019). Reply. *American Journal of Obstetrics & Gynecology*, 221(4), 369–370. <http://dx.doi.org/10.1016/j.ajog.2019.06.036>
- Weigold, Stefanie (2024). Artificielle Uterus Technologie: die Betrachtung reproduktiver Autonomie, Rechte und reproduktiver Gerechtigkeit. In Vasilija Rolfes, Anna Scharf, Helene Gerhards, Laura Cerullo & Karsten Weber (Hrsg.), *Technikzukünfte, Wissenschaft und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer.

## Zur Person

Stefanie Weigold, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin, Arbeitsbereich Medizinethik am Institut für Experimentelle Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Arbeitsschwerpunkte: ethische, ökonomische und biopolitische Fragen von Reproduktionstechnologien, feministische Theorie, politische Philosophie.  
E-Mail: [stefanie.weigold@iem.uni-kiel.de](mailto:stefanie.weigold@iem.uni-kiel.de)

# Offener Teil

Dorthe Behrens, Ines Oldenburg, Clemens Hillenbrand

## „Mädchen lesen besser“ – Überlegungen zur Anwendung und Auswertung eines Lesescreenings im Hinblick auf Geschlechterunterschiede

### Zusammenfassung

Das Salzburger Lesescreening, kurz SLS, ist ein etabliertes Screening-Verfahren, mit dem die Leseleistungen von Grundschulkindern erfasst werden können. Es kann von Lehrkräften angewendet werden, um ein Maß für die Leseleistungen in Schulklassen zu erhalten und ggf. Fördermaßnahmen zu initiieren. Der Beitrag geht zunächst der Frage nach, warum eine geschlechterabhängige Einteilung (hier: zwei Geschlechter) für den SLS vorgegeben wird. In einem zweiten Schritt wird anhand einer normalverteilten Stichprobe mit 60 Grundschulkindern gezeigt, dass die vorgegebene geschlechtsspezifische Auswertung Mädchen signifikant schlechter beurteilt, als wenn das Geschlecht unberücksichtigt bleibt. Das Ziel dieses Beitrags ist die Sensibilisierung von Lehrkräften und anderen potenziellen Nutzer:innen hinsichtlich der Überführung der ermittelten Rohwerte in einen Lesequotienten für jedes Kind, welcher (nach Vorgabe des Testverfahrens) abhängig vom Geschlecht interpretiert wird und damit Zuschreibungen generiert, die die tatsächliche Leseleistung nicht angemessen wiedergeben, sondern allein durch die Einflussvariable „Geschlecht“ verzerren können.

### Schlüsselwörter

Grundschule, Lesefertigkeiten, Geschlechterunterschiede, Auswertung, Salzburger Lesescreening

### Summary

“Girls read better” – Reflections on the application and evaluation of a reading screening in terms of gender differences

The Salzburger Lesescreening, or SLS for short, is a well-established screening method for capturing the reading skills of primary school students. It can be used by teachers to obtain a measure of reading skills in the classroom and to initiate support measures where necessary. The article first addresses the question of why this gender-dependent classification is stipulated as part of the SLS. In a second step we use a normally distributed sample of 60 primary school students to show that the required gender-specific assessment (based on two genders) rates girls significantly worse in terms of reading skills than when gender is disregarded. The aim of this article is to sensitise teachers and other potential users about the process of transforming the raw scores into a reading quotient for each child, which (according to the test procedure) is interpreted as a function of gender and thus generates attributions that do not adequately reflect a child's actual reading skills but can be distorted solely by the variable “gender”.

### Keywords

primary school, reading skills, gender differences, evaluation, Salzburger Lesescreening

## 1 Einleitung und Fragestellungen

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens an zwei niedersächsischen Grundschulen wurden die Leseleistungen von Drittklässler:innen mit dem *Salzburger Lesescreening* (SLS 2–9) erhoben (vgl. Oldenburg/Behrens/Hillenbrand im Erscheinen). Dieses anerkannte Testverfahren von Wimmer und Mayringer (2014) ist „ein ökonomisches Verfahren zur Identifikation von Kindern mit Schwächen in basaler Lesefertigkeit“ (Wimmer/



Open Access © 2024 Autor\*innen. Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).

Mayringer 2014: 11). Mit dem SLS können entweder einzelne Kinder oder ganze Schulklassen getestet werden. Der Test wurde im Rahmen einer Normierungsstudie von Gärtner (2010) umfangreich validiert (vgl. Wimmer/Mayringer 2014: 11ff.).

Im SLS lesen Kinder innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens so viele Aussagen wie möglich und prüfen diese auf ihre inhaltliche Richtigkeit. Es handelt sich somit bei dem SLS um einen sog. „Lesespeedtest“, sodass die Auswertung auch über die Anzahl der gelesenen Sätze erfolgt. Die Summe der richtigen Antworten ergibt den sog. „Leserohwert“ des getesteten Kindes, anhand dessen in einer vorgegebenen Tabelle des SLS-Manuals der sog. „Lesequotient“ (LQ) abgelesen werden kann. Um die Werte des LQ interpretieren zu können, gibt das SLS-Manual eine verbale Umschreibung zur Einordnung der Leseleistung (bestehend aus sieben Kategorien) vor, die Aussagen von „sehr schwach“ bis „sehr gut“ umfasst (vgl. Wimmer/Mayringer 2014: 23). Für jede Schulstufe existiert eine separate Tabelle – jeweils eine für Jungen und eine für Mädchen. Bei der Durchsicht dieser Tabellen fällt durchgängig auf, dass Mädchen bei gleichem Rohwert stets einen schlechteren Lesequotienten zugeordnet bekommen als Jungen und damit sogar teilweise in eine schlechtere LQ-Kategorie eingeteilt werden (z. B. Tabelle A-2: Schulstufe 2, Testform B: Rohwert 26: LQ Mädchen 85: Kategorie „unterdurchschnittlich“ – LQ Jungen 90: Kategorie: „durchschnittlich“). Demnach gibt es eine schlechtere Leseleistungszuschreibung für Mädchen als für Jungen bei gleicher Leistung.

Bei diesem Schritt, also der Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten, werden geschlechtsspezifische Normen angeboten: Das Geschlecht ist demnach ausschlaggebend dafür, welcher Lesequotient dem Kind zugeteilt wird (siehe Tab. 1), und folglich, welche der sieben Leseleistungskategorien (vgl. Tab. 2) diesem Wert entspricht. Dabei handelt es sich um eine *zweigeschlechtliche Einteilung* von „Mädchen“ und „Jungen“. Die Entstehung sowie eventuelle Implikationen dieser geschlechtsspezifischen Kategorisierung der Leseleistungen sollen in diesem Beitrag genauer erörtert werden. Dazu wird folgender leitenden Fragestellung nachgegangen:

Ist zur Ermittlung der Leseleistung eine nach zwei Geschlechtern separierte Zuordnung von Rohwerten zu Lesequotienten im Rahmen der unterrichtlich-pädagogisch-diagnostischen Praxis durchgängig angemessen?

Daraus ergeben sich wiederum zwei weitere Fragestellungen:

1. Wenn die Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten für Mädchen einmal geschlechtsspezifisch (wie es im SLS-Manual vorgegeben ist) und einmal geschlechtsunspezifisch erfolgt, wie groß ist dann der Unterschied der Lesequotienten der Mädchen?
2. Führt eine geschlechtsunspezifische Zuordnung des Lesequotienten für Mädchen zu einer anderen Einteilung in die Leseleistungskategorien im Vergleich zu einer geschlechtsspezifischen Zuordnung?

Um diesen Fragen nachgehen zu können, stehen zunächst die theoretisch-empirischen Grundlagen zum Zusammenhang zwischen Leseleistungen und Geschlecht sowie weitere Aspekte, die die Leseleistungen beeinflussen können, im Vordergrund, um in einem zweiten Schritt auf das „Salzburger Lesescreening“ als Instrument zum Testen basaler Leseleistungen eingehen zu können. Im weiteren Verlauf wird die Stichprobe vorgestellt und im Hinblick auf den postulierten Zusammenhang von Geschlecht und Leseleistung-

gen analysiert. Daraus werden Implikationen für die pädagogische Praxis gezogen, die besonders für Lehrkräfte bei der Auswertung des SLS von Bedeutung sind und zu einer reflexiven Auseinandersetzung mit den Screeningergebnissen führen sollen.

## 2 Geschlechterunterschiede in den Leseleistungen – ausgewählte empirische Befunde

Die Anwendung von Testverfahren wie dem SLS entspricht den aktuellen Trends des Bildungssystems. Diagnostischen Kompetenzen von Lehrkräften wird seit der PISA-Debatte eine wichtige Funktion für professionelles Handeln zugeschrieben (vgl. Hesse/Latzko 2017), sodass die von der Kultusministerkonferenz entwickelten „Standards der Lehrerbildung“ (vgl. KMK 2004) hier sogar einen inhaltlichen Schwerpunkt für die Ausbildung von Lehrkräften setzen. Hesse und Latzko (2017) kommen zu dem Schluss, dass „eine professionelle und sachgemäße Diagnostik für das Erreichen von kontinuierlichen Lernfortschritten im Unterricht und für gezielte und effiziente Förderung unverzichtbar ist“ (Hesse/Latzko 2017: 17). Insbesondere die Leseleistung von Grundschulkindern gilt als zentrale Fähigkeit, die den weiteren Lernerfolg und die Schullaufbahn beeinflusst. Die Dimension Geschlecht findet bei der Diagnose dieser Kompetenz durchaus Berücksichtigung und soll im Folgenden näher erläutert werden. Aus diesem Grund werden sowohl die IGLU- als auch die PISA-Studien im Folgenden fokussiert rezipiert, deren Ergebnisse mit diesem Beitrag weder angezweifelt noch kritisiert werden. Der Beitrag bemüht sich darum, nachzuvollziehen, auf welcher empirischen Grundlage diese schlechtere Eingruppierung der Mädchen im SLS basiert.

Mädchen weisen höhere Leseleistungen auf als Jungen, und zwar im Hinblick auf Lesekompetenz und Textverständnis. Zu diesem Ergebnis kommen (stark zusammengefasst) die internationalen Large-Scale-Studien wie die IGLU-Studien (Hußmann et al. 2017) oder die PISA-Studien (Reiss et al. 2018). Die *Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung* (IGLU) überprüft die *Leseleistungen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich* und stellt nicht nur 2016 (Hußmann et al. 2017: 20), sondern bereits seit Beginn der IGLU-Studien in Deutschland 2001 einen unverändert signifikanten Vorsprung der Mädchen im Vergleich zu den Jungen hinsichtlich der Leseleistungen heraus. Dies gilt sowohl für das Lesen von Sach- als auch von literarischen Texten (vgl. McElvany et al. 2017: 183ff.). Die PISA-Studie (Reiss et al. 2018) untersucht ältere Schüler:innen als die IGLU-Studie, dennoch ergeben sich bei den 15-jährigen Proband:innen ähnliche Unterschiede in den Leseleistungen. Mädchen schneiden in den meisten Ländern, und so auch in Deutschland, signifikant besser ab als die Jungen und liegen somit in ihrer Leseleistung deutlich höher. Auch diese Ergebnisse bleiben über die Erhebungszeiträume von 2000 bis 2018 stabil (vgl. Reiss et al. 2018: 5).

Damit lässt sich festhalten, dass laut der IGLU- und PISA-Studien (Hußmann et al. 2016; Reiss et al. 2018) die Geschlechterunterschiede hinsichtlich der Leseleistungen zugunsten der Mädchen sowohl im Entwicklungsverlauf mit zunehmendem Alter der Schüler:innen stabil bleiben als auch zu unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten genauso zu beobachten sind. Es gibt in diesen Studien jedoch keinen Hinweis darauf, dass das Geschlecht allein ausschlaggebend für die Leseleistungen sein könnte, da innerhalb

dieser Studien weitere Einflussfaktoren erhoben werden; so können mögliche Ursachen für die Geschlechterunterschiede in den Leseleistungen, der Lesemotivation und dem Leseverhalten gefunden werden, was wiederum häufig mit einer höheren Motivation der Mädchen im Zusammenhang steht, in ihrer Freizeit mehr und länger zu lesen (vgl. McElvany 2017: 181).

## 2.1 Einflussfaktoren auf die Leseleistung

In der IGLU-Studie (Hußmann et al. 2016) werden Unterschiede in den Leseleistungen gleichaltriger Kinder auf eine Vielzahl von Aspekten zurückgeführt. Dementsprechend haben die Lesemotivation, das Leseverhalten sowie soziale und migrationsbedingte Disparitäten (wie z. B. die Umgangssprache, die zu Hause gesprochen wird) Einfluss auf die Leseleistungen der Kinder (vgl. Bos et al. 2017: 18ff.). Aus diesem Grund werden innerhalb der IGLU-Studie (Hußmann et al. 2016) neben den Lesekompetenzen u. a. die Anzahl der Bücher im Haushalt, die Muttersprache, die Umgangssprache zu Hause, das Leseverhalten, die Lesemotivation, der Berufsstatus und das Bildungsniveau der Eltern erhoben und mit den Leseleistungen in Verbindung gebracht (Hußmann et al. 2016). Für diesen Beitrag sollen jedoch nur die Aspekte kurz umrissen werden, die einen positiven Zusammenhang mit den besseren Leseleistungen der Mädchen begründen können.

Für die Aspekte des *Leseverhaltens*, wie viel und wie lange die Grundschulkin-der in ihrer Freizeit lesen, und der *Lesemotivation*, ob sie aus Interesse und Freude sowie in Selbstbestimmtheit (vgl. Artelt/Neumann/Schneider 2010: 75) außerhalb der Schule lesen, kann ein signifikanter positiver Zusammenhang zu den Leseleistungen der Grundschulkin-der festgestellt werden (vgl. Goy/Valtin/Hußmann 2017: 150ff.). Mit anderen Worten: Wer in der Freizeit viel und gerne liest, liest besser. Hier lässt sich jedoch bereits der erste Unterschied zwischen den zwei Geschlechtern feststellen: So haben „Mädchen [in] der Lesemotivation und dem Leseverhalten positivere Werte als Jungen“ (Bos et al. 2017: 20) – ein möglicher Erklärungsansatz für die Unterschiede der Mädchen und Jungen in der Leseleistung (vgl. Bos et al. 2017: 20). Das Leseverhalten und die Lesemotivation hängen zudem auch mit dem *Leseselbstkonzept* von Grundschulkin-dern zusammen, dem *Selbst-Bild* der Kinder über ihre eigene Leistung. Dieses ist zu Beginn der Schulzeit äquivalent zu ihren Schulleistungen: Grundschulkin-der mit niedrigen Leseleistungen haben auch ein niedriges Leseselbstkonzept (vgl. Goy/Valtin/Hußmann 2017: 150).

Unter *sozialen Disparitäten* lassen sich Aspekte wie die Anzahl der Bücher im Haushalt und der Berufsstatus der Eltern zusammenfassen. Hier weisen Kinder aus Haushalten mit einer großen Anzahl an Büchern (>100 Bücher) einen Leseleistungsvorsprung von über einem Schuljahr im Vergleich zu Kindern mit weniger Büchern im Haushalt (max. 100 Bücher) auf (vgl. Hußmann/Stubbe/Kasper 2017: 202). Hinsichtlich des Berufsstatus der Eltern, bei dem zwischen drei Berufsgruppen unterschieden wird, lässt sich ein noch deutlicherer Unterschied feststellen: Kinder aus Familien der dritten Berufsgruppe (Akademiker:innen, Techniker:innen, Führungskräfte) weisen einen Leseleistungsvorsprung von anderthalb Schuljahren gegenüber Kindern aus Familien der ersten Berufsgruppe (manuelle Tätigkeiten) auf (vgl. Hußmann/Stubbe/Kasper 2017: 203).

Dieser kurze Einblick in ausgewählte Aspekte, die die Leseleistungen von Grundschulkindern beeinflussen können, verdeutlicht, dass – eigentlich selbstverständlich – die reine Konzentration auf das Geschlecht als Indikator für Leseleistungen nicht ausreichend sein kann. Vielmehr ist es ein komplexes Zusammenspiel vieler Faktoren, das sich auf die Leseleistungen von Grundschulkindern auswirkt. Umso mehr verdichtet sich die Frage, warum die Separierung nach zwei Geschlechtern in der Auswertung des SLS vorgenommen wird, sodass im Folgenden geklärt werden soll, wie das SLS die basalen Lesefertigkeiten erfasst, und besonders, warum es zwei Norm-Tabellen (eine für Mädchen und eine für Jungen) zur Herleitung des Lesequotienten gibt.

## 2.2 Salzburger Lesescreening

Das SLS besteht in den Klassenstufen eins bis vier als Speedtest aus einer Auflistung einfacher Sätze, die von den Leser:innen mit ‚wahr‘ oder ‚falsch‘ gekennzeichnet werden. Die Anzahl der korrekt gelesenen Sätze innerhalb der vorgegebenen drei Minuten wird für die Erfassung des Rohwertes genutzt, welcher eine Aussage über die basalen Lesefertigkeiten zulässt (vgl. Mayringer/Wimmer 2003).

In den ersten Schuljahren steht der Erwerb basaler Lesefertigkeiten im Vordergrund des systematischen Erlernens des Lesens (vgl. McElcany et al. 2017: 178). Mit basalen Lesefertigkeiten „ist das fehlerfreie und – je nach Klassenstufe – relativ schnelle und mühelose Lesen der Wörter eines Textes gemeint“ (Mayringer/Wimmer 2003: 3). In diesem Stadium des Lesenlernens steht der Textverstehensprozess noch nicht im Vordergrund. Dieser ist im Zusammenhang mit komplexeren Leseprozessen ab etwa dem vierten Schuljahr von Bedeutung, da für das Lernen anderer Schulfächer der sichere Umgang mit Texten vorausgesetzt wird (vgl. McElvany et al. 2017: 179).

Das SLS wird in einer Validierungsstudie auf kognitionspsychologischer Grundlage durch die visuelle Erfassung beim Wortlesen überprüft. Durch die Aufzeichnung der Augenbewegungen (Eye Tracking) von Leser:innen stellen Mayringer und Wimmer (2003) fest, dass per definitionem Leser:innen mit niedriger Leseleistung die Wörter eines Textes nicht nur mehrfach fixieren, sondern auch, dass diese Fixationen länger dauern als bei Leser:innen mit hohen Leistungen. Mit diesen Ergebnissen wird das SLS validiert und die durch das SLS ermittelten Leserohwerte werden in Lesequotienten überführt, die das Verhältnis zur Bezugsgruppe abbilden (vgl. Mayringer/Wimmer 2003: 3ff.).

Das SLS durchläuft in der Durchführung und Auswertung insgesamt drei Schritte:

1. Ermitteln des Rohwertes durch die Anzahl der in der vorgegebenen Zeit gelesenen Sätze;
2. Ablesen des Lesequotienten durch die vorgegebenen Tabellen;
3. Ablesen der Eingruppierung der Leistung durch die vorgegebene Tabelle.

### 2.2.1 Normierung der Rohwerte des Salzburger Lesescreenings

Die Zuordnung von Rohwerten zu Lesequotienten basiert auf einer Normierung des SLS, die wiederum auf eine von Gärtner 2010 in Österreich durchgeführte Normierungsstudie zurückzuführen ist. In dieser Normierungsstudie wird u. a. (analog zu den Befunden der IGLU- und PISA-Studien (Hußmann et al. 2016; Reiss et al. 2018) festge-

stellt, dass sich Mädchen und Jungen in ihrer Leseleistung unterscheiden. So „erzielen Mädchen im Mittel in jeder Klassenstufe signifikant bessere Ergebnisse als Burschen ( $p < 0,01$ )“ (Gärtner 2010: 386). Dementsprechend konnten „am Ende der 4. Klassenstufe [...] die Jungen im Durchschnitt fünf Sätze weniger korrekt bearbeiten als die Mädchen“ (Mayringer/Wimmer 2003: 9), sodass „die Lesequotienten nicht nur für die Gesamtstichprobe, sondern auch für Mädchen und Jungen separat berechnet“ (Mayringer/Wimmer 2003: 9) werden.

Um die mit dem SLS ermittelten Rohwerte in den Lesequotienten zu überführen, werden Normtabellen erstellt, die neben dem Geschlecht auch den Zeitpunkt der Testung (Schulstufe) und die Testform (A oder B) berücksichtigen (vgl. Wimmer/Mayringer 2014: 20ff.). Tabelle 1 zeigt einen kleinen Ausschnitt als Beispiel einer Normtabelle.

*Tabelle 1: Rohwert und Lesequotient*

Rohwert	Lesequotient	
	Mädchen	Jungen
48	128	130
49	130	132
50	132	134
51	133	135
52	135	137

Quelle: Wimmer/Mayringer (2014: 46).

Anhand dieser Normtabelle wird deutlich, dass Mädchen bei gleichem Rohwert einen schlechteren Lesequotienten zugeordnet bekommen als Jungen. Die Begründung für diese Normierung ist zurückzuführen auf das von Gärtner (2010) ermittelte Ergebnis aus der Normierungsstudie, dass Mädchen signifikant besser lesen können als Jungen. Die alleinige Grundlage für die Separierung der Mädchen und Jungen bei der Einteilung des Lesequotienten geht also auf diesen signifikanten Unterschied in der Normierungsstudie zurück. Dieses Ergebnis deckt sich zwar mit den Ergebnissen aus den IGLU- und PISA-Studien (Hußmann et al. 2016; Reiss et al. 2018), die jedoch als berichtende (Länder-)Vergleichsstudien anzusehen sind und ein Ranking der Leseleistungen von (Grundschul-)Kindern im internationalen Vergleich zulassen. Im SLS werden eine Reihe von Aspekten, die nachweislich für die Leseleistungen von Kindern ausschlaggebend sind – wie z. B., ob den Kindern zu Hause vorgelesen wird, welche Sprache zu Hause gesprochen wird, ob in der Freizeit viel und gerne gelesen wird – komplett außer Acht gelassen. Stattdessen wird das Geschlecht der Kinder herangezogen und es wird als gesetzt betrachtet, dass Mädchen prinzipiell besser lesen können als Jungen und deswegen hinsichtlich der Leseleistung schlechter eingruppiert werden.

### 2.2.2 Lesequotient und Leistung

Um den Lesequotienten zu beurteilen, werden im Manual des SLS Leseleistungskategorien bereitgestellt, aus denen eine verbale Umschreibung der Leistung eines jeden getesteten Kindes abgelesen werden kann. Die Skala und Interpretation der Leistungskatego-

rien sind analog zum Intelligenzquotienten; so liegt bei beiden der Mittelwert bei hundert (vgl. Gärtner 2010: 385; Wimmer/Mayringer 2014: 22). Die Leseleistungskategorie kann als ein Maß dafür verstanden werden, „wie weit die gemessene Lese[leistung] vom Durchschnitt der Normierungsstichprobe abweicht“ (Wimmer/Mayringer 2014: 22).

Der Lesequotient wird in sieben Leistungskategorien eingeteilt:

*Tabelle 2: Lesequotient und Leistung*

Lesequotient		Leistung
≥	130	sehr gut
120	– 129	gut
110	– 119	überdurchschnittlich
90	– 109	durchschnittlich
80	– 89	unterdurchschnittlich
70	– 79	schwach
	69	sehr schwach

Quelle: Wimmer/Mayringer (2014: 23).

Wird das SLS in einer Grundschulklasse eingesetzt, werden die Testergebnisse mittels der vorgegebenen Tabellen (siehe Tab. 1) in Lesequotienten überführt und anschließend die Leseleistung aus Tabelle 2 abgelesen. Bei der differentiellen Zuordnung spielt nur das Geschlecht der Kinder eine Rolle (siehe Tab. 1), sodass Mädchen und Jungen mit demselben Rohwert auf einen unterschiedlichen Lesequotienten kommen und damit gegebenenfalls auch in eine andere Leseleistungskategorie eingeordnet werden.

Mithilfe der im Folgenden vorgestellten Studie soll überprüft werden, wie groß die Unterschiede der Lesequotienten sind, wenn die Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten für die Mädchen auf unterschiedliche Vorgehensweisen geschieht, also einmal geschlechtsspezifisch (wie es im SLS-Manual durch Wimmer/Mayringer (2014) vorgegeben ist) und einmal geschlechtsunspezifisch (hier: Skala Jungen).

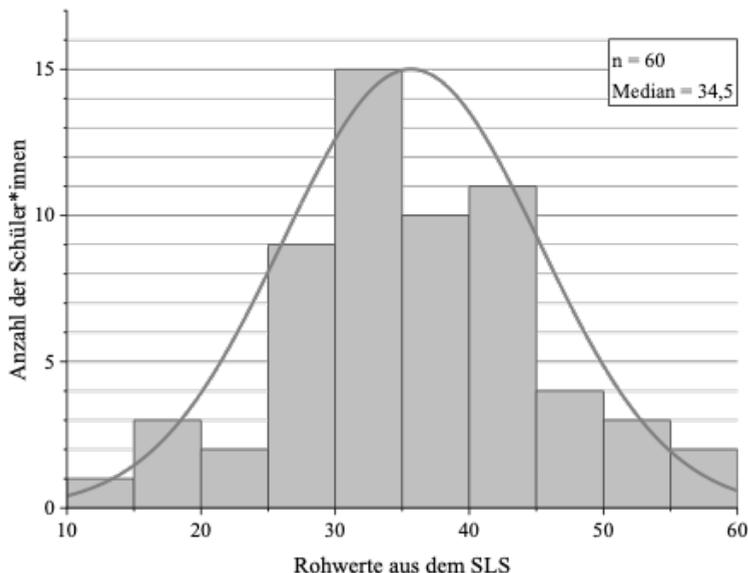
### 3 Studie

Im Folgenden wird die Studie vorgestellt, indem zunächst genauer auf die Stichprobe eingegangen wird, um in einem zweiten Schritt die Ergebnisse darzustellen.

#### 3.1 Stichprobe

Die Stichprobe umfasst 38 Schülerinnen und 22 Schüler ( $n = 60$ ) der dritten Jahrgangsstufe aus zwei niedersächsischen Grundschulen. Die Leseleistungen der Grundschulkin- der werden in der hier durchgeführten Studie mithilfe des SLS erfasst. Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Rohwerte innerhalb der Stichprobe.

Abbildung 1: Rohwerte aus dem SLS innerhalb der Stichprobe



Quelle: Oldenburg/Behrens/Hillenbrand (im Erscheinen).

Die Rohwerte des SLS liegen bei der Stichprobe innerhalb eines Spektrums von 13 bis 59, der Median liegt bei 34,5. Der Mittelwert liegt bei  $\bar{x}_{\text{Roh}} = 35,65$  mit einer Standardabweichung von  $sd = 9,57$ . Mit dem *Shapiro-Wilk-Test* wird die Stichprobe ( $n = 60$ ) auf eine Normalverteilung getestet. Die daraus generierte Gaußkurve in Abbildung 2 zeigt, dass die Stichprobe bei einem Niveau von  $p = 0,05$  signifikant aus einer normalverteilten Grundgesamtheit gezogen wurde (vgl. hierzu Wimmer/Mayringer 2014: 23). Zur Unterscheidung zwischen Kindern mit einer hohen und Kindern mit einer niedrigen Leseleistung wird eine Medianhalbierung ( $m = 34,5$ ) durchgeführt und die Mittelwerte beider Gruppen werden miteinander verglichen. Dies führt zu einem hochsignifikanten Unterschied (vgl. Oldenburg/Behrens/Hillenbrand im Erscheinen), wodurch die Repräsentativität der Stichprobe nochmals untermauert werden kann.

### 3.2 Darstellung der Ergebnisse

Für die Darstellung der Ergebnisse wird zunächst der aus dem Forschungsstand abgeleitete Unterschied in den Leseleistungen zwischen den zwei Geschlechtern „Mädchen“ und „Junge“ innerhalb der Stichprobe überprüft. Für die dann folgenden Berechnungen stehen die Mädchen der Stichprobe im Fokus, da untersucht wird, wie groß der Unterschied in den festgestellten Leseleistungen für die Mädchen ist, wenn sie in ihrer Leseleistung einmal so eingeteilt werden, wie es im SLS-Manual vorgegeben ist, und einmal, wenn sie nach der Kategorie „Jungen“ des SLS beurteilt werden.

### 3.2.1 Geschlechterunterschiede in den Leseleistungen

Das Verhältnis von Jungen und Mädchen in den beiden Gruppen mit niedrigen und hohen Leseleistungen ist unausgeglichen: Während sich unter den schlechteren Leser:innen (Rohwert < 34,5) 22 Mädchen und 8 Jungen befinden, sind in der Gruppe der guten Leser:innen (Rohwert > 34,5) 16 Mädchen und 14 Jungen vertreten. So soll nun überprüft werden, ob sich die Jungen und Mädchen in den Leseleistungen unterscheiden. Dazu wird ein Mittelwertvergleich (T-Test, zweiseitig) in Abhängigkeit des Geschlechts durchgeführt, welcher in Tabelle 3 zu sehen ist:

*Tabelle 3: Mittelwertvergleich der Rohwerte in Abhängigkeit des Geschlechts*

	n	Mittelwert	Standardabweichung	T-Test
♀	38	$\bar{x} = 33,44$	sd = 9,59	p ≤ 0,02*
♂	22	$\bar{x} = 39,45$	sd = 8,44	

Quelle: eigene Darstellung.

Der Mittelwertvergleich mit dem T-Test zeigt hier einen signifikanten Unterschied beider Geschlechter hinsichtlich der Leseleistungen *zugunsten der Jungen*. Innerhalb dieser Stichprobe erzielen also die Jungen im Mittel einen signifikant höheren Rohwert als die Mädchen.

Entgegen der Ergebnisse aus den internationalen Vergleichsstudien IGLU (Hußmann et al. 2016) und PISA (Reiss et al. 2018) und der Normierungsstudie zum SLS (vgl. Gärtner 2010) lesen die Jungen in der Stichprobe der hier beschriebenen Studie signifikant besser. Zwar lässt sich an dieser Stelle eine Limitation für diese Studie formulieren, da die Stichprobengrößen und das unausgeglichene Verhältnis der Geschlechter statistisch keinen Vergleich zu IGLU (Hußmann et al. 2016), PISA (Reiss et al. 2018) oder der Normierungsstudie (Gärtner 2010) zulassen, dennoch wird der Einsatz des SLS auf gesamte Grundschulklassen von Wimmer und Mayringer (2014) vorgeschlagen, die zumeist nicht mehr als 35 Kinder aufweisen. Aus diesem Grund und dadurch, dass der Stichprobe durch ihre Normalverteilung eine Repräsentativität zuzuschreiben ist, ist das hier vorliegende Ergebnis von Relevanz. Besonders hinsichtlich der im nächsten Schritt durchgeführten Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten und dem geschlechtsspezifischen Zusammenhang kann bereits jetzt schon abgeschätzt werden, dass die Mädchen innerhalb dieser Stichprobe durch Zuordnung hinsichtlich ihrer Leseleistung noch schlechter eingruppiert werden und damit der Unterschied zu den Jungen noch größer wird.

### 3.2.2 Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten unter Berücksichtigung des Geschlechts

Bei der Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten spielen einige Faktoren eine Rolle, die hier bereits im Rahmen der Darstellung der Normierungsstudie (vgl. Gärtner 2010) thematisiert worden sind. So werden der Zeitpunkt der Testung (Jahrgangsstufe), die Testform (A oder B) und das Geschlecht des Kindes bei der Generierung des Lesequo-

tienten berücksichtigt. Der Zeitpunkt sowie die Testform sind Variablen, die durch das Testinstrument vorgegeben werden. Das Geschlecht hingegen betrifft eine individuelle Variable seitens der getesteten Kinder. Die Berücksichtigung des Geschlechts hat zur Folge, dass Mädchen einen niedrigeren Lesequotienten zugeordnet bekommen als Jungen (vgl. Wimmer/Mayringer 2014: 21f.; Gärtner 2010: 386f.).

Wie bereits ausgeführt, kann die Annahme, dass Mädchen besser lesen als Jungen, innerhalb der hier vorliegenden Stichprobe nicht bestätigt werden, da Geschlechterunterschiede zugunsten der Jungen zu verzeichnen sind. Hier wird der Frage nachgegangen, wie stark sich die Werte für die Lesequotienten voneinander unterscheiden, wenn das Geschlecht bei diesem Schritt *nicht* berücksichtigt wird. Aus diesem Grund rücken für die weiteren Betrachtungen die Mädchen aus der Stichprobe in den Vordergrund, da Jungen bei der Zuordnung des Lesequotienten keinen Nachteil haben. Verglichen wird die Zuordnung des Lesequotienten mit (Normtabelle Mädchen) und ohne Berücksichtigung des Geschlechts (Normtabelle Jungen). Dazu wird erneut ein Mittelwertvergleich mit einseitigem T-Test berechnet. Dieser ist hier einseitig, da bereits im Vorfeld bekannt ist, dass die Zuordnung des Lesequotienten unter Berücksichtigung des Geschlechts zu einer Verschlechterung der Mädchen führt. Tabelle 4 zeigt den Mittelwertvergleich mit einseitigem T-Test sowie die berechnete Effektstärke *Cohens d*:

*Tabelle 4: Mittelwertvergleich des Lesequotienten der Mädchen mit und ohne Berücksichtigung des Geschlechts*

Geschlecht	♀	Mittelwert	Standardabweichung	T-Test	Effektstärke
berücksichtigt	38	$\bar{x} = 77,29$	sd = 29,90	$p \leq 0,05^*$	d  = 0,39
unberücksichtigt	38	$\bar{x} = 87,26$	sd = 20,51		

Quelle: eigene Darstellung.

Wie dieser Tabelle zu entnehmen ist, führt die Zuordnung des Lesequotienten für Mädchen unter Berücksichtigung des Geschlechts zu einem signifikanten Unterschied zu dem Lesequotienten, der das Geschlecht bei der Zuordnung unberücksichtigt lässt. Mit einer Effektstärke von  $d = 0,39$  kann hier nach Cohen von einem *kleinen Effekt* gesprochen werden, in der Einteilung von Hattie (2013) bedeutet dies sogar einen leistungsmäßigen Unterschied von einem Schuljahr.

Mit diesem Ergebnis lässt sich bereits die erste Fragestellung der Studie beantworten, mit der in den Fokus gerückt werden sollte, wie groß der Unterschied in den Lesequotienten für Mädchen ist, wenn das Geschlecht bei der Ermittlung des Lesequotienten unberücksichtigt bleibt: Für die vorliegende Stichprobe bedeutet dies, dass Mädchen bei der Überführung der Rohwerte in Lesequotienten unter Berücksichtigung des Geschlechts einen signifikant schlechteren Wert zugeteilt bekommen mit wahrnehmbarem Effekt auf die Schulleistung (Leistungsunterschied von einem Schuljahr). In der Konsequenz führt der bereits vorhandene signifikante Unterschied in den Rohwerten zwischen den Mädchen und Jungen bei der Betrachtung des Lesequotienten unter Berücksichtigung des Geschlechts zu einem noch größeren Unterschied. Mit anderen Worten: Die Mädchen aus dieser Stichprobe lesen sowieso schon schlechter als die Jungen und werden durch die geschlechtsspezifische Zuordnung des Lesequotienten noch schlech-

ter beurteilt. Sie werden, wenn sie so eingeteilt werden, wie es durch das SLS-Manual vorgegeben ist (Mädchen als Mädchen einzuordnen), in ihrer Leseleistung um ein Schuljahr schlechter eingeordnet, als wenn das Geschlecht bei der Einteilung unberücksichtigt bleibt (Mädchen und Jungen werden nach gleicher Normtabelle eingeordnet).

### 3.2.3 Ableitung der Leseleistung aus den Lesequotienten der Mädchen

Aus dem Lesequotienten lässt sich in Form einer verbalen Umschreibung die Leistung ableiten, welche Aufschluss darüber gibt, wie gut die Leseleistungen der getesteten Kinder im Vergleich zur Normstichprobe aus der Normierungsstudie (Gärtner 2010) sind. Im Folgenden werden wieder die Leseleistungsergebnisse der Mädchen näher analysiert. Es stellt sich die Frage, ob der bereits festgestellte signifikante Unterschied in der Überführung in Lesequotienten auch zu einer sich unterscheidenden Ableitung der Leistungskategorie, wie sie vom SLS-Manual durch Wimmer und Mayringer (2014) vorgegeben wird, führt. Dazu wird aus den Lesequotienten der Mädchen – mit und ohne Berücksichtigung des Geschlechts – jeweils die Leistungskategorie abgelesen. Tabelle 5 zeigt die Anzahl der Mädchen, die dem jeweiligen Lesequotienten und der jeweiligen Leseleistungskategorie entsprechen (Berücksichtigung des Geschlechts vs. Nicht-Berücksichtigung).

*Tabelle 5:* Ableitung der Leseleistung mit und ohne Berücksichtigung des Geschlechts der Mädchen

Lesequotient	Leistung	Pbn bei Geschlecht		
		berücksichtigt	nicht berücksichtigt	
≥	130	sehr gut	0	0
120 –	129	gut	1	2
110 –	119	überdurchschnittlich	1	0
90 –	109	durchschnittlich	11	15
80 –	89	unterdurchschnittlich	10	13
70 –	79	schwach	9	3
≤	69	sehr schwach	6	5

Quelle: eigene Darstellung.

Werden die Einteilungen in die jeweilige Leistungskategorie im Einzelnen betrachtet, kann festgehalten werden, dass insgesamt *13 Mädchen* und damit *34 Prozent* eine bessere Leseleistungskategorie erreichen, wenn bei der Zuordnung des Lesequotienten das Geschlecht unberücksichtigt bleibt. Damit lässt sich die zweite Fragestellung, ob eine geschlechtsunspezifische Ermittlung des Lesequotienten für die Mädchen zu einer anderen Einteilung in die Leistungskategorien im Vergleich zu einer geschlechtsspezifischen Zuordnung führt, bejahen, obgleich der Unterschied hier (mit  $\chi^2=4,09$  und  $p=0,39$ ) nicht statistisch signifikant ist. Besonders hervorzuheben ist hier die Leseleistungskategorie „durchschnittlich“: Während bei der Berücksichtigung des Geschlechts insgesamt elf Schülerinnen diese Kategorie erreichen, sind es 15 Schülerinnen, sobald

das Geschlecht unberücksichtigt bleibt. Dieses Ergebnis ist besonders von Bedeutung, da Lehrkräfte im Schulalltag die Ergebnisse aus dem SLS dafür nutzen können, Noten oder andere Leistungsbewertungen für die Kinder festzulegen. In diesem Fall werden hier 34 Prozent der Mädchen schlechter bewertet, wenn die Auswertung dem aus dem SLS-Manual vorgeschlagenen Vorgehen entspricht.

### 3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Erwartungswidrig zeigt die hier angeführte Stichprobe einen signifikanten Geschlechterunterschied in den Leseleistungen zugunsten der Jungen. In diesem Zusammenhang wurde zwar bereits diskutiert, dass die Stichprobe besonders im Vergleich zu den Stichproben aus IGLU (Hußmann et al. 2016), PISA (Reiss et al. 2018) und der Normierungsstudie zum SLS (vgl. Gärtner 2010) als vergleichsweise klein zu klassifizieren ist, jedoch ist sie durch ihre Repräsentativität und dadurch, dass die Nutzung des SLS für einzelne Schulklassen empfohlen wird, durchaus von Relevanz.

Die Forschungsfragen dieses Beitrags lauten wie folgt: 1. Wenn die Zuordnung der Rohwerte zu Lesequotienten für Mädchen einmal geschlechtsspezifisch (wie es im SLS-Manual vorgegeben ist) und einmal geschlechtsunspezifisch erfolgt, wie groß ist dann der Unterschied der Lesequotienten der Mädchen? 2. Führt eine geschlechtsunspezifische Zuordnung des Lesequotienten für Mädchen zu einer anderen Einteilung in die Leseleistungskategorien im Vergleich zu einer geschlechtsspezifischen Zuordnung? Zur Beantwortung dieser Fragen wurden nur die Mädchen aus der Stichprobe für die Berechnungen betrachtet. Bezogen auf die erste Fragestellung lässt sich ein signifikanter Unterschied für Mädchen feststellen, wenn das Geschlecht für die Ermittlung des Lesequotienten berücksichtigt wird, als wenn es nicht berücksichtigt wird. Die hier berechnete Effektstärke von  $d = 0,39$  führt dazu, dass Mädchen in ihrer Leseleistung um ein Schuljahr schlechter eingruppiert werden, als wenn die Zuordnung zu Lesequotienten auf dieselbe Art und Weise geschieht wie bei Jungen. An dieser Stelle gilt es nochmals zu betonen, dass die Mädchen in der hier angeführten Stichprobe bereits signifikant schlechtere Leseleistungen (in den Rohwerten) zeigen als die Jungen. Eine Zuordnung der Lesequotienten und der Leistung der Mädchen nach den aus der für das SLS durchgeführten Normierungsstudie berechneten Werten für diese Zuordnung hat zur Folge, dass die Mädchen *noch* schlechtere Werte in den Lesequotienten im Vergleich zu den Jungen aufweisen. Um darauf aufbauend die zweite Fragestellung zu beantworten, wurden die Lesequotienten mit und ohne Berücksichtigung des Geschlechts in die Kategorien der Leseleistung überführt. Da diese Kategorien immer ein gewisses Spektrum von Lesequotienten umfassen, ist dieser Schritt besonders interessant, da somit die Kinder einer Leseleistungskategorie zugeordnet werden, welche dann das häufig kommunizierte Ergebnis des SLS darstellt. Insgesamt werden 13 Mädchen, also ein Anteil von 34 Prozent, in eine schlechtere Leseleistungskategorie eingeordnet als bei einer Zuordnung ohne Berücksichtigung des Geschlechts. Besonders aufrüttelnd wäre dieses Ergebnis, wenn eine Lehrkraft das Ergebnis aus dem SLS zur Benotung/Bewertung der Leseleistung der Kinder heranziehen würde.

Dieses Ergebnis erscheint in Anbetracht nichtgeschlechtsspezifischer Aspekte, durch die die Leseleistungen beeinflusst werden können, durchaus bemerkenswert. An dieser Stelle soll besonders das „Leseselbstkonzept“ in den Vordergrund gerückt

werden. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Ausprägung des Selbstkonzepts von Kindern besonders zu Beginn der Schulzeit und damit im Grundschulalter analog zu den Schulleistungen (vgl. Goy/Valtin/Hußmann 2017: 144). Eine Bewertung der Leseleistungen mithilfe des SLS, deren womöglich nicht hinreichend reflektierte Weitergabe an die Kinder und deren Einstufung in eine Leseleistungskategorie, die sich schnell und auf den ersten Blick unkompliziert herleiten lässt, kann demnach die Gefahr bergen, dass besonders bei schlechteren Leserinnen das Leseselbstkonzept (weiter) abfällt. Die Mädchen in der hier angeführten Studie werden nur aufgrund des biologischen Indikators ihres Geschlechts anders (genauer: *schlechter*) bewertet und werden dadurch teilweise (hier zumindest 34 Prozent der Mädchen) in eine schlechtere Leseleistungskategorie eingeordnet. Dies geschieht natürlich nicht bewusst abwertend agierend durch die dieses Testverfahren nutzenden Lehrkräfte. Es müsste aber z.B. viel deutlicher im SLS-Manual beschrieben werden, mit welcher Vorsicht bei der Weitergabe und Interpretation der erhobenen Werte insbesondere im Hinblick auf die Einteilung in eine Leseleistungskategorie umgegangen werden sollte.

## 4 Diskussion

Dieser Beitrag soll keineswegs infrage stellen, dass Mädchen (generell) besser lesen als Jungen. Dies kann in Anbetracht der hier vorliegenden Stichprobengröße im Vergleich zu den angeführten internationalen Studien, wie z. B. IGLU (Hußmann et al. 2016) und PISA (Reiss et al. 2018) sowie der Normierungsstudie des SLS (vgl. Gärtner 2010) auch nicht das Ziel sein. Dennoch soll dieser Beitrag zur bedachten und reflektierten Interpretation, Weitergabe und Nutzung der ermittelten Werte durch die Nutzer:innen besonders in der pädagogischen Praxis einladen.

Die Leseleistung kann als ein Output-Faktor des vorangegangenen Leselernprozesses angesehen werden. Die Bewertung der Leseleistung mittels eines durch Tests ermittelten Lesequotienten gibt sowohl der Lehrkraft als auch den Kindern Feedback darüber, wie gut die Kinder lesen können. Die Bewertung von Leistungen wirkt sich unmittelbar auf das Selbstbild der Kinder aus, was in der Leseforschung mit Studien über das „Leseselbstkonzept“ beschrieben wird: Für das Leseselbstkonzept bedeutet dies, dass Kinder, die eine schlechte Beurteilung bzw. Benotung erhalten, auch gleichzeitig ein niedriges Leseselbstkonzept haben bzw. entwickeln (vgl. Goy/Valtin/Hußmann 2017: 144). Werden die Kinder also einer Leseleistungskategorie zugeordnet und wird dies explizit oder implizit vermittelt, kann sich das auf ihr Leseselbstkonzept auswirken (positiv oder negativ). Dieses Leseselbstkonzept steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der intrinsischen Lesemotivation, die wiederum auf die Leseleistung zurückwirkt (vgl. Goy/Valtin/Hußmann 2017: 146). Fällt also das Leseselbstkonzept aufgrund einer Beurteilung oder Bewertung einer Leseleistung ab, kann sich dies negativ auf die intrinsische Lesemotivation auswirken, was zukünftig wiederum zu schlechten Leseleistungen führen kann. Wenn das an die Kinder kommunizierte Ergebnis über ihre Leseleistung jedoch verzerrt wird, weil das Geschlecht der Kinder zur Auswertung herangezogen wird, scheint diese Vorgehensweise umso erschreckender, da in dem durch das SLS-Manual vorgegebenen Vorgehen Mädchen *grundsätzlich* schlechter eingruppiert werden. Und

das, weil sie Mädchen sind und besser lesen können sollen. Sie bekommen also im Vergleich zu ihren Mitschülern einen Nachteil aufgrund ihres Geschlechts.

Weder das SLS noch der Einsatz von Testverfahren in Grundschulklassen können und sollen hier grundsätzlich kritisiert werden. Es handelt sich um standardisierte und valide Instrumente zum Feststellen der Leseleistungen, welche für den weiteren Unterrichtsprozess und die individuelle Förderung der Kinder sinnvoll sein können. Vielmehr sollte aber bei der Auswertung eines Lesescreenings berücksichtigt werden, wie auch Wimmer und Mayringer (2014) selbst erwähnen, welche soziokulturellen Hintergründe und weitere Variablen zu dem jeweiligen Rohwert führen.

Diese Studie will einen Beitrag leisten, Normierungen, die einzig das Geschlecht betreffen, hinsichtlich deren Angemessenheit zu hinterfragen: Die Kinder werden in dem vorliegenden Testverfahren – und das sei an dieser Stelle noch einmal deutlich betont – nur aufgrund ihres Geschlechts, basierend auf statistischen Werten, in verschiedene Leseleistungskategorien eingeteilt, das als einziges Merkmal der Differenzierung der Kinder angeboten wird. In der Normierungsstudie (vgl. Gärtner 2010) wurden jedoch, bevor es zur Unterscheidung von Mädchen und Jungen gekommen ist, einheitliche Werte für die Gesamtstichprobe erstellt (vgl. Mayringer/Wimmer 2003: 9), die für die Nutzung des Instruments statistisch sehr gut fundiert sind und zur Auswertung sinnvollerweise herangezogen werden sollten. Eine Orientierung an diesen einheitlichen Werten für die gesamte Klasse und damit unabhängig vom Geschlecht erscheint angemessener als das reduzierte Einordnen in zwei festgelegte Geschlechter.

## Literaturverzeichnis

- Artelt, Cordula; Naumann, Johannes & Schneider, Wolfgang (2010). Lesemotivation und Lernstrategien. In Eckard Klieme, Cordula Artelt, Johannes Hartig, Nina Jude, Olaf Köller, Manfred Prenzel, Wolfgang Schneider & Petra Stanat (Hrsg.), *PISA 2009. Bilanz nach einem Jahrzehnt* (S. 73–112). Münster: Waxmann.
- Bos, Wilfried; Valtin, Renate; Hußmann, Anke; Wendt, Heike & Goy, Martin (2017). Wichtige Ergebnisse im Überblick. In Anke Hußmann, Heike Wendt, Wilfried Bos, Albert Bremerich-Vos, Daniel Kasper, Eva-Marie Lankes, Nele McElvany, Tobias C. Stubbe & Renate Valtin (Hrsg.), *IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich* (S. 13–28). Münster, New York: Waxmann. Zugriff am 26. September 2023 unter <https://www.waxmann.com/?eID=texte&pdf=3700Volltext.pdf&typ=zusatztext>.
- Gärtner, Kathrin (2010). Normierungsstudie zum Salzburger Lesescreening. *Bildung und Kultur. Statistische Nachrichten*, 5, 383–389. Zugriff am 26. September 2023 unter [https://lesen.tibs.at/sites/default/files/lesekompetenz/externe\\_materialien/normierungsstudie\\_zum\\_salzburger\\_lesescreening\\_050151.pdf](https://lesen.tibs.at/sites/default/files/lesekompetenz/externe_materialien/normierungsstudie_zum_salzburger_lesescreening_050151.pdf).
- Goy, Martin; Valtin, Renate & Hußmann, Anke (2017). Leseselbstkonzept, Lesemotivation, Leseverhalten und Lesekompetenz. In Anke Hußmann, Heike Wendt, Wilfried Bos, Albert Bremerich-Vos, Daniel Kasper, Eva-Marie Lankes, Nele McElvany, Tobias C. Stubbe & Renate Valtin (Hrsg.), *IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich* (S. 143–175). Münster, New York: Waxmann. Zugriff am 26. September 2023 unter <https://www.waxmann.com/?eID=texte&pdf=3700Volltext.pdf&typ=zusatztext>.

- Hattie, John (2013). *Lernen sichtbar machen*. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe von „Visible Learning“ besorgt von Wolfgang Beywl und Klaus Zierer. Baltmannsweiler: Schneider.
- Hesse, Ingrid & Latzko, Brigitte (2017). *Diagnostik für Lehrkräfte* (3. Aufl.). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Hußmann, Anke; Stubbe, Tobias C. & Kasper, Daniel (2017). Soziale Herkunft und Lesekompetenzen von Schülerinnen und Schülern. In Anke Hußmann, Heike Wendt, Wilfried Bos, Albert Bremerich-Vos, Daniel Kasper, Eva-Marie Lankes, Nele McElvany, Tobias C. Stubbe & Renate Valtin (Hrsg.), *IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich* (S. 195–217). Münster, New York: Waxmann. Zugriff am 26. September 2023 unter <https://www.waxmann.com/?eID=texte&pdf=3700Volltext.pdf&typ=zusatztext>.
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2004). *Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften*. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019). Berlin: Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Zugriff am 26. September 2023 unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2004/2004\\_12\\_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf).
- Mayringer, Heinz & Wimmer, Heinz (2003). *Salzburger Lese-Screening (SLS). Handbuch*. Zugriff am 26. September 2023 unter <https://lesen.tibs.at/sites/default/files/lesekompetenz/SLS/Salzburger%20Lesescreening%20Handbuch.pdf>.
- McElvany, Nele; Kessels, Ursula; Schwabe, Franziska & Kasper, Daniel (2017). Geschlecht und Lesekompetenz. In Anke Hußmann, Heike Wendt, Wilfried Bos, Albert Bremerich-Vos, Daniel Kasper, Eva-Marie Lankes, Nele McElvany, Tobias C. Stubbe & Renate Valtin (Hrsg.), *IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich* (S. 177–194). Münster, New York: Waxmann. Zugriff am 26. September 2023 unter <https://www.waxmann.com/?eID=texte&pdf=3700Volltext.pdf&typ=zusatztext>.
- Oldenburg, Ines; Behrens, Dorthe & Hillenbrand, Clemens (im Erscheinen). *Nutzung visueller Unterstützung in digitalen Lernmaterialien in Abhängigkeit von Leseleistungen. Ergebnisse einer Eyetracking-Studie von Grundschüler\*innen der dritten Jahrgangsstufe*.
- Reiss, Kristina; Weis, Mirjam; Klieme, Eckhard & Köller, Olaf (Hrsg.). (2018). *PISA 2018. Grundbildung im internationalen Vergleich. Zusammenfassung*. Münster, New York: Waxmann. Zugriff am 26. September 2023 unter [https://www.pisa.tum.de/fileadmin/w00bgi/www/Berichtsbaende\\_und\\_Zusammenfassungen/Zusammenfassung\\_PISA2018.pdf](https://www.pisa.tum.de/fileadmin/w00bgi/www/Berichtsbaende_und_Zusammenfassungen/Zusammenfassung_PISA2018.pdf).
- Wimmer, Heinz & Mayringer, Heinz (2014). *Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2–9 (SLS 2–9)*. Bern: Verlag Hans Huber.

## Zu den Personen

*Dorthe Behrens*, Dr. phil., Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Pädagogik, Arbeitsbereich Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik. Arbeitsschwerpunkte: bildungswissenschaftliche Lernmaterialforschung, Eyetracking, Schulforschung.

Kontakt: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Pädagogik, Arbeitsbereich Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik, Ammerländer Heerstraße 114–118, 26219 Oldenburg  
E-Mail: [dorthe.behrens1@uol.de](mailto:dorthe.behrens1@uol.de)

*Ines Oldenburg*, Prof. Dr. phil. habil., Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Pädagogik. Arbeitsschwerpunkte: digitales Lehren und Lernen/Lehr- und Lernmaterialforschung, Eyetracking, inklusiver Sachunterricht.

Kontakt: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Pädagogik, Ammerländer Heerstraße 114–118, 26219 Oldenburg  
E-Mail: [ines.oldenburg@uol.de](mailto:ines.oldenburg@uol.de)

*Clemens Hillenbrand*, Prof. Dr., Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Fachgruppe Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigungen des Lernens. Arbeitsschwerpunkte: Inklusive Bildung, Prävention von Lern- und Verhaltensstörungen, Lehrkräftebildung.

Kontakt: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Fachgruppe Pädagogik und Didaktik bei Beeinträchtigungen des Lernens, Ammerländer Heerstraße 114–118, 26219 Oldenburg

E-Mail: [c.hillenbrand@uol.de](mailto:c.hillenbrand@uol.de)

## Zwischen Provokation und Repression – gesundheitliche Selbsthilfe im Schatten von Erinnerungskultur

### Zusammenfassung

Dieser Beitrag greift Missverständnisse gegenüber der Frauengesundheitsbewegung innerhalb von Erinnerungskultur auf. Ziele von gynäkologischer Selbstuntersuchung (*Self-Help*) scheinen im feministischen Diskurs, aber auch in der Geschlechterforschung jüngerer Zeit als unpolitische Übung gesundheitlicher Selbstbildung fehlgedeutet zu werden. Um dies als geschichtliches Missverständnis zu markieren, erscheint es vielversprechend, historische Dokumente der Neuen Frauenbewegung mit späteren aktivistischen Zeugnissen zu verbinden. In einem derartigen Fokus wird es möglich, Hinweise auf politische Gehalte in feministischen Publikationen retrospektiv zu entziffern. Aspekte menstrueller Extraktion, die jene Praktik als Ersttrimester-Abtreibungen – und somit als strafrechtlich untersagte Handlungen – nachvollziehbar machen würden, sind besonders in den frühen Jahren der Neuen Frauenbewegung von Aktivistinnen in schriftlichen Dokumenten dezidiert ausgelassen worden. Das Wissen zu dieser Technik als feministischer Selbsthilfeansatz, um frühe Schwangerschaften abzubrechen, wurde in Selbsthilfe-Workshops geteilt und der vorliegende Beitrag zeigt, wie es sich international jenseits von Publikationen in der Vertraulichkeit feministischer Netzwerke verbreiten konnte. Gynäkologische Selbsthilfe wird dabei als politische Aktionsform verdeutlicht, um zu fragen, ob feministische Erinnerungskultur dieses Politikum durch eine verengte eigene Perspektive aus dem Blick verloren hat.

### Schlüsselwörter

Frauengesundheitsbewegung, Gynäkologische Selbstuntersuchung, Feministische Kontroverse, Abtreibungsrechte, Menstruelle Extraktion

### Summary

Between provocation and repression – medical self-help overshadowed by the culture of remembrance

This article addresses misinterpretations regarding the women's health movement that exist within commemorative culture. Within the feminist discourse as well as in the context of gender studies, the aims of gynaecological self-exam sessions seem to have been misunderstood in recent years as non-political exercises or merely self-educative health practices. Linking historical documents relating to the women's liberation movement with later testimonies of activists appears to be a promising approach to mark this as a historical misunderstanding. Taking this focus, it is possible to decipher, in retrospect, references to political elements in feminist publications. Especially in the early years of the women's health movement, aspects of menstrual extractions that would connect this practice to first-trimester abortions – and therefore prohibited acts – were omitted by activists in written documents. Knowledge about this feminist self-help technique for terminating early pregnancies was shared through self-help sessions and workshops, and this article shows how it was able to spread internationally beyond the realm of published works in the context of the confidentiality provided by feminist networks. Self-help is marked as a political form of activism in order to investigate whether feminist commemorative culture has lost sight of this political issue by narrowing its own perspective.

### Keywords

women's health movement, gynaecological self-help, feminist controversy, abortion rights, menstrual extraction



## 1 Einleitung: Annäherung an die Chiffren

Angesichts von Schriften der Frauengesundheitsbewegung zeigt sich, dass Forschung mit einer Schimäre umgehen muss: Zitate schaffen mitunter Klarheit und Unklarheit zugleich. Zweifelsohne ist es wichtig, Schriftquellen der Bewegung selbst aufzugreifen, doch unterliegen die Texte stets eigener Chiffrierung, die sich aus dem historischen Kontext ergab. Beispielhaft zeigt sich dies an einem frühen feministischen Selbsthilfebuch der Frauengesundheitsbewegung – „*Hexengeflüster 2*“. Dabei haben Aktivistinnen die politischen Grundlagen eigener Arbeitsweise der Selbsthilfe wie folgt begründet:

„Selbsthilfe ersetzt nicht fachärztliche Betreuung – fachärztliche Betreuung ersetzt nicht Selbsthilfe. Selbsthilfe ermöglicht uns, direkt etwas für uns zu tun. Selbsthilfe ist jedoch keine private individuelle Lösung. Wir bekommen durch Selbstuntersuchung mehr Wissen über unseren Körper. Wir wehren uns gemeinsam dagegen, daß wir mit schädlichen Medikamenten und Verhütungsmitteln behandelt werden, daß Vorsorgeuntersuchungen unzulänglich, Abtreibungen in der herkömmlichen Weise demütigend und gefährlich sind, und daß Gebären unnatürlich verändert wurde. Wir wollen uns nicht länger diesen Technokraten und Profitmachern für ihre Experimente zur Verfügung stellen“ (FFG Berlin et al. 1977: 11).

Während im Zitat benannt wird, was durch Selbsthilfe verändert werden soll, wird doch offengelassen, welche konkreten Praktiken insbesondere mit feministischer gesundheitlicher Selbsthilfe gemeint waren. Für die weitere Betrachtung ist dies jedoch besonders relevant, da mittlerweile – sowohl für Geschlechterforschung als auch für feministischen Aktivismus selbst – aus dem Blick geraten scheint, was sich darin verbarg. Dabei scheint es dringlich, die Zusammenhänge feministischer gesundheitlicher Ansätze zu kennen, denn insbesondere jüngere aktivistische Auseinandersetzungen betonen, dass die Verbindung abgerissen sei zu dem, was gesundheitspolitisch bewegte Aktivistinnen einst wollten: „Die Gesundheitsbewegung mit ihren Forderungen und Praktiken scheint tatsächlich fast unauffindbar verschwunden“ (Inga Zimprich zitiert nach Masurczak/Missy Magazine 2020: 73).

Der vorliegende Beitrag greift zentrale Elemente gesundheitlicher Selbsthilfe der 1970er-Jahre rekonstruktiv auf und konturiert dabei politische Anliegen feministischer Widerständigkeit. Kontroversen und Aktionsformen werden in ihrem Kontext eingebettet aufgegriffen, um danach zu fragen, inwiefern Selbsthilfe als politische Protestform agierte und dabei Grauzonen von Sichtbarkeit nutzte. Im Fokus steht, dass staatliche Repression das Verschwinden von Praktiken aus der Sichtbarkeit und somit auch aus der feministischen Erinnerung bedingen konnte. Feministisch-gesundheitliche Selbsthilfe wird als eigener Strang von Protest verstanden, der sich aus den Anfängen der Neuen Frauenbewegung heraus entwickelte und sich hinsichtlich der eigenen Praktiken von anderen Positionen des feministischen Spektrums abgegrenzt hat.

## 2 Historischer Hintergrund – Kampf für Abtreibungsrechte

Das Thema Abtreibungsrechte ist jüngst aktualisiert worden für die geschlechterpolitische Agenda, obgleich es lange als veraltetes Anfangsthema der Neuen Frauenbewegung galt, das trotz heftiger Proteste von Pro-Life-Aktivist:innen als geregelt schien (Reagan 1997). Doch durch die Entscheidung des US-Supreme Court im Fall *Dobby v. Jackson Women's*

*Health Organization* wurden im Juni 2022 Abtreibungsrechte revidiert. Das US-weite einstige Grundsatzurteil „Roe v. Wade“ von 1973 zur breitflächigen Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen war nach fast fünf Jahrzehnten der Wirksamkeit gekippt worden. Angesichts dieser Aktualität und zum Verständnis eingangs erwähnter Vergessenheit von Selbsthilfepraktiken lohnt ein Blick in die Zeit vor der ersten Legalisierung von Abbrüchen.

In den USA der späten 1960er-Jahre formierten sich neue Formen von politischem Aktivismus in Abgrenzung zu früheren sozialen Bewegungen. Zum einen gab es große Sit-ins und spektakuläre Demonstrationen, mit denen reguläre institutionelle Abläufe – quasi durch eigene Unüberschbarkeit der Aktivist:innen – provokativ irritiert wurden. Zum anderen agierten klandestine Gruppierungen als Form gesellschaftskritischer Proteste in lokalen Netzwerken und anonym abseits der größeren Wahrnehmung. Diese boten pragmatische Hilfesysteme vor Ort. Hierunter fällt auch der Zugang zu illegalen Schwangerschaftsabbrüchen als gesundheitspolitische Direkthilfe für Frauen (Kaplan 1997). Damit einher ging ein Changieren zwischen öffentlicher Provokation und Verborgenheit, was ein besonderes Kennzeichen feministischer Kreise jener Zeit wurde, wenn es um Fragen zu Gesundheit und Körperlichkeit ging (Morgen 2002; Nelson 2015). Feministische Selbsthilfepraktiken der 1960er- und 1970er-Jahre bieten aber hierdurch erinnerungspolitische Fallstricke, da ein Versteckspiel zwischen Provokation und Verheimlichung stattfand. Durch die Verschwiegenheit von heimlichen Hilfenetzwerken ist wenig über deren politische Tragweite bekannt.

Die Begründungsschrift des Supreme Court aus dem Januar 1973 im Urteil „Roe v. Wade“, wodurch Abbrüche für die USA legalisiert wurden, ist vor diesem Hintergrund einen genauen Blick wert. Es enthält Details zur feministischen gesundheitlichen Selbsthilfe, die im Diskurs zur Frauenbewegung bislang wenig beachtet wurden, denn „Roe v. Wade“ benennt eine Palette an Praktiken zur Intervention in weibliche Fortpflanzungszyklen, darunter die menstruelle Exaktion:<sup>1</sup>

„Substantial problems for precise definition of this view are posed, however, by new embryological data that purport to indicate that conception is a ‘process’ over time, rather than an event, and by new medical techniques such as menstrual extraction, the ‘morning-after’ pill, implantation of embryos, artificial insemination, and even artificial wombs.“ (US-Supreme Court 1973)

Das Gerichtsurteil verweist auf die Grauzonen von Interventionstechniken in weibliche Zyklen. Entscheidend ist dabei, dass 1973 zunächst der *potenzielle* Zugang zu Interventionen am weiblichen Zyklus und die Entwicklung von Regulationsmethoden als relevant genug erachtet wurden, um im Sinne individueller Handlungsfreiheit zu argumentieren. Menstruelle Exaktion ist heute als Teil gesundheitlicher Selbsthilfe in Vergessenheit geraten und war auch im Jahr des Urteilspruchs kaum bekannt, da sie ausschließlich innerhalb feministischer Zirkel als Selbsthilfe-Ansatz vermittelt worden war (Boehm 2013: 59; Nelson 2015: 63).

Menstruelle Exaktion des Gebärmutterinhaltes bewegte sich in Grauzonen zur Illegalität, da sie zu jedem Zeitpunkt des Zyklus angewendet werden konnte. Die Ge-

---

1 Das Urteil „Roe v. Wade“ begründete 1973 legale Abtreibung grundsätzlich mit der Freiheit individueller Entscheidungsrechte und zentral war im Urteilspruch, dass die Empfängnis nicht als Zeitpunkt, sondern als prozessuales Geschehen gefasst wurde, insbesondere da eine Reihe neuartiger Verhütungsmethoden und manuelle Einflussnahme auf die Mensis durch Frauen selbst bereits etabliert seien. Hierbei wird menstruelle Exaktion explizit als Regulationstechnik benannt.

bärmuttereschleimhaut konnte schonend abgesaugt werden, ohne dass Frauen körperlichen Schaden nahmen, sofern sterile Instrumente verwendet wurden und relevante Sicherheitshinweise, wie Abtasten von Größe und Neigung der Gebärmutter, eingehalten wurden (vgl. Chalker/Downer 1992: 153ff.). Das Praktizieren war nicht an eine medizinische Ausbildung gebunden, sondern konnte allen interessierten Frauen in Selbsthilfe-Workshops erläutert werden. Absaugen der Schleimhaut konnte sowohl mit als auch ohne eingenistete Eizelle stattfinden, sofern die Einnistung noch im Frühstadium war. Als Zeitpunkt der Anwendung wurden die ersten Tage der möglichen Monatsblutung empfohlen. Dass die Technik von Frauen ohne medizinische Ausbildung entworfen und vermittelt wurde, diente als Signal an die feministischen Kreise: *you can do it yourself*. Die Absaugung wurde mit einem Gerätebausatz durchgeführt, der unter dem Namen *Del-Em* patentiert war, jedoch auf simple Weise nachgebaut werden konnte (Federation of Feminist Women's Health Centers 1991: 122).

Derlei Aktivitäten konnten allerdings staatliche Kontrollinstanzen auf den Plan rufen, wie sich in der feministischen *Self-Help-Clinic* von Los Angeles zeigte. In dieser Gruppe war 1971 die menstruelle Extraktion entwickelt worden und im September 1972 fand dort eine Razzia statt, nachdem eine eingeschleuste Undercover-Informantin Beweismaterial für vermeintlich illegale Praktiken gesammelt und Behörden alarmiert hatte. Die Anklage warf im folgenden Gerichtsprozess – der in feministischen Kreisen humorvoll als *big yoghurt conspiracy* bekannt wurde – zwei Aktivistinnen *practicing medicine without a license* vor, also dass Medizin ohne Lizenz praktiziert wurde, denn Aktivistinnen hatten Naturjoghurt gegen eine vaginale Infektion angewendet. Nachdem die Verteidigung die Verwendung von Joghurt als hinlänglich überliefertes Hausmittel und demnach legale Praktik begründete, wurde die Hauptanklage fallen gelassen (Morgen 2002: 23). Bei Hausmitteln war die Grauzone zwischen zulässigen und unzulässigen Eigenbehandlungen offenbar zu weitläufig, denn sie reichte für eine Anklage, doch nicht für eine Verurteilung aus.

Das Gerichtsurteil „Roe v. Wade“ von 1973 legalisierte Abtreibungen mit Verweis auf jene Grauzonen von Eigenhandeln unterhalb der Strafbarkeitsgrenze durch menstruelle Extraktion, legte aber zugleich fest, dass tatsächliche Abtreibungen durch medizinisch lizenzierte Professionelle – also Ärzt:innen – durchgeführt werden mussten, um straffrei zu sein. Unter Anerkennung der menstruellen Extraktion als Selbsthilfepraktik fand also die offizielle Grenzziehung statt, dass Extraktionen *nicht* durch Laiinnen als *Abtreibungen* praktiziert werden dürften. Die feministische *Self-Help-Clinic* von Los Angeles – ausschließlich von Personen ohne medizinisches Diplom als kleines Beratungszentrum betrieben – gründete daraufhin das Los Angeles Feminist Women's Health Center und bezahlte Ärzt:innen auf Honorarbasis, um Schwangerschaftsabbrüche dort durchzuführen (Morgen 2002: 25). Menstruelle Extraktion als feministische Praktik des *In-die-eigenen-Hände-Nehmens* wurde allerdings weiterhin in Selbsthilfe-Workshops vermittelt. Dies fand auch überregional statt, was durch Berichte zu Reisen der Aktivistinnen aus Los Angeles auf nationaler und internationaler Ebene überliefert ist (Morgen 2002: 24).

## 2.1 Einflüsse auf die bundesdeutsche Frauenbewegung

Auch in der Bundesrepublik beeinflusste die von Kalifornien aus verbreitete menstruelle Extraktion feministische Politik von Körperlichkeit und Gesundheit (Schmidt

1988). In West-Berlin hatte die Gruppe *Brot und Rosen* thematisch zu Abtreibung und Verhütungsmitteln gearbeitet und 1972 das „Frauenhandbuch Nr. 1“ im Selbstverlag publiziert. In der Broschüre fand sich eine verdichtete Auseinandersetzung mit Gesundheits- und Reproduktionspolitik, bei der Zugänge zu Verhütungsmitteln kritisch beleuchtet wurden. Da die erste Ausgabe innerhalb kurzer Zeit vergriffen war, wurde das „Frauenhandbuch“ überarbeitet und 1974 neu aufgelegt.

Die überarbeitete Auflage des „Frauenhandbuch“ von Brot und Rosen enthielt gravierende inhaltliche Änderungen und zeigt, dass zwischenzeitlich eine Begegnung mit US-amerikanischem *Self-Help*-Aktivismus stattgefunden hatte. Die Neuauflage beschreibt explizit menstruelle Extraktion als Mittel feministischer Ermächtigung (Brot und Rosen 1974: 165). Brot und Rosen formulieren dabei Kritik an Hierarchien zwischen Frauen und Ärzt:innen und brandmarken die Passivität, in die Patientinnen gezwungen wurden. So geht die Zweitausgabe des „Frauenhandbuch“ auch ausführlich auf die Ohnmacht von Frauen ein, die einen illegalen Schwangerschaftsabbruch benötigten und sich sexuellen Übergriffen seitens behandelnder Ärzte ausgeliefert sahen. Brot und Rosen erstatteten öffentlichkeitswirksam Strafanzeige gegen ausgewählte praktizierende Ärzte, nicht etwa um Schwangerschaftsabbrüche weiterhin zu kriminalisieren, sondern um auf die gesundheitlichen Gefahren für Frauen aufmerksam zu machen, die von diesen praktizierenden Ärzten und dem Schweigen zu Abtreibungen ausgingen.

Das „Frauenhandbuch“ von 1974 geht auf gynäkologische *Self-Help* als direkte Aktion ein, worunter Selbstuntersuchung und menstruelle Extraktion gefasst wurden. Bei Erläuterung der menstruellen Extraktion wird offensichtlich, dass der Gebärmutterinhalt abgesaugt wird und zugleich verneinen die Aktivistinnen sie als Abtreibungstechnik. Dies schafft für Lesende Missverständnisse und ist durch die historische Ausgangslage zu erklären, in der Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik restringiert waren. So schreiben Brot und Rosen im Frühjahr 1974:

„Menstruelle Extraktion ist keine frühe Abtreibung! Sie wird bis jetzt ausschließlich in kleinen geschlossenen Gruppen als feministisches Forschungsprogramm durchgeführt, in Amerika seit ca. zwei Jahren. Die Frauen, die daran arbeiten, haben sich zu diesem Selbstversuch entschlossen, um für alle Frauen herauszufinden, ob sich die menstruelle Extraktion in Zukunft als Verhütungsmethode anwenden lassen wird. [...] Frauen, die sich in der Gruppe gegenseitig ihre Menstruation absaugen, tun dies nicht aus Leichtfertigkeit und Bequemlichkeit. Durch diese Arbeit lernen sie gemeinsam herauszufinden, wie sie ihre Beschwerden selber verringern können und setzen damit ein Stück Selbstbestimmung in die Tat um.“ (Brot und Rosen 1974: 165f.)

Hier zeigt sich ein Tarnspiel rund um Selbsthilfe-Abtreibungen. Um dies nachzuvollziehen, ist es wichtig, Selbsthilfe als *Self-Help Gynecology* genauer zu kennen und Vermittlungsweisen menstrueller Extraktion zu verstehen. Perspektiven der späteren Forschung zur feministischen Selbsthilfebewegung zeigen, dass menstruelle Extraktion in Selbsthilfe-Workshops vermittelt, aber zur Vermeidung von Repression selten schriftlich dokumentiert wurde. Da bereits die Verwendung von Naturjoghurt in Kalifornien für einen Gerichtsprozess ausgereicht hatte, wurde auf die Geheimhaltung von menstrueller Extraktion als Abtreibungstechnik Wert gelegt. Zugleich sollten feministische Kreise diese Praktik als Frühabtreibung kennen und ausüben können. Der Kontext von *Self-Help Gynecology* bedeutet, dass Selbstuntersuchung des Muttermundes mit Spiegel und Spekulum vermittelt wurde und zugleich menstruelle Extraktion erläutert

wurde in den 1970er-Jahren. Beides kombiniert wurde als *gynecological self-help* betitelt (Morgen 2002: 23). Dass diese Form der Selbsthilfe nicht nur zum Monitoring des eigenen monatlichen Zyklus und zum Erspüren des eigenen Unterleibs angedacht war, wie es bei Brot und Rosen steht, sondern als Instrument der Widerständigkeit gegenüber dem Abtreibungsverbot eingesetzt wurde, ist Gegenstand der Forschung zu klandestinen feministischen Abtreibungen der 1960er- und 1970er-Jahre.

## 2.2 Abtreibung oder Regulation der Menstruation?

Bei Kaplan (1997) wird die Geschichte des feministischen Untergrund-Abtreibungskollektivs *Jane*<sup>2</sup> aus Chicago mittels Befragung ehemaliger Aktivistinnen der Gruppe historisch rekonstruiert. Dabei wird aufgezeigt, dass die Abtreibungsgruppe, nachdem sie jahrelang per Kürettage klandestine Schwangerschaftsabbrüche praktiziert hatte, in feministischen Workshops mit menstrueller Extraktion in Kontakt kam (Kaplan 1997: 197ff.). Abtreibungen wurden bei *Jane* durchgeführt von angeleiteten Laiinnen, ohne dass diese ein medizinisches Studium absolviert hätten. Zwei Aktivistinnen von *Jane* reisten Ende 1971 nach Los Angeles, um die Technik der menstruellen Extraktion von der dortigen *Self-Help-Clinic* näher kennenzulernen. Die Methode war durch zwei Aktivistinnen aus Kalifornien bis nach Chicago bekannt geworden (Morgen 2002: 22). Die menstruelle Extraktion wurde bei *Jane* diskutiert als alternative Abtreibungstechnik gegenüber der Kürettage, da sie als schonender für den weiblichen Körper und angenehmer für die behandelten Frauen galt. Kaplan resümiert, dass die *Jane*-Aktivistinnen jedoch aus Pragmatismus bei der Verwendung der Ausschabung als Abbruchtechnik blieben, da diese weniger Zeit beanspruchte und somit mehr Abtreibungen pro Tag durchgeführt werden konnten:

„On Elizabeth’s Christmas break from teaching, she and Cynthia went to California. During their training they realized that ME [Menstruelle Extraktion, S. B.] was not appropriate for Jane. Here was so little suction with the shunt and jar in an ME that those abortions could take at least half an hour, twice as long as a D&C [Kürettage, S. B.], too long for Jane’s packed work days.“ (Kaplan 1997: 200)

Auch andere Studien zu Selbsthilfe- und Gesundheitsbewegungen der USA verweisen auf die menstruelle Extraktion als Technik für Schwangerschaftsabbrüche im feministischen Setting – insbesondere durch Personen ausgeführt, die nicht als ärztliches Fachpersonal zertifiziert waren – wie zum Beispiel in der *Aradia Clinic* in Washington State. Das *Aradia Women’s Health Center* war durch *Self-Help* aus Los Angeles beeinflusst und nutzte menstruelle Extraktion, wie Nelson aufgearbeitet hat: „there is evidence that in some cases they did provide illegal abortions as well, usually through menstrual extraction“ (Nelson 2015: 103).

In frühen Publikationen der *Self-Help*-Kreise wurde noch kaschiert, dass die Technik für Abbrüche geeignet war. Jahrzehnte nach der Entwicklung der Methode hingegen wurde dies offengelegt. Dass der Anwendungsbezug für Abtreibungen in Publikationen versteckt wurde, steht im Zusammenhang mit der Beobachtung durch staatliche Sicherheitsdienste, die von Aktivistinnen des Los Angeles Feminist Women’s Health Centers antizi-

2 Die Gruppe ist als *Jane*-Kollektiv überliefert, da sich alle Mitglieder der Gruppe im telefonischen oder persönlichen Kontakt gegenüber Außenstehenden mit dem Namen *Jane* vorstellten.

piert wurde. Spätestens bei der Razzia ihrer Räume im Herbst 1972 hatte sich gezeigt, dass die tatsächlichen Aktivitäten der Gruppe – zum eigenen Vorteil – nur wenig dokumentiert und somit für staatliche Kontrollinstanzen schwer zu greifen waren (Morgen 2002: 23).

In späteren Publikationen seitens der kalifornischen Aktivistinnen wurde menstruelle Extraktion in Verbindung mit der Selbstuntersuchung per Spekulum und Spiegel expliziert unter dem Begriff *Self-Help*. Dass dies in Verbindung zum Engagement für freien Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen verstanden werden sollte, wurde erst in den 1980er- und 1990er-Jahren öffentlich eingeräumt:

„The group found that menstrual extraction was not difficult to learn and that the introduction of a sterile four-millimeter cannula into the uterus was not traumatic because it did not require that the cervix be dilated. There was no cutting or scraping, so simple sterile procedures were sufficient; anesthetics were not necessary; and the suction was sufficient to extract all or most of a woman's flow in around 20 to 30 minutes. The discovery that almost any woman could learn the technique of menstrual extraction was accompanied by the discovery of several obvious and very practical uses of it. [...] Menstrual extraction and early term abortion are similar technically, but menstrual extraction is not performed in a medical setting. When done by an experienced group, it can be used simply as a home-care procedure by women wishing to gain knowledge about their bodies and menstrual cycles and to exert more direct control over their reproductive lives.“ (Federation of Feminist Women's Health Centers 1991: 121)

Hier wird deutlich, welche Anliegen hinter dem Einüben von gynäkologischer Selbstuntersuchung als Gruppe liegen sollten, denn sie wird beschrieben als Vorstufe zu menstrueller Extraktion. Hierin liegt ein Politikum. Die Vermittlung von menstrueller Extraktion fand über *Self-Help*-Workshops statt, welche von erfahrenen Aktivistinnen angeleitet wurden. Die Anleiterinnen hatten eine Schamierfunktion, denn sie wussten um die Brisanz der staatlichen Repression und die Grauzonen von Strafbarkeit.

### 3 Grundprinzip Vertraulichkeit

Bei der Frage nach Lücken feministischer Erinnerungskultur zu gesundheitlicher Selbsthilfe wird die Auseinandersetzung mit mündlicher Überlieferung und vertraulicher Verschwiegenheit relevant. Der Schwerpunkt von *Self-Help*-Workshops zu gynäkologischer Selbstuntersuchung und menstrueller Extraktion lag in einem mündlichen Vortrag und nonverbaler Vermittlung von Handgriffen durch bereits erfahrene Aktivistinnen. Dies ist eine entscheidende erinnerungspolitische Hürde. Insofern ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund von möglichen Grauzonen der Legalität sowohl Vokabular als auch Erläuterungen und Handgesten dem Grad an Vertraulichkeit des Settings angepasst werden konnten, um strafrechtlich nicht belangt zu werden. Da die Workshops auf Prinzipien des Mitmachens aller Anwesenden beruhten, machten sich alle Beteiligten strafbar, wenn eine menstruelle Extraktion durchgeführt wurde. Wie in späteren Schriften aus *Self-Help*-Kreisen deutlich wird, waren für das Erlernen von menstrueller Extraktion mehrere Sitzungen vorgesehen, da an einem einzigen Informationsabend nicht das ganze Spektrum der haptischen Erfahrungsebene zum Ertasten des Unterleibes vermittelt werden konnte:

„Women generally learn the technique by participating in groups with more experienced women, first observing and then having their own menstrual extractions. Although the rudimentary aspects of the procedure can be learned in a few weeks, the knowledge and skill necessary to the reasonable safety

of the procedure usually develop over a period of several months or even a year. [...] It can be done in comfortable surroundings, often in the woman's home. One or more experienced women in the group do a uterine size check to determine the size and position of the uterus, so that the group does not find itself dealing with a more advanced pregnancy than they are prepared for. [...] After menstrual extraction in which the woman was pregnant, the group stays in phone contact. If the woman thinks she is still pregnant, the group may decide to repeat the procedure." (Federation of Feminist Women's Health Centers 1991: 121ff.)

Der Zugang zu den *Self-Help*-Workshops lief in den 1970er-Jahren über die lokal agierenden Kleingruppen, in denen sich feministische Aktivistinnen vernetzten. Feministinnen der *Self-Help*-Gruppe aus Los Angeles reisten zu anderen lokalen Frauengruppen innerhalb und außerhalb der USA ab 1971, um die Workshops abzuhalten (Morgen 2002: 23). Auch auf der Tagung der National Organization for Women (NOW) im Jahr 1971 fand ein *Self-Help*-Workshop statt, bei dem Aktivistinnen aus klandestinen Abtreibungsnetzwerken wie *Jane* aus Chicago auf menstruelle Extraktion aufmerksam wurden (Nelson 2015: 107; Kaplan 1997: 197).

Im West-Berliner Frauenzentrum fand im November 1973 ein ebensolcher *Self-Help*-Workshop statt (Schmidt 1988). Insofern ist von einem offenen Geheimnis der menstruellen Extraktion in feministischen Kreisen auszugehen, das in *Self-Help*-Workshops zutage trat: Selbsthilfe-Abtreibungen im sicheren Rahmen waren durch Extraktionen möglich. Diese Kenntnis menstruelle Extraktion unterlag *gate keeping* und teilte die feministischen Reihen in zwei Lager. Auf der einen Seite waren diejenigen, die genau wussten, was menstruelle Extraktion bedeuten konnte, weil sie an einem erläuternden *Self-Help*-Workshop teilgenommen hatten, und auf der anderen Seite standen diejenigen, die es nicht kannten und daher auch nicht um die Bedeutung der Instrumente Spekulum und Spiegel geschweige denn um die Anzeichen relevanter Schleimhautveränderung während des Zyklus wussten.

### 3.1 Feste Kleingruppen als Grenze zwischen Innen und Außen

Selbsthilfegruppen zur gynäkologischen Untersuchung mit Spekulum und Spiegel gründeten sich in Vielzahl nach *Self-Help*-Workshops. Diese festen Kleingruppen waren der Rahmen, in dem menstruelle Extraktion vermittelt und praktiziert wurde. Bei Treffen, die über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig stattfanden, konnte das Grundprinzip Vertraulichkeit ausgelotet werden. Praktiken der feministischen Kleingruppe konnten von Außenstehenden nicht unmittelbar verstanden werden, denn was bei einer gynäkologischen Selbstuntersuchung konkret unternommen wird und weshalb dabei Schleimhautveränderungen so wichtig zu beobachten waren, ist nicht selbsterklärend, ohne menstruelle Extraktion zu kennen. Wofür also menstruelle Extraktion verwendet werden konnte, war Teil des mündlichen Vortrags der Anleitenden, die bereits *Self-Help* anwendeten und neue Selbsthilfegruppen anlernten. Diese Komponente mündlicher und gestischer Überlieferung bei unmittelbarer Vorführung von Praktiken ist ein entscheidender Punkt zum Verständnis der Tradierung dieser Techniken, da sie durch unvollständiges schriftliches Festhalten gegenüber Außenstehenden verborgen wurden. Es ist von Verschwiegenheitsvereinbarungen auszugehen und dass Anleiterinnen angesichts von Sicherheitsaspekten auf situative Gruppendynamik zu achten wussten.

Die Bildung von festen Selbsthilfegruppen, die sich nach den ersten Erläuterungen von *Self-Help* gründeten, kann für West-Berlin durch das Frauenzentrum Hornstraße nachvollzogen werden. In Berlin bildeten sich nach einer Abendveranstaltung mit Aktivistinnen des Feminist Women's Health Center aus Los Angeles im November 1973 mehrere *Self-Help*-Gruppen. Einflüsse jenes Abends finden sich in der zweiten Ausgabe des „Frauenhandbuch Nr. 1“ von Brot und Rosen (Brot und Rosen 1974: 142ff.) sowie bei Ausführungen zum Berliner Selbsthilfeladen „Im 13. Mond“ (Schneemann 1979) oder auch in Publikationen des Feministischen Frauengesundheitszentrums (FFGZ) Berlin, aus dessen Reihen heraus die Ratgeberbücher „Hexengeflüster“ (FFGZ Berlin/„Die rasenden Höllenweiber“ 1975) sowie „Hexengeflüster 2“ (FFGZ Berlin et al. 1977)<sup>3</sup> und die Publikationsreihe *Clio – Zeitschrift für Frauengesundheit* entstanden sind. In der Einleitung des ersten Ratgeberbuches „Hexengeflüster“ heißt es:

„Der erste öffentliche, vom Frauenzentrum veranstaltete Selbsthilfeabend mit Vorführung von Selbstuntersuchung wurde von über 300 Frauen besucht. Die Frauen waren so begeistert, dass sich ungefähr 20 Selbsthilfegruppen bildeten.“ (FFGZ Berlin/„Die rasenden Höllenweiber“ 1975: 3)

Die Einflüsse menstrueller Extraktion auf Brot und Rosen finden sich bei Gruppenmitglied Verena Stefan explizit in Textfragmenten ihres Buches „Häutungen“, das 1975 zum ersten Bestseller der bundesrepublikanischen Frauenliteratur wurde. Im Buch wurden neben autobiografischen Szenen auch dezidiert Erfahrungen der gynäkologischen Selbsthilfe formuliert, indem Veränderungen des Zellgewebes von Schleimhäuten beschrieben und mit emotionalen Assoziationen verknüpft wurden (Stefan 1975: 105ff.). Kenntnis der politischen Implikationen menstrueller Extraktion lässt eine spezifische Lesart der detailreichen Beschreibung von Schleimhäuten als Form aktivistischen Erfahrungsaustausches zu:

„Ich gehe meinen Tagen entgegen. Die Gebärmutter liegt verkrampft zwischen den Beckenschalen. Die Schleimhaut an ihren Innenwänden ist satt mit Blut. Seit drei Tagen dunkelbraune Tropfen, am Tampon hellrote Spuren. Hartnäckig hält sich die Schleimhaut fest, die Ablösung dauert ungewöhnlich lange diesmal, behindert mich. Ich bin benommen wie von drückendem Wetter, die Bauchdecke ist gespannter als sonst, angespannt von der verkrampften Gebärmutter, das Muskelgeflecht am Beckenboden ist zu straff geworden.“ (Stefan 1975: 105)

Es findet sich ein verdichteter Text, der entweder faktisch gelesen werden kann als *Lamento* zu eigener Physis oder aber per Kontextwissen als vielsagende Andeutungen zur Vorstufe *möglicher menstrueller Regulation* verstanden werden kann. Bei letztgenannter Option wäre die ausformulierte Detailkenntnis von Gewebestrukturen ein Politikum. Dabei gäbe sich die Autorin als vor einer Entscheidung – für oder gegen menstruelle Extraktion – stehend zu erkennen.

Vor dem Hintergrund der politischen Argumentation von Brot und Rosen kann demnach auch Widerständigkeit aus den Zeilen Stefans, die als Mitglied der Gruppe aktiv

3 Das Ratgeberbuch „Hexengeflüster“ (1975) ist unter dem Gruppen-Pseudonym „Die rasenden Höllenweiber“ im Selbstverlag über das Frauenzentrum Berlin erschienen. Dieselben Aktivistinnen veröffentlichten zwei Jahre später die aktualisierte Neuauflage des Buches als *Hexengeflüster 2* (1977), diesmal unter Offenlegung der Klarnamen Christiane Ewert, Gaby Karsten und Dagmar Schultz. Sie begleiteten 1977 die Eröffnung des FFGZ Berlin in ersten eigenen Räumen im Kadettenweg, also außerhalb des Frauenzentrums Hornstraße, in dem sich die Gruppe zuvor organisiert hatte (Busch/Lauterbach 1979).

war, gelesen werden.<sup>4</sup> Bei Stefans Text besteht eine Kodierung, die Grenzen zwischen Kennenden und Nicht-Kennenden von gynäkologischer *Self-Help* aufzeigt. Missverständlichkeit besteht darin, dass nicht expliziert wird, inwiefern Selbstuntersuchung in diesem Kontext als Politikum verstanden werden könnte. Diese Ebene der politischen Argumentation wurde allerdings bei Brot und Rosen ausformuliert (Brot und Rosen 1974: 145). Indem Brot und Rosen ausführlich positioniert hatten, dass die offene Auseinandersetzung mit Menstruation und Selbstuntersuchung Elemente der Selbstermächtigung und emanzipativen Selbstbehauptung aufweist, kann dies entsprechend als Ergänzungsfolie zur vermeintlich individuellen Innenschau von Stefan als Einzelmitglied der Gruppe herangezogen werden, insbesondere da im Text explizit auf ihre Mitarbeit bei Brot und Rosen verwiesen wird (Stefan 1975: 52). Bei Stefan wird zudem die Kritik an Medizin und Pharmaindustrie aufgegriffen, die aus der Arbeit am „Frauenhandbuch Nr. 1“ heraus entwickelt wurde (Stefan 1975: 72).

### 3.2 Missverständlichkeit

Ohne Kenntnis der konkreten Inhalte von gynäkologischen *Self-Help*-Gruppen erschließen sich keine der Andeutungen aus Stefans Buch *Häutungen* zu Gebärmutter Schleimhaut als Kodierung von politisch intendierter Aktion. Die Chiffren, die im Buch verwendet werden, sind erst zu entschlüsseln, wenn weitere Erfahrung mit Selbstuntersuchung und menstrueller Extraktion unter Lesenden vorliegt. Bei Kenntnis der Texte von Brot und Rosen und der Inhalte der *Self-Help*-Workshops, die sich erst ab 1980 konkret in Publikationen des Feminist Women's Health Centers von Los Angeles finden, erhellen sich die Inhalte gynäkologischer Selbsthilfe und sie werden als politische Aktionen verständlicher. Wer das Politikum von Selbstuntersuchung der eigenen Schleimhäute als Zweck zur politischen Handlung menstrueller Extraktion nicht kennt, ist als Lesende Missverständnissen ausgesetzt. Lesende sind dann darauf verworfen, die Schilderungen wortwörtlich zu nehmen und auf dieser Ebene als Schleimhautbeschreibungen an sich zu belassen.

„Schleim oder Nicht-Schleim, das ist hier die Frage“ titelte die feministische Zeitschrift *Schwarze Botin* 1976 sarkastisch – und durchaus abwertend gegenüber Texten der Thematisierung von Sekreten – in ihrer ersten Ausgabe (vgl. Lenz 2008: 116). Dabei zeigt sich, dass feministische gesundheitliche Selbsthilfe mitunter der Lächerlichkeit anheimfallen konnte, wenn unklar geblieben ist, worauf sie als Politikum abzielte und inwiefern das Hantieren mit Spekulum und Körpersekreten Ansprüche einer politischen Aktion geltend machen konnte. Denn in der genauen Kenntnis und Benennung von Vaginalsekreten konnte Abwägen zu möglicher Intervention liegen, beispielsweise durch Erkennen des geeigneten Zeitpunktes für menstruelle Extraktion. Auch das Erkennen entwarnender Blutungsanzeichen – einer Abstoßung von Gebärmutter Schleimhaut aus

4 Die detaillierte Fassung leiblicher Autozeption ins Feld zu führen gegenüber potenziell pathologischer Außensicht durch medizinische Diagnostik kann als eine erste Stufe der Thematisierung einer Verschränkung von Leib und Körper ausgemacht werden, die an anderer Stelle durch die leibphänomenologische Geschlechterforschung differenziert wurde (Lindemann 2019: 41f.). Kritisch zur Verwendung von anatomischen Fremdbezeichnungen durch die Neue Frauenbewegung vgl. Duden (2010).

eigenem Zyklus heraus entsprechend –, wie es sich bei Stefans Häutungen findet, kann erst bei Kenntnis von *Self-Help* als Politikum gedeutet werden.

Angesichts der möglichen Unkenntnis von *Self-Help* verwundern vernichtende Kritiken aus feministischen Reihen gegenüber Stefans Text kaum, die sich ab den späten 1970er-Jahren mehrten. Wenn Lesenden nicht zugänglich ist, dass in der Detailbeschreibung der eigenen Schleimhautbeobachtung ein Anknüpfungspunkt für gesundheitspolitische Verständigung zwischen Frauen liegen könnte – und warum –, so stellt diese Mehrdeutigkeit von Stefans Text Verständnishürden für ein größeres heterogenes Publikum auf. In erbot wirkenden Kritiken wurde auf die Art des körperbezogenen autobiografischen Schreibens – insbesondere seitens feministisch bewegter Rezensentinnen – reagiert, indem vorgehalten wurde, das detaillierte Ausbreiten von Schleimhäuten und Innenleben sei bestenfalls unpolitisch, aber schlimmstenfalls patriarchatsaffirmierend (Gerhardt 1977) sowie Weiblichkeit naturalisierend (Strobl 1988).

„Zwar steht auch in den Häutungen die für konkrete Emanzipation zentrale Frage zwischen den Zeilen, wie eine Frau, die mit der Vorstellung aufgewachsen ist [...] autonom werden und sich vom passiven Objekt zum Subjekt, das seine Identität für sich selbst festlegt, wandeln kann. Nur wird die richtig gestellte Frage im Zuge eines neuen Weiblichkeitswahns aufs Konservativste gelöst, nämlich durch die Annahme, daß ‚frau‘ nur Geschlechtswesen ist, sich daher auch nur durch Gebärmutter und Menstruation bestimmen und erfahren kann.“ (Gerhardt 1977: 85)

Ein Missverständnis tritt zutage, das auch darin fußt, Stefans Text zu Schleimhäuten wortwörtlich zu nehmen und keinen weiteren Referenzrahmen für möglich zu erachten. Dies offenbart gleichsam mindestens Unkenntnis, wenn nicht gar Ausblenden des politischen Kontextes von Brot und Rosen und der Verbindung zur Politik des *In-die-eigenen-Hände-Nehmens* von Zyklusregulation. So wird auch eine innerfeministische Grenzlinie zwischen Kenner:innen und Nicht-Kenner:innen der gesundheitlichen Selbsthilfe *Self-Help* deutlich. Kennende können die Metaphorik entsprechenderspählen und hermeneutisch eingebettet als Andeutung von Selbsthilfepolitik verstehen. Als Nicht-Kennende zeigen sich jene Lesenden, die den Text ohne erweiterten Referenzrahmen wortwörtlich nehmen. Einblicke in feministische Praktiken sind daher entscheidend für retrospektives Verständnis und Verständigung.

#### 4 Fazit: feministische Verständigungslücke

Das Unverständnis gegenüber der akribischen Beschreibung von Schleimhautveränderungen bei der gynäkologischen Selbstuntersuchung schreibt sich auch in zentralen kritischen Werken der differenzierenden Geschlechterforschung als Missverständnis weiterhin fort, weil Selbstuntersuchung als Selbstüberprüfung oder gynäkologische Selbsthilfe als Entdeckung neuen Körpergefühls gedeutet wurde (beispielhaft Bührmann 1995: 169ff.; Villa 2015: 148ff.). Dabei bräuchten angelegte Chiffren früher feministischer Texte der 1970er-Jahre weitere kontextuelle Rahmung.

Ohne das Bindeglied der mündlichen Tradierung von Sinnhaftigkeit hinter der Praktik von Selbstbeobachtung und Selbstuntersuchung in fester Kleingruppe erschließt sich nicht, dass menstruelle Extraktion zur unmittelbaren Selbstermächtigung durch niedrig-

schwellige, aber für Frauen gesundheitlich unbedenkliche Schwangerschaftsabbrüche eingesetzt werden konnte und wurde. Angesichts der Hürden einer Erinnerungskultur, die maßgeblich auf Publikationen fokussiert ist, scheint das Vergessen nachvollziehbar. Da in eigenen Schriften zur menstruellen Extradation über Jahre hinweg deren Einsatz als Abbruchtechnik heruntergespielt oder gar offensiv gelehnt wurde, um Strafverfahren gegen Aktivistinnen zu umgehen, kann nicht allein über diese schriftlichen Hinterlassenschaften der Bewegung verstanden werden, was feministische Selbsthilfe genau bedeutete.

Umso bedeutsamer ist es für jüngere Forschung, wenn ehemalige Aktivistinnen den Mantel des Schweigens um die einstigen Praktiken ablegen und dadurch Erläuterungen zugänglich werden. In einem Feature der *tageszeitung (taz)* kamen im Jahr 2018 vier Feministinnen zu Wort, die in den 1970er-Jahren der Bundesrepublik in einer klandestinen Abtreibungsgruppe aktiv waren und menstruelle Extradation bei ungewollten Schwangerschaften praktizierten (Hecht/Riese 2018). In den Schilderungen werden Praktiken von einst vor dem Hintergrund ihrer Ziele und Umstände plastischer. Zugleich werden dabei die Verbindungslinien zu *Self-Help*-Gruppen aus den USA offensichtlich:

„Für eine Abtreibung drohte ja nicht nur den Schwangeren eine Strafe, auch auf Durchführung und Beihilfe standen mehrere Jahre Gefängnis. [...] Unser Codewort für die Frauen war ‚Picknick‘. ‚Am Samstag um 11 Uhr, wir treffen uns bei dir.‘ Der Korb mit unseren Instrumenten war der ‚Picknickkorb‘. [...] Abtreibungen machen war natürlich viel sensibler als Selbstuntersuchungen. Wir haben uns sehr zurückhalten müssen und konnten nicht laut sagen, was wir tun. Es gab kein Internet, kein Handy, nur Mundpropaganda. In den entsprechenden Kreisen waren wir bekannt, sonst hätten die Frauen uns ja nicht gefunden. Meist haben wir die Abbrüche zu dritt gemacht, dazu natürlich die Frau und eine Freundin von ihr. [...] Wir wollten von den Ausschabungen weg. Es gab ja jetzt die schonendere Absaugmethode und wir haben nicht eingesehen, dass die für Frauen in Deutschland nicht zugänglich sein sollte.“ (Pseudonym Christiane in Hecht/Riese 2018)

„Natürlich macht es was mit einem, dass man illegal arbeitet. Ich hatte schon paranoide Gedanken, dass wir mal auffliegen. Wir kannten die Frauen ja nicht, die zu uns kamen. Wir hatten Angst, abgehört zu werden, und haben nur Telefonzellen benutzt, um mit den Frauen zu sprechen. [...] Wir hatten eine Fahrradpumpe, eine Frau musste neben dem Bett stehen und auf Kommando pumpen. Mal mehr, mal weniger. Das war so eine Pumpe, auf der man stehen konnte, wir hatten die umgebaut. Die war mit einem Schlauch verbunden, der in eine Flasche mit zwei Öffnungen führte, an der anderen Seite war der Absaugschlauch. Das Gewebe floss dann in die Glasflasche oder eine Schüssel mit Wasser. Das haben wir uns hinterher genau angesehen, um sicherzustellen, dass die Fruchtblase vollständig und die Plazenta raus ist. Dann musste man fühlen, ob die Gebärmutter ganz leer ist. [...] Wir haben immer sauber und steril gearbeitet. Wir haben keine Infektionen verursacht, kannten die Anatomie und wussten, wo wir mit dem Röhrchen rein- und wann wir aufhören müssen.“ (Pseudonym Dora in Hecht/Riese 2018)

„Nach meinem Abbruch wurde ich selbst Teil der Gruppe. Das war der Wunsch, das Konzept: dass wir das selbst lernen, auch die medizinischen Laien. Ich fand das gut. Später habe ich selbst Abbrüche gemacht, das war natürlich ein Lernprozess – die Zange in den Muttermund zu setzen, ihn zu weiten, und dann das Absaugen. Das ging ganz langsam, wir mussten ja am lebenden Objekt lernen. Es war auch eine Entscheidung, zu sagen, jetzt fühle ich mich sicher genug. Beim ersten Mal hatte ich das Gefühl, eine sehr, sehr große Verantwortung zu tragen.“ (Pseudonym Beate in Hecht/Riese 2018)

Erst durch derlei detaillierte Erläuterungen wird verständlicher, was Ewert, Karsten und Schultz meinten, als sie – wie im Eingangszitat von 1977 aufgegriffen – schrieben, dass Frauenbewegte sich mit Selbstuntersuchung politisch betätigen und sich wehrhaft zeigen „gemeinsam dagegen, daß wir mit schädlichen Medikamenten und Verhütungsmitt-

teln behandelt werden, daß Vorsorgeuntersuchungen unzulänglich, Abtreibungen in der herkömmlichen Weise demütigend und gefährlich sind“ (FFGZ Berlin et al. 1977: 11).

Eine ausschließlich auf originäre Publikationen der Neuen Frauenbewegung ausgerichtete Form der Erinnerungskultur kann daher zu kurz greifen. Sofern das Grundprinzip der Vertraulichkeit nicht in die Analyse von Texten als Chiffrierungsprinzip einbezogen wird, kann nicht erfasst werden, dass zentrale Elemente der feministischen Selbsthilfepraktiken verborgen wurden vor Strafverfolgung durch staatliche Behörden. Schweigen über eigene Aktionen oder Tarnung der Praktiken schützten Aktivistinnen vor Repression. Wenn menstruelle Extraktion als private und fast beiläufige Angelegenheit von Frauen in aktivistischen Selbstpublikationen beschrieben wurde, so bedeutete dies größeren Schutz vor Strafanzeigen.

Insgesamt zeigt sich in dieser Verständnislücke auch eine ausgebliebene Verständigung zwischen feministischen Kreisen. Entlang der Grenze des Interpretierens von Praktiken – und hinsichtlich der Verwendung von chiffrierenden Aussagen in feministischen Texten – kann dies rekonstruiert werden. Es zeichnet sich ab, dass besonders die akademisierte Auseinandersetzung seit 1976 – wie schon im Beispiel der Zeitschrift *Schwarze Botin* deutlich wird – die Praktiken von Selbstuntersuchung und menstrueller Extraktion nicht immer ausreichend zuordnen und mit politischem Inhalt füllen konnte. Dies bedeutet auch, dass es offenbar nicht gelungen ist, einen Binnendiskurs der feministischen Ansätze untereinander so auszugestalten, dass politische Positionen und Praktiken für alle nachvollziehbar und wechselseitig zugänglich geblieben wären. Dies ist ein relevantes Forschungsdesiderat. Für die Bundesrepublik ergibt sich anhand dieser konkreten Beispiele ein Grundparadoxon: Wer sich tarnend in der Grauzone der Legalität bewegte, entzog sich einerseits staatlicher Überwachung, doch zugleich auch der würdigenden Anerkennung in feministischer Erinnerungskultur.

## Literaturverzeichnis

- Boehm, Susanne (2013). Feministische Selbsthilfe im Aufbruch. Von den Anfängen des Feminist Women's Health Movement (USA). In Friederike Kämpfe & Susanne Boehm (Hrsg.), *Anecken und Weiterdenken. Aktuelle Beiträge zur Geschlechterforschung* (S. 51–69). Hamburg: Argument.
- Brot und Rosen (1972). *Frauenhandbuch Nr. 1*. Berlin: Selbstverlag.
- Brot und Rosen (1974). *Frauenhandbuch Nr. 1* (2., überarb. u. erw. Aufl.). Berlin: Selbstverlag.
- Bührmann, Andrea (1995). *Das authentische Geschlecht. Die Sexualitätsdebatte der Neuen Frauenbewegung und die Foucaultsche Machtanalyse*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Busch, Ursula & Lauterbach, Jutta (1979). Feministisches Frauen Gesundheits Zentrum e. V. – Der alternativen Gesundheitsvorsorge für Frauen eine Chance. In Lottemi Doormann (Hrsg.), *Keiner schiebt uns weg. Zwischenbilanz der Frauenbewegung in der Bundesrepublik* (S. 198–202). Berlin: Beltz.
- Chalker, Rebekkah & Downer, Carol (1992). *A Woman's Book of Choices*. New York, London: Four Walls Eight Windows Press.
- Duden, Barbara (2010). Frauen – ‚Körper‘: Erfahrung und Diskurs (1970–2004). In Ruth Becker & Beate Kortendieck (Hrsg.), *Handbuch der Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie* (3., erw. Aufl., S. 601–615). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Federation of Feminist Women's Health Centers (1991). *A New View of a Woman's Body* (2., überarb. Aufl.). West-Hollywood: Feminist Health Press.

- FFGZ Berlin & „Die rasenden Höllenweiber“ (Frauzentrum Berlin) (1975). *Hexengeflüster. Frauen greifen zur Selbsthilfe*. Berlin: Selbstverlag.
- FFGZ Berlin; Ewert, Christiane; Karsten, Gaby & Schultz, Dagmar (1977). *Hexengeflüster 2. Frauen greifen zur Selbsthilfe*. Berlin: Selbstverlag.
- Gerhardt, Marlis (1977). *Wohin geht Nora? Auf der Suche nach der verlorenen Frau*. In Karl Markus Michel & Harald Wieser (Hrsg.), *Frauen* (Kursbuch 47, S. 77–89). Berlin: Rotbuch.
- Hecht, Patricia & Riese, Dinah (2018). Ihr Codewort war ‚Picknick‘. Illegale Abtreibungen in den 70ern. *taz – die tageszeitung* (Feature zur Neuen Frauenbewegung). Zugriff am 30. Oktober 2022 unter <https://taz.de/Illegale-Abtreibungen-in-den-70ern/!5521063/>.
- Kaplan, Laura (1997). *The Story of Jane. The Legendary Underground Feminist Abortion Service*. Chicago: University of Chicago Press.
- Lenz, Ilse (Hrsg.). (2008). *Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Eine Quellensammlung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lindemann, Gesa (2019). Leiblichkeit – Körper: neue Perspektiven auf Geschlechterdifferenzen. In Beate Kortendieck, Birgit Riegraf & Katja Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 35–44). Wiesbaden: Springer VS.
- Masurczak, Pia (2020). Gesundheit zum Selbermachen. Interview mit Julia Bonn und Inga Zimprich. *Missy Magazine*, (2), 72–74.
- Morgen, Sandra (2002). *Into Our Own Hands. The Feminist Women's Health Movement in the United States, 1969–2002*. New Brunswick, New Jersey, London: Rutgers University Press.
- Nelson, Jennifer (2015). *More Than Medicine. A History of the Feminist Women's Health Movement*. New York, London: New York University Press.
- Reagan, Leslie (1997). *When Abortion was a Crime. Women, Medicine, and the Law in the United States, 1867–1973*. Berkeley, Los Angeles: University of California Press.
- Schmidt, Roscha (1988). Frauengesundheit in eigener Hand. Die Feministische Frauengesundheitsbewegung. In Kristine von Soden (Hrsg.), *Der große Unterschied. Die Neue Frauenbewegung und die Siebziger Jahre* (S. 39–47). Berlin: Elefanten Press.
- Schneemann, Anke (1979). Selbsthilfeladen „Im 13. Mond“. In Lottemi Doormann (Hrsg.), *Keiner schiebt uns weg. Zwischenbilanz der Frauenbewegung in der Bundesrepublik* (S. 194–197). Weinheim, Basel: Beltz.
- Stefan, Verena (1975). *Häutungen. Autobiografische Aufzeichnungen, Gedichte, Träume, Analysen*. München: Frauenoffensive.
- Strobl, Ingrid (1988). Zwischen Kürbisbrüsten und Entmannung. Bücher von Frauen für Frauen. In Kristine von Soden (Hrsg.), *Der große Unterschied. Die Neue Frauenbewegung und die Siebziger Jahre* (S. 134–140). Berlin: Elefanten Press.
- US-Supreme Court (1973). *Urteilsbegründung im Prozess Roe v. Wade*. Zugriff am 24. Juni 2022 unter <https://caselaw.findlaw.com/us-supreme-court/410/113.html>.
- Villa, Paula-Irene (2015). Mach mich schön! Geschlecht und Körper als Rohstoff. In Willy Viehöver & Peter Wehling (Hrsg.), *Entgrenzung der Medizin. Von der Heilkunst zur Verbesserung des Menschen?* (S. 143–162). Bielefeld: transcript.

## Zur Person

*Susanne Boehm*, Dr. phil., Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft. Arbeitsschwerpunkte: Politiken der Neuen Frauenbewegung, Professionssoziologie, Scientific Reasoning und Wissenschaftskonzepte, Intersektionalitätsforschung, Inklusion und Bildung.  
 Kontakt: Universität Bielefeld, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld  
 E-Mail: [susanne.boehm@uni-bielefeld.de](mailto:susanne.boehm@uni-bielefeld.de)

# Die Pflicht, up-to-date zu sein. Adressierungen (werdender) Eltern durch Schwangerschafts- und Erziehungsapps

## Zusammenfassung

Software-Apps sind inzwischen zentraler Bestandteil des alltäglichen Lebens. Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Digitalisierung des Sozialen fragt der Beitrag danach, welche Selbstverhältnisse und generationalen Beziehungen durch Erziehungs- und Schwangerschaftsapps konstruiert und adressiert werden, welche normierenden Effekte diese Apps haben und welche Themen ausgeklammert werden. Der Beitrag beruht auf einer qualitativen Analyse von 55 Inhaltsbeschreibungen von Schwangerschafts- und Erziehungsapps aus App-Stores. Wir zeigen, dass neben hetero- und geschlechternormativen Adressierungen Schwangere und Eltern als vorausschauende Subjekte adressiert werden, die im Sinne einer antizipatorischen Risikologie insbesondere mit einem Regime des Up-to-Date- bzw. Alert-sein-Müssens und einer ‚Pflicht zum Wissen‘ konfrontiert sind. Der Handlungsdruck, der auf diese Weise erzeugt wird, geht zugleich mit dem Versprechen einher, diese Aufgaben an die App abgeben zu können.

### *Schlüsselwörter*

Elternschaft, Schwangerschaft, Mutterschaft, Digitalisierung, Apps, Selbstvermessung

## Summary

The duty to be up to date. Addressing (expectant) parents through pregnancy and parenting apps

Software apps have become a central part of everyday life. Against the backdrop of the digital transformation of the social, this article asks which self-relations and generational relations are constructed and addressed through parenting and pregnancy apps, what normative effects these apps have and what topics they disregard. The article is based on a qualitative analysis of 55 content descriptions of pregnancy and parenting apps available in app stores. We show that, in addition to heteronormative and gender-normative interpellations, pregnant women and parents are addressed both in a heteronormative and gender-normative way and as forward-looking subjects who, in terms of an anticipatory risk logic, are in particular confronted with a regime that requires them to be up to date and alert and imposes on them a “duty to know”. The pressure to act that is generated in this way is simultaneously intertwined with the promise that these tasks can be ceded to the app.

### *Keywords*

parenting, pregnancy, motherhood, digitalization, apps, self-tracking

## 1 Einleitung

Schwangerschaft, Säuglingsversorgung und frühkindliche Erziehung gehen mit Unsicherheit und verstärktem Beratungsbedarf aufseiten (werdender) Eltern einher (Jergus et al. 2018; Ott/Roch 2018; Rose/Schmied-Knittel 2011; Seehaus 2018). werdende Eltern und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern sind somit seit Langem die Zielgruppe von unzähligen Ratgebertexten in Textform. Diese Ratgeber, als Bücher, Zeitschriften oder Websites, sind an der Formation und Normierung von Praktiken der Elternschaft,



des Umgangs mit dem Korper, der geschlechterbezogenen Arbeitsteilung und den Modalitaten der Selbstoptimierung und Selbstsorge beteiligt (Krumbugel 2015; Scholz/Lenz/Dreler 2013; Kruger 2018).

Neben Ratgeberliteratur haben mittlerweile auch digitale Apps fur Schwangerschaft und Erziehung immens an Bedeutung und Verbreitung gewonnen. Indem sie vor allem auf Smartphones genutzt werden, sind sie integraler Bestandteil des Alltags. Digitale Gerate und Tools haben unbestritten Effekte auf Handeln, soziale Beziehungen und Subjektkonstitutionen und Individuen ‚interagieren‘ permanent mit digitalen Technologien (Lupton 2015).

Ausgehend hiervon richten wir unseren Blick auf die Digitalisierung einer spezifischen Lebensphase: des ubergangs in die Elternschaft und den damit einhergehenden Praktiken der Fursorge fur sich bzw. den eigenen Korper sowie den fotalen bzw. Kinderkorper. Wir fragen danach, wie uber Schwangerschafts- und Erziehungsapps Selbstverhaltnisse und – vermittelt uber die Figur des Kindes – generationale Beziehungen hergestellt werden und mit welchen normierenden Effekten.

In unserem Beitrag stellen wir Ergebnisse einer qualitativen Analyse von 55 Inhaltsbeschreibungen von Schwangerschafts- und Erziehungsapps aus App-Stores vor, d. h., wir untersuchen die textuelle Darstellung von Apps. Texte fassen wir als performativ auf, d. h., die Inhaltsbeschreibungen stellen nicht nur dar, welche Funktion eine App hat, sondern definieren – wie jede andere App auch (Morris 2018) – Problemlagen und legen Handlungsbedarfe nahe, fur die sich die App als Losung prasentiert.

Im zweiten Kapitel skizzieren wir den Forschungsstand zu Schwangerschafts- und auf die fruhkindliche Phase bezogenen Eltern- bzw. Erziehungsapps. Im dritten Kapitel legen wir unseren konzeptionellen Zugang auf Apps aus der Perspektive feministischer Wissenschafts- und Technikforschung dar. Das vierte Kapitel beschreibt die empirischen Grundlagen des Textes. Im funften Kapitel analysieren wir die Beschreibungen von App-Inhalten und -Tools und diskutieren, wie spezifische Herausforderungen von Schwangerschaft, Elternwerden und Elternschaft als Problemlagen in den Vordergrund geruckt und andere Lebens- und Problemlagen unsichtbar bleiben. Neben erwartbaren Ergebnissen, dass in diese Apps (Geschlechter-)Stereotype und (Hetero-)Normierung eingeschrieben sind, Ungleichheitsfragen und prekare oder krisenhafte Lebenslagen aber ausgeklammert werden, arbeiten wir insbesondere ein Regime des Up-to-Date- bzw. Aufmerksam-sein-Mussens und eine ‚Pflicht zum Wissen‘ heraus. Der Handlungsdruck, der in der App-Beschreibung erzeugt wird, verschrankt sich mit dem Versprechen, das ‚An-alles-denken-zu-mussen‘ an die App abgeben zu konnen, um Zeit fur die ‚eigentlichen‘ bzw. ‚schonen‘ Seiten dieser Lebensphase zu haben – vorausgesetzt, dass die Nutzer\*innen entsprechend ‚mitmachen‘. Im Fazit diskutieren wir Leerstellen und einige zukunftige Aufgabengebiete geschlechtertheoretischer, queer-feministischer und intersektional orientierter App-Forschung.

## 2 Forschungsstand

Zu Apps im Allgemeinen, insbesondere solchen, die sich auf Gesundheit und Korper beziehen, existiert ein breiter, interdisziplinarer Forschungsstand. Untersucht wird u. a.,

wie die zum Bereich der sog. Femtech-Branche zählenden Apps körperbasierte Selbstverhältnisse, z. B. bezüglich Menstruation oder Verhütung, beeinflussen (Amelang 2022; Hamper 2020; Healy 2021). Auch einige medienanthropologische, soziologische und kulturwissenschaftliche Studien zu Schwangerschaftsapps liegen bereits vor. Die Studien geben Hinweise darauf, dass Apps einen wichtigen Bestandteil des Übergangs zur Elternschaft darstellen, jedoch die Zentrierung von Schwangerschaft und (Kleinkind-) Elternschaft auf Frauen verstärken. Ein zentraler Befund bisheriger Studien ist, dass mobile Apps zum Thema Schwangerschaft und zur Säuglings- und Kleinkindphase, die als Self-Tracking-Tools genutzt werden können, eine Reihe reduktionistischer, heteronormativer und paternalistischer Stereotype aufweisen, indem sie auf eine glücklich schwangere, in heterosexueller Zweierbeziehung lebende, privilegierte Nutzerin ausgerichtet sind (Barassi 2017; Ley 2015; Thomas/Lupton 2015). Werdende Väter finden kaum an sie gerichtete Angebote, sondern sind mit einer „mobile mamasphere“ (Ley 2015: 105) konfrontiert. Gouvernementalitätstheoretische Arbeiten zeigen, dass Apps als „performative devices“ (Johnson 2014: 330) zu einer geschlechterstereotypen Form der Responsibilisierung Schwangerer beitragen, die aufs Engste mit Ideologien von Mutterschaft (wie der ‚Helikoptermutter‘ oder dem ‚intensive mothering‘) verknüpft sind (Johnson 2014: 341). Analysen von App-Reviews in App-Stores verweisen wiederum darauf, dass Nutzer\*innen vereinheitlichende oder reduktionistische Konstruktionen jedoch auch infrage stellen und diese Normativitäten benennen (Barassi 2017). Aus hebammenwissenschaftlicher Perspektive wird deutlich, dass neben Bequemlichkeit der Wunsch nach Information über schwangerschafts- und säuglingsbezogene Risiken im Vordergrund steht (Lee/Moon 2016).

Aus diesen Studien geht u. a. hervor, warum sich gerade Apps deutlich mehr als Ratgeber in Buchform so nahtlos in den Alltag einfügen. Die Attraktivität von Apps für Nutzer\*innen besteht in unmittelbar und leicht zugänglichen schwangerschafts- bzw. säuglingsbezogenen Informationen. App-Gebrauch zeichnet sich durch „convenience“ (Lee/Moon 2016: 77) aus. Apps gelten Ley (2015) zufolge als vergnüglich, nicht nur aufgrund ihrer einfachen Zugänglichkeit und unmittelbaren Nutzbarkeit, sondern auch aufgrund ihrer Multimodalität und der Verwobenheit mit anderen Medien. Auch sehen Nutzer\*innen die häppchenweise Präsentation von Information, die „tidbisation of information“ (Johnson 2014: 337), als Vorteil.

Über den vorliegenden Forschungsstand hinaus interessieren uns insbesondere die Versprechen der Apps, mit denen die User\*innen zum Download und zur Nutzung motiviert werden und die hierbei implizierten Vorstellungen von Schwangerschaft und Elternwerden: Wie und mit welchen Anrufungen werden potenzielle Nutzer\*innen adressiert und inwiefern sind diese Anrufungen vergeschlechtlicht bzw. differentmachend ‚verandernd‘? Wie werden Appfunktionalitäten beschrieben und die (z. T. kostenpflichtige) Nutzung beworben und legitimiert? Welche Probleme und Herausforderungen werden für (werdende) Eltern definiert, für die die App eine Lösung darstellen soll?

### 3 Theoretisch-konzeptionelle Perspektiven

Theoretisch bezieht sich der Beitrag auf ein Technikverstandnis, das sich an grundlegenden Annahmen der Science and Technology Studies (STS) orientiert. Diese verstehen das Verhaltnis von Technik und Gesellschaft als ko-konstitutiv (Akrich 1992; Latour 1996). Technologien – und die an sie geknupften Versprechen – konstituieren Handlungen mit und sind handlungsevozierend (Turkle 2007). Sie ermoglichen oder begrenzen menschliche Handlungen durch ihr Design wie auch durch ihr Marketing (u. a. Berg/Lie 1995). Digitale Technologien untersuchen wir als in gegenwartige Krafte- und Machtverhaltnisse eingebunden (Paulitz/Carstensen 2014; Wrana 2015a), teilen aber auch mit Donna Haraway einen affirmativen Bezug auf Technologien als „world making practices“ (Haraway 1997: 37).

Mobile Apps sind quasi Mikroprogramme, die schnell und einfach auf Smartphones arbeiten und meist unkompliziert installiert werden konnen (Lupton 2020). Die Funktionen und Eigenschaften von Apps betrachten wir mit den STS als Ergebnis von eingeschriebenen Normen, Zuschreibungen und Vorstellungen von ‚ideal users‘ (Akrich 1992). Im Entwicklungsprozess werden von den Akteur\*innen, die an der Konzeption, der Programmierung und auch der Vermarktung der App beteiligt sind, spezifische Vorstellungen von Nutzungsweisen festgelegt, mit denen die (potenziellen) Nutzenden dann als Handlungsaufforderungen konfrontiert sind.

Apps pragen in ihrer spezifischen Materialitat Praktiken und konstituieren diese mit. Unsere zentrale Perspektive ist, dass Apps „things for doing“ (Dieter et al. 2019: 5) sind. Ihre Prasentation als abgegrenzte Softwarepakete, d. h. als Datenpakete, die heruntergeladen und auf einem Endgerat installiert werden konnen, ist bereits das Ergebnis von Software-Engineering und eines komplexen Austauschs von Datensatzen, datenintensiven Plattformen, Internetprotokollen und Algorithmen. Somit erscheinen Apps aus der Nutzer\*innenperspektive zwar als abgegrenzte Einheiten, sind aber Produkte eines komplexen Netzes verschiedener Akteur\*innen und soziotechnischer Infrastrukturen (Dieter et al. 2019; Lupton 2020). Meist unsichtbar sind Apps in spezifische Formen der Wertschopfung eingebunden, die aktuell als Plattformkapitalismus (Srnicsek 2017) oder digitaler Kapitalismus charakterisiert werden. Spezifisch ist hier insbesondere, dass gerade bei Apps die Wertschopfung meist nicht direkt uber den Verkauf der App stattfindet – diese ist sogar haufig kostenfrei –, sondern uber Werbung bzw. eine Weiterverwertung der in der Nutzung produzierten Daten (Nachtwey/Staab 2020: 289). Apps, und besonders die Inhaltsbeschreibungen, mit denen die Apps vermarktet werden, verweisen also auf eine spezifische Marktlogik und damit einhergehende gouvernementale Anrufungen, die fur Social-Media-Anwendungen bereits herausgearbeitet wurden (u. a. Paulitz/Carstensen 2014). Wir verstehen sie daher als zentralen Bestandteil von Praxen der Selbstfuhrung als Dimension von Subjektivierung in liberalen Gesellschaften – sie beinhalten Formen der Arbeit am Selbst und das Einwirken auf den eigenen Korper mit dem Ziel der Verbesserung und Optimierung, wobei die Richtung dieser Verbesserung kontingent und von zeitgenossischen Wissensbestanden und Technologien abhangig ist (Foucault 2005).

Ausgehend hiervon widmen wir uns im Folgenden der Art und Weise, wie Apps auf Plattformen Schwangeren und Eltern angeboten werden und welche mit Elternschaft

und Fürsorge verbundenen Probleme sie entwerfen, die sie wiederum versprechen zu lösen.

## 4 Methodisches Vorgehen und Materialkorpus

Inhaltsbeschreibungen in App-Stores sind ein relevantes Untersuchungsfeld, um zu analysieren, welche Selbstverhältnisse und generationalen Beziehungen durch Erziehungs- und Schwangerschaftsapps entworfen und adressiert werden, welche normierenden Effekte damit einhergehen und welche Themen ausgeklammert werden. Als ‚Marktplätze‘, in denen Apps angeboten, angesehen, heruntergeladen und verkauft werden, werben App-Stores für Apps und stellen Suchtools bereit. Die Inhaltsbeschreibungen stellen zudem eine ‚Bedienungsanleitung‘ dar (vgl. Dieter et al. 2019). Damit wählen wir, wie bereits skizziert, eine Perspektive, die nicht die Apps in ihrer Multimodalität und in ihrer Situierung in technologischen Infrastrukturen untersucht, sondern auf eine Analyse der Rahmung der Apps abzielt, mit der diese vermarktet werden.

Methodologisch behandelten wir die Inhaltsbeschreibungen als Texte, die performativ sind.<sup>1</sup> Das heißt, sie enthalten programmatische Adressierungen, Normierungen und Problematisierungsweisen und darauf bezogene explizite und implizite Handlungsaufforderungen. Analysen dieser Inhaltsbeschreibungen geben nicht nur Aufschluss darüber, wer Zielgruppe der jeweiligen App ist, sondern auch darüber, wie diese Personen-Gruppe sich selbst zu verstehen und zu positionieren hat (Wrana 2015b). Zudem müssen Apps, ebenso wie Ratgeberliteratur, zunächst einmal ‚Probleme‘, zu wissendes Wissen und Bedarfe der Zielgruppe als Problem konstituieren (vgl. Foucault 1984; Morris 2018), für das sie Antworten und Handlungsmöglichkeiten anbieten.

Wir erstellten ein Materialkorpus von 55 deutschsprachigen Inhaltsbeschreibungen von Schwangerschafts- und Erziehungs- bzw. Parenting-Apps (Google Play Store für Android und App Store für Apple-Geräte).<sup>2</sup> Von diesen 55 Apps können acht Apps gleichermaßen in der prä- und der postnatalen Phase benutzt werden.

In App-Stores können (je nach App-Store unterschiedlich) Apps nach Genre, Thema oder App-Name gesucht werden. Zudem werden weitere Apps auf der Basis von Algorithmen vorgeschlagen. Zu sehen sind das Icon der App, die Anzahl der Rezensionen und Downloads, die Altersfreigabe und in der Regel Screenshots der App im Smartphone-Format oder kurze Videos über Inhalte und Funktionen. In der Regel enthalten die Inhaltsbeschreibungen zudem Informationen über Werbung, Datennutzung, In-App-Käufe sowie über die Version, die letzte App-Aktualisierung, Downloadgröße und das erforderliche Betriebssystem. App-Stores sind höchst dynamische Orte: Apps werden aktualisiert, Nutzer\*innenrankings und Downloadzahlen ändern sich. Zudem hängt das, was im App-Store vorgefunden wird, vom jeweiligen Endgerät, dem Browser, der Browserhistorie der jeweiligen Nutzer\*in, der Region und Sprache ab, vom

1 Die Bildsprache bzw. die visuelle Performanz wurde nur insoweit berücksichtigt, wie sie in der Inhaltsbeschreibung im Google Play Store (als Screenshot) ersichtlich wurde, und keiner eigenständigen Bildanalyse unterzogen.

2 Wir werden im Folgenden den in App-Stores verwandten Ausdruck „Parenting-Apps“ verwenden, da Versorgung und Erziehung miteinander verschränkte Dimensionen elterlichen Handelns sind.

Betriebssystem und ob vom Webbrowser oder der Smartphone-App auf den App-Store zugegriffen wird (Amelang 2023; Dieter et al. 2019).

In Anlehnung an die Sampling-Strategien des ‚theoretical samplings‘ der Grounded Theory (Charmaz 2014) wurden in einem ersten Schritt von Februar bis April 2020 Apps im Google Play Store gesucht, die sich auf Schwangerschaft, Elternschaft und Erziehung beziehen.<sup>3</sup> Anhand der Inhaltsbeschreibungen der Apps wurde eine bersicht ber Funktionen, wie z. B. tracking und logging, ber Adressierungsweisen von (werdenden) Eltern, Downloadzahlen, Ratings, Kostenpflichtigkeit und Anbieter (kommerziell/gemeinntzig) sowie Themen der App erstellt. In einem zweiten Schritt wurden aus dem bisherigen Materialkorpus von 38 Apps diejenigen Apps entfernt, die sich nicht direkt auf Schwangerschaft und/oder Kleinkindpflege beziehen oder nur bestimmte Teilaspekte abdecken, z. B. ausschlieliche Zyklus- oder Stillapps oder eine App fr ‚Pendelkinder‘. Um Vernderungen auf dem App-Markt wahrnehmen und der Dynamik des Feldes Rechnung tragen zu knnen, fand von Mrz bis Juni 2022 eine erneute Suche im Google Play Store statt.<sup>4</sup> Nach Abschluss der ersten Analyse der Inhaltsbeschreibungen zeigte sich, dass die Nutzer\*innen vielfach heteronormativ und sehr stereotyp adressiert werden. Durch eine erneute gezielte Recherche mit Blick auf Geschlecht und Vielfalt konnten wir das Korpus um zwei vaterbezogene Apps (‚Daddy up‘, ‚Papa-App‘) und zwei Schwangerschaftsapps erweitern, die sich explizit als inklusiv und nicht cisgeschlechtlich, frauen\*- und mtterzentriert positionieren (‚Clue‘, ‚uma‘). Die Downloadzahlen der Apps bewegen sich insgesamt in einem Bereich von ber 10 Millionen (z. B. ‚Meine Schwangerschaft & Baby‘), ber 10.000 (‚Super Dad‘) bis zu 500 (‚uma‘).

Die Auswertung der Inhaltsbeschreibungen richtete sich auf folgende Punkte: Adressierung der App-Nutzenden, Legitimationsstrategien in Bezug auf die Wissensproduktion und Deutungshoheit, App-Bediensbarkeit, Funktionen und Aufforderungen zur sozialen Vernetzung wie auch zur Selbstsorge, Thematisierung von konomischen und rechtlichen Aspekten, Heteronormativitt und Inklusivitt/Diversitt.

## 5 Ergebnisdarstellung und -diskussion

Fr den Nachvollzug der folgenden Analyse skizzieren wir zunchst, welche Bandbreite an Funktionen die Apps berhaupt haben, und stellen im Weiteren die spezifischen Adressierungs- und Problematisierungsweisen sowie die Problemlsestrategien vor, die in die App-Inhaltsbeschreibungen eingeschrieben sind.

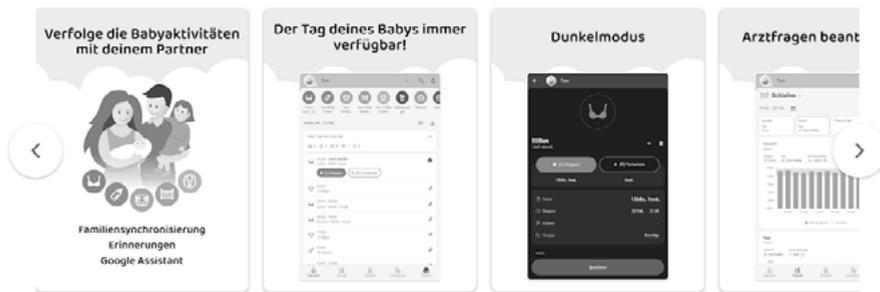
3 Hieran war Daniela Mller unter der Leitung von Antje Langer beteiligt. Die Schlagworte bei der Suche waren: Erziehung, Mutter(schaft), Vater(schaft), Eltern(schaft), Mama, Papa, Schwangerschaft, Baby/tracker, Stillapps. Weiterhin wurden einschlgige Apps bercksichtigt, die algorithmusbasiert im Google Play Store bei der Suche vorgeschlagen wurden.

4 Hieran war Alina Sabransky unter der Leitung von Eva Sanger beteiligt. Die Suche wurde um die Schlagworte Empfngnis, Kleinkind-, Suglings- und Babypflege erweitert. Als Apps, die auf die Untersttzung bei der Suglings- und Kleinkindpflege sowie -erziehung abzielen, wurden solche ausgewhlt, die auf ein Alter bis ca. 18 Monate abzielen. Nahezu alle Apps waren sowohl im Google Play Store wie im App Store erhltlich.

## 5.1 Aufbau der Inhaltsbeschreibungen, App-Tools und App-Legitimation

Parenting-Apps bieten Tracking-, Auswertungs-, Vernetzungs- und Unterhaltungsfunktionen. Diese werden in den Beschreibungen oft beispielhaft erwähnt. Zur Illustration des Visuellen bilden wir einige kontrastive Beispiele in Form von Screenshots ab:

Abbildung 1: App „Baby Daybook – Baby Tracker“



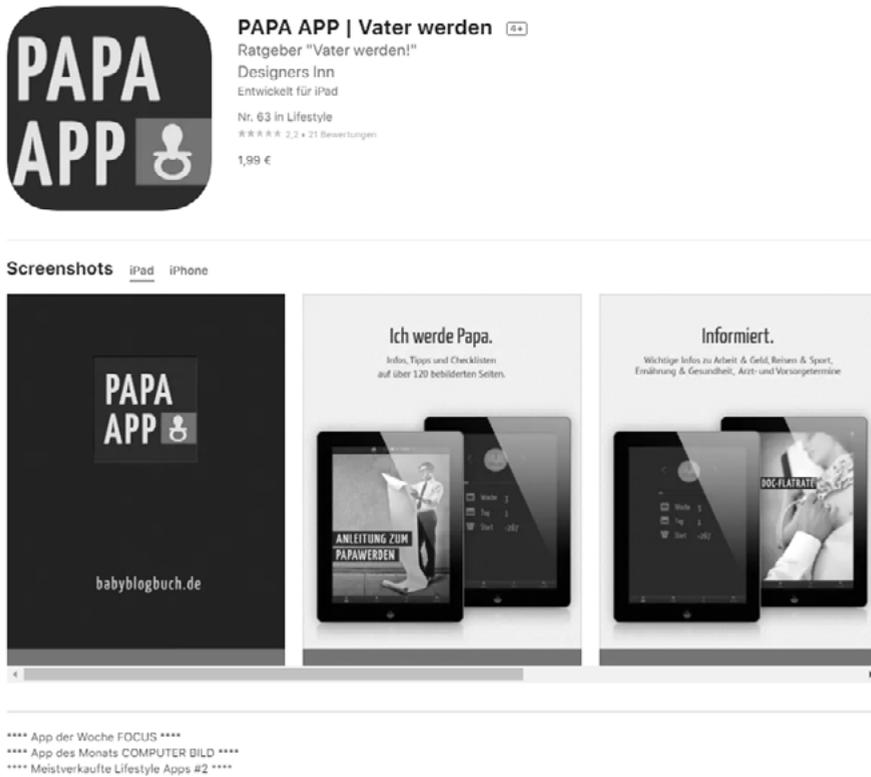
### Über diese App →

Unsere App ist die richtige Baby Tracker App für Eltern, die:

- ✓ Sich fragen „Wie kümmere ich mich besser um mein Kind?“
- ✓ Ein Still Protokoll zu Ihrem Arzt mitbringen sollen
- ✓ Das Babytagebuch mit Ihrem Partner oder Ihrem Kindermädchen in ECHTZEIT teilen möchten!

Quelle: <https://play.google.com/store/apps/details?id=com.drillyapps.babydaybook&hl=de&gl=US> [Zugriff: 12.09.2022].

Abbildung 2: App „Papa App – Vater werden“



**PAPA APP | Vater werden** 4.4  
 Ratgeber "Vater werden!"  
 Designers Inn  
 Entwickelt fur iPad  
 Nr. 63 in Lifestyle  
 ★★★★★ 2,2 + 21 Bewertungen  
 1,99 €

**Screenshots** iPad iPhone

**Ich werde Papa.**  
 Infos, Tipps und Checklisten auf uber 120 bebilderten Seiten.

**Informiert.**  
 Wichtige Infos zu Arbeit & Geld, Reisen & Sport, Ernahrung & Gesundheit, Arzt- und Vorsorgeterminen

\*\*\*\* App der Woche FOCUS \*\*\*\*  
 \*\*\*\* App des Monats COMPUTER BILD \*\*\*\*  
 \*\*\*\* Meistverkaufte Lifestyle Apps #2 \*\*\*\*

PAPA WERDEN leicht gemacht: Infos, Tipps und Checklisten auf uber 120 bebilderten Seiten. Erfahre mehr

Quelle: <https://apps.apple.com/de/app/papa-app-vater-werden/id642118523> [Zugriff: 12.09.2022].

Abbildung 3: App „uma“



Quelle: [https://play.google.com/store/apps/details?id=com.uma.prevention&hl=en\\_US&gl=DE](https://play.google.com/store/apps/details?id=com.uma.prevention&hl=en_US&gl=DE) [Zugriff: 12.09.2022].

Deutlich werden hier bereits die unterschiedlichen Marketingstrategien bzw. Adressierungen. Während Abbildung 1 mit Pastelltönen und verspieltem, ‚niedlichem‘ Design exemplarisch für viele kommerzielle Apps steht, zeigt Abbildung 2, ebenso exemplarisch, dass Apps, die sich explizit an Väter richten, farblich und vom Design her nüchterer gehalten sind. Die App „uma“ in Abbildung 3 wiederum, die wir aufgrund unserer gezielten Suche nach nichtheteronormativen Apps gefunden haben, verzichtet bewusst auf die Farbe ‚Rosa‘ und auf ‚niedliches‘ Design.

Im Text unter den Ausschnitten aus der Bedienoberfläche der Apps wird in der Regel eingangs zur Schwangerschaft oder zum Elter\*<sup>5</sup>- bzw. Mutter- oder Vaterwerden gratuliert, gelegentlich auch zur Geburt des Kindes, gefolgt von den grundlegenden Intentionen der App in unterschiedlich ausführlichen Fließtexten und Auflistungen der Funktionen.

Typische Aktivitäten, zu denen die Nutzer\*innen angehalten werden, sind das Aufzeichnen von Wehenkontraktionen, das Dokumentieren von Kindsbewegungen und fötalen Tritten, das Festhalten des Wachstums des Bauches, das Aufzeichnen von emotionalen Stimmungen und körperlichen Befindlichkeiten sowie körperlicher Bewegung in der Schwangerschaft oder das Dokumentieren biometrischer Daten des Fötus von Ultraschallmessungen. Parenting-Apps bieten den Inhaltsbeschreibungen zufolge Möglich-

5 Mit dem Begriff Elter\* deuten wir an, dass es auch nonbinäre Formen des Elternseins gibt (Dionisius 2020). Im Materialkorpus wurde nahezu ausschließlich von Müttern und Vätern gesprochen, weswegen wir ebenfalls von Müttern und Vätern sprechen, wenn wir uns auf den Materialkorpus beziehen.

keiten, Trink- und Essvorgange zu dokumentieren, Windelwechsel, Ausscheidungen, die Schlafdauer und den Schlafrhythmus, die Gewichtszunahme, das Groenwachstum und korperliche ‚Meilensteine‘ der Entwicklung des Babys, wie beispielsweise das Zahnen. Der markante Unterschied zu anderen Tracking-Apps besteht damit in der Vermessung nicht (nur) des eigenen Korpers, sondern vor allem in der Wissensproduktion zu einem anderen Korper und in der zwischen diesen Korpfern hergestellten – generationalen – Relation, in der Fotus bzw. Kind zugleich Objekt bleiben. Auffallig ist zudem das App-eigene Vokabular; so ist die Rede von „All-in-one Baby-Tracker“, „Bumpy-Foto-Tool“, „Futierungstracker“, „Windel-Tracker“, „Babynamengenerator“, „Breikalkulator“, „Bauchtagebuch“, „Mutterpassubersetzer“, „Gefuhlstagebuch“, „3D-Schwangerschaftsimulator“, „Entwicklungstracker“, „Kick-counter“, „Symptomtagebuch“, „Wehen-Timer“, „Schlaf- und Trosttracker“ u. v. m.

In den App-Texten werden Funktionen beschrieben, in denen es um den Kontakt zu anderen Personen geht, z. B. durch Synchronisieren des Gerats, Forumsgruppen oder das Verschicken von Informationen und Bildern aus der App heraus. Eine Reihe von Apps erwahnt die Funktion der Synchronisation mit weiteren Nutzer\*innen und Endgeraten, um gemeinsam auf dem gleichen Stand zu sein: Manche Apps verweisen explizit auf die Moglichkeit, das selbst genutzte Gerat mit dem Gerat des Partners zu synchronisieren. Zudem gibt es zum Teil die Moglichkeit, Informationen mit und fur Arzt\*innen zu teilen. Ebenso wird ofter erwahnt, dass Bilder, Informationen oder ‚Meilensteine‘ an Verwandte verschickt werden konnen. Die fur digitale Medien charakteristische Moglichkeit, sich zu vernetzen, auszutauschen und Verbindungen herzustellen – die Referentialitat (Stalder 2016) –, ist im Vergleich zu anderen Apps (Games, Unterhaltung) bei diesen Apps auffallig minimiert.

In den Inhaltsbeschreibungen werden die App-Tools zumeist explizit *legitimiert*, d. h. als serios, wertvoll oder einschlagig gerahmt. Hier zeigen sich folgende typische Argumentationsmuster: Erstens werden Schwangere bzw. Eltern implizit als Personen adressiert, in deren Verantwortung es liegt, aufmerksam alles zu beobachten. Die App-Texte betonen, wie „leicht“ es mit der App sei, dieser Verantwortung gerecht zu werden: „Seien Sie immer daruber informiert, wann Ihr Baby zuletzt gefutert wurde, ob es geschlafen hat, wie oft die Windel gewechselt wurde, etc.“ (App „Baby Daybook“). Zweitens werben die Apps mit ihrer Popularitat: „Ovia apps have helped over 13 million and families“ (App „Ovia Parenting“). Manchmal wird auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen in den Vordergrund gestellt. In wenigen Fallen werden auch Auszeichnungen genannt („Webby Award 2016“; App „Meine Schwangerschaft & Baby“; „App des Monats“ der Zeitschrift Computerbild, App „Papa App – Vater werden“). Eine dritte Legitimationsstrategie bei Parenting-Apps ist, dass auf die Erfahrung anderer Mutter und Vater verwiesen wird. Bei kleineren deutschen Start-ups (App „Keleya“, App „uma“) machen sich die Grunder\*innen mit ihrer Berufsbiografie und ihren personlichen Motivationen sichtbar und stellen so Authentizitat und Vertrautheit her.

## 5.2 Die App als Begleitung – Adressierungsweisen entlang von Heteronormativität, Geschlecht und sozioökonomischer Positionierung

Die Zeit der (pränatalen) Elternschaft wird als eine freudige, aber vor allem herausfordernde, Fragen aufwerfende, anstrengende und unübersichtliche, bei wenigen Schwangerschaftsapps auch beunruhigende und angstmachende Zeit gerahmt. Die Apps präsentieren hierfür in Form einer ‚Begleitung‘ dieser Zeit Lösungen. Sie liefern nicht nur einmalig kindheits- und schwangerschaftsrelevante Informationen, sondern suggerieren als Aktanten – „Die App ist Dein interaktiver Begleiter“ (App „Babelli-Schwangerschafts-App“); „Wir sind für Dich da“ (App „ELTERN – Schwangerschaft und Baby“) – Beständigkeit und auf die individuellen Gegebenheiten und Bedürfnisse abgestimmte grundsätzliche Orientierungshilfe und Führung. Manche Apps orientieren nicht nur, sondern ‚helfen‘, „eines der größten Abenteuer des Lebens zu erleichtern“ (App „Preggers Schwangerschaftsapp“). Der Topos der Begleitung wird häufig zusammen mit einer Reisemetaphorik verwandt, z. B. „Vaterschaftsreise“ (App „becoming Dad“). Die Metapher der Reise ist in Väter-Apps an hegemoniale Männlichkeitsvorstellungen geknüpft – z. B. arbeitet die App „Daddy up“ mit der Metapher des Pfads durch die Wildnis, die werdende Väter bezwingen müssen.

Bei den meisten Schwangerschaftsapps werden die Nutzer\*innen vor allem als Mütter adressiert und in der Regel werden App-Nutzer\*in und schwangere Person als identisch betrachtet („Dein Gewicht“, „Dein Bauchwachstum“ etc.). Dabei ist – zum Teil in sehr infantilisierender Weise – von den „Mamas“ die Rede, entweder in dritter Person oder in direkter Ansprache. Die Parenting-Apps sind etwas ‚zurückhaltender‘ in der Benennung ihrer Zielgruppe als Schwangerschaftsapps. Sie richten sich aber primär an Care-Personen, die als Mütter adressiert werden (vor allem in Bezug auf das Stillen). Zudem ist häufig von „Mama“ und „Papa“ die Rede, d. h., es liegt stillschweigend die Annahme zugrunde, dass die Nutzer\*innen in einer heterosexuellen Beziehung zueinander stehen.

Explizite Väter-Apps wiederum geben u. a. Tipps, wie „Mama“ unterstützt werden kann. Nahezu alle Inhaltsbeschreibungen (vor allem von Schwangerschaftsapps) adressieren ihre Nutzer\*innen als freudig (womöglich aufgeregt, etwas ängstlich, vielleicht überfordert, mit tausend Fragen, auf der Suche nach Orientierung, in hohem Ausmaß informationsbedürftig), aber nicht als ambivalent oder in Distanz zum „Mama“-Sein – ganz im Unterschied zu den Väter-Apps, die den imaginierten Nutzer als unsicher oder zweifelnd und in einer App auch als gestresst und erschrocken adressieren. Die App „Papa App – Vater werden“ enthält zudem „Infos zu Arbeit und Geld“ sowie „Tipps zu Reisen und Sport in der Schwangerschaft“. Reisen, Arbeit und Geld werden wiederum bei den mütterzentrierten Schwangerschaftsapps – also sehr häufig – nicht thematisiert, mit Ausnahme von App „Clue“ und App „uma“.

Die Schwangerschaftsapp „uma“, die von einem Start-up aus Köln angeboten wird, das sich als subkulturell, feministisch, gesundheitsbewusst und auch gegenüber Big Data und dem Verkauf von Nutzer\*innendaten kritisch positioniert, wählt eine deutlich andere Adressierung und ist im Vergleich zu den anderen Anbietern eher als „moralische[r] Unternehmer“ (Becker 2019: 123) einzuordnen. „uma“ wirbt mit „grün statt rosarot“ und ist entsprechend in Grüntönen gehalten. „uma“ ist kostenpflichtig<sup>6</sup> und werbefrei.

6 € 4,99 im Monat (Stand 30.08.2022).

Der zweite Satz der Inhaltsbeschreibung lautet: „Unser Ziel ist es, Schwangeren mehr Selbstbestimmung in dieser aufregenden Zeit zu ermoglichen. Mit uma bereit fur alles was kommt“. Wenngleich hier vertraute Muster aufgerufen werden (Schwangerschaft als aufregende Zeit, ‚be prepared‘) ist dies die einzige App, die „Selbstbestimmung“ in den Vordergrund stellt – und eben nicht das „Mama“-Werden oder -Sein.

Eine besondere Bezugnahme auf prekare Lebenslagen findet sich in den App-Inhaltsbeschreibungen nicht. Nur selten wird auf Vielfalt und heterogene Lebensweisen explizit Bezug genommen, z. B. schreibt die App „Ovia Parenting: Baby Tracking, Breastfeeding, Timer“: „Ovia Parenting is designed for all families. We know every caregiver, newborn, and child is different, so we made it easy for you to read about a variety of parenting styles“. Die App „Clue“ formuliert: „Wir freuen uns uber Nutzer aller Ethnien, Geschlechtsformen, sexuellen Orientierungen“.

Ebenfalls nicht thematisiert werden Herausforderungen des Elter\*seins, die mit der Sicherung des Lebensunterhalts zusammenhangen: Themen wie Kindergeld, Mutterschutz und Elternzeit, Fragen der beruflichen Orientierung etc. spielen kaum eine Rolle – trotz des haufigen Versprechens, dass die App an alles Wichtige denkt. Die Inhaltsbeschreibungen der Apps sind auf soziookonomisch privilegierte Gruppen zugeschnitten. Nur wenige Apps, insbesondere die von nichtkommerziellen Anbieter\*innen, bieten hier Informationen – z. B. die App „AOK“ oder die App „ELTERN“. Die App „Baby Glow“ erwahnt Erziehungsberatung. Vater-Apps sind hier deutlich informativer und versprechen, dass Nutzer den Uberblick uber „lastigen Papierkram“ behalten, z. B. bei der Anerkennung der Vaterschaft oder des Sorgerechts, bei Elterngeld oder Leistungen vom Jobcenter. In der App „mommunity“ geht es immerhin um den Austausch uber Themen wie „Mutterschutz“. Die App enthalt eine „Flohmarktfunktion“ und es konnen Kindersachen ge- und verkauft werden.

Analysiert wurde auch, ob in der App-Beschreibung Strategien der Selbstfursorge angesprochen werden, die nicht der fotalen Entwicklung oder dem Wohl des Kindes untergeordnet werden. Dies kommt nur in wenigen Fallen vor. Die App „Baby + Dein Babytracker“ verspricht: „Tipps zur Erholung sorgen dafur, dass du nach der Geburt auch gut fur dich sorgst“, und die App „Meine Schwangerschaft und Baby“ formuliert „Tipps, wie Sie auch zu sich selber gut sein konnen“. Im Verhaltnis von fotalem und Schwangerenkorper bzw. Verhaltnis von Kindern und Eltern wird das elterliche oder mutterliche Selbstverhaltnis ansonsten nur vermittelt uber den fotalen bzw. Kinderkorper bzw. das Verhalten und die Entwicklung des Kindes thematisiert.

## 6 Die Pflicht zum Wissen – Apps als Care-Erleichterung und Losung fur den ‚Mental Load‘

Die Apps, die pranatal auf den Schwangeren- und fotalen Korper und postnatal auf den Kinderkorper zielen, signalisieren die Wichtigkeit, jederzeit auf dem Laufenden, gut informiert und vorbereitet zu sein. Meist finden sich Satze, die auf dieses Informiert- und Vorbereitet-Sein abzielen, gleich zu Beginn der Inhaltsbeschreibung. Die App fordert dazu auf, die tagliche oder wochentliche Entwicklung sowie ‚Milestones‘ zu verfolgen, einen Uberblick zu haben, uber (Arzt-)Termine informiert zu sein – all dies mittels Er-

innerungen, Checklisten etc.: „sei immer up-to-date“, so die App „Meine Schwangerschaft“. Bei der Aufforderung oder sogar der Pflicht, auf dem Laufenden zu sein und sich zu informieren, handelt es sich um eine Aufgabe, die in Anlehnung an Lotte Rose (2022) als eine spezifische Bildungsarbeit (werdender) Eltern verstanden werden kann und die ‚gute‘ Elternschaft auszeichnet.

In vielen App-Beschreibungen geht es grundsätzlich darum, dass Schwangere bzw. Eltern auf sehr vieles achten müssen und viel falsch machen können, wodurch Stress entstehen kann – wofür sich zugleich die Apps als Lösung für genau dieses Problem anbieten. Die App, so der oft formulierte Anspruch, informiert und begleitet nicht nur. In vielen Passagen zu Beginn der Beschreibungen wird, wenn auch implizit und ohne diesen Begriff zu benutzen, signalisiert, dass die App *Arbeit abnimmt*, indem durch die App eine Übersicht gewonnen und an Wichtiges erinnert werden kann. Der\*die Nutzer\*in müsse nur aufzeichnen, seien es Wehen und Kontraktionen, Windelwechsel, Schlafmuster, Ausscheidungen, Stillvorgänge, und sich erinnern lassen, dann – so das Versprechen – laufe schon alles „von selbst“.

Diese Argumentationsweise trifft vor allem für die Baby-Tracking-Apps zu: „Unser Ziel ist, dass Sie mit dieser App minimal Zeit verbringen, aber maximale Zeit mit Ihren lieben Kleinen!“, so die App „Baby Tracker – Stillen, Schlaf und Windeln“. „Spare Zeit und Energie – damit du das Baby Stillen genießen kannst – oder vielleicht schlafen?“, wirbt die App „Medela Family – Baby Tracker“. Die Apps versprechen eine Art von Fürsorge und eine Freistellung von den Mühen des Alltags: „Und was vielleicht am wichtigsten ist: Baby Tracker kümmert sich um alle Details, sodass Sie sich auf die Freuden des Elternseins konzentrieren können“ (App „Baby Tracker“) – zumal die Apps als „leicht“, „praktisch“ oder „intuitiv“ handhabbar beschrieben werden.

Insgesamt, so unsere Interpretation, enthalten die Beschreibungen der Apps das Versprechen, bestimmte Tätigkeiten abgeben bzw. einsparen zu können, und zwar insbesondere Arbeit in Gestalt von ‚an alles denken zu müssen‘, den ‚Überblick zu behalten‘, Termine im Blick zu haben sowie wichtige Informationen und Daten parat zu haben – also ‚Mental Load‘ (Cammarata 2022) verringern zu können. Auffällig ist dabei das verwendete Vokabular wie ‚Kümmern‘ und ‚Sorge‘. Debatten aus der Carearbeitsforschung beschäftigen sich aktuell mit der Frage der Digitalisierbarkeit und Rationalisierbarkeit von Carearbeit und deren Grenzen (u. a. Kastein/Weber 2022). Es zeigt sich, dass viele unterschiedliche Tätigkeiten und Aspekte Carearbeit ausmachen und dass diese miteinander verwoben sind, aber bei der Frage der Technisierung auch aufgespalten und z. T. von Technik übernommen werden (können). Dabei kommt es zu neuen Auf- und Abwertungen und Grenzziehungen (Carstensen/Peukert 2022). Auch im untersuchten Material werden solche Grenzziehungen sichtbar: Einerseits steht eine Form von Alltagsorganisation bzw. das Beobachten, Aufzeichnen und Dokumentieren sowie das Informiert-Sein im Vordergrund. Andererseits sind Tätigkeiten relevant, für die Zeit und Ruhe erforderlich sein soll. Diese Tätigkeiten werden zwar nicht explizit definiert. Die Analyse zeigt jedoch, dass hier vor allem beziehungsorientierte und Intimität herstellende Tätigkeiten gemeint sind. Die Alltagsorganisation – das ‚Controlling‘ – erscheint zwar ebenso als basale Voraussetzung ‚guter‘ Schwangerschaft und Elternschaft, implizit aber auch als eine weniger wertvolle Sorgetätigkeit, für die keine intrinsische Motivation besteht und die digital durchführbar ist. Die Apps versprechen

somit durch die Ubernahme der Tatigkeit des ‚Controlling‘ einen Zugewinn an der knappen Ressource Zeit. Der vermeintliche Zugewinn liegt darin, dass *eine* als notwendig erachtete Sorgetatigkeit durch *eine andere*, ‚*kind- bzw. beziehungszentriertere*‘, ‚innigere‘ und ‚zu genieendere‘ Sorgetatigkeit ersetzt wird. Unsichtbar bleibt jedoch der Aufwand, den die regelmaige digitale Dokumentation kostet. Es handelt sich also nur vermeintlich um gewonnene Zeit.

## 7 Ausblick: antizipatorische Regime und „up to date“ sein

Das Wissen um sich selbst, das durch die Nutzung der Schwangerschafts- und Eltern-Apps produziert werden soll, ist auf ein relationales, generational verfasstes Verhaltnis von Schwangerer und Fotus bzw. Eltern und Kind bezogen, d. h., es wird direkt und indirekt auch ein ‚anderer‘ Korper vermessen, fur den der\*die User\*in die Verantwortung tragt. Wie bei einer Vielzahl von anderen Selbstvermessungs- und Tracking-Apps geht es hierbei um eine Praxis der Selbsterkenntnis durch (Selbst-)Vermessung, verbunden mit Fragen der Kontrolle uber den Korper und der Selbstermachtigung einerseits sowie individualisierter Verantwortungszuschreibung andererseits (Duttweiler 2018; Wiedemann 2019; Ochs/Buttner 2019). Die Funktionsbeschreibungen der Apps und insbesondere die nicht weiter begrundete Handlungsaufforderung, „alert“ und auf dem neuesten Stand uber alle korperbezogenen Prozesse (der Schwangerschaft, des Fotus, des Suglings/Kleinkinds) zu sein, regen daruber hinaus eine spezifische Form des vorausschauenden und antizipatorischen Handelns an – durch die Interaktivitat noch mehr als analoge Ratgeber – und adressieren Nutzer\*innen programmatisch als vorausschauende Subjekte, die ihre Aktivitaten auch entsprechend genieen konnen bzw. sollen und gerade damit ‚gute‘ Eltern sind bzw. werden.

Die Lebensphase Schwangerschaft und fruhkindliche Elternschaft ist von Verantwortungsrhetorik, Sicherheits- und Risikologiken und antizipatorischen Regimen gepragt. Eltern von Suglingen und Kleinkindern werden durch padagogische Institutionen wie durch mediale und medizinische Diskurse aufgefordert, sich zu informieren, wie sie ‚gute‘ Eltern sein konnen – vor dem Hintergrund der normativen Referenzfigur eines Kindes, das sich altersgerecht zu entwickeln hat. Dies geht mit der Responsibilisierung von Eltern – insbesondere Muttern – einher, fur das (leibliche) Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen (Hontschik/Ott 2020; Ott/Roch 2018; Sanger et al. 2013). Die Inhaltsbeschreibungen der Apps fugen sich in diese individualisierende Verantwortungsrhetorik ein, blenden prekare Lebenslagen aus und adressieren Schwangere und werdende Eltern zugleich als die (werdende) Elternschaft genieende Subjekte, ein Genuss, der durch die Nutzung der App gesteigert werden kann. Neben dem Versprechen des Genieens von Elternschaft beinhalten die Subjektivierungsangebote der Inhaltsbeschreibungen die Einubung in eine Allzustandigkeit des Elter\*seins und -werdens. Es wird ein generationales Verhaltnis hergestellt, das zutiefst individuumsbezogen und exklusiv ist. Formen kollektiver Bearbeitung der Herausforderung des Elter\*seins – gerade angesichts hoch stratifizierter Elternschaft – werden durch diese individuierenden, zugleich responsabilisierenden wie genussversprechenden Subjektivierungsangebote nicht nahegelegt, ebenso wenig wie politische Losungen.

Als Ausblick auf weitere Forschungen liegt es nahe, sich den soziomateriellen Nutzungsweisen der User\*innen zu widmen. Inwiefern User\*innen zurückhaltend oder begeistert auf die Versprechen der Apps reagieren, wie sie sie in ihren Alltag integrieren bzw. angesichts heterogener Lebenslagen (um)nutzen, ob und wie sie geschlechternormative und heterozentristische Anrufungen dezentrieren, bedarf weiterer Untersuchungen. Nicht nur, weil gerade Femtech-Apps hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf neue Weise relevant werden – was u. a. ein Blick auf das US-Urteil des Supreme Court verdeutlicht, das Recht auf Abtreibung als ein verfassungsmäßig garantiertes, bundesweites Recht aufzuheben. Gerade auch vor dem Hintergrund der angesprochenen Relationalität, die Sorge- und Erziehungspraktiken auszeichnet, und der Herstellung des generationalen Verhältnisses als exklusiv bzw. individuumsbezogen sowie der programmatischen Adressierung von Nutzer\*innen als vorausschauend, sind Schwangerschafts- und Parenting-Apps als ‚things for doing‘ im Alltag zu untersuchen.

## Literaturverzeichnis

- Akrich, Madeleine (1992). The de-scription of technical objects. In Wiebe E. Bijker & John Law (Hrsg.), *Shaping technology/building society. Studies in sociotechnical change* (S. 205–224). Cambridge/Massachusetts, London: MIT Press.
- Amelang, Katrin (2022). (Not) Safe to Use: Insecurities in Everyday Data Practices with Period-Tracking Apps. In Andreas Hepp, Juliane Jarke & Leif Kramp (Hrsg.), *New Perspectives in Critical Data Studies. The Ambivalences of Data Power* (S. 297–321). Palgrave Macmillan Cham. [https://doi.org/10.1007/978-3-030-96180-0\\_13](https://doi.org/10.1007/978-3-030-96180-0_13)
- Amelang, Katrin (2023). Wie Apps erforschen? Zum Zusammentreffen neuer Forschungsgegenstände und alter Methoden. *Hamburger Journal für Kulturanthropologie*, 16(1), 11–28.
- Barassi, Veronica (2017). BabyVeillance? Expecting Parents, Online Surveillance and the Cultural Specificity of Pregnancy Apps. *Social Media + Society*, 3(2), 1–10. <https://doi.org/10.1177/2056305117707188>
- Becker, Howard S. (2019). *Außenseiter: Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-26252-5>
- Berg, Anne-Jorunn & Lie, Merete (1995). Feminism and constructivism: Do artifacts have gender? *Science, Technology and Human Values*, 20(3), 332–351.
- Cammarata, Patricia (2022). Mental Load. In Lisa Yashodhara Haller & Alicia Schlender (Hrsg.), *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft* (S. 489–491). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Carstensen, Tanja & Peukert, Almut (2022). Digitale Transformation in der Sorgearbeit. Wandel von Care durch Robotisierung, Plattformisierung und Virtualisierung. In Mara Kastein & Lena Weber (Hrsg.), *Care-Arbeit und Gender in der digitalen Transformation* (S. 52–67). Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Charmaz, Kathy (2014). *Constructing grounded theory* (2. Aufl.). Los Angeles: Sage.
- Dieter, Michael; Gerlitz, Carolin; Helmond, Anne; Tkacz, Nathaniel; van der Vlist, Fernando N. & Weltevrede, Esther (2019). Multi-Situated App Studies: Methods and Propositions. *Social Media + Society*, 5(2), 1–5. <https://doi.org/10.1177/2056305119846486>
- Dionisius, Sarah (2020). Zwischen trans\* Empowerment und Cisnormativität: leibliches Elternwerden in Grenzbereichen. In Almut Peukert, Julia Teschlade, Christine Wimbauer, Mona Motakef & Elisabeth Holzleithner (Hrsg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronor-*

- mativitat und Zweigeschlechtlichkeit (S. 77–91). Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv15r56vn.7>
- Duttweiler, Stefanie (2018). Daten statt Worte?! Bedeutungsproduktion in digitalen Selbstvermessungspraktiken. In Thorben Mamecke, Jan-Hendrik Passoth & Josef Wehner (Hrsg.), *Bedeutende Daten: Modelle, Verfahren und Praxis der Vermessung und Verdatumg im Netz* (S. 251–276). Wiesbaden: Springer Verlag. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-11781-8\\_12](https://doi.org/10.1007/978-3-658-11781-8_12)
- Foucault, Michel (1984). *Von der Freundschaft als Lebensweise. Michel Foucault im Gesprach*. Berlin: Merve.
- Foucault, Michel (2005). Technologien des Selbst. In Daniel Defert & Franois Ewald (Hrsg.), *Michel Foucault. Dits et crits. Schriften* (4. Bd., S. 996–999). Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Hamper, Josie (2020). ‘Catching Ovulation’: Exploring Women’s Use of Fertility Tracking Apps as a Reproductive Technology. *Body & Society*, 26(3), 3–30. <https://doi.org/10.1177/1357034X19898259>
- Haraway, Donna (1997). *Modest\_Witness@Second\_Millennium.FemaleMan\_Meets\_OncoMouse. Feminism and Technoscience*. New York: Routledge.
- Healy, Rachael Louise (2021). Zuckerberg, get out of my uterus! An examination of fertility apps, data-sharing and remaking the female body as a digitalized reproductive subject. *Journal of Gender Studies*, 30(4), 406–416. <https://doi.org/10.1080/09589236.2020.1845628>
- Hontschik, Anna & Ott, Marion (2020). Mutterschaft in konflikthaftern Betreuungsverhaltnissen – widerstandige Praktiken und die Positionierung des Kindes. *ZSE Zeitschrift fur Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40(4), 233–248.
- Jergus, Kerstin; Kruger, Jens Oliver & Roch, Anna (Hrsg.). (2018). *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion: Aktuelle Perspektiven der Elternforschung*. Wiesbaden: Springer.
- Johnson, Sophia (2014). “Maternal Devices”, Social Media and the Self-Management of Pregnancy, Mothering and Child Health. *Societies*, 4(2), 330–350. <https://doi.org/10.3390/soc4020330>
- Kastein, Mara & Weber, Lena (Hrsg.). (2022). *Care-Arbeit und Gender in der digitalen Transformation*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Krumbugel, Janne (2015). Der ubergang zur Elternschaft in arztlichen Schwangerschaftsratgebern. Eine diskursanalytische Untersuchung von Mutter- und Vaterbildern. In Rhea Seehaus, Lotte Rose & Marga Gunther (Hrsg.), *Mutter, Vater, Kind – Geschlechterpraxen in der Elternschaft* (S. 141–156). Opladen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzmsp.11>
- Kruger, Jens Oliver (2018). Wissen, was gut ist? Zur Adressierungsproblematik in Erziehungsratgebern fur Eltern. In Kerstin Jergus, Jens Oliver Kruger & Anna Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Aktuelle Perspektiven der Elternforschung* (S. 201–213). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1\\_10](https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1_10)
- Latour, Bruno (1996). *Der Berliner Schlussel. Erkundungen eines Liebhabers der Wissenschaften*. Berlin: Oldenbourg Akademieverlag.
- Lee, Yeonkyu & Moon, Mikyung (2016). Utilization and Content Evaluation of Mobile Applications for Pregnancy, Birth, and Child Care. *Healthcare Informatics Research*, 22(2), 73–80. <https://doi.org/10.4258/hir.2016.22.2.73>
- Ley, Barbara (2015). Mothers, Fathers, and the Pregnancy App Experience: Designing with Expectant Users in Mind. In Elana Levine (Hrsg.), *Cupcakes, Pinterest, and Ladyporn: Feminized Popular Culture in the Early Twenty-First Century* (S. 95–116). Urbana: University of Illinois Press.
- Lupton, Deborah (2015). *Digital Sociology*. London, New York: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315776880>
- Lupton, Deborah (2020). ‘The Sociology of Mobile Apps’. In Deana A. Rohlinger & Sarah Sobieraj (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Digital Media Sociology* (S. 197–218). <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780197510636.013.15>

- Morris, Jeremy (2018). Is It Tuesday? Novelty Apps and Digital Solutionism. In Jeremy Morris & Sarah Murray (Hrsg.), *Appified. Culture in the Age of Apps* (S. 91–99). Ann Arbor: University of Michigan Press. <https://doi.org/10.3998/mpub.9391658>
- Nachtwey, Oliver & Staab, Philipp (2020). Das Produktionsmodell des digitalen Kapitalismus. *Soziale Welt*, (Sonderband 23), 285–304. <https://doi.org/10.5771/9783845295008-285>
- Ochs, Carsten & Büttner, Barbara (2019). Selbstbestimmte Selbst-Bestimmung? Wie digitale Subjektivierungspraktiken objektivierte Datensubjekte hervorbringen. In Carsten Ochs, Michael Friedewald & Jörn Lamla (Hrsg.), *Die Zukunft der Datenökonomie: Zwischen Geschäftsmodell, Kollektivgut und Verbraucherschutz* (S. 181–214). Wiesbaden: Springer Verlag. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-27511-2\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-27511-2_9)
- Ott, Marion & Roch, Anna (2018). Elternverantwortung als Lerngegenstand? Zur disparaten Produktivität praktischer Bezugnahmen auf das ‚Wohl(ergehen) des Kindes‘. In Kerstin Jergus, Jens Oliver Krüger & Anna Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion: Aktuelle Perspektiven der Elternforschung* (S. 167–181). Wiesbaden: Springer Verlag. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1_8)
- Paulitz, Tanja & Carstensen, Tanja (Hrsg.). (2014). Subjektivierung 2.0. Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, Sonderheft Band 13.
- Rose, Lotte (2022). Gebären will gelernt sein! – Bildungsangebote zur Geburt zwischen emanzipatorischer Befähigung und neoliberaler Indienstnahme. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 47(1), 9–29. <https://doi.org/10.1007/s11614-022-00469-0>
- Rose, Lotte & Schmied-Knittel, Ina (2011). Magie und Technik: Moderne Geburt zwischen biografischem Event und kritischem Ereignis. In Paula-Irene Villa, Stephan Moebius & Barbara Thiessen (Hrsg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven* (S. 75–100). Frankfurt/Main: Campus.
- Sänger, Eva; Dörr, Annalena; Scheunemann, Judith & Treusch, Pat (2013). Embodying Schwangerschaft: pränatales Eltern-Werden im Kontext medizinischer Risikodiskurse und Geschlechternormen. *GENDER*, 5(1), 56–71.
- Scholz, Sylka; Lenz, Karl & Dreßler, Sabine (Hrsg.). (2013). *In Liebe verbunden. Zweierbeziehungen und Elternschaft in populären Ratgebern von den 1950ern bis heute*. Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839423196>
- Seehaus, Rhea (2018). Elternverantwortung. Responsibilisierungen in prä- und postnatalen Settings. In Kerstin Jergus, Jens Oliver Krüger & Anna Roch (Hrsg.), *Elternschaft zwischen Projekt und Projektion: Aktuelle Perspektiven der Elternforschung* (S. 187–200). Wiesbaden: Springer. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-15005-1_9)
- Srnicek, Nick (2017). *Platform capitalism*. Cambridge: Polity.
- Stalder, Felix (2016). *Kultur der Digitalität*. Berlin: Suhrkamp.
- Thomas, Gareth M. & Lupton, Deborah (2015). Threats and Thrills: Pregnancy Apps, Risk and Consumption. *Health, Risk & Society*, 17(7–8), 495–509. <https://doi.org/10.1080/13698575.2015.1127333>
- Turkle, Sherry (2007). *Evocative Objects: Things We Think With*. Cambridge: MIT Press.
- Wiedemann, Lisa (2019). *Self-Tracking: Vermessungspraktiken im Kontext von Quantified Self und Diabetes*. Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-27158-9>
- Wrana, Daniel (2015a). Zur Methodik einer Analyse diskursiver Praktiken. In Franka Schäfer, Anna Daniel & Frank Hillebrandt (Hrsg.), *Methoden einer Soziologie der Praxis* (S. 121–144). Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839427163-005>
- Wrana, Daniel (2015b). Zur Analyse von Positionierungen in diskursiven Praktiken. Methodologische Reflexionen anhand von zwei Studien. In Susann Fegter, Fabian Kessel, Antje Langer, Marion Ott, Daniela Rothe & Daniel Wrana (Hrsg.), *Erziehungswissenschaftliche Diskursforschung. Empirische Analysen zu Bildungs- und Erziehungsverhältnissen* (S. 123–141). Wiesbaden: Springer VS. [https://doi.org/10.1007/978-3-531-18738-9\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-531-18738-9_6)

## Zu den Personen

*Eva Sanger*, Prof. Dr., Department fur Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Fakultat Humanwissenschaften, Universitat zu Koln. Arbeitsschwerpunkte: Reproduktion, Digitalisierung, Geschlechter- und Technikforschung, Biopolitik.

Kontakt: Universitat zu Koln, Gronewaldstrae 2a, 50931 Koln

E-Mail: esaenger@uni-koeln.de

*Antje Langer*, Prof. Dr., Institut fur Erziehungswissenschaft der Fakultat Kulturwissenschaften an der Universitat Paderborn. Arbeitsschwerpunkte: Korper, Sexualitat und Geschlecht, Erziehungs- und Geschlechterverhaltnisse, Disziplin und Strafe in padagogischen Institutionen, qualitative Forschungsmethoden, insbesondere Ethnographie und Diskursanalyse.

Kontakt: Universitat Paderborn, Warburger Strae 100, 33098 Paderborn

E-Mail: antje.langer@upb.de

*Tanja Carstensen*, PD Dr., Privatdozentin an der LMU Munchen am Institut fur Soziologie und wissenschaftliche Koordinatorin des Forschungsverbunds „Sorgetransformationen“ an der Universitat Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Digitalisierung, Wandel der Arbeit, Care, Geschlechterverhaltnisse.

Kontakt: Universitat Hamburg, WiSo-Fakultat, Fachbereich Sozialokonomie, Welckerstrae 8, 20354 Hamburg

E-Mail: tanja.carstensen@uni-hamburg.de

# Mehr Professuren für Gender-MINT! Bestandsaufnahme, Perspektiven und Forderungen von Professor\*innen in MINT-Gender Studies in Deutschland

## Zusammenfassung

Um den technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart gerecht zu werden, bedürfen die MINT-Disziplinen dringend eines kritisch-reflexiven, diversitätssensiblen Korrektivs. Die vorliegende qualitative Studie liefert eine umfassende Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes im Bereich Gender Studies in MINT und schlägt Maßnahmen für eine nachhaltige Integration von gender- und diversitätsrelevanten Inhalten in den MINT-Disziplinen vor. Sie identifiziert drei Desiderata: eine bessere Verankerung und Akzeptanz der Geschlechterforschung in MINT auf institutioneller Ebene, einen Stellenausbau für Professuren mit der Denomination Gender Studies in MINT und die Eröffnung langfristiger Perspektiven für Stelleninhaber\*innen in diesem Bereich.

### Schlüsselwörter

Gender Studies, MINT, Fachkulturforschung, Hochschulpolitik, Wissenschaftsforschung

## Summary

More professorships for gender STEM! A stock-taking, perspectives and demands made by professors in STEM gender studies in Germany

To meet the current technological and societal challenges, the STEM disciplines urgently need a critical/reflexive, diversity-sensitive corrective. This qualitative study does a comprehensive stock-taking of the current state of gender studies in STEM subjects and proposes measures for sustainably integrating gender- and diversity-relevant content into the STEM disciplines. It identifies three desiderata: Better integration and acceptance of gender studies in STEM at the institutional level; an altogether broader proliferation of professorships, and more gender studies in STEM; and the opening-up of long-term prospects for job holders in the field.

### Keywords

gender studies, STEM, disciplinary culture, higher education policy, science studies

## 1 Einleitung

Klimawandel, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Energieversorgung, Mobilität – die Herausforderungen, denen sich die Menschheit als Ganze heute gegenüber sieht, sind enorm. Der Schlüssel zur Bewältigung dieser gewaltigen Aufgaben wird in der Regel in technischen Lösungen gesucht. Entsprechend große Bedeutung kommt der künftigen Ausrichtung von Forschung, Entwicklung und Lehre im MINT-Bereich zu.<sup>1</sup> Nicht alles, was technisch möglich ist, ist auch gesellschaftlich wünschenswert. Entwicklungen, die in der Lage sind, das fragile Gleichgewicht der Welt ins Wanken zu bringen, benötigen dringend ein reflexives Korrektiv, das nicht allein auf das technisch Machbare fokussiert, sondern auch dessen ökologische und soziale Folgen in den Blick nimmt. Versuche, einen

1 Das Akronym steht für: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik.



Schritt in diese Richtung zu unternehmen, haben sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts in der Schaffung von Professuren für Gender Studies in MINT niedergeschlagen. Als „fachfernes“ Element innerhalb der MINT-Fakultäten sollte die interdisziplinäre Expertise der Stelleninhaber\*innen die „klassischen“ Naturwissenschaften um eine kritisch reflexive, gendersensible, diskriminierungsfreie Dimension ergänzen.

Der Systematisierung der Physikerin und feministischen Wissenschaftskritikerin Evelyn Fox Keller (1998) folgend kann das Thema Gender in dreifacher Weise in den Blick genommen werden: mit Fokus auf die Rolle von Frauen in den MINT-Disziplinen („*Women in Science*“), als *Gegenstand* der Forschung („*Science of Gender*“) und als Effekt von Geschlechtseinschreibungen in die wissenschaftliche Wissensproduktion („*Gender in Science*“). Wie genau diese Aspekte von Gender in MINT auf den Professuren gewichtet werden, liegt weitgehend im Ermessen der Stelleninhaber\*innen. Gemeinsam ist jedoch allen Gender-MINT-Professuren, dass sie in ihrem Bemühen um einen Brückenschlag zwischen den Natur- und Technikwissenschaften einerseits und den Sozialwissenschaften andererseits auf trans- und interdisziplinäre Kooperationen mit den Kolleg\*innen der jeweiligen MINT-Fakultäten angewiesen sind.

Wie diese Zusammenarbeit sich in der *Praxis* gestaltet, war Gegenstand einer umfassenden Datenerhebung, die in den Jahren 2016–2018 durchgeführt wurde. Vorrangiges Ziel war dabei, über eine Bestandsaufnahme des institutionellen Einbezugs von Gender in die Lehr- und Forschungsagenda der MINT-Disziplinen an deutschsprachigen Hochschulen die Probleme und Chancen einer entsprechenden Ergänzung des Lehrangebots zu identifizieren und Perspektiven für eine effektive Implementierung von MINT-Gender Studies aufzuzeigen. Angesichts zunehmender populistischer Attacken auf Gender Studies und der schleichenden Neuausrichtung zahlreicher Hochschulen nach neoliberalen Prinzipien erscheint das heute notwendiger denn je (Binner/Weber 2018; Hofbauer/Hark 2018). Vor allem zwei in unserer Studie identifizierte Forderungen erweisen sich auch heute noch als hochaktuell: Die *Fachkulturen* der MINT-Disziplinen müssen weiter dafür sensibilisiert werden, dass Geschlecht und andere Ungleichheitskategorien relevante Variablen bei der Entwicklung (natur)wissenschaftlichen Wissens bilden. Und diese allgemeine Akzeptanzsteigerung muss Hand in Hand gehen mit der Schaffung langfristiger Perspektiven durch die Einrichtung neuer und die Verstetigung bestehender Professuren.<sup>2</sup>

Insbesondere die Veränderung der Fachkulturen erweist sich dabei als ausgesprochen schwierig. Nach wie vor gelten die MINT-Disziplinen im Selbstverständnis ihrer (meist männlichen) Vertreter\*innen mehrheitlich als Hort der wissenschaftlichen Objektivität und Neutralität. Zwar lassen sich vereinzelt Ansätze dazu erkennen, Geschlechterdifferenzierungen in Lehre und Forschung zu berücksichtigen,<sup>3</sup> in den meisten Fällen aber wird dem Thema Gender bestenfalls mit Blick auf die anhaltende Marginalisierung von Frauen in den Naturwissenschaften eine gewisse Relevanz zugestanden. Die inzwischen vielfach belegte Tatsache hingegen, dass auch die *Inhalte* naturwissenschaftlicher und

2 Die Entwicklungen der letzten Jahre lassen hier allerdings auf den ersten Blick wenig Gutes erwarten. Allein im Jahr 2022 wurden vier Professuren im Bereich Gender in MINT trotz positiver Evaluierungen und Protesten der Studierenden nicht verlängert. Die Stellen wurden entweder ganz abgeschafft oder auf Juniorprofessuren herabgestuft.

3 Etwa im Bereich Gendermedizin oder, in den anwendungsorientierten Technikwissenschaften, bei der gendersensiblen Produktentwicklung.

technischer Forschung nicht frei sind von Geschlechtereinschreibungen und den Effekten anderer Ungleichheitskategorien (Bath 2008; Götschel 2010; Halberstadt et al. 2016; Kubes/Ihsen 2019; Kubes 2020; Paulitz 2010), stößt bei vielen Fachvertreter\*innen auf wenig Verständnis. Im Gegenteil, nach wie vor stehen große Teile der MINT-Fachkultur einer Öffnung für gendersensible, reflexive, antirassistische und inklusive Lehr- und Forschungsinhalte bestenfalls indifferent, im schlimmsten Fall offen feindselig gegenüber (Blunck/Pieper-Seier 2010; Erlemann 2018; Greusing 2018; Ihsen 2010; Lucht 2018; Pollack 2015). Diese Skepsis spiegelt sich nicht zuletzt in der geringen Zahl entsprechender Professuren in deutschen MINT-Fakultäten wider. Aktuell stehen knapp 1,1 Millionen Studierenden gerade einmal elf Professuren mit einer Voll- oder Teildomination Gender gegenüber (kompetenzz o.J.; MvBZ o.J.) – etwa die Hälfte davon in prekären Beschäftigungsverhältnissen auf befristeten oder Gastprofessuren. Die Professuren verteilen sich zudem auf lediglich vier Bundesländer.<sup>4</sup> In zwölf Bundesländern gibt es derzeit keine einzige Professur mit MINT-Gender-Denomination.

## 2 Studiendesign, Vorgehen und Methodik

Die Studie befragte Professor\*innen im Feld MINT-Gender Studies an deutschen Hochschulen zu Tätigkeitsfeldern und Stellenausstattung, zu ihrer Einbindung in die jeweilige MINT-Fakultät und zu den Zukunftsaussichten, die sie für ihr Fach sehen. Neben der Dokumentation des Ist-Zustands stand dabei insbesondere die Entwicklung von Perspektiven für eine nachhaltige Implementierung von MINT-Gender Studies und eine stärkere Integration genderrelevanter Inhalte in die fachkulturelle Praxis der MINT-Disziplinen im Fokus unserer Befragung.

Die Datenerhebung erfolgte in zwei getrennten Schritten: zum einen im Rahmen einer anonymisierten Fragebogen-Umfrage, zum anderen durch die Recherche der online zugänglichen, dokumentierten Karriereverläufe und Forschungsleistungen der in den Blick genommenen Stelleninhaberinnen (Homepages etc.). Beide Schritte konzentrierten sich auf vier Leitfragen:

1. Wie sind die MINT-Gender Studies in die technischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten integriert?
2. Welche Forschungsschwerpunkte werden von den befragten Professor\*innen verfolgt?
3. Mit welchen Problemen sehen sich die Befragten konfrontiert?
4. Welche Perspektiven sehen die Befragten für Gender Studies in MINT?

Das Margherita-von-Brentano-Zentrum listete für den Untersuchungszeitraum lediglich zwölf (heute elf) Professuren mit *expliziter* Denomination Gender in MINT auf (MvBZ o.J.). Tatsächlich konnten wir aber an deutschen Hochschulen insgesamt 35 Professor\*innen identifizieren, deren thematische Ausrichtung in Forschung und Lehre sie für die Studie relevant machten (davon 29 an Universitäten, sechs an Hochschulen für angewandte Wissenschaften). Die Anzahl der von uns befragten Professor\*innen

<sup>4</sup> Jeweils drei in NRW, Hamburg und Berlin, zwei in Niedersachsen [davon eine zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Aufsatzes vakant].

übersteigt die Angaben des MvBZ auch deshalb, weil in die Befragung auch Personen aufgenommen wurden, deren Befristung im Zeitraum der Studie endete, deren Stellen bereits vor Beginn der Studie ausgelaufen waren oder die sich zum Zeitpunkt der Onlineumfrage bereits im Ruhestand befanden.

Erfreulicherweise beteiligten sich alle 35 kontaktierten Professor\*innen an der Umfrage. Von diesen füllten 21 den Fragebogen vollständig, 14 teilweise aus. Da die Anzahl der Antworten zu den einzelnen Teilbereichen entsprechend variiert, wird im Folgenden bei der Darstellung der Ergebnisse, wo immer nötig, die jeweils zugrunde gelegte Grundgesamtheit (n) angegeben.

MINT-Gender Studies sind ein sehr junges Forschungsfeld und weit von einer Standardisierung der Inhalte und Methoden entfernt. Entsprechend bedeutsam gestaltet sich die Frage, *wer* eine Professur innehat und welchen fachlichen und biografischen Hintergrund die derzeitigen Stelleninhaberinnen mitbringen.

Es erschien daher sinnvoll, diesen Punkt den übrigen thematischen Schwerpunkten der Studie voranzustellen. Für die Darstellung der Ergebnisse wurden die Erkenntnisse aus der Analyse der Fragebögen und der Homepages zusammengefasst und in sechs Blöcke gruppiert: 1. Karriereverläufe, 2. Ausstattung der Professur, 3. Forschung, 4. Lehre, 5. Integration in die MINT-Fakultät, 6. Prognosen.

### 3 Biografie und Karriereverläufe

Die Ausrichtung von Studium, Promotion und Habilitation sind wichtige Wegweiser für eine wissenschaftliche Karriere und die eigene Verortung im Wissenschaftsbetrieb. Um herauszufinden, welche wissenschaftlichen Biografien den Ruf auf eine MINT-Gender-Professur begünstigen, wurden die wissenschaftlichen Karriereverläufe der Teilnehmenden evaluiert. Zudem wurde nach (außeruniversitären) beruflichen Tätigkeiten vor und neben der Professur gefragt.

#### 3.1 Wissenschaftliche Sozialisation: Studium, Promotion und Habilitation

Die Habilitation als notwendige Zugangsvoraussetzung für den Ruf auf eine Professur hat in den letzten Jahren fächerübergreifend an Bedeutung verloren. Während die ‚fehlende‘ Habilitation dabei jedoch in vielen traditionellen Fächern als Makel angesehen wird (Plümper/Schimmelfennig 2007: 101), gilt das für das junge Feld Gender in MINT nur eingeschränkt. Tatsächlich waren von den 35 befragten Professor\*innen lediglich zehn habilitiert. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren, aber man liegt vermutlich nicht ganz falsch, wenn man annimmt, dass eine gewisse ‚Randständigkeit‘ zur jeweiligen MINT-Disziplin durchaus hilfreich ist, wenn es gilt, die unhinterfragten Voraussetzungen der infrage stehenden Fachkultur einem kritischen Blick zu unterziehen.

Keine\*r der befragten Professor\*innen hat Gender Studies im engeren Sinne studiert. Das dürfte vor allem institutionellen Gegebenheiten geschuldet sein. Zwar entstanden bereits in den 1980er-Jahren erste universitäre Zentren für Frauen- und Geschlechterforschung, diese blieben jedoch lange Zeit auf einige wenige Standorte beschränkt (vgl. Braun/Stephan 2005). Dass im Studium nicht explizit Kurse im Bereich Gender

Studies belegt werden konnten, bedeutet natürlich nicht, dass sich die Befragten nicht im Rahmen außercurricularer Aktivitäten mit der Thematik auseinandergesetzt hätten, tatsächlich aber lässt sich bei der Durchsicht der Lebensläufe ein expliziter Genderbezug häufig erst für überraschend späte Phasen der wissenschaftlichen Tätigkeit dokumentieren. So ergab etwa die Sichtung der Dissertationen der befragten Professor\*innen, dass lediglich 17% der aktuellen Stelleninhaber\*innen im Bereich Gender in MINT sich bereits in ihrer Promotionsschrift explizit mit der Genderthematik auseinandergesetzt hatten (sechs von 35).

Ebenfalls überraschend war, dass deutlich mehr als 40% der Befragten von der Ausbildung her über keinerlei ausgewiesenen MINT-Hintergrund verfügten. Die Auswertung der Studienhintergründe (inklusive allfälliger Nebenfächer und nicht abgeschlossener Studienfächer) zeigte, dass von den 35 Studienteilnehmer\*innen lediglich 13 (ca. 37%) ein reines MINT-Fach studiert haben. Weitere zehn Teilnehmer\*innen (ca. 29%) haben ein MINT-nahes Studium absolviert.<sup>5</sup> Fünfzehn (ca. 43%) der Befragten hingegen haben komplett MINT-fern studiert und sich erst im späteren Karriereverlauf auf MINT-Gender Studies spezialisiert.

Diejenigen Professor\*innen, die ein reines MINT-Studium durchlaufen haben, studierten am häufigsten Informatik, gefolgt in absteigender Häufigkeit von Biologie, Physik, Mathematik und technischer Kybernetik. Die gewählten MINT-fernen Studienfächer waren vielfältig, wobei Sozialwissenschaften und Soziologie mit 30% am häufigsten studiert wurden. Es folgen Psychologie (25%), Politologie (20%), Pädagogik (15%) und Philosophie (10%). Zudem gab es eine Reihe von Studienfächern, die nur jeweils einmal erwähnt und oft in Kombination mit den oben genannten Fächern studiert wurden: Romanistik, Publizistik, Kommunikations- und Medienwissenschaften, Geschichte, Betriebswirtschaft, Philosophie, Germanistik, Linguistik, Theologie und Musik. Die aus dieser Vielfalt resultierende Fachferne mag einerseits von Vorteil sein, weil sie einen unverstellten Blick auf das Forschungsfeld erlaubt, auf der anderen Seite aber stellt sie mit Blick auf die Kommunikation mit Kolleg\*innen in der Fakultät auf Augenhöhe ein signifikantes Handicap dar.

### 3.2 Tätigkeiten vor und neben der Professur

Jeweils sechs Professor\*innen gaben frühere Professuren und Tätigkeiten in Unternehmen und Verbänden für die Zeit vor dem Antritt der aktuellen Stelle an. 18 Professor\*innen erwähnten nicht weiter spezifizierte frühere akademische Positionen. Auffällig war die große Zahl von Gastprofessuren und Auslandsaufenthalten. So hatten 40% der Befragten vor ihrer aktuellen Stelle mindestens eine Gastprofessur inne (n=35), davon 60% eine mit explizitem Genderbezug. Dabei fallen starke geografische Häufungen ins Auge: Drei von vier Gastprofessuren waren in Österreich (41%) bzw. Berlin (35%) angesiedelt. Das deckt sich mit dem bereits erwähnten Befund, dass Gen-

<sup>5</sup> Als MINT-nahes Studium werden hier Fächerkombinationen gewertet, die Studiengänge aus dem MINT-Bereich mit solchen aus dem MINT-fernen Bereich kombinierten. In diesen Konstellationen waren unter den MINT-Fächern am häufigsten Mathematik und Informatik vertreten, gefolgt von Physik und Biologie. Die fachferne Komponente wurde von den Fächern Linguistik, Germanistik und Politikwissenschaften gestellt.

der in MINT bislang nicht flächendeckend implementiert ist, sondern lediglich in einigen wenigen Ballungszentren praktiziert wird.

Angaben zu längeren Auslandsaufenthalten machten 21 der befragten Professor\*innen. Am häufigsten wurden diese in den USA (sieben), in Schweden (vier) sowie in Österreich und in Frankreich (jeweils drei) absolviert. Auch Ungarn und Australien wurden jeweils einmal als ausländische Beschäftigungsorte genannt. Die Länge des Aufenthalts variierte, wobei dieser in acht Fällen länger als ein Jahr andauerte.

Außeruniversitäre Tätigkeiten vor oder neben der Professur wurden vor allem anhand der Homepages eruiert. Ein Großteil davon (74%) weist einen direkten Genderbezug auf. Am häufigsten genannt wurden hier ehrenamtliches Engagement (19 Nennungen). Mit großem Abstand folgten dann Beratungs- (fünf Nennungen) und Managementtätigkeiten (drei Nennungen).

### 3.3 Ausstattung der Professur

Bezüglich der Art der Professuren zeigen die Angaben als häufigsten Stellentyp die W2-Professur (zwölf Stellen). Sechs Professuren sind C3-, vier weitere W3-Stellen. Juniorprofessuren (W1) und Gastprofessuren wurden unter „sonstige Professuren“ subsumiert. Hier ordneten sich drei der Befragten ein. Zehn der befragten Professor\*innen machten keine Angaben zur Art der Professur.<sup>6</sup>

Ein wichtiger Aspekt mit Blick auf Reputation und Zukunftsperspektive ist neben der Besoldungsstufe die Frage, ob die Professur befristet oder unbefristet ist. Hier besteht in der Tat dringender Verbesserungsbedarf: Elf der 25 Teilnehmerinnen, die zu diesem Punkt Angaben machten, haben lediglich eine befristete Stelle inne.

Ermutigender wirken auf den ersten Blick die Angaben zur Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen, Räumen und Sachmitteln. Dieser Eindruck muss jedoch relativiert werden, da sich eine einzige der befragten Professor\*innen (mit Gender als *einem* Aspekt der Arbeit in Forschung und Lehre, aber ohne explizite Genderdenomination) für einen erheblichen Teil der insgesamt angegebenen Sach- und Personalmittel verantwortlich zeichnet. Teilweise wurde diese Professur daher bei der Interpretation der Ergebnisse herausgerechnet.<sup>7</sup> Eine weitere Verzerrung ergibt sich aus den Abweichungen der Grundgesamtheit für die einzelnen Ausstattungsvariablen aufgrund fehlender Angaben in den zurückgesandten Fragebögen.<sup>8</sup>

Generell lässt sich festhalten, dass die unbefristeten Professuren sowohl personell als auch räumlich und finanziell besser ausgestattet sind als die befristeten. Rechnet man den angesprochenen Ausreißer nach oben heraus, bewegen sich die Unterschiede

6 Die Anonymisierung der Befragung erlaubte keine Rückverfolgung zu den Befragten. Die Grundgesamtheit zu diesem Teil der Studie ist daher auf maximal  $n=25$  begrenzt.

7 Bei der erwähnten Stelle handelt es sich um eine Professur *ohne* Genderdenomination und mit einem Forschungsschwerpunkt jenseits der Genderthematik. Im Befragungszeitraum verfügte sie allein über zehn Stellen, zwölf Räume und Sachmittel in Höhe von € 750 000. Zum Vergleich: Alle anderen Professuren gemeinsam verfügten über zusammen lediglich 23,9 Stellen, 77,5 Räume und Sachmittel in Höhe von € 171 100.

8 Im Einzelnen gelten als Grundgesamtheiten: wissenschaftliche Stellen:  $n=24$ ; nichtwissenschaftliche Stellen:  $n=21$ ; Sachmittel:  $n=19$ ; Räume:  $n=23$ . Die Abweichungen sind dabei ausschließlich fehlenden Angaben zu den unbefristeten Professuren geschuldet. Die Fragebögen zu den befristeten Professuren ( $n=11$ ) waren in diesem Segment sämtlich vollständig ausgefüllt.

jedoch auf niedrigem Niveau. Im Bereich der wissenschaftlichen Stellen etwa stehen durchschnittlich 1,5 Stellen bei den unbefristeten Professuren durchschnittlich 0,54 bei den befristeten gegenüber. Stärker fällt der Unterschied bei den nichtwissenschaftlichen Stellen ins Gewicht. Hier entfallen auf die elf befristeten Professuren lediglich 2,85 Stellen, während die zehn unbefristeten Professuren über 10,5 Stellen verfügen können.

Eine auffällige Diskrepanz ließ sich auch hinsichtlich der räumlichen Ausstattung feststellen. In Summe stehen den befragten Professor\*innen und ihren Projekten 89,5 Räume zur Verfügung, wobei die Anzahl der Räume pro Professur zwischen null und zwölf stark divergiert. Befristeten Professuren stehen dabei maximal drei, minimal gar kein Raum zur Verfügung, unbefristete Professuren haben zwischen zwölf und einem halben Raum zur Verfügung. Auch bezüglich der Sachmittel pro Jahr sind die Unterschiede erheblich. Im Schnitt können unbefristete Professuren über knapp doppelt so hohe Mittel verfügen wie befristete (ca. € 13 500 gegenüber € 7 000) und bewegen sich damit in etwa in dem Bereich, der aktuell bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen in den Geisteswissenschaften üblich ist (Detmer 2023: 36).<sup>9</sup>

Neben Stellen, Sachmitteln und Räumlichkeiten wurde in einem Antwortfeld zur freien Texteingabe nach weiteren Ausstattungskomponenten gefragt (Mobiliar, technische und IT-Infrastruktur etc.). Genannt wurden hier Arbeitsplätze für wissenschaftliche Hilfskräfte, Bibliotheken sowie ein im Rahmen eines Drittmittelprojekts eingerichtetes Labor. Zusätzlich wurde noch für wissenschaftliche Arbeit unabdingbare technische Ausstattung wie Rechner, Drucker, IT-Systeme, Server und diverse Toolkits aufgeführt. Da die entsprechenden Ausgaben nicht immer durch die Stelle gedeckt waren, wurde zweimal erwähnt, dass die IT-Ausstattung aus persönlichen bzw. aus Gruppenmitteln finanziert werden musste. Zudem gab es im Fall einer halben Gastprofessur überhaupt keine Ausstattung.

## 4 Forschung

Anfangs wurde schon erwähnt, dass mehr als 40% der Befragten über keinen fachlichen Hintergrund in einer MINT-Disziplin verfügen. Das schlägt sich auch in der im Rahmen der Stelle betriebenen Forschung nieder. So zeigen die Homepages neben den oft bereits durch die Denomination der Stelle vorgegebenen Schwerpunkten („Ingenieurwissenschaften und Gender“, „Mathematik und Gender“ etc.) starke Forschungstendenzen in Richtung allgemeiner Fragen zum Feld Gender und Diversity, Epistemologie, Wissenssoziologie und Science and Technology Studies.

Die im Fragebogen genannten thematischen Schwerpunktsetzungen lassen sich vier Feldern zuordnen. Das erste ist durch disziplinär eindeutig zuordenbare Forschungsschwerpunkte wie Sozioinformatik, Neurowissenschaften und Psycholinguistik charakterisiert. Das zweite Feld bezieht erweiterte Schwerpunkte und Theorien mit ein (etwa Nachhaltigkeit und Gender, Ko-Konstruktion von Technik und Gender, Embodiment- und Intersektionalitätsforschung). Das dritte Feld nimmt auf einer übergeordneten Ebe-

<sup>9</sup> In den MINT-Disziplinen sind mehr als doppelt so hohe Beträge bei den laufenden jährlichen Mitteln und mehr Stellen für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal üblich (Detmer 2023: 36).

ne die Hochschulforschung im Bereich MINT, Organisationsentwicklung, Technikpolitik oder feministische Naturwissenschaftskritik in den Blick. Das vierte Feld schließlich nennt konkrete, anwendungsbezogene Forschungsschwerpunkte, wie beispielsweise nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, geschlechtergerechte und partizipative Softwareentwicklung, Diversity-Kompetenz und Informationsvisualisierung.

Bezüglich künftiger Forschungsförderungsbedarfe klingt in der Mehrzahl der Antworten der Wunsch an, Gender Studies nicht (länger) vorrangig als ‚Frauenforschung‘ zu konzipieren. Stattdessen sollten Fragen der Intersektionalität stärker berücksichtigt und der Fokus von Frauen auf Menschen beiderlei bzw. jedweden Geschlechts verschoben werden. Häufig wird eine verstärkte Förderung von Grundlagenforschung gewünscht, in einigen Antworten darüber hinaus auch ein Mehr an anwendungsorientierter Forschung sowie die verstärkte Erforschung von MINT-Fach- und Unternehmenskulturen.

Mehrfach kritisiert wurde die Förderpraxis durch DFG und BMBF – mit durchaus unterschiedlichen Begründungen. Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurde bemängelt, dass Förderentscheidungen in der Regel von stark disziplinär ausgerichteten Fachkollegien getroffen werden. Dabei fallen trans- und interdisziplinär angelegte Anträge, wie sie im Feld Gender in MINT die Regel sind, durch das Förderungsrastrer. Das BMBF hingegen fördert Genderprojekte zwar insgesamt häufiger, dafür aber kürzer (meist nur für ein Jahr) und überwiegend mit einem Fokus auf Frauenforschung. Gewünscht wurden daher ein spezifisches Fachkollegium Gender Studies in der DFG und die Einrichtung neuer Förderprogramme für Gender Studies in MINT.

## 5 Lehre

Der Fragebereich Lehre befasste sich mit dem Lehrdeputat, mit der Beeinflussung des Lehrangebots in Bezug auf Lehr-/Lernformate und Lehrinhalte sowie mit den Effekten der Gender Studies in der MINT-Lehre. Zudem wurde über eine Analyse der Homepages untersucht, welche Stichwörter in den Seminartiteln (Erhebungszeitraum war hier das Sommersemester 2017) auftauchen. Bestätigt wurde die Vermutung, dass der Begriff „Gender“ mit Abstand am häufigsten genannt wird (45%). Weitere Nennungen hatten in absteigender Reihenfolge: Diversity (18%), Geschlecht (10%), Frauen (9%), MINT (7%), Technik (5%), Feministisch (3%) und Männer (3%).

Die angegebenen Lehrdeputate variieren zwischen zwei und 18 Semesterwochenstunden (SWS), wobei die meisten Stellen (knapp 70%) mit dem an deutschen Universitäten üblichen Deputat von sieben bis zehn SWS einhergehen. Bei Stellen, auf denen deutlich mehr oder deutlich weniger gelehrt wird, handelt es sich entweder um Gast- oder Juniorprofessuren mit reduziertem Deputat (18%) oder um Professuren an Fachhochschulen (14%).

In Bezug auf Lehr-/Lernform und Lehrinhalte wird das Lehrangebot von zwei Faktoren geprägt: die Fachkultur der MINT-Fächer und die eigene Fachkultur der MINT-Gender Studies (vgl. Ihsen et al. 2017; Kubes/Ihsen 2019). Bedingt durch das heterogene fachliche Profil und die primäre wissenschaftliche Sozialisation der Studierenden in MINT-Disziplinen nimmt die jeweils dominierende MINT-Fachkultur großen Einfluss auf Form und Inhalt der Lehre. So gaben über 80% der befragten Professor\*innen an,

dass ihre Lehre stark (38%) oder teilweise (43%) durch die MINT-Fachkultur beeinflusst wird, lediglich ein Fünftel (19%) sagte, dass die MINT-Fachkultur nur wenig Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lehre nehme. Daneben räumten ausnahmslos alle Teilnehmerinnen der Studie ein, dass der *eigene* fachkulturelle Hintergrund die Lehre stark (45%) oder teilweise (55%) beeinflusst.

Insgesamt betonten die meisten Professor\*innen die positiven Effekte einer Integration von Gender Studies in die MINT-Lehre. Nur sechs Antworten thematisieren mögliche negative Auswirkungen. Zwei davon haben mit dem Profil des Faches und der konkreten Ausgestaltung der Lehre zu tun. Hier wird einmal ein zu enger Stoffkatalog moniert, der kaum Raum für Experimente lasse, einmal, im Gegenteil, die fehlende thematische und methodische Schärfe beanstandet, die das Fach zum „Sammelsurium für unversorgte Bedarfe“ im Studium werden lasse. Vier der genannten negativen Effekte bezogen sich auf die Außenwahrnehmung durch Kolleg\*innen und Studierende. Mit Blick auf Letztere wurden auch einige generelle Probleme transdisziplinärer Lehre thematisiert: So fehle es Studierenden aus den MINT-Fächern gelegentlich an Respekt gegenüber der Fachkultur der Gender Studies und auch die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund unterschiedlicher Bewertungskulturen gestalte sich oft als „mühsames Hin und Her“. Auch im Kolleg\*innenkreis fehle nach wie vor häufig das Bewusstsein für die Relevanz von Gender in MINT. Man werde als „randständiges Fachgebiet“ wahr- und nicht immer ernst genommen. Als gravierender negativer Effekt schließlich wird zweimal Reaktanz angeführt. Eine der Befragten beklagt gar, dass das schlechte Image der Gender Studies abschreckend auf Studierende wirke und sie deshalb für ihre Veranstaltungen bewusst Titel wähle, in denen der Begriff nicht in der Überschrift stehe.

Ausführlicher fallen die Antworten auf die Frage nach positiven Effekten aus. Es fällt allerdings auf, dass nur wenige Antworten die unmittelbaren Auswirkungen der Beschäftigung mit Genderfragen beschreiben. Deutlich stärker werden die indirekten Wirkungen gewichtet. Die Antworten lassen sich dabei in drei Kategorien zusammenfassen: Anwendungsrelevanz, Bewusstsein und akademisches Klima.

Bezüglich der Anwendungsrelevanz wurde betont, dass Gender in MINT die spezifischen Interessen unterschiedlicher Nutzer\*innengruppen stärker in den Fokus technischer Entwicklungsprozesse rücke. Studierende, so die mehrfach formulierte Hoffnung, könnten dadurch in Zukunft bessere Produkte entwickeln, die einer größeren Vielfalt an Menschen gerecht werden. Voraussetzung dafür sei allerdings die Schaffung eines Problembewusstseins für Fragen von Gender und Diversity. Um dies zu erreichen, würden die Studierenden für die soziale Verfasstheit von Gesellschaft und die soziale Praxis der Wissenschaft sensibilisiert. Schließlich verändere Gender in MINT das akademische Klima insgesamt. Die Anwendung interdisziplinärer Methoden und transdisziplinärer Lehre ermögliche neue Perspektiven auf die jeweiligen Fächer und dekonstruiere starre, geschlechtsspezifisch kodierte fachkulturelle Praxen. Durch interdisziplinäre Vernetzungen kämen dabei auch Studierende und Lehrende der MINT-Fächer mit Gender Studies in Kontakt, die von sich aus kein explizites Interesse daran bekunden.

## 6 Integration in die MINT-Fakultät

Ein wichtiger thematischer Fokus des Onlinefragebogens lag auf der Frage, wie stark die Arbeit der Befragten in die jeweilige MINT-Fakultät integriert ist. Dabei wurden drei Tätigkeitsfelder getrennt abgefragt: Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung. In allen drei Bereichen gab eine deutliche Mehrheit (mehr als 50%) eine mittelstarke Einbindung an, jeweils ein knappes Viertel oder Fünftel sah sich schwach bzw. stark eingebunden.

Am stärksten wurde die Integration mit Blick auf die Forschungstätigkeit wahrgenommen. Hier lokalisierten fast 60% den Grad ihrer Integration im Mittelfeld und führten dafür beispielhaft einzelne, vor allem personenbezogene, Kooperationen sowie die punktuelle Einbindung in Verbundforschungsanträge ins Feld. Etwas mehr als ein Fünftel (22%) empfand die Integration als schwach. Zwar seien Interesse und Kontakte durchaus vorhanden, dennoch wurden bisher beispielsweise noch keine gemeinsamen Forschungsanträge auf den Weg gebracht. Etwas weniger als ein Fünftel der Befragten empfindet die Integration der Forschungstätigkeit als stark (19%) und sieht vielfältige, vor allem auch personenunabhängige Kooperationen sowie eine starke Einbindung in Forschungsanträge (n=24).

Bezüglich der Lehrtätigkeit ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch hier gaben 52% eine mittelstarke Integration ihrer Lehrtätigkeit in die MINT-Fakultät an. Dabei sind die entsprechenden Kurse zwar Teil von Bachelor- und/oder Masterprogrammen, stellen jedoch keine Pflichtveranstaltungen dar. Etwas mehr als ein Fünftel (22%) nennt eine schwache Integration, bei der genderrelevante Veranstaltungen ausschließlich im Rahmen eines offenen Lehrangebots stattfinden. Mehr als ein Viertel (26%) hingegen beschreibt mit Pflichtveranstaltungen in Bachelor- und Masterprogrammen und kooperativen Dissertationen eine starke Integration der Lehrtätigkeit.

Mit Blick auf die akademische Selbstverwaltung gibt mehr als die Hälfte der Befragten (54%) an, als Erst- oder Zweitmitglieder von MINT-Fakultäten wenigstens sporadisch zur Mitarbeit in Fakultäts- oder Hochschulgremien eingeladen zu werden. Ein Viertel der Befragten empfindet die Integration als stark (25%) und ist Erst- oder Zweitmitglied in der/den betreffenden MINT-Fakultät/en, Mitglied in einschlägigen Fakultäts- oder Hochschulgremien und wird regelmäßig in Perspektivplanungen eingebunden. Ein gutes Fünftel (21%) hat keine direkte Fakultätszugehörigkeit und keinen Gremien- bzw. Beratungszugang.

Da die Nachfrage von Genderberatung erhebliche Aussagekraft darüber besitzt, wie weit die Fachkompetenz der Gender Studies innerhalb und außerhalb der MINT-Fachkultur wissenschaftlich anerkannt wird, wurde danach gefragt, *wer* überhaupt Beratung in Anspruch nimmt und welche Beratungsfelder konkret nachgefragt werden. Allgemein konnte festgestellt werden, dass die konkreten Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit auf das größte Interesse stoßen und fast die Hälfte der Anfragen ausmachen (44%). Es folgen mit jeweils etwa einem Fünftel allgemeine Fragen zu Frauenförderung und Gender Mainstreaming (22%) und zur Organisationsentwicklung (19%). Beratung zu Diversity Mainstreaming wird mit 15% am seltensten eingefordert.

Hinsichtlich der Frage, wer die Beratungstätigkeit in Anspruch nimmt, wurde zwischen interner und externer Nachfrage differenziert. Die interne Nachfrage kommt in

Hochschulen (zwar noch nicht regelmäßig, aber immerhin punktuell) von Kolleg\*innen, Fachbereichen und Dekanaten, Gleichstellungsbeauftragten und Gremien zu Gender und Diversity, aber auch von der Hochschulleitung. Zahlenmäßig übersteigen solche internen Nachfragen die externen deutlich. Externe Genderberatung ist jedoch außerordentlich wichtig, um Gender- und Diversity-Themen auch jenseits der Universitäten zu verankern.

Bei den externen Nachfragen wurden die vier Felder Hochschule, Verbände, Politik und Unternehmen unterschieden. Im Ergebnis sind es vorrangig die Hochschulen, die eine Genderberatung in Anspruch nehmen. Über die Hälfte der Befragten (54 %) gab regelmäßige Beratungstätigkeiten für eine andere als die eigene Hochschule an. Etwas weniger als ein Viertel (23 %) berät diese zumindest gelegentlich. Die externe Nachfrage nach Beratung von Verbänden findet bislang eher punktuell (62 %) als regelmäßig (14 %) statt. Und auch die externe Genderberatung von Politik (regelmäßig: 13 %, punktuell: 35 %) und Unternehmen (regelmäßig: 22 %, punktuell 4 %) findet nur vereinzelt statt. Bei der großen Mehrheit der Befragten wird aber doch mindestens punktuell Beratung zu Genderfragen eingeholt. Die Ergebnisse der Befragung sind daher insgesamt ermutigend und zeigen, vorsichtig optimistisch formuliert, eine zunehmende Relevanz des Forschungsfeldes MINT-Gender Studies. Um Gender Studies auch jenseits der MINT-Fachkultur zu integrieren, sollte allerdings auf mittlere und lange Sicht insbesondere die externe Beratungstätigkeit noch deutlich ausgeweitet werden.

## 7 Prognosen

Der letzte Fragebereich thematisierte die Zukunft der Gender Studies in MINT. Abgefragt wurden Verbesserungsbedarfe sowie *Best-* und *Worst-Case*-Szenarien mit Blick auf die jeweils eigene Stelle und institutionelle Einbettung. Die Zusammenschau der Antworten zeigt, dass hier von allen Befragten ähnliche Chancen und Gefahren wahrgenommen werden, die sich in eine gemeinsame Perspektive überführen lassen, um daraus Handlungsoptionen für eine nachhaltige Verankerung von Gender Studies in MINT abzuleiten.

### 7.1 Best- und Worst-Case-Szenarien

Die *Best-Case*-Szenarien spiegeln im Wesentlichen die Antworten auf die Frage nach der Integration der Tätigkeit (s. o.) wider. Idealerweise wären die dort genannten Mängel behoben, sodass sowohl hinsichtlich der personellen und materiellen Ausstattung als auch mit Blick auf die Anerkennung im erweiterten Kolleg\*innenkreis deutliche Verbesserungen einträten. Mit Abstand am häufigsten formuliert wurde dabei die Hoffnung auf eine stärkere Integration von Gender Studies in MINT. Konkret wurden hier die weitere Etablierung und Institutionalisierung des Faches (auch als fakultätsübergreifendes Studienfach und als Zertifikationsstudium), die curriculare Verankerung der Gender Studies als Pflichtfach sowie die Einbindung in ein Science-and-Technology-Programm bzw. -Forschungszentrum genannt. Ebenfalls mehrfach gewünscht wurde der Aufbau neuer Forschungsprogramme und von Promovierenden- und Graduiierendenkollegs. Zu-

dem wurde die Notwendigkeit einer besseren Sachmittelausstattung sowie der stärkeren Vernetzung betont.

Die größte Gefahr bzw. das *Worst-Case-Szenario* sahen viele Teilnehmerinnen in einem populistischen Backlash. Befürchtet wurde im schlimmsten Fall die vollständige Abschaffung aller Genderdenominationen und die Streichung der Gelder für Professuren und Forschung, wie es u. a. in den Wahlprogrammen populistischer Parteien wie der AfD gefordert wird. Als weniger dramatisch, aber immer noch gefährlich, wurde die Tendenz gesehen, Genderfragen pauschal einem Diskurs um politische Korrektheit zuzuordnen und damit auf eine in den Augen vieler Außenstehender wenig ernst zu nehmende Ebene zu verlagern.<sup>10</sup>

Konkrete Befürchtungen drehten sich weiterhin um den Fortbestand existierender Professuren, den Wegfall der Genderdenomination und allgemeine Stellen- und Mittelkürzungen. Auch die thematische Reduktion des Faches auf wenige Aspekte, wie z. B. Gleichstellung, Familienorientierung und Probleme der Heteronormativität, wurde mehrfach problematisiert. Befürchtet wurde hier insbesondere, dass kaum nachhaltige Veränderungen eintreten könnten, dass sich der Status quo nicht verbessert, dass bei den Professor\*innen für Gender in MINT „billige Expertise“ eingekauft wird, dass Science and Technology Studies weiter in den überfachlichen Qualifikationen verortet bleibt, dass sich wenige Studierende im Master einschreiben und dass das Promotionsrecht und die Festlegung der dafür nötigen wissenschaftlichen Leistungen exklusiv den jeweiligen MINT-Disziplinen zugeordnet bleiben.

Insbesondere den Antworten zum Worst-Case-Szenario ist deutlich zu entnehmen, dass die weitere Entwicklung der MINT-Gender Studies sowohl von hochschulinternen als auch von externen Einflüssen abhängig gemacht wird. Betrachtet man die aufgezählten Faktoren, scheint dabei tendenziell eine Top-down-Implementierung bevorzugt zu werden. Nur in einer Antwort werden explizit Kooperationsbeziehungen mit Studiengangsleiter\*innen und Forscher\*innen genannt. In allen anderen Antworten werden eher Universitätsleitung und Präsidium in der Pflicht gesehen. Daraus scheint mitunter die Frustration darüber zu sprechen, dass es trotz oft erheblichen persönlichen Engagements nur selten gelingt, „den Kolleg\*innen aus den technischen Fakultäten den ‚Sinn‘ [zu] vermitteln, warum ‚Ingenieure‘ genderkompetent sein sollen“.

Auffällig ist weiterhin, dass in Bezug auf interne Einflussfaktoren nur an sehr nachgeordneter Stelle auf die eigene Rolle für den Erfolg des Faches eingegangen wurde (drei Nennungen). Dies überrascht insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Mehrzahl der befragten Professor\*innen sich den Angaben in anderen Teilen der Umfrage zufolge durchaus aktiv um Kooperationen und Netzwerkbildung bemüht und auf Kolleg\*innen innerhalb der MINT-Fakultäten zugeht.

Bezüglich der externen Faktoren schließlich konnten drei Dimensionen identifiziert werden, die nach Einschätzung der Studienteilnehmer\*innen für die künftige Entwicklung der MINT-Gender Studies verantwortlich zeichnen. An erster Stelle genannt wurde dabei die Entwicklung der Finanzen im Hochschul- und Fakultätsbereich. Je nachdem, in welcher Höhe Landes- und sonstige Fördermittel in den nächsten Jahren fließen und wie sie verteilt werden, werde Gender in MINT an Präsenz und Einfluss zulegen oder

10 Hark/Villa (2015); vgl. auch taz (2017) sowie für eine summarische Zusammenstellung der Argumente LPB-BW (2023).

abnehmen. Die zweite Dimension bildet die Entwicklung der MINT-Gender Studies selbst. Dies betrifft vor allem die Verstetigung von Stellen und den generellen Stellenausbau, die Fortführung der Exzellenzförderung und den Erfolg bei Drittmittelanträgen. Um die Erfolgsaussichten solcher Anträge zu erhöhen, wurde vereinzelt vorgeschlagen, mehr Männer in die Forschung miteinzubeziehen und intersektionale Ansätze zu fördern. Zudem sollten Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung gestärkt, Förderprogramme der MINT-Gender Studies ausgeweitet und das Kriterium der Genderkompetenz verbindlich in öffentliche Ausschreibungen aufgenommen werden.

Als besonders starken externen Faktor, der der weiteren Implementierung von MINT-Gender Studies im Wege steht, wurden drittens Tendenzen der allgemeinen politischen Entwicklung genannt. Populismus und Antifeminismus versuchen immer wieder, den Gender Studies pauschal die Wissenschaftlichkeit abzuspochen (vgl. Hark/Villa 2015). Das betriebene „Gender Bashing“ habe dabei nicht nur Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Institutionen, sondern auch auf das Privatleben der Professor\*innen und Mitarbeitenden. Hier wird ein entschiedenes Gegensteuern der Politik sowie eine klare(re) Positionierung der Hochschulleitung als unerlässlich angesehen. Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und die strukturelle Implementierung von Gender Studies sollten deshalb noch ausgeprägter als bisher als gesellschaftliche Ziele politisch verankert werden.

## 7.2 Maßnahmen zur strategischen Verbesserung der Gender Studies in MINT

Erheblichen Verbesserungsbedarf sehen die befragten Professor\*innen hinsichtlich der Wertschätzung ihrer Arbeit durch Politik, Hochschulleitung und Kolleg\*innen. Nur ein Teil der in diesem Zusammenhang unterbreiteten Lösungsvorschläge ist dabei finanzieller Natur. Genannt wurden vor allem die Schaffung von mehr entfristeten Stellen, ein allgemeiner Stellenausbau und eine Erhöhung der Sachmittelzuweisungen. Als mindestens ebenso wichtig wird von den Befragten aber die Anerkennung auf ideeller Ebene durch eine stärkere Verankerung von Gender in MINT sowie allgemein die Steigerung der Sichtbarkeit wahrgenommen.

Die Entfristung bestehender Professuren gilt dabei vielen der Befragten als für strategische Verbesserungen unverzichtbar. Ohne eine langfristige berufliche Perspektive für die Stelleninhaber\*innen dürften sich eine nachhaltige Strukturveränderung und die Integration von Genderdimensionen in Lehre und Forschung kaum realisieren lassen. Die Erfolgsaussichten bei der Drittmittelinwerbung könnten durch eine Verstetigung der Stellen ebenfalls deutlich erhöht werden. Zudem ist sie essenziell für die langfristige Betreuung von Promotionen oder Habilitationen. Und *last, not least* ist eine Entfristung für die Betroffenen selbst auch symbolisch bedeutsam.

Parallel zu den genannten Entfristungen wird vor allem ein allgemeiner Stellenausbau der MINT-Gender Studies gewünscht. Dieser sollte eine gesicherte Wiederbesetzung von Professuren, die Einrichtung neuer Professuren mit expliziter Genderdenomination und vermehrt Stellen für den Mittelbau umfassen. Zudem wird eine generell stärkere Einbindung von Gender Studies in MINT gefordert.

Hochschulleitungen, so wird gewünscht, sollten stärker darauf hinarbeiten, MINT-Gender Studies als Pflichtmodule in die entsprechenden BA- und MA-Studiengänge

zu integrieren. Eine vermehrte Integration berge dabei nicht nur die Möglichkeit eines gemeinsamen Lehrangebots der Fachbereiche, sondern eröffne auch neue Chancen auf größere Forschungsgruppen und Gender-Cluster sowie die strukturierte Einbindung in Forschungsanträge. Zudem werden das dauerhafte Erlangen von Deutungshoheit, u. a. bei der Bewertung von Qualifikationsarbeiten (also nicht nur die Übernahme der Betreuung), sowie eine insgesamt stärkere Sichtbarkeit der Genderprofessuren innerhalb der MINT-Fakultäten und bei Universitätsleitungen angestrebt.

## 8 Resümee und Handlungsempfehlung

Die Studie konnte zeigen, dass die Nachfrage nach Genderexpertise im MINT-Bereich in den letzten Jahren zumindest punktuell zugenommen hat. Das ist zunächst ein ermutigendes Ergebnis, das zu vorsichtigem Optimismus Anlass gibt. Es spricht für die wachsende Relevanz des Forschungsfelds als notwendige transdisziplinäre Klammer über den Disziplinen der MINT-Fakultäten und trägt der Tatsache Rechnung, dass sich eine nachhaltige Hochschulausbildung in einer zunehmend vernetzten Welt auch in den MINT-Disziplinen nicht auf die Vermittlung rein fachlicher Expertise beschränken kann (Ihsen 2013, 2017; Kubes/Ihsen 2019).

Diese positiven Entwicklungen sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Gender Studies in MINT nach wie vor nur an erschreckend wenigen Hochschulen überhaupt mit Stellen vertreten sind, die die entsprechende Denomination explizit im Titel tragen. Hier besteht dringender hochschulpolitischer Handlungsbedarf.<sup>11</sup> Nötig sind mehr Stellen im Bereich Gender Studies in MINT, vor allem aber auch mehr entfristete Stellen auf dem Level von W2- und W3-Professuren.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass nun auch der Wissenschaftsrat eine Arbeitsgruppe zur Durchführung einer Strukturbegutachtung der Gender Studies in Deutschland eingesetzt hat, um Lehre und Forschung an Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung systematisch zu begutachten (Wissenschaftsrat 2022). Mit einem Empfehlungsentwurf ist zwar nicht vor Ende 2023 zu rechnen, doch stellt eine solche Bestandsaufnahme einen notwendigen Schritt dar, um die vielfältigen Transferleistungen des Forschungsfelds Gender Studies auch einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit zu Bewusstsein zu bringen und politische Schritte für eine dauerhafte Implementierung der MINT-Gender Studies an Hochschulen durchsetzen zu können.

Vorerst gilt allerdings weiter, dass die Gender Studies innerhalb der MINT-Disziplinen ein Nischendasein führen. Das eingangs erwähnte Betreuungsverhältnis von aktuell elf Professuren für knapp 1,1 Millionen Studierende in den MINT-Fächern sowie die Tatsache, dass nur ein Viertel der Bundesländer überhaupt Professuren mit MINT-Denomination hat, sprechen hier Bände. Auch sollte nicht aus dem Blick verloren werden, dass nahezu die Hälfte dieser Professuren (fünf von elf) befristet ist. Die Mehrheit der Gender-MINT-Professor\*innen bildet somit – trotz erfolgter Berufung – weiterhin einen Teil des akademischen Prekariats.

---

<sup>11</sup> Zum Stand der Institutionalisierung von Gender Studies in MINT vgl. auch Kaiser-Trujillo et al. (2023).

## Literaturverzeichnis

- Bath, Corinna (2008). De-Gendering von Gegenständen der Informatik. In Barbara Schwarze, Michaela David & Bettina Charlotte Belker (Hrsg.), *Gender und Diversity in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik* (S. 166–179). Bielefeld: Universitätsverlag Webler.
- Bath, Corinna; Both, Göde; Lucht, Petra; Mauss, Bärbel & Palm, Kerstin (2017). *rebootING. Handbuch Gender-Lehre in den Ingenieurwissenschaften*. Berlin: LIT.
- Binner, Kristina & Weber, Lena (2018). Prekäre Gleichstellungspolitiken in der unternehmerischen Universität im europäischen Vergleich. In Mike Laufenberg, Martina Erlemann, Maria Norkus & Grit Petschik (Hrsg.), *Prekäre Gleichstellung. Geschlechtergerechtigkeit, soziale Ungleichheiten und unsichere Arbeitsverhältnisse in der Wissenschaft* (S. 27–48). Wiesbaden: Springer VS.
- Blunck, Andrea & Pieper-Seier, Irene (2010). Mathematik. Genderforschung auf schwierigem Terrain. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 820–828). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Braun, Christina von & Stephan, Inge (Hrsg.). (2005). *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*. Köln: Böhlau.
- Detmer, Hubert (2023). Berufungsverhandlungen in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme zu Status und Ausstattung. *Forschung & Lehre*, (1), 36–37.
- Erlemann, Martina (2018). *Fachkulturen und Geschlecht in den Natur- und Technikwissenschaften – Forschungsergebnisse am Beispiel der physikalischen Fachkulturen*. Schriftenreihe der Hochschule Emden/Leer, Band 27.
- Götschel, Helene (2010). Physik: Gender Goes Physical. Geschlechterverhältnisse, Geschlechtervorstellungen und die Erscheinungen der unbelebten Natur. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 842–850). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Götschel, Helene (2019). Gender- und diversityinformierte Lehre der Physik. In David Kergel & Birte Heidkamp (Hrsg.), *Praxishandbuch Habitussensibilität und Diversität in der Hochschullehre. Prekarisierung und soziale Entkopplung – transdisziplinäre Studien* (S. 171–194). Wiesbaden: Springer VS.
- Greusing, Inka (2018). „Wir haben ja jetzt auch ein paar Damen bei uns“ – Symbolische Grenzziehungen und Heteronormativität in den Ingenieurwissenschaften. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich UniPress.
- Halberstadt, Jantje; Hilmers, Luise; Kubes, Tanja Angela & Weingraber, Sophie (2016). Gender Studies – Was ist typisch, was nicht? In Jantje Halberstadt, Luise Hilmers, Tanja Angela Kubes & Sophie Weingraber (Hrsg.), *(Un)typisch Gender Studies: Neue interdisziplinäre Forschungsfragen* (S. 7–15). Opladen, Berlin, Toronto: Budrich UniPress.
- Hark, Sabine & Villa, Paula-Irene (Hrsg.). (2015). *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*. Bielefeld: transcript.
- Hofbauer, Johanna & Hark, Sabine (Hrsg.). (2018). *Vermessene Räume, gespannte Beziehungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Ihsen, Susanne (2010). Ingenieurinnen. Frauen in einer Männerdomäne. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 799–805). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ihsen, Susanne (2013). Der Ingenieurberuf: Von der traditionellen Monokultur zu aktuellen gender- und diversityrelevanten Perspektiven und Anforderungen. *Arbeit: Zeitschrift für Arbeitsforschung, Arbeitsgestaltung und Arbeitspolitik* (Schwerpunktheft: Arbeit und Geschlecht: Kontinuität im Wandel), 22(3), 236–246.
- Ihsen, Susanne (2017). Gender meets Technik – Technik Meets Gender. Über gegenseitiges Stören und Anregen. In Corinna Bath, Göde Both, Petra Lucht, Bärbel Mauss & Kerstin

- Palm (Hrsg.), *rebootING. Handbuch Gender-Lehre in den Ingenieurwissenschaften*, Band 4 (S. 237–258). Berlin: LIT.
- Ihsen, Susanne; Mellies, Sabine; Jeanrenaud, Yves; Wentzel, Wenka; Kubes, Tanja; Reutter, Martina & Diegmann, Lydia (2017). *Weiblichen Nachwuchsfür MINT-Berufsfelder gewinnen. Bestandsaufnahme und Optimierungspotenziale*. Berlin: LIT.
- Kaiser-Trujillo, Anelis; Bath, Corinna; Ernst, Waltraud; Götschel, Helene & Voss, Heinz-Jürgen (2023). Exzellente ohne Gender Studies in MINT? *Forschung & Lehre*, (6), 422–423.
- Keller, Evelyn Fox (1998). *Liebe, Macht und Erkenntnis: männliche oder weibliche Wissenschaft?* Frankfurt/Main: Fischer.
- kompetenz (o. J.). *Technik, Diversity, Chancengleichheit: Datentool*. Zugriff am 03. Januar 2023 unter <https://www.kompetenz.de/service/datentool>.
- Kubes, Tanja (2020). Technik jenseits von Geschlecht? Eine kritische Reflexion der Verschränkung von Geschlecht und Technik. In Michael C. Bauer & Laura Deinzer (Hrsg.), *Bessere Menschen? Technische und ethische Fragen in der transhumanistischen Zukunft* (S. 61–75). Berlin: Springer.
- Kubes, Tanja & Ihsen, Susanne (2019). Humanistic Issues in Engineering and Engineering Education. A Perspective from Gender Studies at a Technical University in Germany. In Joanna Sosnicka (Hrsg.), *An Engineer with a Humanist's Soul. Humanistic Issues of Technological World* (S. 337–353). Lodz: Lodz University of Technology Press.
- Leicht-Scholten, Carmen & Schroeder, Ulrike (Hrsg.). (2014). *Informatikkultur neu denken – Konzepte für Studium und Lehre: Integration von Gender und Diversity in MINT-Studiengängen*. Wiesbaden: VS Springer.
- LPB-BW (Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg) (2023). *Gendern: Ein Pro und Contra*. Zugriff am 27. Juni 2023 unter <https://www.lpb-bw.de/gendern>.
- Lucht, Petra (2018). „Interventionen in Geschlechterpolitiken von Fachkulturen, Epistemen und Artefakten der Natur-, Technik- und Planungswissenschaften. Fallbeispiele aus der Lehrforschung“. *Open Gender Journal*. Zugriff am 03. Januar 2023 unter <https://opengenderjournal.de/article/view/22/23>.
- MvBZ (Margherita-von-Brentano-Zentrum) (o.J.). *Portal Datensammlung Geschlechterforschung*. Zugriff am 27. Juni 2023 unter <https://www.mvbz.org/genderprofessuren>.
- Paulitz, Tanja (2010). Technikwissenschaften. Geschlecht in Strukturen, Praxen und Wissensformationen der Ingenieurdisziplinen und technischen Fachkulturen. In Ruth Becker & Beate Kortendiek (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung* (S. 787–798). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Plümper, Thomas & Schimmelfennig, Frank (2007). Wer wird Prof – und wann? Berufungsdeterminanten in der deutschen Politikwissenschaft. *Politische Vierteljahresschrift*, 48(1), 97–107.
- Pollack, Eileen (2015). *The Only Woman in the Room: Why Science Is Still a Boys' Club*. Boston: Beacon Press.
- Scheich, Elvira; Erlemann, Martina & Schiestl, Leli (2018). *Lesson Plan Series: Reflections on Gender & Physics*. Berlin: Freie Universität Berlin.
- taz (2017). Gender ist symbolischer Klebstoff. *Die Tageszeitung*, 22.12.2017. Zugriff am 19. August 2023 unter <https://taz.de/Forscherinnen-ueber-Political-Correctness/15468117/>.
- Wedl, Juliette & Bartsch, Annette (2015). *Teaching Gender? Zum reflektierten Umgang mit Geschlecht im Schulunterricht und in der Lehramtsausbildung*. Bielefeld: transcript.
- Wissenschaftsrat (2022). *Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrats: Juli 2022 bis Januar 2023*. Zugriff am 03. Januar 2023 unter [https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/Arbeitsprogramm.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=24](https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/Arbeitsprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=24).

## Zur Person

*Tanja Kubes*, Dr., FU Berlin, Fachbereich Physik, AG Erlemann/Wissenschaftsforschung.  
Arbeitsschwerpunkte: Gender-, Queer-, Diversity-Studies, Science and Technology Studies (STS), Gender Studies in MINT, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Soziologie des Körpers, sensorische Ethnografie, Anthropology beyond the Human.

Kontakt: FU Berlin, Fachbereich Physik, AG Erlemann/Wissenschaftsforschung; Arnimallee 14, 14195 Berlin

E-Mail: [tanja.kubes@fu-berlin.de](mailto:tanja.kubes@fu-berlin.de)

# Rezensionen

Antke Engel

Florian Cristóbal Klenk, 2023: *Post-Heteronormativität und Schule. Soziale Deutungsmuster von Lehrkräften über vielfältige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen*. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich. 473 Seiten. 99,00 Euro. Im Open Access unter <https://doi.org/10.3224/84742631>

Vielfältige geschlechtliche und sexuelle Lebensweisen gehören zum Aufgabengebiet von Schule. Diese Aussage steht für Florian Cristóbal Klenk weder infrage noch stellt sie eine Provokation dar, sondern erscheint als Grundvoraussetzung zeitgemäßer Pädagogik. Offen ist lediglich, ob bzw. in welcher Weise der Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in die Zuständigkeit der Institution und/oder die persönliche Verantwortung der Lehrenden fällt. Mit dem titelgebenden Begriff der Post-Heteronormativität wirft Klenk einen kritisch-analytischen Blick auf die Institution Schule und das sich darin vollziehende Handeln von Lehrpersonen. Die These lautet, dass die durchaus unterschiedlichen Umgangsweisen der Lehrenden geprägt sind durch eine Ambivalenz, die Heteronormativität zugleich fortsetzt und anfecht. Während der Begriff Heteronormativität dazu dient(e), Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als gesellschaftliche Normen auszuweisen, bezeichnet Post-Heteronormativität die Tatsache, dass dem normativen Charakter heute keine unangefochtene Gültigkeit mehr zukommt, der darin angelegte Normalitäts- bzw. Überlegenheitsanspruch jedoch keineswegs überwunden ist. Klenks qualitativ-empirische Untersuchung zeichnet sich dadurch aus, dass sie theoriebildend wirkt und der Bildungsforschung reichhaltiges, neues begriffliches Instrumentarium bereitstellt.

*Post-Heteronormativität und Schule* ist im Feld kritisch-dekonstruktiver, intersektionaler Pädagogik verortet. Die qualitativ-empirische Studie entwickelt mithilfe einer hybriden Methode von Deutungsmusteranalyse, Grounded-Theory-Methodologie sowie intersektionaler Differenztheorie eine Typologie sozialer Deutungsmuster, die Lehrkräfte im Umgang mit LGBTIQ\*-Schüler\*innen und bei der Thematisierung von vielfältigen geschlechtlichen und sexuellen Lebensweisen an den Tag legen. Klenk erkennt und analysiert die Deutungsmuster der Dethematisierung (6.2), der Fragmentierung (6.3) sowie der Responsibilisierung (6.4), in denen sich verdichtet, was Klenk eine *post-heteronormative Professionsambivalenz* nennt.

Die Arbeit vollzieht sich in sechs Kapiteln plus Schlussfolgerung. Nach der Einleitung legt das zweite Kapitel begriffsklärend sowie zeitdiagnostisch das Konzept der Post-Heteronormativität als Analysebegriff eines interdependenten Macht- und Herrschaftsverhältnisses dar und ordnet den eigenen Ansatz in den Forschungszusammenhang kritisch-dekonstruktiver Pädagogik ein. Hierbei steht ‚kritisch‘ für dialektisch gefasste Möglichkeiten der Emanzipation und ‚dekonstruktiv‘ für poststrukturalistische Subjekttheorien, für Klenk verdichtet in Jutta Hartmanns Konzept einer *Pädagogik vielfältiger Lebensweisen*. Das dritte Kapitel vermittelt einen inter-/nationalen Forschungsüberblick über Studien zu Lebenslagen und schulischen Erfahrungen von LGBTIQ\*-Personen. Das vierte Kapitel stellt nicht nur die Methodik vor, sondern bettet das Studiendesign



Open Access © 2024 Autor\*innen.  Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).

in komplexe methodologische Überlegungen ein, die Deutungsmusteransatz, Grounded Theory und intersektionale Differenztheorie miteinander verknüpfen. Es folgt im fünften Kapitel eine Bearbeitung des empirischen Materials, das aus leitfadengestützten Interviews mit 15 Lehrpersonen besteht, das in drei Erhebungsphasen gesammelt wurde, wobei die Auswahl jeweils gemäß einem *theoretical Sampling* modifiziert wurde, um vorläufige Ergebnisse durch maximale Kontraste zu ergänzen. Es wurden beispielsweise die zunächst heterosexuell und cis-geschlechtlichen Interviewpartner\*innen durch LGBTIQ\*-Lehrpersonen ergänzt, berufliche Schulen durch Gymnasien, geoutete durch nicht geoutete Personen, um so nach und nach die Typologisierung zu spezifizieren und unterschiedlich zu unterfüttern. So konnte belegt werden, dass die Typologie „,quer‘ zur geschlechtlich-sexuellen Situierung der Lehrpersonen“ (S. 143) funktioniert, sowie dass trotz post-heteronormativer Flexibilisierung ‚Akzeptanzgefälle‘ zwischen unterschiedlichen Lebensweisen bestehen. Das sechste Kapitel entwickelt aus dem empirischen Material ein theoretisches Modell, das die vorgeschlagene Typologie der Deutungsmuster (Dethematisierung, Fragmentierung, Responsibilisierung) auf ein sogenanntes Bezugsproblem (post-heteronormative Professionsambivalenz) hin auswertet. Die Schlussfolgerung (Kap. 7) stellt die Chancen insbesondere des Responsibilisierungsansatzes dar, die Reproduktion von Heteronormativität sowie interdependent verwobenen Macht- und Herrschaftsverhältnissen zu unterbrechen.

Entscheidend für den Argumentationsverlauf ist die detaillierte Auseinandersetzung mit und Begriffsbildung rund um die drei – teilweise von der gleichen Person aktualisierten – Deutungsmuster. Vorherrschend ist das Deutungsmuster der Dethematisierung, das Heteronormativität reproduziert, indem eine *differenzlose Egalität* angenommen wird, die vorgeblich keinerlei pädagogischen Handlungsbedarf mehr bewirke. Hier würden nicht nur Ist- und Soll-Zustand verwechselt, sondern auch das umgekehrte Ideal der von Annedore Prengel vertretenen *egalitären Differenz* verspielt. Das Deutungsmuster der Fragmentierung weist zum einen auf Spaltungen zwischen privater und beruflicher/schulischer Sphäre hin sowie zum anderen auf die Wirksamkeit rassistischer, klassistischer und ableistischer Stereotype, die Heteronormativität den als defizitär konstruierten Schüler\*innen zuschreibt, während weiße Mittelschichtsschüler\*innen als Verkörperungen von Offenheit und Toleranz behandelt werden. Hier wird die Zuständigkeit der Institution Schule für den Umgang mit vielfältigen geschlechtlichen und sexuellen Lebensweisen entweder negiert oder auf einen erzieherischen Auftrag gegenüber als deviant markierten *Anderen* verengt. Es ist das Deutungsmuster der Responsibilisierung sowie damit verbundene Praxen, die, wie Klenk zeigen kann, am stärksten zur Transformation statt Reproduktion von Heteronormativität beitragen. Responsibilisierung zeichne sich dadurch aus, dass institutionelle Zuständigkeit und professionelle pädagogische Verantwortung gleichzeitig wahrgenommen und in einen anerkennenden Umgang mit LGBTIQ\*-Personen sowie proaktiv eine fachliche Wissensvermittlung zu vielfältigen geschlechtlichen und sexuellen Lebensweisen münde, die gesellschaftskritisch und ermächtigend wirke.

Alle drei Deutungsmuster fordern das nach wie vor hegemonial heteronormative Feld der Schule auf je eigene Weise heraus und verdeutlichen, dass post-heteronormative Schule kein einheitliches Gebilde ist. Es ist jedoch, so Klenk, die Responsibilisierung, die intersektional betrachtet mit einer *differenzuniversalistischen Solidarität* ein-

hergeht, sodass Geschlecht und Sexualität „in einer solidarischen sowie intersektionalen Perspektive auf weitere Differenzordnungen erweitert werden – so problematisieren die Lehrpersonen etwa auch rassifizierende Doing-Difference-Prozesse oder die fehlende Realisierung von Inklusion“ (S. 143). Klenks theoretischer Beitrag besteht darin, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt systematisch in komplexe Ungleichheitsverhältnisse einzubinden und die Bedingungen der Veränderbarkeit von komplexen und subtilen Diskriminierungen auszuloten.

Mit dem Buch gelingt ein doppelter Schachzug: Zum einen führt Klenks überzeugende Umsetzung der Grounded Theory zu einer datenbasierten Theoriebildung, die unter dem Begriff der Post-Heteronormativität die professionelle Ambivalenz erklären kann, die im Kontext von Schule Heteronormativität zugleich reproduziert und transformiert. Die Orientierung an intersektionalen Differenztheorien verdeutlicht konsequent das dynamische Zusammenspiel von Heteronormativität, Rassismus, Klassismus und Ableismus. Zum anderen stellt Klenk ein neues begriffliches Instrumentarium zur Verfügung, das vor allem in Form der angebotenen Typologie erlaubt, (selbst)reflexiv und kritisch auf den schulischen Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt zu blicken und die Interaktion mit LGBTIQ\*-Schüler\*innen und Lehrkräften zu verändern. In diesem Sinne bietet das Buch – insbesondere durch die plastischen Beispiele der Interviews – konkrete Anregungen, um über die eigene Lehrpraxis und über Lernerfahrungen in Schule (Hochschule oder außerschulischen Bildungskontexten) nachzudenken. Da Klenks Schreibweise, dem Dissertationsformat gemäß, sehr akademisiert ist, wäre gut vorstellbar, die Forschungsergebnisse in einem zugänglichen Sachbuch zusammenzufassen, das berufsalltagstauglich ist und in der Lehramtsausbildung zum Einsatz kommt. Für die Bildungs- und Sozialwissenschaften stellen Klenks äußerst präzise methodische Arbeit sowie die methodologischen Reflexionen (Kap. 4) einen entscheidenden Gewinn dar, der aus der hybriden Verschränkung von Deutungsanalyse, Grounded Theory und intersektionalen Differenztheorien als *sensitizing concept* resultiert.

## Zur Person

*Antke Engel*, Dr. phil., Institut für Queer Theory Berlin. Arbeitsschwerpunkte: Queer Theorie, poststrukturalistische und politische Philosophie, Ökonomie und Begehren, trans\*versale Gerechtigkeit.

E-Mail: engel@queer-institut.de

## Oxana Eremin

Corinna Schmechel, 2022: *Auspowern und Empowern? Eine Ethnographie queerer Fitnesskultur*. Bielefeld: transcript. 330 Seiten. 45,00 Euro

In *Auspowern und Empowern? Eine Ethnographie queerer Fitnesskultur* widmet sich Corinna Schmechel den Verflechtungszusammenhängen von Körper(lichkeit), Geschlecht(lichkeit) und Gesellschaft. In sechs übergeordneten Kapiteln (Einleitung, Kapitel 1, 2, 3, 4 und Fazit) geht sie nicht nur einer in Geschlechtertheorie und Körpersoziologie relevanten Problemstellung nach, sondern knüpft an eine genuin erkenntnistheoretische Thematik an: die Dualität des Körpers<sup>1</sup>. In Kapitel 1 begründet Schmechel die theoretische Basis für ihre Arbeit. Kapitel 2 lädt zur ethnografischen Erkundung des Feldes ein und beschreibt zudem das methodische Vorgehen. Kapitel 3 und 4 präsentieren und führen die Ergebnisse der empirischen Feldforschung analytisch zusammen. Ausgehend von der Dualität des Körpers (Kap. 1), beschreibt Schmechel, dass Körper(haben) und Leib(sein) empirisch betrachtet untrennbar und unmittelbar ineinander verschränkt sind (S. 41). Der menschliche Körper wird dabei in seiner Zweiheit als Anker begriffen, von dem aus das Individuum ist und wird. In Rekurs auf Villa (2007)<sup>2</sup> setzt Schmechel folgende Formulierung zentral: „Analytisch kann man sie zwar differenzieren, doch im Alltagshandeln sind wir beides gleichzeitig: ein Körperleib“ (Paula-Irene Villa zitiert nach Schmechel 2022: 41).

Anhand des in der Empirie gegründeten Datenmaterials (Kap. 2) deutet Schmechel in ihrer Dissertationsschrift auf eben jene Zweiheit des Körpers hin: „Wir können gar nicht anders, als unseren Leib als Körper – also konzeptualisiert durch aktuelle Diskurse und Auffassungen vom Körper – zu spüren“ (S. 41). Dieses von Schmechel formulierte Dilemma in Bezug auf Körperlichkeit wird im Fazit ihrer emotionssoziologischen Gegenwartsanalyse queerer Fitnesskultur unter den Stichworten *Queering Fitness* – im Sinne einer Veränderung von Fitness- und Bewegungskultur – und *Fitting Queerness* – nicht nur im Sinne einer Einpassung in hegemoniale Geschlechtskörperkonzepte sowie an eine Mainstream-Fitnessszene, sondern auch im Sinne eines Fitting-In in Konzepte von Queerness – abschließend zusammengeführt (S. 277). Dabei unterstreicht Schmechel, dass die im Feld wahrgenommene „Gleichzeitigkeit von Selbstbestimmung und Selbstunterwerfung“ (S. 15) kein Spezifikum des konkreten subkulturellen Milieus darstellt, sondern vielmehr den Blick für eine paradoxe Geschlechterpolitik öffnet, die aktuell das spätmoderne Körper-Selbst-Verhältnis prägt (S. 278).

Die hier besprochene Studie fragt zum einen nach der Relevanz von Körpererleben und -empfinden für die Selbst-Bildung von Individuen (Kap. 1) und unterstreicht zum anderen insbesondere in Kapitel 4, dass Erfahrungsweisen des Selbst nicht nur, aber auch für queere Menschen an implizit normative Konzepte von Körperlichkeit und Ge-

1 Zur *Dualität des Körpers* siehe: Gugutzer, Robert (2015). Der *body turn* in der Soziologie. Eine programmatische Einführung. In Robert Gugutzer (Hrsg.), *body turn. Perspektiven der Soziologie des Körpers und des Sports* (S. 9–53). Bielefeld: transcript.

2 Villa, Paula-Irene (2007). Der Körper als kulturelle Inszenierung und Statussymbol. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (18), 18–26.

schlechtlichkeit geknüpft sind (S. 253). Dabei wird am Material aufgezeigt, wie sich das Anstreben einer „emotionalen Autonomie“ (S. 262) gegenüber gesellschaftlich-kulturellen Schönheits- und Körperidealen trotz bewusst antinormativ ausgerichteter Körperarbeit qua Sport und Fitness als widersprüchlich erweist (Kap. 4). In Anlehnung an Hochschild (1979)<sup>3</sup> verdeutlicht Schmechel, dass die Auseinandersetzung mit dem Ideal eines selbstbestimmten und -ermächtigenden Umgangs mit dem eigenen Körper zugleich eine Beschäftigung mit „Gefühlsnormen“ (S. 28; Hervorh. im Original) umfasst. Die (sportliche) Arbeit am und mit dem Körper ist so direkt an die „Arbeit am eigenen Körpergefühl“ (S. 29; Hervorh. im Original) gekoppelt.

Die Exploration des Feldes (Kap. 2) beginnt mit einer sporthistorischen Rückschau auf die westdeutsche feministische Sport- und Bewegungskultur der 1980er-Jahre (S. 77), die im Rahmen dieser Studie als ideelle Vorläuferin der untersuchten queeren Fitness- und Sportszene erschlossen wird (S. 75). Dabei wird im Kontext der Neuen Frauenbewegung Empowerment durch Sport als eine Strategie beschrieben, Körpernormkritik zu äußern und ein positives Gefühl zum eigenen Körper herzustellen (S. 88). Gleichsam wird darauf verwiesen, dass die Verhandlung des Selbst am und mit dem Körper sich stets zwischen „Individualisierung und Normierung“ (S. 277) sowie „Disziplinierung und Selbstentfaltung“ (S. 277) bewegt. Im steten Dialog mit dem empirischen Material (Kap. 3 und 4) wird der Weg der Wissensproduktion und der Theoriegenerierung für das Lesepublikum nachvollziehbar, wenngleich das methodische Vorgehen (Kap. 2), das sich an der Grounded-Theory-Methodologie orientiert (S. 103), im Hinblick auf einzelne Schritte des Kodierens transparenter sein könnte. Nach dem Erkunden von Werbematerial werden die Leser\*innen dazu eingeladen, der Forscherin in die Räumlichkeiten (Umkleiden und Sporthallen) hinein zu folgen und so den Fokus auf die Körper- und Fitnesspraktiken im Feld zu richten (Kap. 3). Die Ausführungen in den Interviews (Kap. 4) zeigen dabei nicht nur entscheidende Verbindungslinien zwischen dem auf diskursiver Ebene erschlossenen Material und den aus der teilnehmenden Beobachtung gewonnenen Daten auf, sondern liefern insbesondere Hinweise dafür, wie sich die Praxis der Selbst-Bildung im Spannungsverhältnis „von Selbstbestimmung und Normunterwerfung“ (S. 267) vollzieht. Die Ambivalenz von Empowerment durch Körperarbeit in der Form von Fitnesstraining (S. 63), dessen sportliches Ziel die Bearbeitung des Körpers auf ein ästhetisches Ideal hin umfasst, wird in Kapitel 4 als „selbstbestimmte Normunterwerfung im Dienste des eigenen Wohlbefindens“ (S. 267; Hervorh. im Original) aufgelöst. Hierbei spannt der In-Vivo-Code des *Körpergefühls* (S. 53) nicht nur die Storyline der ethnografischen Untersuchung auf, sondern erweist sich als handlungsleitend für den gesamten Theoriebildungsprozess. In Rückbindung an Ahmeds Konzept der happy objects<sup>4</sup> (Kap. 1) zeigt sich der „fitted Körper als Symbol einer privat-subjektiven wie auch gesellschaftlichen Vision von Glück und Zufriedenheit“ (S. 59).

Das vielseitig erhobene Datenmaterial (historische Quellendokumente, teilnehmende Beobachtungen, Interviews, Online-Felddokumente), das dieser Studie zugrunde liegt (Kap. 2), dient nicht nur dem Zweck, dem Lesepublikum einen umfassenden

3 Hochschild, Arlie Russel (1979). *Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structure*. *The American Journal of Sociology*, 85(3), 551–575.

4 Ahmed, Sara (2010). *Happy Objects*. In Melissa Gregg & Gregory J. Seigworth (Hrsg.), *The Affect Theory Reader* (S. 29–51). Durham, London: Duke University Press.

Einblick in das untersuchte Feld zu geben, sondern verweist zudem auf den Umstand, dass Schmechels emotionstheoretischer Ansatz durchaus *grounded* ist, sprich im empirischen Material begründet liegt. Zu fragen wäre allerdings, inwieweit es notwendig gewesen wäre, sich im Hinblick auf die Grounded-Theory-Methodologie klarer zu positionieren, denn wie die Autorin anführt, „hat die Aussage, eine [...] Studie arbeite nach der Grounded-Theory-Methodologie nur begrenzte Aussagekraft“ (S. 103).

Abschließend soll festgehalten werden, dass Corinna Schmechels Auseinandersetzung um die postmoderne „Eigenkörperführung“ (S. 28) als eigensinnige Verschränkung von Körpernormkritik und (Geschlechts-)Körpernormierung mittels Empowerments – sprich mittels „Körpergefühlsarbeit“ (S. 252; Hervorh. im Original) – durch Sport am Beispiel queerer Fitness- und Bewegungskultur einen bedeutenden Beitrag für die gender- und queer-fokussierte Theoriearbeit leistet. Die vorliegende Studie stellt nicht nur zur Diskussion, inwiefern sich der Body Turn<sup>5</sup> in der Soziologie im Turn befindet, sondern auch, inwieweit sich Gender und Queer Studies einem Body Turn nähern (müssen). Schmechels *emotionssoziologischer Ansatz* liefert entscheidende Impulse dafür, wie der Körperleib auf analytischer Ebene artikuliert werden kann, und zeigt beispielhaft auf, wie eine Theorie des Sozialen, die vom Körper ausgeht, begründet werden kann.

## Zur Person

*Oxana Eremin*, M. A., Gender Studies, Universität Paderborn. Arbeitsschwerpunkte: Geschlechtergeschichte und -soziologie, Körpersoziologie, Menstruationsforschung, Visual Culture Studies. E-Mail: [oxana.eregin@uni-paderborn.de](mailto:oxana.eregin@uni-paderborn.de)

---

5 Zum Body Turn siehe: Gugutzer, Robert (2015). Der body turn in der Soziologie. Eine programmatische Einführung. In Robert Gugutzer (Hrsg.), *body turn. Perspektiven der Soziologie des Körpers und des Sports* (S. 9–53). Bielefeld: transcript.

Lilian Hümmler, Viktoria Rösch

Birgit Sauer/Otto Penz, 2023: *Konjunktur der Männlichkeit. Affektive Strategien der autoritären Rechten*. Frankfurt/Main, New York: Campus. 198 Seiten. 30,00 Euro

Wie hängen erneut wachsende Umfragewerte und Wahlergebnisse von extrem rechten Parteien mit steigenden Inflationsraten und vermehrten Angriffen auf FLINTAs, sei es bei Drag-Lesungen oder am Rande von queeren Pride-Veranstaltungen, zusammen? Hierfür bieten Birgit Sauer und Otto Penz in ihrem zeitdiagnostischen Buch *Konjunktur der Männlichkeit. Affektive Strategien der autoritären Rechten* (2023) einen Erklärungsansatz. Sie bündeln zentrale Erkenntnisse zum Zusammenspiel von Geschlecht, Sexualität, rechter Mobilisierung, neoliberaler Ökonomie sowie Affekten, und beleuchten diese mit empirischem Material aus Deutschland und Österreich.

Das Buch entfaltet über sieben Kapitel die zentrale These, dass „die autoritäre Rechte in ihrem Gender- oder besser Anti-Gender-Diskurs die affektive Atmosphäre, die ‚feeling rules‘ (Hochschild 1979)<sup>1</sup>, beeinflussen, formen und verändern“ (S. 22). Die Gefühlsstruktur des Neoliberalismus sei gekennzeichnet durch „eine pessimistische Weltsicht“ (S. 46), dominant seien „negative Affekte wie Angst und Scham“ (S. 46). An diese Gefühle appelliere die autoritäre Rechte und biete – selbstverständlich nicht widerspruchsfrei – eine „Resouveränisierung von Männlichkeit“ (S. 80) als politische Antwort auf aktuelle Krisen an.

Diesen Befund theoretisieren Penz und Sauer ab dem zweiten Kapitel mit dem Konjunkturkonzept und wenden sich somit gegen monokausale Erklärungen des Aufstiegs der extremen Rechten. In Kapitel drei fokussieren die Autor:innen ökonomische Transformationsprozesse seit den 1970er-Jahren und erörtern deren zugrunde liegende Gefühlsstruktur. Dabei heben sie hervor, dass der neoliberale Kapitalismus verstärkt die Affekte des Selbst adressiert und kommodifiziert. Sauer und Penz diagnostizieren eine „neue demokratische Affektkonstellation“ (S. 56), welche die Basis rechter Affektpolitiken von heute bildet. Kapitel vier zeigt anhand von fünf Feldern die zentralen Veränderungen im Geschlechterverhältnis der letzten 50 Jahre auf, samt ihrer ambivalenten Folgen, an die die autoritäre Rechte anknüpft: Frauenerwerbsarbeit; weibliche Mehrfachbelastung in der heterosexuellen Familie und Kritik am fordistischen Familialismus; rechtliche, institutionelle und aktivistische Transformationen im Gewaltschutz; Frauen- und Gleichstellungspolitik; Gender Trouble auf verschiedenen Ebenen.

In den Kapiteln fünf und sechs werden anhand empirischer Beispiele entlang bekannter Figuren wie Höcke, Weidel, Strache und Sellner die affektiven, rhetorischen und ideologischen Strategien der autoritären Rechten rekonstruiert. Zentrale Arenen der autoritären Rechten seien Geschlecht und Sexualität, in denen „affektive Kämpfe und Kämpfe um Emotionen und Affekte“ (S. 91) ausgetragen werden, und die daher für eine politische und moralische Mobilisierung prädestiniert seien. Rechte Politiken schürten

1 Hochschild, Arlie Russel (1979). *Emotion Work, Feeling Rules, and Social Structures*. *American Journal of Sociology*, 85(3), 551–575.

Angst vor dem Verlust der eigenen, *weißen* Männlichkeit und knüpften somit affektiv an neoliberale Transformationsprozesse an. Als politisches Angebot dient Sauer und Penz zufolge eine „autoritär-maskulinistische Identitätspolitik“ (S. 129), die einerseits Resouveränisierung in einer unübersichtlichen und krisenhaften Gegenwart verspricht und andererseits ein autoritäres Begehren stillt.

Im Resümee verbinden die Autor:innen die verschiedenen affektiven Kämpfe um Geschlecht und Sexualität. Das daraus entstehende Vakuum fülle die autoritäre Rechte in dystopisch anmutender Manier mit „exklusiven Identitätskonstruktionen, der Ablehnung von Vielfalt und der Unmöglichkeit nicht nur von Geschlechtergleichheit, sondern von sozialer Gleichheit überhaupt“ (S. 160). Die autoritäre Konjunktur ist laut den Autor:innen nicht als konservative Retraditionalisierung zu verstehen, sondern vielmehr als „vorwärtsgewandte, zukunftsorientierte Strategie der Autoritarisierung und Entdemokratisierung“ (S. 156). Sauer und Penz schließen mit Gegenstrategien in Rückgriff auf queer-feministische Demokratietheorien und betonen die Notwendigkeit einer Politisierung von Sorge.

Insgesamt verbinden die Autor:innen den aktuellen Forschungsstand zu Rechtsextremismus, Geschlecht und Antifeminismus mit materialistischen, prekarisierungs- und affekttheoretischen Ansätzen der letzten Dekade. Dabei irritiert etwas der empirische Fokus auf plakative Rhetoriken rechter Polit-Stars, würde doch der Blick auf eher unterbelichtete Protagonist:innen und Diskursstrategien eine präzisere Dechiffrierung des Phänomens erlauben. Die Autor:innen betten die bestehenden Diskussionen gesellschaftstheoretisch ein, u. a. durch den Konjunkturbegriff und eine affekttheoretische Perspektive. Dieses ambitionierte Vorhaben gelingt unserer Einschätzung nach aber nur teilweise.

Eine der großen Stärken des Buches ist die konsequente Verknüpfung von politischen, ökonomischen und kulturellen Transformationen und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Gefühlsstrukturen. Mit dem Konjunkturbegriff greifen die Autor:innen auf ein Konzept von Antonio Gramsci in seiner Weiterentwicklung durch Stuart Hall zurück. Eine Konjunktur wird als „Verdichtung von Auseinandersetzungen“ (S. 28) verstanden, die durch politische Akteur:innen in bestehenden Krisenkontexten geformt werden. Der Begriff beschreibt das Ziel eines politischen Projektes, dient aber auch als Analyseheuristik, was im Verlaufe des Buches zu Unschärfen in der Verwendung führt. So ist die Rekonstruktion der affektiven Konjunktur als Teil neoliberaler Transformationsprozesse nachvollziehbar dargestellt: Der Rückbezug auf das Konzept fordert die Leser:innen immer wieder dazu auf, sich dem Zusammenspiel verschiedener ökonomischer, politischer und (alltags)kultureller Entwicklungen samt ihrer Ambivalenzen anzunehmen. Gleichzeitig verliert der Terminus an Schärfe, wenn es um die konkreten empirischen Beispiele und die politischen, affektiven Strategien der autoritären Rechten geht. Es bleibt letztendlich vage, was die „Konjunktur der Männlichkeit“ ausmacht, in welchem Verhältnis sie zu einer „rechts-autoritären Konjunktur“ (S. 12) oder einer „männlich autoritären Konjunktur“ (S. 153) steht. Das Konzept bietet einen wertvollen Ansatzpunkt für die weiterführende Debatte in diesem Feld. Es bleibt allerdings offen, ob der Umbruch, der skizziert wird, nicht immanenter Bestandteil der neoliberalen Konjunktur ist, die sich gar nicht ohne Verunsicherung und somit auch Versuchen der Versicherung in Form herrschaftskonformer Resouveränisierung von Geschlechter- und

Sexualitätsverhältnissen denken lässt. Hier bedarf es bei aller gelungener Verknüpfung zeitgenössischer Entwicklungen eines präziseren Erklärungsansatzes.

Ähnlich verhält es sich mit den affekttheoretischen Ansätzen: Untertitel des Buches und Ankündigungen einer Untersuchung der „widersprüchliche[n] und intensive[n] affektive[n] Mixtur aus Verlustängsten und autoritären Allmachtsphantasmen“ (S. 61) wecken das Interesse. In Kapitel fünf und sechs zeichnen die Autor:innen nach, wie antifeministische Akteur:innen zunächst über Antagonismen und Bedrohungsszenarien Affektivität bündeln und eine Geschlechter- und Sexualpanik auslösen (S. 92). In einem zweiten Schritt propagieren die autoritären Rechte als Ausweg aus der Auflösung von Identitäten eine maskulinistische Identitätspolitik (S. 129ff.). Sauer und Penz konkretisieren diese Prozesse anhand der Affekte Wut, Zorn, Angst, Hass, Scham, Hoffnung und Liebe, was plausibel und nachvollziehbar erscheint. Jedoch wird diese Konkretisierung der Komplexität von Affekten ihrer gesellschaftlichen Prägung und Ambivalenz nicht gerecht. So kann z. B. Scham als Vergesellschaftungsmodus verstanden werden, denn erst die Anerkennung einer gesellschaftlichen Norm löst beim Normenverstoß Schamempfinden aus (Simmel 2016 [1901]).<sup>2</sup> Wie lässt sich diese Gleichzeitigkeit von Isolation und Vergemeinschaftung gesellschaftstheoretisch fassen und welchen Aspekt von Scham adressieren rechte Akteur:innen? Verändern sich gesellschaftliche Gefühlsstrukturen im Neoliberalismus, wenn wir queertheoretisch Scham auch als Ablehnung neoliberaler Gouvernementalität fassen (Cvetkovich 2003)?<sup>3</sup> Affekttheorien wie im vorliegenden Buch mit geschlechterkritischer Rechtsextremismusforschung und materialistischer Gesellschaftstheorie zu verbinden ist ein bislang zu wenig gewählter, jedoch höchst relevanter Zugang. Die daran anschließenden Überlegungen, etwa wie sich der „neoliberale Exzess an Affekten“ (S. 126) artikuliert, bieten die Basis für fruchtbare Diskussionen.

## Zu den Personen

*Lilian Hümmeler*, M.A., Goethe-Universität Frankfurt und Universität Kassel. Arbeitsschwerpunkte: Sexualität und Gewalt, Affektsoziologie, Rechtsextremismus und Geschlecht.

Kontakt: Goethe-Universität Frankfurt, Institut für Soziologie, HPF 55, 60629 Frankfurt am Main  
E-Mail: lilian.huemmler@soz.uni-frankfurt.de

*Viktoria Rösch*, M. A., Frankfurt University of Applied Sciences. Arbeitsschwerpunkte: qualitative Methoden, Gender und extreme Rechte, Social Media.

Kontakt: Frankfurt University of Applied Sciences, Kompetenzzentrum Soziale Interventionsforschung (KomSI), Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main  
E-Mail: viktoria.roesch@fb4.fra-uas.de

2 Simmel, Georg (2016 [1901]). Zur Psychologie der Scham. In Heinz-Jürgen Dahme & Otthein Rammstedt (Hrsg.), *Schriften zur Soziologie* (S.140–150). Frankfurt/Main: Suhrkamp.

3 Cvetkovich, Ann (2003). *An Archive of Feelings. Trauma, Sexuality, and Lesbian Public Cultures*. Durham, London: Duke University Press.

## Corinna Pusch

Birgit Erbe, 2022: Gleichstellungspolitik im Kontext neuer Governance an Universitäten (Reihe Geschlecht und Gesellschaft, Band 77). Wiesbaden: Springer VS. 329 Seiten. 54,99 Euro

---

Kritik an der Hochschulreform der 1990er- und 2000er-Jahre kam aus unterschiedlichen Richtungen: Die Stärkung der Leitungsebene und des Hochschulmanagements wurde als Verlust von Mitbestimmungsrechten aller Statusgruppen gewertet, die wachsende Ökonomisierung der Hochschulen wurde als potenzielle Gefahr für die Qualität der Wissenschaft wahrgenommen und die Veränderungen der Studienstruktur im Kontext der Bologna-Reform wurden als Verzweckung und Verflachung von Bildung kritisiert – u. a. von den Studierenden selbst in zahlreichen Protesten.<sup>1</sup>

Dass die Hochschulreform für andere emanzipative Akteur\_innen aber durchaus Chancen mit sich brachte, zeigt Birgit Erbe in *Gleichstellungspolitik im Kontext neuer Governance an Universitäten*. Einführend legt sie den Forschungsstand zur Steuerung an Hochschulen im Kontext der Hochschulreform sowie zu Geschlechterungleichheiten an Hochschulen dar, gefolgt von einem Abriss der Entwicklungslinien von Hochschulgleichstellungspolitik in Deutschland und einer Bestandsaufnahme der Umsetzung der Hochschulreform in Bezug auf Gleichstellung. Es folgen der konzeptionelle Rahmen und das Forschungsdesign der Studie. Die empirischen Ergebnisse stellt die Autorin zunächst für jede der vier Falluniversitäten gesondert vor, um in einem anschließenden Fallstudienvergleich Schlussfolgerungen für die Forschungsfrage zu treffen. In einem abschließenden Fazit fasst sie ihre Ergebnisse zusammen und gibt Empfehlungen für die staatliche Politik zur Förderung von Gleichstellung an Hochschulen.

Die zentrale Forschungsfrage ist, „welche Steuerungsmöglichkeiten Gleichstellungspolitik an Hochschulen überhaupt hat und wie sich diese infolge der Hochschulreform veränderten“ (S. 3). Denn Steuerung von Organisationen im Allgemeinen und von Hochschulen im Speziellen stoße an Grenzen. Hochschulen seien als Professionsorganisationen durch starke Selbstorganisation und ein hohes Maß an Autonomie ihrer einflussreichsten Mitglieder geprägt. Gleichstellungssteuerung treffe zudem auf Widerstände, die sich nicht nur gegen den organisationalen Wandel richten, sondern auch gegen das Aufbrechen der zugrunde liegenden Substruktur hierarchischer Geschlechterordnung (S. 25).

Konzeptionell verbindet Birgit Erbe in ihrer Untersuchung Ansätze der Governance-, Organisations- und Geschlechterforschung. Die Synergie der drei Disziplinen trägt maßgeblich dazu bei, die Wirkung der aus den Fallbeispielen herausgearbeiteten gleichstellungspolitischen Steuerungselemente zu verstehen, und erweist sich als trefende analytische Folie für Hochschulstrukturen in Konfrontation mit Veränderungsan-

---

1 Vgl. dazu u. a. Wiarda, Jan-Martin (2009). Bildungsstreik 2009. Streikbilanz. *Die ZEIT*, Nr. 53/2009; Winter, Martin (2010). Effekte der Studienstrukturreform. Versuch einer Einordnung von Beiträgen der empirischen Hochschulforschung zur Debatte um die Bologna-Reform in Deutschland. *Das Hochschulwesen*, 58(2), 45–55.

forderungen: Die Governance-Forschung sieht Steuerung an Hochschulen als „wechselseitige Handlungsabstimmung der Akteur\_innen innerhalb eines institutionellen Rahmens, der das Akteurshandeln lenkt, aber nicht determiniert“ (S. 273). Aus organisationstheoretischer Perspektive könnten Universitäten als ‚besondere‘ Organisationen verstanden werden, in denen Funktions- und Handlungslogiken von Organisation und Profession aufeinanderprallen und in denen hierarchische Steuerung an Grenzen gerät. Die Analyseperspektive der Geschlechterforschung – als drittes Element – untersucht, wie die Hochschulen durch „Normen, Regeln und soziale Praxen“ (S. 273) auf die interaktive Reproduktion ihrer hierarchischen Geschlechterordnungen einwirken. Diesem theoretischen Rahmen folgt die Darstellung der methodischen Vorgehensweise. Birgit Erbe wertet 31 Expert\_inneninterviews, welche an vier Beispieluniversitäten geführt wurden, inhaltsanalytisch aus. Die Fallbeispiele wurden als Beispiele guter Praxis ausgewählt und differieren hinsichtlich des vorherrschenden Hochschul-Governance-Regimes, der Landesgleichstellungspolitik sowie der Größe, dem Gründungszeitpunkt und dem Status als Exzellenzuniversität (S. 159).

In einem ersten Schritt ordnet Birgit Erbe das Governance-Regime der einzelnen Hochschulen nach den Governance-Dimensionen von de Boer et al. (2007) und Schimank (2007) zwischen den Polen Selbstverwaltungsmodell und Managementmodell ein – wobei sie das Modell datenbasiert überarbeitet und die an den Beispielhochschulen zum Teil stark differierenden Dimensionen „externer Wettbewerb“ und „interner Konkurrenzdruck“ getrennt darstellt (S. 144). Es folgt für jedes Fallbeispiel eine Darstellung der gleichstellungspolitischen Situation, der gleichstellungsrelevanten Akteur\_innen sowie des Spektrums der angewandten Governance-Strategien. In einem Fazit geht die Autorin jeweils der Frage nach, „wie und mit welchem Erfolg unter diesen Bedingungen ausgewählte Universitäten gleichstellungspolitisch steuern“ (S. 156).

In der Gesamtschau kommt Birgit Erbe zu dem Ergebnis, dass die Reform der Hochschulgovernance im Zusammenwirken mit gleichstellungspolitischen Forderungen neue erfolgsversprechende Gleichstellungsstrukturen ermöglichte. Die neuen Steuerungsformen erweisen sich allerdings als voraussetzungsvoll: Sie setzen sowohl die Steuerungsfähigkeit der Hochschulen als auch gleichstellungspolitische Kompetenzen und engagierte Akteur\_innen vor Ort voraus. Als Voraussetzung für Steuerungsfähigkeit und die erfolgreiche Umsetzung von Gleichstellungspolitik zeigt sich der Grad des ‚Organisational Turn‘ in den untersuchten Hochschulen und damit das Verständnis von Gleichstellung als Organisationsaufgabe. Die Unterstützung der Hochschulleitung ist hierfür Bedingung. Insbesondere der Wettbewerb um Drittmittel erweist sich als wichtiger Faktor, um auch die akademische Profession für Gleichstellung zu gewinnen. Durch die Verknüpfung von Exzellenz und Gleichstellung wurde laut Birgit Erbe hier eine Öffnung erreicht. Es zeigen sich aber auch die Grenzen der Änderungsbereitschaft der Profession: Die Hochschulleitungen in den Fallbeispielen meiden die Konfrontation und die hierarchische Durchsetzung von Gleichstellungsanforderungen. Die Wirkung auf Fachkulturen zeigt sich als beschränkt. Birgit Erbe warnt in diesem Kontext vor einer „Entkopplung von Struktur und Handlung“ (S. 268), wenn sich einzelne Fachbereiche oder Fakultäten „nur strategisch anpassen“ (S. 268). Ebenso macht sie anhand der Fallbeispiele sichtbar, dass der zu verzeichnende organisationale Wandel bisher nicht in einen stabilen, selbstlaufenden Prozess gemündet ist: Es seien weiterhin fortlaufend

externe Anreize sowie eine stabile Finanzierung der Gleichstellungsstrukturen vor Ort vonnöten, welche die Drittmittelförderung nicht beständig leisten könne. In diesem Kontext warnt die Autorin, dass im Drittmittelwettbewerb nicht erfolgreiche oder nicht teilnehmende Hochschulen gleichstellungspolitisch abgehängt werden könnten. Sie stellt infrage, ob der verfassungsgemäße Auftrag zur Förderung von Gleichstellung damit erfüllt ist und regt an, über Alternativen nachzudenken – wie ein System von finanziellen Boni und Mali auf Landesebene (S. 271), welches die Hochschulen ebenso auf finanzieller Ebene ansprechen würde, in Kombination mit „eindeutige[n] gesetzliche[n] Vorschriften zum Abbau von Geschlechterasymmetrien“ (S. 272), der Bereitstellung von staatlichen Mitteln für personelle Ressourcen der Gleichstellungsarbeit vor Ort sowie einer „Stärkung gleichstellungspolitische[r] Interessenvertretung und Netzwerke“ (S. 272). Die akademische Profession könnte verstärkt über die Berücksichtigung von Gender in Lehre und Forschung in Förderprogrammen erreicht werden.

Birgit Erbe gibt evidenzbasierte Empfehlungen für eine wirkungsvolle Weiterentwicklung der Gleichstellungspolitik vonseiten des Staates und der Wissenschaftsförderung – hochrelevant durch die fallbasierten Daten zu Gleichstellungserfolgen im Rahmen der entscheidenden hochschulpolitischen Umwälzung der letzten Jahrzehnte. Daneben sind die verschiedenartigen Beispiele zur Umsetzung von Gleichstellungssteuerung und zur Akteur\_innenkonstellation an den Fallhochschulen sowie der ungeschönte Einblick in die Wirkung und die Erfolgsfaktoren der neuen Steuerung gewinnbringend für die Reflexion der eigenen Praxis. Insgesamt stellt Birgit Erbes Buch eine umfassende Ressource für praxisrelevantes Gleichstellungswissen dar. Neben der Möglichkeit, das Steuerungsmodell und die Gleichstellungsstrukturen der eigenen Organisation anhand der vorgestellten Fallstudien einzuordnen und zu reflektieren, bietet der Forschungsstand eine dichte Zusammenfassung zu Benachteiligungsmechanismen von Frauen in der Wissenschaft und ihren Wirkfaktoren, ausgewertet für bestimmte Karrierephasen und Eigenheiten des deutschen Wissenschaftssystems.

Wünschenswert wäre eine Diskussion zur Übertragbarkeit der Ergebnisse auf außeruniversitäre Forschungsorganisationen. Als Nebenprodukt wäre zudem eine praxisorientierte Handreichung denkbar, welche verschiedene Steuerungsstrategien und -instrumente mit ihren Funktionen, Voraussetzungen sowie den beispielhaften Ergebnissen zu Chancen und Risiken zusammenfassend darstellt.

## Zur Person

*Corinna Pusch*, Referentin der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft. Arbeitsschwerpunkte: Gleichstellungspolitik in Wissenschaftsorganisationen, Gleichstellungsmonitoring, sexualisierte Diskriminierung und Gewalt in Bildungseinrichtungen.

Kontakt: Max-Planck-Gesellschaft, Generalverwaltung, Hofgartenstraße 8, 80539 München

E-Mail: corinna.pusch@gv.mpg.de



Andrea Günter

## Gerechtigkeit und die Ökologie des Ökonomischen

Ökofeminismus, Klimaethik,  
Feministische Geldtheorie

2024 • ca. 125 S. • kart. • ca. 20,00 € (D) • ca. 20,60 € (A)

ISBN 978-3-8474-3009-4 • eISBN 978-3-8474-1946-4

Frauen sind besonders vom Klimawandel betroffen: Die durch ihn ausgelösten Krisen drängen sie in überkommene Geschlechterverhältnisse. Darum muss Klimapolitik nicht nur eine Neukonzeption des Ökonomischen vorantreiben, sondern auch mit einer Patriarchatskritik einhergehen, die bis in die Konzepte von Gerechtigkeit hineinwirkt. Wenn nachhaltige ökonomische Konzepte entwickelt werden sollen, müssen sie die Kategorie Geschlecht berücksichtigen und Klimaverhältnisse gendersensibel analysieren. Für eine neue Sichtweise werden Ariel Sallehs Konzept des Ökofeminismus und Hannah Arendts Vita activa herangezogen. Die Güter- und Tugendethik wird klimaethisch aktualisiert und eine Feministische Geldtheorie erörtert.

Die Autorin:

PD Dr. phil. Dr. theol. Andrea Günter, Privatdozentin für Philosophie, u.a. an der Universität Freiburg; freischaffende Autorin und Referentin in der Beruflichen Fort- und Weiterbildung; Coaching-, Teamentwicklungs- und Moderationsprojekte

# 20 Jahre Verlag Barbara Budrich

Wir bedanken uns bei  
Ihnen für die letzten  
20 Jahre und freuen  
uns auf die nächsten!

#20jahrebudrich



Verlag Barbara Budrich  
Stauffenbergstr. 7  
51379 Leverkusen

[www.budrich.de](http://www.budrich.de) | [www.shop.budrich.de](http://www.shop.budrich.de) | [www.budrich-journals.de](http://www.budrich-journals.de)

Dorothee Beck  
Adriano José Habed  
Annette Henninger (eds.)

Blurring Boundaries –  
'Anti-Gender' Ideology  
Meets Feminist  
and LGBTIQ+ Discourses



Dorothee Beck, Adriano José Habed,  
Annette Henninger (eds.)

## **Blurring Boundaries – 'Anti-Gender' Ideology Meets Feminist and LGBTIQ+ Discourses**

2023 • 233 pp. • Hc. • 46,00 € (D) • 47,30 € (A)

ISBN 978-3-8474-2684-4 • eISBN 978-3-8474-1857-3

'Gender' is a catch-all term: it is used in discourses on women's and LGBTIQ+ rights, gender equality, sexual education, gender studies – and by the anti-gender movements. The book offers an analysis of the blurring boundaries between political positions known as 'anti-gender' on the one hand and feminist and LGBTIQ+ strands on the other, starting from the hypothesis that there are discursive bridges between both camps which go beyond the exploitation of emancipatory attitudes. Rather, there are linkages which originate in mainstream feminist and LGBTIQ+ positions. The volume sheds light on these linkages in order to make the case for the need for alliances and dialogues to more effectively counter crusades on women's and LGBTIQ+ constituencies.

The editors: Dorothee Beck is a research associate at University of Marburg, Germany. / Adriano José Habed Habed is an assistant professor in Gender and Post-colonial Studies at Utrecht University, Netherlands. / Annette Henninger is a professor for Gender and Politics at the University of Marburg, Germany.

# GENDER

Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft  
Schwerpunkte der letzten Ausgaben

- 3|23 **Frauenbewegungen und Feminismen im kulturellen Gedächtnis**
- 2|23 **Politik in der Populärkultur**
- 1|23 **Digitale Transformation und Gender Bias**
- 3|22 **Ernährungspraxis im Wandel**
- 2|22 **Männlichkeit und Sorge**
- 1|22 **Prostitution und Sexarbeit**
- 3|21 **Soziale Mobilität und Geschlecht**
- 2|21 **Das gute Leben in der Krise – Geschlechterverhältnisse auf dem Prüfstand**
- 1|21 **Genderperspektiven für die European Studies**
- 3|20 **Inklusion und Intersektionalität in Bildungskontexten**
- 2|20 **Geschlecht, Arbeit, Organisation**
- 1|20 **Raumstrukturen und Geschlechterordnungen**
- 3|19 **Gender, Technik und Politik 4.0**
- 2|19 **Verwandtschaftsverhältnisse – Geschlechterverhältnisse im 21. Jahrhundert**
- 1|19 **Hochschule und Geschlecht**
- 3|18 **Mode und Gender**
- 2|18 **Flucht – Asyl – Gender**
- 1|18 **Praxeologien des Körpers: Geschlecht neu denken**
- 3|17 **Gender und Design – zum vergeschlechtlichten Umgang mit dem gestalteten Alltag**
- 2|17 **Schwangerschaft, Geburt und Säuglingszeit**
- 1|17 **Geschlechterverhältnisse verhandeln – arabische Frauen und die Transformation arabischer Gesellschaften**

Sonderheft 2021

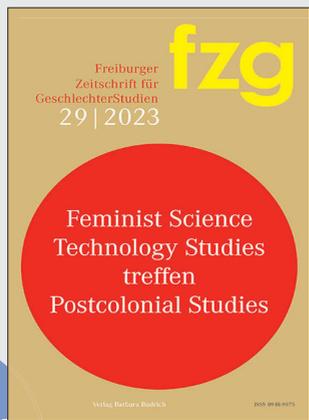
**Mobilisierungen gegen Feminismus und ‚Gender‘ –  
Erscheinungsformen, Erklärungsversuche und Gegenstrategien**

Sonderheft 2020

**Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität  
und Zweigeschlechtlichkeit**

Bestellungen von Abonnements und Einzelheften über [www.budrich-journals.de](http://www.budrich-journals.de)  
und unter [www.gender-zeitschrift.de](http://www.gender-zeitschrift.de). Bezugsbedingungen siehe Impressum.

# Gender Studies im Verlag Barbara Budrich



Verlag Barbara Budrich  
Stauffenbergstr. 7, D-51379 Leverkusen  
Tel.: +49 (0)2171 79491 50  
info@budrich.de  
www.budrich-journals.de  
www.shop.budrich.de

Unsere Zeitschriften aus dem Fachbereich Gender Studies finden Sie auf Budrich Journals unter:  
[www.budrich-journals.de](http://www.budrich-journals.de)

Sie können sich auch zu unseren Zeitschriften-Alerts anmelden: [budrich.de/zeitschriften-alerts](http://budrich.de/zeitschriften-alerts)